Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)

A. Problem und Ziel

Das Besoldungs-, Umzugskosten- und Versorgungsrecht des Bundes muss den geänderten Anforderungen an den öffentlichen Dienst besonders im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Digitalisierung gerecht werden. Sich verändernde gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sowie der in vielen Bereichen entstandene Mangel an Fachkräften fordern zum Handeln auf.

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu einem modernen und attraktiven öffentlichen Dienst bekannt, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig und effizient erledigt. Eine verstärkte Nachwuchsgewinnung soll den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen.

Für die Bereiche der Bundeswehr sowie des Zolls wollen die Koalitionspartner die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbewerbsgerecht gestalten. Für den Bereich der Bundeswehr sollen zugleich die mit den hohen Mobilitätsanforderungen verbundenen Belastungen besser ausgeglichen werden.

Diese Ziele greift der vorliegende Gesetzentwurf auf.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: den

Gelöscht: sowie

Gelöscht: e

Gelöscht: Der Zoll soll ebenfalls durch besoldungsrechtliche Maßnahmen gestärkt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende zentrale Maßnahmen vor:

– Strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen,

– Weiterentwicklung finanzieller Anreize für Personalgewinnung und Personalbindung,

– Umgestaltung des Familienzuschlags,

– Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen,

– Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung,

– Reform der Bundesbesoldungsordnung B,

– Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Anwärter,

– Honorierung besonderer Einsatzbereitschaft,

– Erhöhung des zentralen Vergabebudgets der Leistungsbesoldung,

– attraktive Fortentwicklung des Umzugskostenrechts,

– Verschiebung des Entnahmebeginns aus dem Versorgungsfonds des Bundes,

– Übertragung der rentenrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in das Beamtenversorgungsrecht,

– Vereinfachung und Verbesserung der versorgungsrechtlichen Behandlung von Zeiten im öffentlichen Dienst zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Einrichtungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergeben sich für den Gesamthaushalt folgende Mehrausgaben:

Gesetzgeberische Maßnahmen mit bezifferbaren Kosten	Mehrausgaben in Millionen Euro			
	2020	2021	2022	2023
Gesamt	151,8	203,7	117,8	57,8

Die zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich für die Jahre 2020 bis 2022 auf 553,7 Millionen Euro.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 57,8 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben werden im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Gelöscht: e
Gelöscht: en
Gelöscht: die
Gelöscht: Regelungen für Beurlaubungen zu
Gelöscht: n
Gelöscht: n
Gelöscht: 777,8
Gelöscht: 144,8
Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Umgestaltung des Familienzuschlages reduzieren sich die Informationspflichten der betroffenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger um ca. 22.000 Stunden.

Gelöscht: Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von X Euro.

Gelöscht: Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,2 Millionen Euro. Es entstehen ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von rund 5,3 Millionen Euro und ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rd. 320.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

Gelöscht: Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund … Millionen Euro (am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern). Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt. Es entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund … Millionen Euro (am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern.)

F. Weitere Kosten

Den Postnachfolgeunternehmen entstehen für die bei ihnen beschäftigten Beamten folgende Kosten (in Millionen Euro):

	2020	2021	2022	2023
DP AG	9,8	25,1	15,2	9,5
DT AG	4,5	12,3	7,3	4,4
DBPFB AG	1,6	4,8	4,7	4,2
Gesamt:	15,9	42,2	27,2	18,1

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 2 Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 3 Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 4 Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Artikel 5 Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel 8 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10 Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Artikel 11 Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Artikel 12 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 13 Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 14 Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Altersgeldgesetzes

Artikel 16 Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Artikel 17 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 18 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel 19 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Anhang 1 Zulagen

Anhang 2 Grundgehalt

Anhang 3 Anwärtergrundbetrag

Anhang 4 Zulagen

Anhang 5 Familienzuschlag

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 3

Gelöscht: 8

Gelöscht: 1810

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 3a wird gestrichen.

   b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 6a Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit“.

   c) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst:

   „§ 7a Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“.

   d) Die Angabe zu § 7b wird gestrichen.

   e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

   „§ 26 (weggefallen)“.

   f) Die Angaben zu den §§ 39 bis 41 werden wie folgt gefasst:

   Gelöscht: durch folgende Angaben ersetzt

   „§ 39 Familienzuschlag

   § 40 Familienzuschlag 1

   Gelöscht: und 2

   § 41 Familienzuschlag 2“.

   Gelöscht: (weggefallen)

   g) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 42b Prämie für besondere Einsatzbereitschaft“.

   h) Die Angaben zu den §§ 43 bis 44 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

   „§ 43 Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

   § 43a Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr

   § 44 Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit“.

   i) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

   „§ 49 Vergütung für Vollziehungsbeamte in der Bundesfinanzverwaltung; Verordnungsermächtigung“.

   Gelöscht: Beamte im Vollstreckungsdienst

j) Nach der Angabe zu § 50b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren“.

k) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Anwärtererhöhungsbetrag“.

l) Die Angabe zu § 70a wird wie folgt gefasst:

„§ 70a Dienstkleidung für Beamte“.

m) In der Angabe zu § 71 wird das Wort „Allgemeine“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.

n) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Übergangsregelung zu den §§ 43, 43b und 44“.

o) Die Angabe zu § 72a wird gestrichen.

p) Die Angabe zu § 74a wird wie folgt gefasst:

„§ 74a Übergangsregelung zu den Änderungen der Anlage I durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz“.

q)

r) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung bei Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften; Verordnungsermächtigung“.

2. § 3a wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „mit Ausnahme des Familienzuschlags“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung oder § 9 der Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung die folgenden Bezüge entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt:

1. steuerfreie Bezüge,

2. Vergütungen und

3. Stellen- und Erschwerniszulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagefähigen Bereich oder die Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit ist.

Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach § 54 Absatz 1 sind die Dienstbezüge maßgeblich, die entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zustünden. § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) gilt entsprechend.“

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: .

Gelöscht: für Personalgewinnungszuschläge für Beamte und Berufssoldaten, Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit und Personalbindungszuschläge für Soldaten aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Tabstopps: 2,6 cm, Links + Nicht an 1,1 cm

Gelöscht: Die

Gelöscht: wie folgt gefasst:

Gelöscht: <#>In § 4 Absatz 2 Satz 3, § 9a Absatz 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 35 Satz 1 und 3, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 55 Absatz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3, § 70a Absatz 2, § 71 Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 75 Absatz 1 Satz 1 und § 78 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.¶

Gelöscht: ein Komma und

Gelöscht: e

Gelöscht: in der Fassung der Bekanntmachung

Gelöscht: vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427)

Gelöscht: Abschnitt 5

Gelöscht: zustehen würden

Gelöscht: ist

Gelöscht: anzuwenden

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 72a“ durch die Angabe „§ 6a“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1a Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 72a“ durch die Angabe „§ 6a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Familienzuschlag“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes) erhält der Beamte oder Richter Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zustünden.

(3) Wird die Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Absatz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. das Grundgehalt,
2. Amts- und Stellenzulagen,
3. Überleitungs- und Ausgleichszulagen,
4. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter an Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

(5) Der Zuschlag nach Absatz 2 wird nicht gewährt neben einem Zuschlag

1. nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung,
2. nach § 6 Absatz 3 oder Absatz 4,
3. nach § 2 Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung,
4. nach § 2 Postbeamtenaltersteilzeitverordnung oder

5. nach § 7a.“

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschlag“ durch das Wort „Zuschläge“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes“ die Wörter „oder nach § 44 Absatz 1 des Soldatengesetzes“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „oder nach § 26 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein weiterer, nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5 Prozent des Grundgehalts wird gewährt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass die Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Zuschlag wird ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt. Er wird unabhängig davon gewährt, ob der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 26 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erreicht ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.“

6. § 7b wird aufgehoben.

7. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Grundgehalt, Familienzuschlag“ durch die Wörter „das Grundgehalt, der Familienzuschlag“ ersetzt.

8. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „mit rückwirkender Kraft“ durch das Wort „rückwirkend“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Bezugszeiten von Stellenzulagen“ durch die Wörter „Zeiten des Bezugs von Stellenzulagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes weggefallen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Zeitraum des Bezugs der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5“ gestrichen.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht:
Gelöscht: erst
Gelöscht:
Gelöscht: gefasst
Gelöscht: § 14

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 kann in der Bundesbesoldungsordnung B jede Funktion nur einem Amt zugeordnet werden. Die Zuordnung zu einem Amt, das eine Grundamtsbezeichnung trägt, bedarf des Einvernehmens der zuständigen obersten Bundesbehörde mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.“

12. In § 19b Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „der Bundesbesoldungsordnung W“ gestrichen

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „A 2,“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Zoll der Besoldungsgruppe A 7,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Laufbahn“ durch die Wörter „zu den Laufbahnen“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsdienstes“ werden die Wörter „oder des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt auch für Beamte in technischen Fachverwendungen in Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen.“

14. § 26 wird aufgehoben.

15. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

16. § 33 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regeln das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Geschäftsbereich, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: § 14
Gelöscht:
Gelöscht: Über d
Gelöscht: ist das
Gelöscht: herzustellen
Gelöscht:
Gelöscht: <#>In § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2, § 61, § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und § 84 Nummer 3 wird jeweils vor dem Wort „Anlage“ das Wort „der“ gestrichen.
Gelöscht: <#>¶
Gelöscht:
Gelöscht: <#>Satz 2 wird gestrichen.¶
Der neue
Gelöscht: 2 wird wie folgt gefasst
Gelöscht: In
Gelöscht:
Gelöscht: B

zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung; insbesondere sind Bestimmungen zu treffen

1. über das Vergabeverfahren, über die Zuständigkeit für die Vergabe sowie über die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,

2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Prozentsatzes nach Absatz 3 Satz 3 sowie

3. über die Erhöhung oder Verminderung von Leistungsbezügen aus Anlass von Besoldungsanpassungen nach § 14.“

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: folgende

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 5,08 cm

Gelöscht: und

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

17. Die §§ 39 bis 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 39

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag besteht aus

1. einem familienstandsbezogenen Bestandteil (Familienzuschlag 1) und

2. einem kinderbezogenen Bestandteil (Familienzuschlag 2).

(2) Der Anspruch auf den Zuschlag besteht ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind. Er besteht nicht mehr ab dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

(3) Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus Anlage V.

§ 40

Familienzuschlag 1

Den Familienzuschlag 1 erhalten:

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,

2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer von 24 Monaten ab dem Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§ 41

Familienzuschlag 2

(1) Den Familienzuschlag 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld

1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder

2. ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde.

(2) Steht neben dem Beamten, Richter oder Soldaten auch einer anderen Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Richter oder Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der Familienzuschlag 2 oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags 2 dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn diesem das Kindergeld

1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder

2. ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: durch folgende §§ 39 und 40 ersetzt

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: dem

Gelöscht: dem

Gelöscht: Die Bestandteile des Familienzuschlages werden

Gelöscht: vom Ersten des

Gelöscht: s an

Gelöscht: gezahlt

Gelöscht: den das hierfür maßgebende Ereignis fällt

Gelöscht: Sie werden

Gelöscht: gezahlt

Gelöscht: e

Gelöscht: und 2

Gelöscht: Kalenderm

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: Nicht an 1,5 cm + 3,81 cm

Gelöscht: ein

Gelöscht: Teil

Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Handelt es sich bei den Berechtigten nach Satz 1 um einen Elternteil und den Ehegatten des anderen Elternteils, wird der Familienzuschlag 2 abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt, der eine Unterhaltsrente zahlt.

(3) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen einander die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln."

18. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Prämie für besondere Einsatzbereitschaft

(1) Einem Beamten oder Soldaten kann für seine Verwendung bei der Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland eine Prämie gewährt werden.

(2) Die Prämie beträgt

1. für eine Verwendung von bis zu sechs Monaten bis zu 3 000 Euro,

2. für eine weitere, darüber hinaus gehende Verwendung halbjährlich bis zu 1 500 Euro.

Die Höhe der Prämie bemisst sich nach der Dauer der Verwendung, der Bedeutung des Ergebnisses für das öffentliche Interesse sowie der Herausforderung für den Beamten oder Soldaten. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Verwendung. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 kann die Auszahlung halbjährlich erfolgen.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Prämie trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Beamte auf Widerruf."

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

(1) Einem zu gewinnenden Beamten oder Berufssoldaten kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden,

1. um einen oder mehrere gleichartige Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können oder

2. damit Funktionen in den von den obersten Dienstbehörden bestimmten Verwendungsbereichen wahrgenommen werden können.

Der Entscheidung kann eine prognostizierte Bewerberlage zugrunde gelegt werden.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: an den

Gelöscht: zahlt

Gelöscht: verarbeiten

Gelöscht: <#>In § 42a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabewerden die Wörter „31 Millionen Euro" durch die Angabe Wörter „50 Millionen Euro" ersetzt.¶

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: s

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht:

Gelöscht: anforderungsgerecht besetzen zu können:¶

Gelöscht: die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen

Gelöscht: der Polizei, des Zolls, der Migration und der militärischen Verteidigung

Gelöscht: polizeilichen, zollrelevanten, sonstigen sicherheitsrelevanten oder militärischen Verwendungsbereichen

Gelöscht: , die zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit erforderlich sind,

Gelöscht: besetzen zu können.

Gelöscht: generell

Gelöscht: Eine Prämie kann längstens bis zum Eintritt in denBeginn des Ruhestands nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes gewährt werden.

(2) Die Prämie wird für höchstens 48 Monate gewährt. Sie wird grundsätzlich als Einmalzahlung gewährt. Abweichend davon kann die Prämie in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Nach der Erstgewährung kann die Prämie zweimal wiederholt gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 wieder oder immer noch vorlägen; dabei ist zu unterstellen, dass der Beamte oder der Berufssoldat noch nicht gewonnen wurde. Der Gewährungszeitraum endet spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes.

(3) Die Höhe der Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 Prozent des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; bei Beamten und Berufssoldaten in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A gilt das jeweilige Anfangsgrundgehalt. Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen und dem Beamten oder Berufssoldaten schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholter Gewährung der Prämie verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 erster Halbsatz jeweils um ein Drittel.

(4) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung eines Beamten oder Berufssoldaten aus dem Bundesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Höhe der Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen dem Grundgehalt zum Zeitpunkt der Prämiengewährung und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 Prozent des Grundgehalts zum Zeitpunkt der Prämiengewährung, betragen.

(5) Berufssoldaten kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie auch gewährt werden, um eine längere als die eingeplante Verweildauer auf dem Dienstposten oder in dem Verwendungsbereich zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Prämie nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Der Beamte oder Berufssoldat, dem die Prämie gewährt worden ist, ist verpflichtet, für den Gewährungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu bleiben oder eine Funktion des jeweiligen Verwendungsbereichs auszuüben. Dieser wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, entsprechend verlängert. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, ist die Prämie zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Beamten oder Berufssoldaten nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn der Beamte oder Berufssoldat stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(7) Die Prämie wird nicht gewährt neben

1. einer Prämie für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr nach § 43a,
2. einer Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit nach § 44, soweit die Personalgewinnungs- oder –bindungsprämie die Verpflichtungsprämie nicht übersteigt,
3. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland sowie
4. einer Auslandsverpflichtungsprämie nach § 57 Absatz 1.

(8) Die Ausgaben für die Prämien eines Dienstherrn dürfen 0,5 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: einen Zeitraum von
Gelöscht: festgesetzt
Gelöscht: Einmalzahlung
Gelöscht: einer
Gelöscht: n
Gelöscht: auch
Gelöscht: 3
Gelöscht: Für
Gelöscht: nach Absatz 3 bemessene
Gelöscht: ,
Gelöscht: 3
Gelöscht: , Absatz
Gelöscht: sowie Absatz
Gelöscht: Mit Gewährung der Prämie besteht für den
Gelöscht: r
Gelöscht: n
Gelöscht: en die Verpflichtung
Gelöscht: im
Gelöscht: für den Gewährungszeitraum
Gelöscht: bleiben
Gelöscht: ganz oder teilweise
Gelöscht: sie den Betrag
Gelöscht: ¶
Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm
Gelöscht: n
Gelöscht: seinem Haushaltsplan

im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(9) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

20. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „11 000 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „7 000 Euro“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 8 werden aufgehoben.

21. § 43b wird aufgehoben.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 vierte Alternative 3 bedarf sie des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen.

22. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Einem Soldaten auf Zeit, der in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personalmangel verwendet werden, kann zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Verwendungsbereiches eine Verpflichtungsprämie gewährt werden

1. bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,

2. bei der Weiterverpflichtung eines Soldaten auf Zeit oder

3. bei einem bestehenden Dienstverhältnis, um einen Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können.

(2) Ein Personalmangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die personellen Zielvorgaben, die sich aus der militärischen Personalbedarfsplanung ergeben, seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Schwellenwert innerhalb der nächsten 24 Monate überschritten wird.

(3) Die Prämie kann für jedes Jahr der Gewährung bis zum Zweifachen des Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen. Für die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr besonders relevantes Schlüsselpersonal kann die Verpflichtungsprämie bis zum Dreieinhalbfachen des Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen. Die Prämien nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden, soweit sie insgesamt den Höchstbetrag nach Satz 2 nicht übersteigen.

(4) Die Prämie wird frühestens jedoch nach Ablauf einer Dienstzeit von sechs Monaten gezahlt. Die für die Prämienbemessung maßgebliche Dienstzeit bemisst sich unter Ausschluss der nach § 40 Absatz 6 des Soldatengesetzes in der Dienstzeitfestsetzung eingerechneten Zeiten. Wird die Dienstzeit stufenweise festgesetzt, wird die Verpflichtungsprämie anteilig entsprechend der jeweils festgesetzten Dienstzeit gewährt. Die Prämienfestsetzung und der Zeitraum der Verpflichtung nach Absatz 5 sind dem Soldaten auf Zeit schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit Gewährung der Prämie besteht für den Soldaten auf Zeit die Verpflichtung, mindestens für den Gewährungszeitraum im Dienst zu verbleiben. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend. Andernfalls ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Soldaten auf Zeit nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn der Soldat auf Zeit stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird.

(6) Die Prämie wird nicht gewährt neben

1. einer Prämie für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr nach § 43a sowie

2. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: kann

Gelöscht: ie

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: des Personalbedarfs

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Gelöscht: <#>¶ <#>bei einem bestehenden Dienstverhältnissen zur bedarfsgerechten Bindung von BestandspPersonalbindung oder ¶

Gelöscht: sen

Gelöscht: zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten.

Gelöscht: Die Prämie beträgt für jedes Jahr der Verpflichtung bis zu 3. 000 Euro. Für Dienstgrade ab der Besoldungsgruppe A 10 in einer Laufbahn der Offiziere kann die Prämie bis zu 5. 000 Euro betragen. Abweichend hiervon kann die Prämie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in besonderen Einzelfällen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr bis zum zweifachen des Höchstbetrages für jedes Jahr der eingeplanten Verweildauer auf dem Dienstposten betragen. Bei der Entscheidung über die Höhe der Prämie sind insbesondere die für den Verwendungsbereich geforderten Qualifikationen sowie der spezifische Personalmangel zu berücksichtigen.

Gelöscht: Der Anspruch entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, jedoch frühestens nach Ablauf der festgesetzten Bewährungszeit. Die maßgebliche Dienstzeit bemisst sich unter Ausschluss der nach § 40 Absatz 6 des Soldatengesetzes in der Dienstzeitfestsetzung eingerechneten Zeiten. Wird die Dienstzeit stufenweise festgesetzt, istwird die Verpflichtungsprämie anteilig entsprechend der jeweils festgesetzten Dienstzeit zu zahlengewährt. Die Prämienfestsetzung und der Zeitraum der Verpflichtung nach Absatz 6 sind dem Soldaten auf Zeit schriftlich mitzuteilen.

Gelöscht: den Zweck der Gewährung zu erfüllen

Gelöscht: zahlung

Gelöscht: ganz oder teilweise

Gelöscht: zahlung

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 6 Einzelheiten, insbesondere eine Staffelung der Prämienbeträge anhand der Fälle des Absatzes 1 in Verbindung mit den für den Verwendungsbereich geforderten Qualifikationen, dem Personalmangel sowie dem Gewährungszeitraum trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle."

23. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Vergütung für Vollziehungsbeamte in der Bundesfinanzverwaltung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Gewährung einer Vergütung für Beamte zu regeln, die als Vollziehungsbeamte in der Bundesfinanzverwaltung tätig sind. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) In der Rechtsverordnung ist zu regeln, welche Vollstreckungshandlungen vergütet werden.

(3) Die Höhe der Vergütung kann bemessen werden

1. nach den Beträgen, die durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmt werden,
2. nach der Art der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen,
3. nach der Zahl der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen.

Für das Kalenderjahr oder den Kalendermonat können Höchstbeträge bestimmt werden.

(4) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist."

24. In § 50 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt und die Wörter „in den in § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes genannten Fällen" durch die Wörter „in Fällen, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt," ersetzt.

25. § 50a wird wie folgt gefasst:

„§ 50a

Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

(1) Soldaten mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A erhalten für tatsächlich geleistete Dienste in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen eine Vergütung, soweit ein über einen dienstfreien Tag im Kalendermonat hinausgehender zeitlicher Ausgleich nicht gewährt werden kann.

(2) Die Vergütung beträgt 86 Euro für jeden Tag, für den keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Die Entscheidung nach dieser Vorschrift trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihr ihm bestimmte Stelle.

Gelöscht: § 47 wird wie folgt geändert:¶
Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:¶
„Erschwerniszulagen gelten Erschwernisse vorrangig einzeln ab. Sie dürfen aus sachlichen Gründen in monatlich festen Beträgen ausgebracht werden. Durch eine Erschwerniszulage wird regelmäßig ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten."¶
In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.¶

Gelöscht: Beamte im Vollstreckungsdienst

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: V

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: wenn

Gelöscht: <#>im Kalendermonat für mindestens einen Tag dieser Dienste Freistellung vom Dienst gewährt worden ist und¶
<#>im Übrigen keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann.¶

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt

1. neben Auslandsbesoldung nach Abschnitt 5,

2. für Dienst, der als erzieherische Maßnahme angeordnet worden ist, sowie für Dienst, der während der Vollstreckung von gerichtlicher Freiheitsentziehung, Disziplinararrest oder Ausgangsbeschränkung geleistet worden ist,

3. im Spannungs- oder Verteidigungsfall,

4. für Dienst im Bereitschaftsfall“

26. In § 50b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt und die Wörter „Sanitätsoffiziere, Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsfeldwebel“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst“ ersetzt.

27. Nach § 50b wird folgender § 50c eingefügt:

„§ 50c

Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren

(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden eine Vergütung,

1. wenn sie sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben und

2. die über 48 Stunden hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

(2) Die Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 54 Stunden im Siebentageszeitraum

1. für einen Dienst von mehr als 10 Stunden 25,50 Euro,

2. für einen Dienst von 24 Stunden 51 Euro.

(3) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 anteilig gewährt, und zwar entsprechend dem Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, der über 48 Stunden hinausgeht. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.“

28. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für mehr als drei Monate,

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: während eines

Gelöscht: es

Gelöscht: wurde

Gelöscht: und

Gelöscht: zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, dieden das Bundesministerium der Verteidigung angeordnet hat, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht:

Gelöscht: <#>§ 52 wird wie folgt geändert:¶

Gelöscht: von

Gelöscht: n

2. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für bis zu drei Monate, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind,

3. wenn der Besoldungsempfänger nach der Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland nicht mehr in das Ausland zurückkehrt."

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

29. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird dem Beamten, Richter oder Soldaten Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung bereitgestellt, so verringert sich der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 auf 85 Prozent. Wird sowohl Gemeinschaftsunterkunft als auch Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt, so verringert sich der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 auf 70 Prozent. Die Sätze 4 und 5 gelten auch, wenn entsprechende Geldleistungen gezahlt werden."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „§ 63 Absatz 1 Satz 6" die Angabe „, des § 64" eingefügt.

bb) Nummer 2a wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähige Person" die Wörter „im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 oder 3" eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,5 Prozent" durch die Angabe „4 Prozent" ersetzt.

bb) Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Verheirateten Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann unter Berücksichtigung des § 29 jenes Gesetzes ein um bis zu 18,6 Prozent ihres Grundgehalts, höchstens jedoch bis zu 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden, der zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge des Ehegatten zu verwenden ist; Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt. Voraussetzung der Gewährung ist, dass der Nachweis der Verwendung im Sinne des Satzes 3 nach Maßgabe der Auslandszuschlagsverordnung erbracht wird. Abweichend von den Sätzen 3 und 4 kann Empfängern von Auslandsdienstbezügen mit Ehepartnern mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die keinen Verwendungsnachweis erbringen, ein um bis zu sechs Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden. Für Personen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3 kann dem Besoldungs-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: von
Gelöscht: n
Gelöscht: dadurch
Gelöscht: werden
Gelöscht: oder
Gelöscht: werden
Gelöscht: 4 bis 6
Gelöscht: -
Gelöscht: unentgeltlich
Gelöscht: unentgeltlich
Gelöscht: Dritter
Gelöscht: der Angabe
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Nummerierung (Stufe 3)

empfänger kann unter entsprechender Berücksichtigung des § 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst ein um bis zu sechs Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden, soweit der Besoldungsempfänger nicht bereits einen Zuschlag nach Satz 3 erhält; Erwerbseinkommen dieser Personen wird berücksichtigt.“

f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

30. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Stufe“ gestrichen.

b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 3“ ersetzt.

31. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Dies gilt für

1. Verwendungen auf Beschluss der Bundesregierung,

2. Einsätze des Technischen Hilfswerks im Ausland nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht,

3. humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht,

4. Maßnahmen der Streitkräfte, die keine humanitären Hilfsdienste oder Hilfsleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sind, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht, oder

5. Einsätze der Bundespolizei nach den §§ 8 und 65 des Bundespolizeigesetzes, einschließlich der in diesem Rahmen und zu diesem Zweck abgeordneten oder zugewiesenen Beamten anderer Verwaltungen, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht.

Satz 1 gilt entsprechend für eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen, die ausschließlich dazu dient, eine besondere Verwendung im Ausland

1. unmittelbar vorzubereiten oder

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: a
Gelöscht: i
Gelöscht:
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 5,08 cm
Gelöscht: …
Gelöscht: …
Gelöscht: , dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Gelöscht: …
Gelöscht: …
Gelöscht: ist
Gelöscht: anzuwenden auf
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

2. unmittelbar im Anschluss endgültig abzuschließen, soweit dies wegen unvorhersehbarer Umstände nicht innerhalb der geplanten Dauer der besonderen Verwendung im Ausland möglich ist.

(2) Auslandsverwendungszuschlag wird auch gezahlt für eine besondere Verwendung im Ausland, die mit außergewöhnlichen Risiken und Gefährdungen verbunden ist. Dies gilt für

1. Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr sowie Soldaten, die zur unmittelbaren Unterstützung der Spezialkräfte der Bundeswehr in dieser besonderen Verwendung im Ausland unter entsprechenden Belastungen eingesetzt werden, wenn das Bundesministerium der Verteidigung eine Maßnahme als entsprechende Verwendung festgelegt hat,

2. Angehörige der GSG9 der Bundespolizei sowie Beamte, die zur unmittelbaren Unterstützung der GSG9 der Bundespolizei in dieser besonderen Verwendung im Ausland unter entsprechenden Belastungen eingesetzt werden, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Maßnahme als entsprechende Verwendung festgelegt hat."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden vor dem Wort „als" die Wörter „bei einer Verwendung nach Absatz 1" eingefügt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „110 Euro" durch die Angabe „141 Euro" ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 wird der Tagessatz der höchsten Stufe gewährt."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Auslandsverwendungszuschlag" die Wörter „aus einer Verwendung nach Absatz 1" und nach den Wörtern „der Dienstreise" die Wörter „rückwirkend ab dem Tag der Ankunft am ausländischen Dienstort" eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Innern" werden die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

32. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Beamten, der sich verpflichtet hat, im Rahmen einer besonderen Verwendung im Ausland mindestens zwei Wochen Dienst zu leisten, kann eine Auslandsverpflichtungsprämie gewährt werden, wenn

1. es sich um eine Verwendung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 handelt und,

2. die Verwendung im Rahmen einer über- oder zwischenstaatlichen Zusammenarbeit oder im Rahmen einer Mission der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation erfolgt und

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 5,08 cm
Gelöscht: Absatz 2
Gelöscht: 157
Gelöscht: ¶
Gelöscht: In Absatz
Gelöscht: nach
Gelöscht: In
Gelöscht: werden
Gelöscht: Werden bei einer besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen oder migrationspolitischen
Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: 3 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm
Gelöscht: zwischenstaatlichen Zusammenarbeit oder

3. die Europäische Union oder eine internationale Organisation Mitgliedern einer von ihr in denselben Staat entsandten Mission für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten höhere auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit ununterbrochen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag bestand.“

33. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Zulage für Kanzler an großen Botschaften

(1) Einem Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer seiner Verwendung als Kanzler an einer Auslandsvertretung eine Zulage gewährt, wenn

1. der Leiter der Auslandsvertretung in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist oder

2. sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist.

(2) Die Zulage beträgt

1. für Kanzler an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 Prozent des Auslandszuschlags nach Anlage VI.1 Grundgehaltsspanne 9 Zonenstufe 13,

2. für Kanzler an den übrigen Auslandsvertretungen 15 Prozent des Auslandszuschlags nach Anlage VI.1 Grundgehaltsspanne 9 Zonenstufe 13.

Sie wird nicht neben einer Zulage nach § 45 gewährt.“

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwärtergrundbetrag“ die Wörter „, der Anwärtererhöhungsbetrag“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag 1, der Anwärtererhöhungsbetrag“ ersetzt.

35. In § 60 werden jeweils die Wörter „werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag“ durch die Wörter „wird die Besoldung“ ersetzt.

36. In § 61 wird das Wort „der“ gestrichen.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Mission der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation, ¶ wegen des Zusammentreffens von Zahlungen von dDritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten innerhalb eines Staates unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer mindestens zweiwöchigen Verwendung (Mindestverpflichtungszeit) eine Prämie gewährt werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: ihrer

Gelöscht: (Verwaltungsgemeinschaft)

Gelöscht: 15 Prozent des Auslandszuschlags nach Anlage VI.1 Zonenstufe 13 Grundgehaltsspanne 9 und 35 Prozent

Gelöscht:

Gelöscht:

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

37. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Anwärtererhöhungsbetrag

Anwärter, deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst das Bestehen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorausgesetzt hat, erhalten einen Anwärtererhöhungsbetrag in Höhe von 10 Prozent des Anwärtergrundbetrags.“

Gelöscht: für den

38. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erheblicher“ gestrichen und es werden die Wörter „das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle“ durch die Wörter „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Gelöscht: 2 und 3

„Sofern das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn durch die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge nicht erreicht wird, können Anwärtersonderzuschläge von bis zu 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt werden. Anwärtern, denen ein Anwärtererhöhungsbetrag nach § 62 zusteht, können Anwärtersonderzuschläge unter der Voraussetzung, dass das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn nicht erreicht wird, von bis zu 80 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt werden.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unmittelbar im Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre als Beamter des Bundes oder als Soldat tätig ist.“

Gelöscht:

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

39. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten

(1) Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, Teile der Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, selbst zu beschaffen haben. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören, auf

Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform erhalten können, wenn

1. sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und

2. noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden.

(4) Die Zahlungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 sollen an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(5) Tragen Soldaten auf dienstliche Anordnung im Dienst statt Dienstkleidung eigene Zivilkleidung, erhalten sie für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung. Offiziere erhalten die Entschädigung nur, solange sie keine Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 erhalten.

(6) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(7) Soldaten und Beamten werden die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

(8) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat."

40. § 70a wird wie folgt gefasst:

„§ 70a

Dienstkleidung für Beamte

(1) Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird diese unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Beamten des Zolls, die zur Teilnahme am Dienstsport verpflichtet sind, wird für die dienstlich bedingte Abnutzung privater Sportbekleidung eine Abnutzungsentschädigung gewährt.

(3) Die Einzelheiten regelt das jeweils zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch allgemeine Verwaltungsvorschrift."

41. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeine" durch das Wort „allgemeine" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Gelöscht: a

Gelöscht:

Gelöscht: <#>In § 69a Absatz 7 werden das Wort „nähere" gestrichen und nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.¶

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

42. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Übergangsregelung zu den §§ 43, 43b und 44

(1) § 43 Absatz 6 und 7 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BesStMG] geltenden Fassung ist auf Personalgewinnungszuschläge, die nach § 43 bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] gewährt wurden, weiterhin anzuwenden.

(2) § 43b Absatz 4 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BesStMG] geltenden Fassung ist bei Soldaten, die eine Verpflichtungsprämie nach § 43b bis zum [Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] erhalten haben, weiterhin anzuwenden.

(3) § 44 Absatz 5 und 6 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BesStMG] geltenden Fassung ist auf Personalbindungszuschläge, die nach § 44 bis zum [einsetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStMG] gewährt wurden, weiterhin anzuwenden.“

43. § 72a wird aufgehoben.

44. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Übergangsregelung zum Familienzuschlag

(1) Eine Verringerung der Bezüge infolge der am 1. September 2020 in Kraft tretenden Neuregelung des Familienzuschlags wird durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Diese entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem für September 2020 zustehenden Familienzuschlag und dem Familienzuschlag, der nach § 40 in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung für September 2020 zugestanden hätte. Soweit die Überleitungszulage den Wegfall von Beträgen ausgleicht, die nach § 40 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung auf Kinder entfielen, ist sie nicht ruhegehaltfähig.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich nach jeweils acht Monaten um jeweils ein Drittel ihres Ausgangsbetrages. Bei verwitweten Besoldungsempfängern wird die Überleitungszulage für 24 Monate in voller Höhe gezahlt und entfällt dann.

(3) Die Überleitungszulage entfällt ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung an keinem Tag mehr vorliegen. Endet der Anspruch auf Familienzuschlag 2 für ein berücksichtigungsfähiges Kind nach dem 31. August 2020, wird die Überleitungszulage in der Weise neu festgesetzt, als wäre das Kind bereits im September 2020 nicht mehr berücksichtigungsfähig gewesen. Der neu festgesetzte Betrag wird ab dem ersten Monat nach dem Wegfall des Anspruchs auf den Familienzuschlag 2 gezahlt. Erhöhungen beim Familienzuschlag 2 auf Grund der Berücksichtigung weiterer Kinder bleiben unberücksichtigt. Die Verringerung nach Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Beamte, Richter und Soldaten, denen für August 2020 ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes zusteht und deren

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: für Personalgewinnungszuschläge für Beamte und Berufssoldaten, Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit und Personalbindungszuschläge für Soldaten aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

Gelöscht: Datum des

Gelöscht: s

Gelöscht: Datum des

Gelöscht: s

Gelöscht: Datum des

Gelöscht: s

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: ge

Gelöscht: e

Gelöscht: wird in Höhe des

Gelöscht: es

Gelöscht: der Summe der nach § 40 im

Gelöscht: äge

Gelöscht: im

Gelöscht:

Gelöscht: , gezahlt

Gelöscht: für entfallende

Gelöscht: des Bundesbesoldungsgesetzes

Gelöscht: anteile im Familienzuschlag gezahlt wird

Gelöscht: entfällt die Verringerung; sie

Gelöscht: die Dauer von

Gelöscht: n

Gelöscht: ,

Gelöscht: Kalenderm

Gelöscht: t

Gelöscht: worden

Gelöscht: g

Bezüge sich infolge der am 1. September 2020 in Kraft tretenden Neuregelung des Familienzuschlags verringern, erhalten abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ab September 2020 eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe von monatlich 40 Euro, solange ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht."

45. § 74a wird wie folgt gefasst:

„§ 74a

Übergangsregelung zu den Änderungen der Anlage I durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz

Amtsbezeichnungen, die durch das Inkrafttreten des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes wegfallen, werden bis zur nächsten Ernennung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand weitergeführt."

46. In § 76 wird jeweils vor dem Wort „Anlage" das Wort „der" und vor dem Wort „Anlagen" das Wort „den" gestrichen.

47. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Anlagen" das Wort „die" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Anlage" das Wort „die" und vor dem Wort „Anlagen" das Wort „die" gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

48. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung bei Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten zu regeln, für die die Anwendung der Arbeitszeitvorschriften nach § 30d Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ausgesetzt ist. Eine Vergütung darf nur gewährt werden, soweit keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Die Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten tageweisen Dienste unter Berücksichtigung der Zeiten der tatsächlichen zeitlichen Belastungen zu bemessen."

49. In § 82 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamte" durch das Wort „Beamten" ersetzt.

50. In § 4 Absatz 2 Satz 3, § 9a Absatz 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 35 Satz 1 und 3, § 47 Absatz2 Nummer 1 und 2, § 55 Absatz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3, § 75 Absatz 1 Satz 1 und § 78 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: eine Übergangszahlung in folgender Höhe:¶ <#>von September 2020 bis August 2023 in Höhe von 30 Euro und¶ von September 2023 bis August 2026 in Höhe von 15 Euro.

Gelöscht: In

Gelöscht: Absatz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Anlagen" das Wort „die" gestrichen.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Links + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: ¶

Gelöscht: wie folgt gefasst

Gelöscht: in den in § 30d Absatz 1 des Soldatengesetzes genannten Fällen

Gelöscht: von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft

Gelöscht: § 49 Absatz 1 Satz 1

Gelöscht: § 70a Absatz 2

51. In § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2, § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und § 84 Nummer 3 wird jeweils vor dem Wort „Anlage“ das Wort „der“ gestrichen.

52. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden Wörter „der Bundesbesoldungsordnung A“ durch die Wörter „den Bundesbesoldungsordnungen A und B“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“, „Leitender Direktor“, „Direktor und Professor“, „Erster Direktor“, „Oberdirektor“, „Präsident“ und „Präsident und Professor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat macht die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen jährlich zum 1. März im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt.“

b) Der Vorbemerkung Nummer 2a wird folgender Satz angefügt:

„Die Ämter der Leiter besonders bedeutender und zugleich besonders großer unterer Verwaltungsbehörden der Zollverwaltung dürfen auch in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B eingestuft werden.“

c) Vorbemerkung Nummer 3a wird aufgehoben.

d) Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zulage für militärische Führungsfunktionen

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Soldaten in Besoldungsgruppen bis A 12 in einer Verwendung

1. als Kompaniechef oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
2. als Zugführer oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
3. als Gruppenführer oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
4. als Truppführer oder in vergleichbarer Führungs- oder Ausbildungsfunktion,
5. mit Weisungsrecht gegenüber Zivilpersonen in der Funktion als Vertreter des Bundes als Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: ¶
Gelöscht: In
Gelöscht: werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter
[1] nach unten: Zum 1. März jedes Kalenderjahres werden
Gelöscht: jeweils gültigen
[1] verschoben
Gelöscht: Z
Gelöscht: jedes Kalenderjahres werden
Gelöscht: gemacht
Gelöscht: eingefügt.
Gelöscht: In d
Gelöscht: B
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 3 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

(2) Sofern mehrere Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichzeitig erfüllt sind, wird nur die höhere Zulage gewährt.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 wird neben einer anderen Stellenzulage nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Das Nähere regelt das das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch allgemeine Verwaltungsvorschrift."

e) Vorbemerkung Nummer 5a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „(Einsatzführungsausbildungsinspektion)" gestrichen.

bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. in Stabs-, Fach- und Truppenführerfunktionen – nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde – sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung oder des Einsatzführungsdienstes,".

bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

f) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Soldaten und Beamte" durch die Wörter „Beamte und Soldaten" ersetzt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Soldaten und Beamte" durch die Wörter „Beamte und Soldaten" ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Soldaten, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer" durch die Wörter „verantwortliche Luftfahrzeugführer, die" ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2019" durch die Angabe „31. Dezember 2023" ersetzt.

cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Soldat oder Beamte" durch die Wörter „Beamte oder Soldat" ersetzt.

dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 ist in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn

1. sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder

2. das Dienstverhältnis beendet worden ist

a) durch Tod oder

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: Nummer 1 bis 4

b) durch Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung.“

ee) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

g) Vorbemerkung Nummer 6a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie eine der folgenden Qualifikationen besitzen und entsprechend der Qualifikation verwendet werden:

1. die Erlaubnis als Nachprüfer von Luftfahrtgerät,

2. die Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät,

3. die Berechtigung der Kategorie B oder Kategorie C zur Freigabe von Luftfahrzeugen oder Komponenten nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1),

4. die Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeit,

5. die Berechtigung als Prüfer für zerstörungsfreie Prüfung an Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Zusatzausrüstungen mit gültiger Zertifizierung der Stufe 3 nach DIN EN 4179:2017-03in Verbindung mit den für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Zulassungsvorschriften“.

h) In Vorbemerkung Nummer 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6, 6a, 8, 8a, 9 und 10“ durch die Angabe „6, 6a, 8 bis 9, 10 und 15“ ersetzt.

i) Vorbemerkung Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„8. Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten“.

bb) In Absatz 1 wird das Wort „Sicherheitsdiensten“ durch das Wort „Nachrichtendiensten“ ersetzt und das Wort „(Sicherheitszulage)“ gestrichen.

cc) In Absatz 2 wird das Wort „Sicherheitsdienste“ durch das Wort „Nachrichtendienste“ und die Wörter „der Militärische Abschirmdienst“ durch die Wörter „das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst“ ersetzt.

j) Vorbemerkung Nummer 8a wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung, der satellitengestützten abbildenden Aufklärung oder der Luftbildauswertung“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: In

Gelöscht: in Nummer 4 nach dem Wort „Lufttüchtigkeit“ ein Komma eingefügt und folgende Nummer 5 eingefügt

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 5,08 cm

Gelöscht: 5.

Gelöscht: Werkstoffprüfung

Gelöscht: nach

„(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden in

1. der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung,
2. der satellitengestützten abbildenden Aufklärung oder
3. der Luftbildauswertung.

Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten.“

k) Vorbemerkung Nummer 8b wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„8b. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich.“

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

1. beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder
2. bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich.“

l) Vorbemerkung Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen,

1. Polizeivollzugsbeamte,
2. Feldjäger der Bundeswehr,
3. Beamte der Zollverwaltung, die
   a) in der Grenzabfertigung verwendet werden,
   b) in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder
   c) mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind.

(2) Eine Zulage nach Absatz 1 erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

m) Vorbemerkung Nummer 9a wird wie folgt gefasst:

„9a. Zulage im maritimen Bereich

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht:

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 5,08 cm

Gelöscht:

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 5,08 cm

Gelöscht:

Formatiert: Einzug: Links: 2,25 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 5,08 cm

Gelöscht: im

Gelöscht: Marinebereich

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte der Bundeswehr und Soldaten in einer Verwendung als

1. Angehörige einer Besatzung in Dienst gestellter seegehender Schiffe der Marine oder anderer Streitkräfte,

2. Angehörige einer Besatzung in Dienst gestellter U-Boote der Marine oder anderer Streitkräfte,

3. Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein auf einer Stelle des Stellenplans, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt.

Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Voraussetzungen wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Die Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erhalten auch Beamte der Bundeswehr und Soldaten, die auf Grund einer Abordnung oder einer Kommandierung Aufgaben an Bord eines seegehenden Schiffes oder U-Bootes der Marine oder anderer Streitkräfte zu erfüllen haben, ohne zur Besatzung zu gehören. Ist dieses Schiff oder U-Boot noch nicht in Dienst gestellt, steht die Zulage ab dem Tag der Zugehörigkeit zur militärischen Fahrmannschaft zu. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten auch Beamte und Soldaten in einer Verwendung als

1. Angehörige einer Besatzung anderer seegehender Schiffe, die überwiegend zusammenhängend mehrstündig seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenzen der Seefahrt verwendet werden,

2. Angehörige einer Besatzung anderer, als der unter Nummer 1 genannter seegehender Schiffe,

3. Taucher für den maritimen Einsatz.

(4) Die Stellenzulage wird neben einer anderen Stellenzulage, mit Ausnahme der Stellenzulage nach den Nummern 4a oder 9, nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(5) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen."

n) Vorbemerkung Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beamte" die Wörter „und Soldaten im Einsatzdienst" eingefügt.

bb) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Zulage erhält auch hauptamtliches feuerwehrdiensttaugliches Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr, das nach einer Verwendung nach Absatz 1

1. Beamte und Soldaten für den Einsatzdienst der Feuerwehr ausbildet oder

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 3 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: vonder Seestreitkräften

Gelöscht: ist anzuwenden

Gelöscht: nach Auftrag oder Einsatz

Gelöscht: der

Gelöscht: neben einer anderen Stellenzulage

Gelöscht: zur Vorbemerkung Nummer 10

Gelöscht:

Gelöscht: das nach einer Verwendung nach Absatz 1

2. in der unmittelbaren Unterstützung des Ausbildungsbetriebes verwendet wird.

(3) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten."

o) Vorbemerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Zulage für Beamte der Bundeswehr als Gebietsärzte sowie für Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bis zum 31. Dezember 2023

1. Beamte der Bundeswehr der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 mit der Approbation als Arzt, die die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet in einer kurativen Sanitätseinrichtung der Bundeswehr verwendet werden,

2. Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt, die

a) über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind oder

b) die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden.

(2) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b wird die Stellenzulage nur einmal gewährt.

(3) Den Erwerb und die Erhaltung der Zusatzqualifikation Rettungsmedizin regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift."

p) Vorbemerkung Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„13. Zulage für Beamte in den Prüfungsdiensten der Steuer- und Zollverwaltung sowie bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen"

bb) In Absatz 1 wird das Wort „überwiegenden" gestrichen.

cc) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

q) Die Zwischenüberschrift vor Vorbemerkung Nummer 15 wird gestrichen.

r) Vorbemerkungen Nummer 15 bis Nummer 17 werden durch die folgenden Vorbemerkungen Nummer 15 bis Nummer 19 ersetzt:

„15. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung

(1) Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: das
Gelöscht: in Bundeswehrkrankenhäusern
Gelöscht: und
Gelöscht: für Beamte als Gebietsärzte in Bundeswehrkrankenhäusern
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 3 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm
Gelöscht: einem
Gelöscht: krankenhaus
Gelöscht: ,
Gelöscht: ,
Gelöscht: <#>Beamte der Bundeswehr der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 mit der Approbation als Arzt, die die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet in einem Bundeswehrkrankenhaus verwendet werden,¶ <#>und
Formatiert …
Gelöscht: <#>Die Zulage wird nu …
Gelöscht: 1
Gelöscht: r
Gelöscht: sowie die Anforderung …
Gelöscht: werden durch allgeme …
Gelöscht: s
Gelöscht: geregelt
Formatiert …
Formatiert …
Gelöscht: Die
Gelöscht: und
Gelöscht: 6
Gelöscht: wird wie folgt gefasst:
Gelöscht: und
Formatiert …
[4] nach oben: <#>beim Bundes …
Gelöscht: wenn sie beim Bundes …
[4] verschoben
Gelöscht: <#>¶
Gelöscht: .

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

1. beim Bundeskriminalamt,

2. bei der Bundespolizei oder

3. bei der Zollverwaltung

   a) im Zollkriminalamt oder

   b) in einer Ortsbehörde der Zollverwaltung in einem Bereich, in dem typischerweise Außendienst oder gefährdungsrelevante Tätigkeiten wahrgenommen werden.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Nummern 9 und 13 gewährt.

(3) Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(4) Die Bereiche nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

16. Zulage für Beamte und der Soldaten der Cyberverteidigung bei der Bundeswehr

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten der Bundeswehr in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die verwendet werden

1. für Computernetzwerkoperationen im Rahmen der Cyberverteidigung,

2. für die Entwicklung und Bereitstellung von IT-Systemen und Verfahren für die Aufgaben nach Nummer 1 oder

3. für die Aus- und Fortbildung in Aufgaben nach Nummer 1.

(2) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 wird die Zulage nur einmal gewährt.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer anderen Stellenzulage nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung.

17. Zulage für Beamte beim Informationstechnikzentrum Bund

(1) Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie beim Informationstechnikzentrum Bund verwendet werden.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

18. Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Beamte, die bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Revision Juristischer Absatz, Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 3 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Formatiert: Revision Nummerierung (Stufe 1), Einzug: Links: 2,25 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp

Formatiert: Revision Juristischer Absatz, Tabstopps: 3 cm, Listentabstopp

Formatiert: Revision Juristischer Absatz, Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 3 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: 6

Gelöscht: “

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

s) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 2“ wird aufgehoben.

t) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe

Oberaufseher[1]

Oberschaffner[1]

Oberwachtmeister[1, 2]

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter[3]

1 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
3 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

u) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Sekretär[3]“ werden die Angaben „Korporal“ und „Stabskorporal[5]“ eingefügt.

bb) In der Fußnote 1 wird Satz 2 aufgehoben.

cc) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:

„[5] Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX“.

v) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Angaben „Stabsfeldwebel[2]“ und „Stabsbootmann[2]“ wird die Angabe „[2]“ gestrichen.

bb) In den Angaben „Oberstabsfeldwebel[2, 3]“ und „Oberstabsbootmann[2, 3]“ wird die Angabe „[2, 3]“ durch die Angabe „[1]“ ersetzt.

cc) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„[1] Beamte und Soldaten in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.“

dd) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.

w) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)[2]“ wird gestrichen.

bb) In der Angabe „Oberamtsrat[11]“ wird die Angabe „[11]“ gestrichen.

cc) In den Angaben „Stabshauptmann[10]“ und „Stabskapitänleutnant[10]“ wird die Angabe „[10]“ gestrichen.

dd) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: <#>Die bisherige Vorbemerkung Nummer 17 16 wird Nummer 16 und die Vorbemerkung Nummer 17 wird aufgehoben.¶ <#>Die Vorbemerkung Nummer 17 wird Vorbemerkung Nummer 16.¶

Gelöscht: gestrichen

Gelöscht:

Gelöscht:

„[1] Beamte des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten."

ee) Die Fußnoten 2, 10 und 11 werden aufgehoben.

x) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14" wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)[1]" und „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit[3]" werden gestrichen.

bb) Fußnote 1 wird aufgehoben.

y) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15" wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)[5]", „Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit[6]" und „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit[7]" werden gestrichen.

bb) In der Angabe

„Studiendirektor
- im höheren Dienst

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,[8,9]

zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –[10]"

wird die Angabe „[10]" gestrichen.

cc) In den Angaben „Oberstleutnant[7, 11]" und „Fregattenkapitän[7, 11]" wird die Angabe „[7, 11]" durch die Angabe „[7, 10]" ersetzt.

dd) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9. Prüfer als Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX."

ee) Fußnoten 5, 6 und 10 wird aufgehoben.

ff) Fußnote 11 wird Fußnote 10.

z) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16" wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident

Botschafter[1]

Botschaftsrat Erster Klasse

Bundesbankdirektor[2]

Direktor[3]

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: und Soldaten

Gelöscht: geändert

Gelöscht: Es wird folgender Satz 1 eingefügt:¶
„Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9."¶
<#>Der bisherigen Satz 1 wird Satz 2. ¶
<#>Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.¶

Gelöscht: Die

Gelöscht: bisherige

Gelöscht:

Gelöscht: z1) D

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Generalkonsul[4]

Gesandter[4]

Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –[5]

Leitender Dekan

Leitender Direktor[6]

Ministerialrat

– bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –[7]

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat Erster Klasse[7]

Leitender Regierungsschuldirektor

– als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst –

Oberstudiendirektor

– im höheren Dienst als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –[8]

Oberst[9]

Kapitän zur See[9]

Oberstapotheker[9]

Flottenapotheker[9]

Oberstarzt[9]

Flottenarzt[9]

Oberstveterinär[9]

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8, B 9.
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
5 Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
6 Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
7 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
8 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.“

aa) Die Gliederungseinheit „Bundesbesoldungsordnung B“ wird wie folgt gefasst:

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)[5]¶
Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit[6]¶

Gelöscht: [7]

Gelöscht: [8]

Gelöscht: [9]

Gelöscht: Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit[8]¶

Gelöscht: [9]

Gelöscht: [11]

Gelöscht: [10]

Gelöscht: [10]

Gelöscht: [10]

Gelöscht: [10]

Gelöscht: [10]

Gelöscht: [10]

Gelöscht: 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.

Gelöscht: 6 . Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

Gelöscht: 7 Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

Gelöscht: 8 . Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

Gelöscht: 9 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

Gelöscht: z2) .

„Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Direktor und Professor[1]

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 5, B 6.

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident

– als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung

bei einer Mittel- oder Oberbehörde,

bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

Direktor[1]

Direktor und Professor[2]

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –[3]

Oberst[4]

Kapitän zur See[4]

Oberstapotheker[4]

Flottenapotheker[4]

Oberstarzt[4]

Flottenarzt[4]

Oberstveterinär[4]

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8, B 9.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 3, B 5, B 6.
3 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident

– als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion –

– als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: ¶

Gelöscht:

Gelöscht: Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)[3] ¶
Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit[4] ¶

Gelöscht:

Gelöscht: [5]

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.

Gelöscht: ¶

– als Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion –

– beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst –

– beim Informationstechnikzentrum Bund –

– beim Bundeszentralamt für Steuern –

– als Leiter einer großen Abteilung bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist –

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

Abteilungspräsident beim Bundesversicherungsamt

– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

Botschafter[1]

Bundesbankdirektor[2]

Direktor[3]

Direktor und Professor[4]

Generalkonsul[5]

Gesandter[5]

Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Leitender Postdirektor

– bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –

– bei der Deutschen Post AG –

– bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG –

– bei der Deutschen Telekom AG –

Ministerialrat

– bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –[6, 7]

– als Mitglied des Bundesrechnungshofes –

Vizepräsident

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht:

Gelöscht: ¶
Abteilungsdirektor beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst¶
Abteilungsdirektor beim Informationstechnikzentrum Bund

Gelöscht: Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung ¶
– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens ¶
900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –¶

Gelöscht: Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)[6] ¶

Gelöscht:

Gelöscht: [7]

Gelöscht: [8]¶
Ministerialrat

Gelöscht: Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit[10]¶

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –[8]

Vortragender Legationsrat Erster Klasse[6]

Oberst[9]

Kapitän zur See[9]

Oberstapotheker[9]

Flottenapotheker[9]

Oberstarzt[9]

Flottenarzt[9]

Oberstveterinär[9]

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.
3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8, B 9.
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 5, B 6.
5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.
6 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
7 Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.
8 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor[1]

Erster Direktor[2]

Leitender Direktor des Marinearsenals

Präsident[3]

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist –[4]

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 6, B 7, B 8, B 9.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.
3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7, B 8, B 9.
4 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht:
Gelöscht: [9]
Gelöscht: Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit[11]¶
Gelöscht: [7]
Gelöscht: [10]
Gelöscht: [10]
Gelöscht: [10]
Gelöscht: [10]
Gelöscht: [10]
Gelöscht: [10]
Gelöscht: ¶
Gelöscht:
Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.
Gelöscht: Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
Gelöscht: Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.
Gelöscht: Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
Gelöscht: ¶

Besoldungsgruppe B 5

Bundesbankdirektor[1]

Direktor[2]

Direktor und Professor[3]

Erster Direktor[4]

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Oberdirektor[5]

Präsident[6]

Präsident und Professor[7]

Vizepräsident, Vizedirektor

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist –[8]

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9
3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 6
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 8
5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7
6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 7, B 8, B 9
7 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7, B 8
8 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 6

Botschafter[1]

Bundesbankdirektor[2]

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion

Direktor[3]

Direktor und Professor[4]

Erster Direktor[5]

Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek

Generalkonsul[6]

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: ¶

Gelöscht: bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung ¶
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Gelöscht: [2]

Gelöscht: [3]

Gelöscht: bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Gelöscht: – . als Geschäftsführer –[4]¶

Gelöscht: [5]

Gelöscht: [6]

Gelöscht:

Gelöscht: [7]

Gelöscht: Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit[8]¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 6.

Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6

Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.

Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.

Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7, B 8.

Gelöscht: Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.

Gelöscht: ¶

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gesandter[6]

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

– bei einer obersten Bundesbehörde

als Leiter einer Abteilung,[7]

als Leiter einer Unterabteilung,[8]

als der ständige Vertreter eines in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuften Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist –[8]

– beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe –

Oberdirektor[9]

Präsident[10]

Präsident und Professor[11]

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –[12]

– beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst –

Brigadegeneral

Flottillenadmiral

Generalapotheker

Generalarzt

Admiralarzt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.
3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 5, B 7, B 8, B 9.
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 5.
5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 8.
6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.
7 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.
8 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.
9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.
10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 7, B 8, B 9.
11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7, B 8.
12 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe B 7

Direktor[1]

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit¶
– als Geschäftsführer –

Gelöscht:

Gelöscht: Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit[13]¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Ministerialdirigent

– im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision –

Oberdirektor[2]

Präsident[3]

Präsident und Professor[4]

Vizepräsident

– der Generalzolldirektion –

– eines Amtes der Bundeswehr, dessen Leiter in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 8, B 9; nur bei Trägern der Sozialversicherung.
2 Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt.
3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 8, B 9.
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 8.

Besoldungsgruppe B 8

Direktor[1]

Direktor des Informationstechnikzentrums Bund

Erster Direktor[2]

Präsident[3]

Präsident und Professor[4]

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 9; nur bei Trägern der Sozialversicherung.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6.
3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7, B 9.
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.

Besoldungsgruppe B 9

Botschafter[1]

Bundesbankdirektor[2]

Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Ministerialdirektor

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit¶ – als Geschäftsführer –

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See¶ – als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –

Gelöscht: 2

Gelöscht: 3

Gelöscht: ¶

Gelöscht: 2

Gelöscht: 3

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Direktor3

– bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung –[3]

Präsident[4]

Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant

Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt

Admiraloberstabsarzt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.
3 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist. Auch in der Funktion einer übergeordneten Leitung mehrerer Abteilungen.
4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.

Besoldungsgruppe B 10

Ministerialdirektor

– als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung –

– als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –

– als der leitende Beamte beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien –

Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

General[1]

Admiral[1]

1 Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe B 11

Präsident des Bundesrechnungshofes

Staatssekretär“.

53. Anlage III wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 1“ wird aufgehoben.

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 5“ wird aufgehoben.

54. Anlage IX erhält die aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: [4]
Gelöscht: Präsident[5]
Gelöscht: ¶
Gelöscht: Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8.
Gelöscht: Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.
Gelöscht: ¶
Gelöscht: ¶
Gelöscht: ¶
Gelöscht: Die

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlagen IV, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus den Anhängen 2 bis 4 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. im einfachen Dienst in der Besoldungsgruppe A 6 50 Prozent;
2. im mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
   a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,
   b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent;

   die Obergrenzen nach den Buchstaben a und b gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können;

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 4
Gelöscht: des
Gelöscht: vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810)
Gelöscht: in der Fassung der Bekanntmachung
Gelöscht: geändert
Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm
Gelöscht: ,
Gelöscht: mittleren Dienst in der Laufbahn des
Gelöscht: es
Gelöscht: ,
Gelöscht: se
Gelöscht: ,

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

3. im mittleren Zolldienst des Bundes

   a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,

   b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent;

4. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen

   a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet 50 Prozent,

   b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,

   c) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent;

5. im gehobenen Dienst

   a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,

   b) in der Besoldungsgruppe A 13 30 Prozent;

6. im höheren Dienst

   a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 50 Prozent,

   b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 15 Prozent.

Die Prozentsätze nach Satz 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmer ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt. Soweit der Anteil an Beförderungsämtern nach der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundesbehörden,

2. für die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens und die zum Fernstraßen-Bundesamt versetzten Beamtinnen und Beamten, die spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ zur Dienstleistung zugewiesen sind,

3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Hochschulen,

4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,

5. für die dem Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit bestimmten Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: ,

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht:

Gelöscht: ,

Gelöscht: ,

Gelöscht: ¶

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Gelöscht:

Gelöscht: den

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

(3) Für die nachstehend bezeichneten Besoldungsgruppen gelten folgenden weiteren Obergrenzen:

1. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 ist auf 30 Prozent der ausgebrachten Planstellen begrenzt,

2. die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner, Oberstabsfeldwebel und Oberstabsbootsmänner ist auf 50 Prozent der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen begrenzt,

3. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 ist auf 20 Prozent der ausgebrachten Planstellen begrenzt,

4. die Zahl der Planstellen für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 ist auf 6 Prozent der insgesamt für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen begrenzt,

5. beim Deutschen Patent- und Markenamt ist die Zahl der in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebrachten Planstellen für Prüfer auf 90 Prozent der insgesamt ausgebrachten Planstellen für Prüfer, die keine Gruppenleiter sind, begrenzt,

6. beim Bundessortenamt ist die Zahl der in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebrachten Planstellen für Prüfer auf 90 Prozent der insgesamt für Prüfer ausgebrachten Planstellen begrenzt,

7. in obersten Bundesbehörden und beim Bundeseisenbahnvermögen ausgebrachten Planstellen ist die Zahl der Planstellen in der Besoldungsgruppe B 3 auf 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte, Vortragende Legationsräte erster Klasse sowie Oberste, Kapitäne zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstärzte, Flottenärzte und Oberstveterinäre ausgebrachten Planstellen begrenzt.

Außerhalb der obersten Bundesbehörde dürfen für die in Satz 1 Nummer 7 genannten Dienstgrade bis zu 21 Prozent der Gesamtzahl der im Geschäftsbereich der obersten Bundesbehörden ausgebrachten Planstellen in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

(4) Mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Einzelplan ausgewiesenen Beförderungsämter die in den Absätzen 1 und 3 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.

(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die Obergrenzen nach den Absätzen 1 bis 4 überschritten, so kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden."

2. In § 112 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ist nur § 111" durch die Wörter „sind nur die §§ 17a und 111" ersetzt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Es

Gelöscht: die

Gelöscht: Begrenzungen zu den nachstehend bezeichneten Besoldungsgruppen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Gelöscht: n

Gelöscht: dürfen für bis zu

Gelöscht: Gesamtzahl der Planstellen

Gelöscht: Planstellen

Gelöscht: werden

Gelöscht: und beim Bundessortenamt dürfen bis zu 90 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Prüfer - beim Deutschen Patent- und Markenamt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Gruppenleiter -

Gelöscht: werden

Gelöscht: die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 ist auf 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte, Vortragende Legationsräte erster Klasse sowie Oberste, Kapitäne zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstärzte, Flottenärzte und Oberstveterinäre

Gelöscht: 6

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Artikel 5

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, werden die Wörter „Stufe des Familienzuschlags“ durch die Wörter „Stufe oder Bestandteile des Familienzuschlags“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Das Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Aufgabenübertragung an die Unfallversicherung Bund und Bahn

Der Unfallversicherung Bund und Bahn werden die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung derjenigen Daten über die Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Richterinnen und Richter im Bundesdienst übertragen, die erforderlich sind zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der unfallversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihren Spitzenverband an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Entstehende Kosten sind nicht zu erstatten.“

2. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3838)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Nach § 4a des
Gelöscht: es
Gelöscht: folgender § 4b eingefügt:
Formatiert: Nummerierung (Stufe 1)
Gelöscht: Aufgaben der
Gelöscht: n
Gelöscht: erforderlich sind, übertragen
Formatiert: Nummerierung (Stufe 1)
Formatiert: Revision Text, Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Revision Text, Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Gelöscht: ¶

werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 390 Absatz 3 Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags 1 sowie des Familienzuschlags 2 für das erste Kind“ ersetzt.

2. In § 392 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 147a Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, werden die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags 1 sowie des Familienzuschlags 2 für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. es sich nicht um Auslandsumzüge nach § 13 handelt; abweichend davon ist bei Auslandsumzügen nach § 13 vom Inland ins Ausland eine Festlegung nach Satz 1 möglich, soweit dienstliche Gründe einen Umzug nicht erfordern.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Absatz 3 Satz 2) werden erstattet, pro Kind

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Satz
Gelöscht: e
Gelöscht: e
Gelöscht: e
Gelöscht: 17. Juli 2017
Gelöscht: 2575
Gelöscht: zuletzt
Gelöscht: geändert
Gelöscht: vom Ausland ins Inland sowie im Ausland
Gelöscht:

jedoch höchstens 20 Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt

1. für Berechtigte 15 Prozent,

2. für jede andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, 10 Prozent

des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Bei Berechtigten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, beträgt die Pauschvergütung drei Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13. Die Pauschvergütung nach Satz 2 wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

d) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Für eine umziehende Person kann für denselben Umzug nur eine Pauschvergütung gewährt werden. Ist eine Person zugleich Berechtigter und andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1, wird der Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt.“

4. In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes
Gelöscht:
Gelöscht: Umziehenden
Gelöscht: am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes
Gelöscht: am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes
Gelöscht: Die Absätze 2 und
Gelöscht: werden
Gelöscht:
Gelöscht: 7
Gelöscht:
Gelöscht: als auch

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung."

Artikel 11

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für Versorgungszuschläge, die bei Abordnungen zu einem in § 2 des Beamtenstatusgesetzes genannten Dienstherrn vereinnahmt werden."

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6a Absatz 2, § 55 Absatz 1, § 69m Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder §… des Soldatenversorgungsgesetzes an den Dienstherrn abgeführten Kapitalbeträge sind dem Sondervermögen zuzuführen."

2. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltung" die Wörter „und Anlage" eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „2020" durch die Angabe „2025" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6a Absatz 2, § 55 Absatz 1, § 69m Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder §… des Soldatenversorgungsgesetzes an den Dienstherrn abgeführten Kapitalbeträge sind dem Sondervermögen zuzuführen."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2020" durch die Angabe „2030" ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: <#>In § 5 Absatz 1 Satz 1, § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 9, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Heimat" eingefügt.¶
Gelöscht: Absatz 6 Satz 1
Gelöscht: gefasst
Gelöscht: :
Gelöscht: Im Zusammenhang mit
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: Im Zusammenhang mit §
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: und Satz 3
Gelöscht: jeweils
Gelöscht: wird

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

c) In Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1, § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 9, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften“.

b) Die Angabe zu Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag“.

c) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung“.

d) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion“.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

e) Die Angabe zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Hinterbliebenenversorgung“.

f) Die Angabe zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Bezüge bei Verschollenheit“.

g) Die Angabe zu Abschnitt V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Unfallfürsorge“.

h) Die Angabe zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Übergangsgeld, Ausgleich“.

i) Die Angabe zu Abschnitt VII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Gemeinsame Vorschriften“.

j) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft“.

k) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung“.

l) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Gleichstellungen“.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

m) Die Angabe zu Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Sondervorschriften“.

n) Die Angabe zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Versorgung besonderer Beamtengruppen“.

o) Die Angabe zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10
Übergangsvorschriften“.

p) Nach der Angabe zu § 69l wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69m Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes“.

q) Die Angabe zu Abschnitt XI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Anpassung der Versorgungsbezüge“.

r) Die Angaben zu den Abschnitten XII und XIII werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 12
(weggefallen)

Abschnitt 13
Übergangsvorschriften alten Rechts“.

s) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

Gelöscht: die

„§§ 92 bis 104 (weggefallen)“.

t) Die Angaben zu den Abschnitten XIV und XV werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 14

Schlussvorschriften“.

2. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

b) In Nummer 12 wird die Angabe „Abschnitt XI“ durch die Angabe „Abschnitt 11“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Familienzuschlag 1 (§ 50 Absatz 1 Satz 1),“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ werden die Wörter „, die keine Verwendung im Sinne des § 6a ist,“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: <#>§ 4 Absatz 3 wird aufgehoben.¶

Gelöscht: <#>¶

Gelöscht: wird

Gelöscht: Nummer 4 wird aufgehoben.

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zeiten im öffentlichen Dienst
einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

(1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestandes im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. § 6 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages, ist dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nur dann stattzugeben, wenn der Beamte den ihm insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestandes an, bleibt der Kapitalbetrag in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt. Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzte Betrag zu berücksichtigen; entsprechendes gilt, sofern der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die einmalige Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Liegt die Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zum Bund oder der Versetzung in den Bundesdienst, ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Bundesdienst vorausgeht, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens aber 2 Prozent. § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag kann im Fall des Anspruches auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages (Absatz 2) nur bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder nach der Berufung in das Beamtenverhältnis gestellt werden; die Versetzung in den Bundesdienst steht dabei der Berufung in das Beamtenverhältnis gleich. In den übrigen Fällen kann der Antrag nur bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Beginn des Ruhestandes nach § 30 Nummer 4 des Bundesbeamtengesetzes gestellt werden; dauert die Verwendung über den Ruhestand hinaus an, tritt an die Stelle des Ruhestandsbeginns die Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn.“

8. § 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen.“.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht:

Gelöscht: dem Umfang unberücksichtigt, in dem

Gelöscht: zur Gesamtdauer der Verwendung steht

Gelöscht: Wird der Kapitalbetrag erst nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Ende der Verwendung abgeführt, ist dieser für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Verfügungsgewalt bis zum Ende des Monats, der dem Monat der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 1 vorausgeht, zu verzinsen. Der Verzinsung ist der zum Zeitpunkt der Verfügungsgewalt geltenden Basiszinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkte, mindestens aber zwei 2 Prozent, zugrunde zu legen.

Gelöscht: und 3

Gelöscht:

Gelöscht: für

Gelöscht: Satz

Gelöscht: i

Gelöscht: grunde zu legen

Gelöscht: verzichtet

Gelöscht: er diese nicht, ist für Satzdie Sätze 1 und 2 der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen

Gelöscht: es

Gelöscht: eines Beamten von einem anderen Dienstherrn

Gelöscht: Dienst des

Gelöscht: ist

Gelöscht: spätestens

Gelöscht: zu stellen

Gelöscht: der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn.

Gelöscht: Sofern

Gelöscht: dauert

Gelöscht: beginnt

Gelöscht: Antragsfrist mit

Gelöscht: Buchstabe b wird aufgehoben.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,88 cm, Tabstopps: 1,63 cm, Links + Nicht an 1,5 cm

9. In § 11 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ durch das Wort „Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.

10. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ und werden die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestands“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent (Ruhegehaltssatz) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei der Berechnung der Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Dabei wird ein Jahr mit 365 Tagen angesetzt und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Ruhegehaltssatz wird ebenfalls kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils nach der Angabe „§§ 6, 8 bis 10“ die Wörter „, Zeiten im Sinne des § 6a“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst :

„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 6a, 8, 9, 10 und 67 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat oder das erdiente Ruhegehalt allein wegen fehlender Berücksichtigung von Zeiten nach § 6a als ruhegehaltfähig hinter der Mindestversorgung nach den Sätzen 1 bis 3 zurück bleibt. Satz 4 gilt nicht, wenn in Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

12. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: wird wie folgt geändert:¶ In
Formatiert: Nummerierung (Stufe 1), Nicht vom nächsten Absatz trennen
Gelöscht: <#>In Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurdenworden sind, “ eingefügt.¶ Seitenumbruch „Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie¶ <#>nach dem 30. November 2002 zurückgelegt worden sind,¶ <#>einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben und¶ <#>insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.“¶
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: (§ 5)
Gelöscht:
Gelöscht: Satz
Gelöscht: wird
Gelöscht: Satz
Gelöscht: wird
Gelöscht:
Gelöscht: Satz
Gelöscht: “¶ <#>Satz 5 wird wie folgt gefasst:¶ „
Gelöscht: wurde
Gelöscht: , es sei denn, der Beamte hat aus einer Verwendung im Sinne des § 6a Anspruch auf eine Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung
Gelöscht: Satz

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt worden sind; unberücksichtigt bleiben

1. Pflichtbeitragszeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind,

2. Pflichtbeitragszeiten, für die Leistungen nach § 50e Absatz 1 Satz 1 vorübergehend gewährt werden.

Die Erhöhung ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden; der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Absatz 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 wird die Gesamtzahl der Kalendermonate in Jahre umgerechnet. Dabei werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 4 Abs. 1 Nr. 1)“ durch die Wörter „(§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 34 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4“ durch die Wörter „„§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 4“ ersetzt.

14. Die Überschrift des § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion“.

15. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Hinterbliebenenversorgung“.

16. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

17. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre; § 55 Absatz 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.“

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht:
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm + 2,25 cm + 5,08 cm
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: atz
Gelöscht: umme
Gelöscht: atz
Gelöscht: umme
Gelöscht: durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 Nummer 3“
Gelöscht: i

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

18. Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Bezüge bei Verschollenheit“.

19. Die Überschrift des Abschnitts V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Unfallfürsorge“.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: In

a) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.

Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)

21. In § 32 Satz 3 werden die Wörter „die erste Hilfeleistung“ durch die Wörter „eine Erste-Hilfe-Leistung“ ersetzt.

22. In § 33 Absatz 5 werden die Wörter „die Bundesregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: In

a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Abschnitt III (§§ 16 bis 28)“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

Gelöscht: wird

Gelöscht: Angabe

24. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Nummer 2“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 2“ ersetzt.

25. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Übergangsgeld, Ausgleich“.

26. Die Überschrift des Abschnitts VII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Gemeinsame Vorschriften“.

27. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft“.

b) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

28. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Familienzuschlag (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ durch die Angabe „Familienzuschlag 1“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Familienzuschlag 2 wird in der nach dem Besoldungsrecht zustehenden Höhe nach Anwendung des Faktors nach § 5 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „Stufen des Familienzuschlags“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlages 2“, das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ und die Wörter „den Stufen des Familienzuschlags“ durch die Wörter „der Höhe des Familienzuschlages 2“ ersetzt.

d) In Satz 4 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

e) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 41 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

29. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 249 Absatz 4 bis 6 und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: wird nach dem Wort

Gelöscht: eingefügt

Gelöscht: e

Gelöscht: e

Gelöscht: 0

Gelöscht: 4

Gelöscht: i

1. für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nach 30 Kalendermonaten,

2. für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind nach 36 Kalendermonaten,

es sei denn, die Kindererziehungszeit endet vorzeitig.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kindererziehungszuschlag gilt als Teil des Ruhegehalts.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ und werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 25 Prozent beträgt oder“ eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

e) In Absatz 10 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

31. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „(Absatz 1 Nr. 1)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „(Absatz 1 Nr. 2)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „(Absatz 1 Nr. 3)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,75 cm

Gelöscht: In

Gelöscht: „

Gelöscht: “

Gelöscht: Absatz 2

Gelöscht: „

Gelöscht: “

Gelöscht: „

Gelöscht: “

Gelöscht: In

Gelöscht: tät

Gelöscht: nicht mindestens

Gelöscht: Satz 1

Gelöscht: umme

Gelöscht: umme

Gelöscht: umme

bb) In Satz 3 und 5 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ sowie die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt

32. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalleistung“ das Komma und die Wörter „Beitragserstattung oder Abfindung“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „einer Abfindung oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.

dd) In Satz 7 werden die Wörter „Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ durch das Wort „Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

ee) Die Sätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 berechnet sich nach folgender Formel:

EP × aRW = VrB.

In dieser Formel bedeutet:

EP: Entgeltpunkte, die sich ergeben durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anschließende Division durch Euro; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet;

aRW: aktueller Rentenwert in Euro,

VrB: Verrentungsbetrag in Euro.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags 2“ ersetzt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Absatz 1
Gelöscht: „
Gelöscht: „
Gelöscht: „
Gelöscht: “
Gelöscht: „
Gelöscht:
Gelöscht: “
Gelöscht: „
Gelöscht: “
Gelöscht: durch die folgenden Sätze ersetzt
Gelöscht: x
Gelöscht: ergeben

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

33. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(5) Steht einem Ruhestandsbeamten auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung zu und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 6a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.

(6) Das Ruhegehalt ruht nach Anwendung von § 14 Absatz 3 in Höhe der aus einer Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zustehenden laufenden Alterssicherungsleistung. Beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Eintritt in den Ruhestand, bleibt die laufende Alterssicherungsleistung in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei der Anwendung des Satzes 1 werden auch Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die der Beamte während der Zeit erworben hat, in der er, ohne ein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat; entsprechendes gilt für nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworbene und bei der Berechnung der Alterssicherungsleistung berücksichtige Ansprüche. Ist die Alterssicherungsleistung durch Teilkapitalisierung, Aufrechnung oder in anderer Form verringert worden, ist Satz 1 und 2 der ungekürzt zustehende Betrag zugrunde zu legen; entsprechendes gilt, sofern der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die laufende Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(7) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 6a entsprechend, wenn der Ruhestandsbeamte Anspruch auf Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung hat.

(8) Steht der Witwe oder den Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten eine laufende Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung des Beamten nach § 6a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht das deutsche Witwengeld und Waisengeld in Höhe der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(9) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“

34. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ gestrichen.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Erhält

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: r

Gelöscht: Für jedes nach § 6a ruhegehaltfähige Jahr bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ruht¶
<#>das Ruhegehalt nach Anwendung von § 14 Absatz 3 in Höhe von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,¶
<#>der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 in Höhe von 2,47525 Prozent.¶
§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Der monatliche Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte laufende Alterssicherungsleistung nicht übersteigen; beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Eintritt in den Ruhestand, gilt § 6a Absatz 2 Satz 2 sowie § 6a Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend.

Gelöscht: von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

Gelöscht: des von

Gelöscht: zustehenden Betrages

Gelöscht: 4

Gelöscht: gelten

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der verpflichtete Ehegatte“ durch die Wörter „die ausgleichspflichtige Person“ und die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem sich nach Verrechnung ergebenden Monatsbetrag.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dieser Monatsbetrag“ durch die Wörter „Der Monatsbetrag“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „des verpflichteten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichspflichtigen Person“ und die Wörter „den berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene“ ersetzt.

35. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

36. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Abschnitt V dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Solange ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung nach Absatz 2 Nummer 1 schuldhaft nicht nachkommt, kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend ausgesetzt werden.“

37. In § 62a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

38. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Gleichstellungen“.

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitts VII“ durch die Wörter „dieses Abschnitts“ ersetzt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: ersetzt
Gelöscht: [nach Satz 1]
Gelöscht: sowie
Gelöscht: an
Gelöscht: In
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm
Gelöscht: ¶
Gelöscht: Die Angabe
Gelöscht: wird

39. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Sondervorschriften“.

40. Die Überschrift des Abschnitts IX wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Versorgung besonderer Beamtengruppen“.

41. In § 68 Satz 2 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

42. Die Überschrift des Abschnitts X wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Übergangsvorschriften“.

43. In § 69c Absatz 5 wird aufgehoben.

44. § 69g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2Nummer 2 werden die Wörter „Nr. 2 und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

45. Nach § 69l wird folgender § 69m eingefügt:

„§ 69m

Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) § 6a findet Anwendung, wenn eine Verwendung im Sinne des § 6a Absatz 1 vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes]

1. begonnen und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert oder

2. bereits beendet war und der Beamte auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung hat oder

3. bereits beendet war und der Beamte auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages hat mit folgenden Maßgaben:

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: In

Gelöscht: das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

Formatiert: Revision Text

Gelöscht: <#>In § 69k wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „und 3“ gestrichen.¶

Gelöscht: <#>§ 13 Absatz 2 Satz 3 gilt für Beamte, deren Ruhestand nach die abnach dem 11. 10. Januar 2017 begonnen hatin den Ruhestand eingetreten oder versetzt worden sind. Für Beamte, die vor dem 11. Januar 2017 und nach dem 12. Dezember 2011 in den Ruhestand eingetreten oder versetzt worden sind, gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 nur für Zeiten, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. FürAuf Beamte, die vor dem 13. Dezember 2011 in den Ruhestand eingetreten oder versetzt worden sind, findetist § 13 Absatz 2 Satz 3 keine Anwendungnicht anzuwenden.¶

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm

a) Abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] zu verzinsen.

b) Der Antrag nach § 6a Absatz 4 Satz 1 kann bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des 18. auf das Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden.

Die Zeit einer vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 6a ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 6a Absatz 2 bereits vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(2) Für am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger sind vorbehaltlich von Satz 2 § 6 Absatz 3 Nummer 4, § 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55 Absatz 1 Satz 8 und 9, § 56, § 69c Absatz 5 sowie § 85 Absatz 6 Satz 2 bis 4 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden; dabei bleiben § 69 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1, Nummer 6 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, § 69a Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 3 und § 69e Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 unberührt. Versorgungsempfänger nach Satz 1, auf die § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in einer ab 01.10.1994 anzuwendenden Fassung Anwendung findet, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass ihr Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 ruht für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst in Höhe von 2,5 Prozent. Dienstzeiten, die über volle Jahre hinausgehen, sind einzubeziehen; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Zeiten ab Beginn des Ruhestandes sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, sie führen zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine Auskunft zur Höhe des Ruhensbetrages nach Satz 2 zum nach Satz 6 oder 7 maßgeblichen Zeitpunkt zu erteilen. Anträge, die bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag später gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Vor dem Änderungszeitpunkt entstandene Ruhensbeträge bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten.

(3) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Die Überleitungszulage wird neben de Versorgungsbezügen gezahlt, soweit sie

1. den Wegfall von Beträgen ausgleicht, die nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung auf Kinder entfielen oder

2. nach § 74 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht;

der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung. Im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. Den Versorgungsbezügen von zukünf-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: AufFür Beamte, deren Verwendung im Sinne des § 6a Absatz 1 vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] bereits beendet war und die auf Grund dieser Verwendung eine Alterssicherungsleistung im Sinne des § 6a Absatz 2 erhalten haben, istgilt § 6a Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] zu stellen ist;
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm
Gelöscht: 2
Gelöscht: gilt entsprechend.
Gelöscht: 18
Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm
Gelöscht: 18
Gelöscht: Auf
Gelöscht: 18
Gelöscht: sowie
Gelöscht: die sinngemäßeentsprechende Anwendung des § 56 dieses Gesetzes
Gelöscht: .
Gelöscht:
Gelöscht: ; dabei sind für die Anwendung des § 56 Absatz 2
Gelöscht: sofern
Gelöscht: nicht
Gelöscht: geführt haben
Gelöscht: dem Versorgungsempfänger nach Satz 1
Gelöscht: schriftlichen
Gelöscht: 5
Gelöscht: 6
[6] nach unten: Vor dem Ände- …
Gelöscht: 18
Gelöscht: 18
[6] verschoben
Gelöscht: 6
Gelöscht: 18
Gelöscht: Soweit d
Gelöscht: für entfallende Kindera …
Formatiert …
Gelöscht: der bis zum 31. Augus …
Gelöscht: zusteht
Gelöscht: , wird sie neben den Ve …
Formatiert …

tigen Hinterbliebenen eines am 1. September 2020 vorhandenen Beamten im Ruhestand sind die am Todestag zustehenden Überleitungszulagen, mit Ausnahme einer Überleitungszulage nach § 74 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, zugrunde zu legen; Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für Beamte, deren Ruhestand nach dem 1. September 2020 beginnt und denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 oder 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, gilt Folgendes:

1. die nach § 74 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähige Überleitungszulage ist Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;

2. die nach § 74 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 4des Bundesbesoldungsgesetzes nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage wird neben dem Ruhegehalt gewährt; der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung.

§ 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß. Die Sätze 1 und 2 sind mit Ausnahme einer Überleitungszulage nach § 74 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend auf zukünftige Hinterbliebene eines nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretenden oder versetzten Beamten anzuwenden.

(5) Für am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] vorhandene Ruhestandsbeamte, bei denen eine ruhegehaltfähige Zeit nach § 85 Absatz 7 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung berücksichtigt worden ist, ist § 50a auf Antrag anzuwenden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Ruhegehalt ohne Zeiten nach § 85 Absatz 7 Satz 1 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zusammen mit dem Kindererziehungszuschlag nach § 50a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 und 6 dieses Gesetzes das Ruhegehalt übersteigt, das sich unter Berücksichtigung des § 85 Absatz 7 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ergibt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten ab dem … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] gestellt werden, gelten als zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Wurde dem Antrag stattgegeben, ist § 85 Absatz 7 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Kindererziehungszuschlags nach § 50a nicht mehr anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für vor dem … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] vorhandene Hinterbliebene.“

46. Die Überschrift des Abschnitts XI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11

Anpassung der Versorgungsbezüge“.

47. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Wörter „Besoldungsgruppen A 1 und A 2“ ersetzt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht:
Gelöscht: in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamte,
Gelöscht: eine
Gelöscht: eine
Gelöscht: Absatz
Gelöscht: Satz 2 bis 5
Gelöscht: Satz
Gelöscht: ist
Gelöscht:
Gelöscht: dieses Gesetzes
Gelöscht: findet
Gelöscht: ist
Gelöscht: des Ruhestandsbeamten
Gelöscht: Anwendung
Gelöscht: der
Gelöscht: der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
Gelöscht: r
Gelöscht: nach
Gelöscht: 31. August 2020
Gelöscht: ruhegehaltfähigen Zeit eines Erziehungsurlaubes oder einer Freistellung vom Dienst wegen Kindererziehung
Gelöscht: 1. September 2020
Gelöscht: 1. September 2020
Gelöscht: In den Fällen des Satzes der Sätze 1 bis 4
Gelöscht: findet
Gelöscht: 31. August 2020
Gelöscht: e
Gelöscht: dieses Gesetzes keine Anwendung
Gelöscht: Satz
Gelöscht: i
Gelöscht: am
Gelöscht: 1. September 2020
Gelöscht: en zu den
Gelöscht: en
Gelöscht: , XII und XIII werden
Formatiert: Absatz-Standardschriftart

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

48. Die Überschriften zu den Abschnitten XII und XIII werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 12

(weggefallen)

Abschnitt 13

Übergangsvorschriften alten Rechts“.

49. In § 84 Satz 2 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

50. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 8 bis 12 werden die Absätze 7 bis 11.

51. Nach § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

„§§ 92 bis 104 (weggefallen)“.

52. Die Überschriften zu den Abschnitten XIV und XV werden durch folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 14

Schlussvorschriften“.

53. In § 107 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

54. In § 107b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit seinem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen“ ersetzt.

55. In § 18 Absatz 1 Satz 3, zweiter Halbsatz, § 50f Satz 2 Nummer 1, sowie § 107d Satz 1 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: In

Gelöscht: wird die Angabe „§ 56 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 6a“ ersetzt.

Gelöscht: 15

Gelöscht: wird Abschnitt 14 und die Überschrift wird wie folgt gefasst

Gelöscht: ¶

Gelöscht: § 54 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 61

Gelöscht: Absatz 2 Satz 6

56. In § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 24 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 3, § 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 38 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 38a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3, § 40 Satz 1, § 43 Absatz 1, § 47a Absatz 1 Satz 1, § 50c Absatz 3, § 50e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, § 53a Satz 3 und 4, § 66 Absatz 2 Satz 1, § 69d Absatz 3 Satz 1 sowie § 90 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 69m Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Das Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Entsteht der Zahlungsanspruch erstmals nach dem … [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 1], aber bevor die ausgleichsberechtigte Person die für sie geltende Altersgrenze erreicht hat, so vermindert sich der Anspruch entsprechend den Regelungen, die für das nach Absatz 3 Satz 1 maßgebliche gesetzliche Alterssicherungssystem gelten.“

   b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „festgesetzte“ die Wörter „oder sich in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nach Verrechnung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ergebende“ eingefügt.

3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Altersgeldgesetzes

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 3
Gelöscht:
Gelöscht: A
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: ,
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 5 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 1,5 cm
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Gelöscht:

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 und 17 durch folgende Angabe ersetzt:

   „§ 16 Verteilung der Altersgeldlasten“.

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

   b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. der Richter nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 46 oder § 57 des Bundesbeamtengesetzes erneut in ein Dienstverhältnis als Richter oder“.

   c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „deren Ruhegehaltfähigkeit gesetzlich bestimmt ist“ durch die Wörter „die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind mit Ausnahme der Überleitungszulage nach § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes “ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 6a des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag nach § 6a Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Leistungsgewährung im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3 gestellt werden kann.“ angefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit gleich. Der Wehrdienstzeit steht die Zeit des Ruhens der Rechte und Pflichten nach § 25 Absatz 5 des Soldatengesetzes gleich.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beamten mit Anspruch auf Altersgeld“ durch das Wort „Altersgeldberechtigten“ ersetzt.

   b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „52,“ gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 11

      Zusammentreffen von Altersgeld und Witwenaltersgeld mit Erwerbseinkommen“.

   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 5“ gestrichen.

   c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Ende des Satzes

Gelöscht: 3

Gelöscht: bis spätestens

Gelöscht: zu stellen ist

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Einzug: Hängend: 0,13 cm

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Wörter „, zuzüglich altersgeldfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld und Waisenaltersgeld mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Altersgeld-, Witwenaltersgeld- oder Waisenaltersgeldberechtigter aus einer Verwendung des Altersgeldberechtigten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Versorgung und ist die Zeit der Verwendung nach § 6 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 6a des Beamtenversorgungsgesetzes altersgeldfähig, so ruht das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld in entsprechender Anwendung des § 56 Absatz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 die aus der Verwendung erworbene Versorgung in dem Umfang unberücksichtigt bleibt, in dem sie nach Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz erworben worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Altersgeldberechtigte erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurde und einen Anspruch auf Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz hat.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhensbetrag ist von dem nach Anwendung der §§ 11 bis 13 verbleibenden Altersgeld abzuziehen.“

9. Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Verteilung der Altersgeldlasten“.

10. § 17 wird aufgehoben.

11. Nach dem aufgehobenen § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Übergangsregelungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) Ruht am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] der Anspruch auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 und hat der Altersgeldberechtigte auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung, so findet § 6a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht:
Gelöscht: erhält folgende Fassung
Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm
Gelöscht:
Gelöscht: ein Betrag in dem Umfang unberücksichtigt bleibt
Gelöscht: er
Gelöscht: wurde
Gelöscht: Ein Antrag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes kann dabei bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruches nach § 3 Absatz 3 gestellt werden; er gilt ab Beginn der Leistungsgewährung nach § 10 Absatz 2 und 3.
Gelöscht: und 2
Gelöscht: e
Gelöscht: en
Gelöscht: § 6a Absatz 2 Satz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendungist anzuwenden.
Gelöscht: ¶
<#>Ruht am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] der Anspruch auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 und hat der Altersgeldberechtigte eine Alterssicherungsleistung im Sinne des § 6a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten, so gilt § 69m Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag bis zum zwölften Monat nach Bekanntgabe der Änderung der Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit nach § 10 Absatz 1 zu stellen ist. Wurde die Verwendung über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus fortgeführt, so ist für Satz 1 der Kapitalbetrag zugrunde zu legen, der auf Grund der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung bis zum Tag der Entlassung zustand.¶
Ruht am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 Absatz …
Gelöscht: zu
Formatiert: Einzug: Links: 0,62 cm, Hängend: 0,13 cm
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm
Formatiert …

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

1. Hat der Beamte auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung, kann der Antrag abweichend von § 6a Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beginn der Zahlung des Altersgeldes gemäß § 10 Absatz 3 gestellt werden.

2. Hat der Beamte auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages,

   a) bleibt der Kapitalbetrag in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz entfallenden Anteils unberücksichtigt,

   b) ist der Kapitalbetrag abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] zu verzinsen und

   c) kann ein Antrag nach § 6a Absatz 4 Satz 1 bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des 18. auf das Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden.

(2) Für am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandene Altersgeldempfänger sind vorbehaltlich von Satz 2 § 6 Absatz 2 und § 14 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 4, § 55 Absatz 1 Satz 8 und 9 und § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Altersgeldempfänger nach Satz 1, auf die § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung findet, können einmalig für die Zukunft beantragen, das ihr Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,5246875 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht. Dienstzeiten, die über volle Jahre hinausgehen, sind einzubeziehen; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde hat dem Altersgeldempfänger nach Satz 1 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Auskunft zur Höhe des Ruhensbetrages nach Satz 2 zum nach Satz 5 oder 6 maßgeblichen Zeitpunkt zu erteilen. Vor dem Änderungszeitpunkt entstandene Ruhensbeträge bleiben unberührt. Anträge, die bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag später gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandenen Altersgeldempfängers."

Artikel 16

Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Das Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: Das Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In der Inhaltsübersicht werden vor der Angabe zu Teil 3 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 2a

Ergänzende Vorschriften

§ 47a Erstattung nach interner Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis“.

2. Nach § 47 wird folgender Teil 2a eingefügt:

„Teil 2a

Ergänzende Vorschriften

§ 47a

Erstattung nach interner Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

(1) Ist ein Anrecht aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis intern geteilt worden und wechselt die ausgleichspflichtige Person danach den Dienstherrn oder scheidet aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis aus, ohne dass ein Anrecht bei dem bisherigen Versorgungsträger für sie fortbesteht, so hat der bisherige Versorgungsträger einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die er nach dem Dienstherrenwechsel oder Ausscheiden aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis an die ausgleichsberechtigte Person geleistet hat.

(2) Der Erstattungsanspruch richtet sich bei einem Dienstherrenwechsel gegen den nunmehr zuständigen Träger der Versorgungslast und bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. § 2 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung gilt entsprechend.“

Artikel 17

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 106 folgende Angabe eingefügt:

„19. Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes § 107“.

2. In § 10a Absatz 2, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 46 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 53 Absatz 6 Satz 4, § 62 Absatz 2 Satz 3, § 63 Absatz 4, § 92 Absatz 1 und § 94 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: Nicht an 1,5 cm + 3,81 cm
Gelöscht: 5
Gelöscht: 1
Gelöscht:
Gelöscht: Satz 1

3. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag (§ 47 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1)“ ersetzt.

4. In § 11b Absatz 2 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 55“ die Wörter „Absatz 1“ eingefügt.

5. In § 14 Nummer 6 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

6. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1 Satz 1)“.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ die Wörter „, die keine Verwendung im Sinne des § 20a ist“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die Nummer 4 wird Nummer 3.

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

(1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestandes im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. § 20 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat der Soldat bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages, ist dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nur dann stattzugeben, wenn der Soldat den ihm insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestandes an, bleibt der Kapitalbetrag in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt. Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Hat der Soldat oder Soldat im Ruhestand vor seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzte Betrag zu berücksichtigen; entsprechendes gilt, sofern der Soldat oder Soldat im Ruhestand auf die einmalige Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelrot
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelrot
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Revision Juristischer Absatz, Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

(3) Liegt die Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vor der Versetzung in den Bundesdienst, ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Bundesdienst vorausgeht, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens aber 2 Prozent. § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(1) Der Antrag kann im Fall des Anspruches auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages (Absatz 2) nur bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gestellt werden. In den übrigen Fällen kann der Antrag nur bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Beginn des Ruhestandes nach § 43 Absatz 1 des Soldatengesetzes gestellt werden; dauert die Verwendung über den Ruhestand hinaus an, tritt an die Stelle des Ruhestandsbeginns die Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn."

9. § 21 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat, Beamter, Richter oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen."

10. In § 24 Nummer 2 wird das Wort „Entwicklungshelfergesetzes" durch das Wort „Entwicklungshelfer-Gesetzes" ersetzt.

11. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „getreten" durch die Wörter „versetzt worden" und werden die Wörter „Eintritt in den Ruhestand" durch die Wörter „Beginn des Ruhestandes" ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent (Ruhegehaltssatz) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei der Berechnung der Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Dabei wird ein Jahr mit 365 Tagen angesetzt und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Ruhegehaltssatz wird ebenfalls kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet."

b) In Absatz 7 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Berufssoldat eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 20, 20a, 22, 64, 65, 68 und 69 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat oder das erdiente Ruhegehalt allein wegen fehlender Berücksichtigung von Zeiten nach § 20a als ruhegehaltfähig hinter der Mindestversorgung nach den Sätzen 1 bis 3 zurückbleibt. Satz 4 gilt nicht, wenn in Fällen des § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Soldatengesetz der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist."

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag" durch die Angabe „Familienzuschlag 2" ersetzt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: 2
Gelöscht: 3
Gelöscht: werden nach dem
Gelöscht:
Gelöscht: sie
Gelöscht: nach dem 30. November 2002 zurückgelegt worden sind sowie
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: eingefügt.
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2), Vom nächsten Absatz trennen
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text

bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

13. § 26a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt worden sind; unberücksichtigt bleiben

1. Pflichtbeitragszeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind,

2. Pflichtbeitragszeiten, für die Leistungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 vorübergehend gewährt werden.

Die Erhöhung ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden; der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 26 Absatz 10 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 wird die Gesamtzahl der Kalendermonate in Jahre umgerechnet. Dabei werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht.“

b) In Absatz 8 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.

15. Die Überschrift zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft.“

16. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Familienzuschlag (§ 11 Absatz 3 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2)“ durch die Angabe „Familienzuschlag 1“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Familienzuschlag 2 wird in der nach dem Besoldungsrecht zustehenden Höhe nach Anwendung des Faktors nach § 17 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „Stufen des Familienzuschlages“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlages 2“, das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ und die Wörter „den Stufen des Familienzuschlages“ durch die Wörter „der Höhe des Familienzuschlages 2“ ersetzt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Juristischer Absatz (manuell), Einzug: Links: 0,75 cm, Erste Zeile: 0,62 cm, Vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 2,25 cm, Links
Formatiert: Revision Nummerierung (Stufe 1), Einzug: Links: 1,5 cm, Vom nächsten Absatz trennen, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp
Gelöscht: In
Formatiert: Vom nächsten Absatz trennen
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2), Vom nächsten Absatz trennen
Formatiert: Revision Juristischer Absatz Folgeabsatz, Einzug: Links: 1,5 cm, Vom nächsten Absatz trennen
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2), Vom nächsten Absatz trennen
Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelrot
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: In
Gelöscht: werden die Wörter „der Stufe“ durch die Wörter „dem Familienzuschlag“ und die Wörter „Stufe des Familienzuschlages“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlages 2“ ersetzt.
Gelöscht: ¶
Gelöscht:
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text

d) In Satz 4 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

e) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 1)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 2)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 3)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satze 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ sowie die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

18. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 1)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 2)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „(Absatz 1 Nummer 3)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)“ sowie das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ sowie die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: 5
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2), Vom nächsten Absatz trennen
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Kommentar [TB1]: Die Formulierung „jeweils geltenden aktuellen“ ist tautologisch.
Gelöscht: <#>§ 55a Absatz 1 Satz 8 und 9 wird wie folgt geändertdurch folgenden Satz ersetzt:¶ <#>Satz 8 wird wie folgt gefasst:¶ „Der Betrag nach Satz 4 ist zu ermitteln durch Multiplikation des jeweils geltenden aktuellen Rentenwertes mit den auf vier Stellen zu runden-den Entgeltpunkten, die sich ergeben durch Multiplikation des Kapitalbetrages mit der für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Rechengröße zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3a in Verbindung mit Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“¶
Gelöscht: <#>Satz 9 wird aufgehoben.¶
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2), Vom nächsten Absatz trennen

19. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalleistung“ das Komma und die Wörter „Beitragserstattung oder Abfindung“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „einer Abfindung oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.

cc) In Satz 7 werden die Wörter „Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ durch das Wort „Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

dd) Die Sätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 berechnet sich nach folgender Formel:

EP × aRW = VrB.

In dieser Formel bedeutet:

EP: Entgeltpunkte, die sich ergeben durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anschließende Division durch Euro; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet;

aRW: aktueller Rentenwert in Euro,

VrB: Verrentungsbetrag in Euro.“

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

20. § 55b wird wie folgt gefasst:

„§ 55b

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Steht einem Soldaten im Ruhestand auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung zu und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 20a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.

(2) Das Ruhegehalt ruht nach Anwendung von § 26 Absatz 10 in Höhe der aus einer Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zustehenden laufenden Alterssicherungsleistung. Beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Eintritt in den Ruhestand, bleibt die laufende Alterssicherungsleistung in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt; § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei der Anwendung des Satzes 1 werden auch Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die der Berufssoldat während der Zeit erworben hat, in der er, ohne ein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: b
Gelöscht: 4
Gelöscht: 1
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ und die Wörter „erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages“ durch die Wörter „steht ein Kapitalbetrag zu“ ersetzt.
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: 3
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: wird die Angabe „und
Gelöscht: 3
Gelöscht: 9“
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: ¶
In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährte“ die Wörter „monatlich laufende und nach dem Wort „Versorgung“ ein Komma und die Wörter „ im Falle der Gewährung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines Kapitalbetrages den jeweiligen nach Absatz 4 anzurechnenden Betrag“ eingefügt.
Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelrot
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelrot
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Revision Juristischer Absatz, Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat; entsprechendes gilt für nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworbene und bei der Berechnung der Alterssicherungsleistung berücksichtigte Ansprüche. Ist die Alterssicherungsleistung durch Teilkapitalisierung, Aufrechnung oder in anderer Form verringert worden, ist Satz 1 und 2 der ungekürzt zustehende Betrag zugrunde zu legen; entsprechendes gilt, sofern der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die laufende Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 20a entsprechend, wenn der Ruhestandsbeamte Anspruch auf Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung hat.

(4) Steht der Witwe oder den Waisen eines Soldaten oder Soldaten im Ruhestand eine laufende Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung des Soldaten nach § 20a Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht das deutsche Witwengeld und Waisengeld in Höhe der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55a verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“

21. § 55c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der verpflichtete Ehegatte“ durch die Wörter „die ausgleichspflichtige Person“ und die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem Monatsbetrag, der sich nach Verrechnung ergibt.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dieser Monatsbetrag“ durch die Wörter „Der Monatsbetrag“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichspflichtigen Person“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des verpflichteten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichspflichtigen Person“ und die Wörter „den berechtigten Ehe-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: In
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: nach Verrechnung ergebenden
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text

gatten“ durch die Wörter „die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene“ ersetzt.

22. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlages 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag 2“ ersetzt.

23. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer dem Berufssoldaten zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 249 Absatz 4 bis 6 und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet

1. für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nach 30 Kalendermonaten,

2. für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind nach 36 Kalendermonate,

es sei denn, die Kindererziehungszeit endet vorzeitig.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kindererziehungszuschlag gilt als Teil des Ruhegehaltes.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

24. In § 86 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die erste Hilfeleistung“ durch die Wörter „eine Erste-Hilfe-Leistung“ ersetzt.

25. § 96 Absatz 5 wird aufgehoben.

26. § 100 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Revision Juristischer Absatz Folgeabsatz, Einzug: Links: 1,5 cm
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Revision Nummerierung (Stufe 1), Einzug: Links: 2,25 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)
Formatiert: Revision Text
Formatiert: Revision Text
Gelöscht: In
Gelöscht: Satz 5 wird die Angabe „9 gilt“ durch die Wörter „§ 55b Absatz 7 gelten“ ersetzt

27. Nach § 106 wird folgender § 107 eingefügt:

„§ 107

Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) § 6a findet Anwendung, wenn eine Verwendung im Sinne des § 20a Absatz 1 vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes

1. begonnen und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert oder

2. bereits beendet war und der Beamte auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung hat oder

3. bereits beendet war und der Beamte auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages hat mit folgenden Maßgaben:

   a) Abweichend von § 20a Absatz 3 Satz 1 ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] zu verzinsen.

   b) Der Antrag nach § 20a Absatz 4 Satz 1 kann bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des 18. auf das Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden.

Die Zeit einer vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 6a ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 20a Absatz 2 bereits vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(2) Für am … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger sind vorbehaltlich von Satz 2 § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 21 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55a Absatz 1 Satz 8 und 9, § 55b, § 96 Absatz 5 sowie § 94b Absatz 5 Satz 2 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden; dabei bleiben § 94 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 5, Absatz 2 Nr. 5, Absatz 4 Satz 2 sowie § 97 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 unberührt. Versorgungsempfänger nach Satz 1, auf die § 55b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in einer ab 01.10,1994 anzuwendenden Fassung Anwendung findet, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass ihr Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 ruht für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst in Höhe von 2,5 Prozent. Dienstzeiten, die über volle Jahre hinausgehen, sind einzubeziehen; § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Zeiten ab Beginn des Ruhestandes sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, sie führen zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Die zuständige Behörde hat auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zur Höhe des Ruhensbetrages nach Satz 2 zum nach Satz 6 oder 7 maßgeblichen Zeitpunkt zu erteilen. Anträge, die bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des achtzehnten auf das Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] gestellt werden, gelten als zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: r Unterabschnitt und § 107 und § 108

Gelöscht: Gliederungseinheit angefügt

Formatiert: Revision Paragraph Bezeichner (manuell), Einzug: Links: 0,62 cm, Hängend: 0,13 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: 19. Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes¶

Gelöscht: ¶

Formatiert: Revision Paragraph Überschrift, Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Formatiert: Revision Juristischer Absatz Folgeabsatz, Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag den Wegfall von Beträgen ausgleicht, die nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehtauf Kinder entfielen, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt; im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] gestellt. Wird der Antrag später gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Vor dem Änderungszeitpunkt entstandene Ruhensbeträge bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandenen Soldaten im Ruhestand.

(3) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage den Wegfall von Beträgen ausgleicht, die nach § 84 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung auf Kinder entfielen, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt; der Faktor nach § 17 Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung. Im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. Den Versorgungsbezügen von zukünftigen Hinterbliebenen eines am 1. September 2020 vorhandenen Soldaten im Ruhestand sind die am Todestag zustehenden Überleitungszulagen zugrunde zu legen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Für Soldaten, deren Ruhestand nach dem 1. September 2020 beginnt und denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, gilt Folgendes:

1. die nach § 74 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähige Überleitungszulage ist Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;

2. die nach § 74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage wird neben dem Ruhegehalt gewährt; der Faktor nach § 17 Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung.

§ 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der Faktor nach § 17 Absatz 1 Satz 1 gelten sinngemäß. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend auf zukünftige Hinterbliebene eines nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretenden oder versetzten Soldaten anzuwenden.

(5) Für am 31. August 2020 vorhandenen Soldaten im Ruhestand, bei denen eine ruhegehaltfähige Zeit nach § 94b Absatz 6 in der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung berücksichtigt worden ist, ist § 70 auf Antrag anzuwenden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Ruhegehalt ohne Zeiten nach § 94b Absatz 6 Satz 1 zusammen mit dem Kindererziehungszuschlag nach § 70 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 und 6 dieses Gesetzes das Ruhegehalt übersteigt, das sich unter Berücksichtigung des § 94b Absatz 6 Satz 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ergibt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten ab dem 1. September 2020 gestellt werden, gelten als zum 1. September 2020 gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. In den Fällen der Sätze 1 bis 4 ist § 94b Absatz 6 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Kindererziehungszuschlages nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für vor dem 1. September 2020 vorhandene Hinterbliebene.“

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretende oder versetzte Berufssoldaten, denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine nicht ruhegehalt-fähige Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, erhalten diese in Höhe des zuletzt zustehenden Betrages neben dem Ruhegehalt. § 74 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

Formatiert: Revision Nummerierung (Stufe 1), Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp

Formatiert: Revision Juristischer Absatz Folgeabsatz, Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,5 cm

Gelöscht: Am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] vorhandene Versorgungsempfänger können die Anwendung des § 55b in der ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung beantragen. Ist die Anwendung des § 55b in der ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung für den Versorgungsempfänger günstiger, erfolgt die Änderung mit Wirkung zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens]. Eine Anrechnung der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] bereits einbehaltenen Ruhens-beträge findet nicht statt. ¶
<#>§ 108¶
<#>Übergangsregelung zu § 25¶
<#>§ 25 Absatz 2 Satz 3 gilt für Versorgungsfälle, die ab dem 11. Januar 2017 eingetreten sind, und deren Hinterbliebene.¶
<#>Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 und nach dem 12. Dezember 2011 eingetreten sind, und deren Hinterbliebene, gilt § 25 Absatz 2 Satz 3 nur für Zeiten, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.¶
Für Versorgungsfälle, die vor 13. Dezember 2011 eingetreten sind, und deren Hinterbliebene findet ist § 25 Absatz 2 Satz 3 keine Anwendungnicht anzuwenden.

Artikel 18

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel VIII § 1 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

Artikel 19

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. September 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 26 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 24 und 48 treten am tt.mm.jjjj [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr] in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 30 Buchstabe b, Nummer 52 Buchstaben s und t, Artikel 2 sowie Artikel 12 Nummer 47 Buchstabe a treten am 1. März 2020 in Kraft.

(5) Artikel 10 tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(6) Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe b, Artikel 12 Nummer 1 Buchstaben c, k und p, Nummer 6 Buchstaben a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 7, Nummer 8, Nummer 11 Buchstaben b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nummer 33, Nummer 43, in der Nummer 45 der § 69m Absatz 1 und 2, Nummer 50 Buchstabe b, Artikel 15 Nummer 4, Nummer 8 und Nummer 11 sowie Artikel 17 Nummer 1, Nummer 7, Nummer 8, Nummer 9, Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, Nummer 20, Nummer 25 und in Nummer 27 der § 107 Absatz 1 und 2 treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: 5
Gelöscht: 15
Gelöscht: 33
Gelöscht: 3
Gelöscht: sowie
Gelöscht: 8
Gelöscht: sechsten
Gelöscht: 2
Gelöscht: 4
Gelöscht: k
Gelöscht: 7
Gelöscht:
Gelöscht: 8
Gelöscht: 9
Gelöscht: 2
Gelöscht: 0
Gelöscht: 9
Gelöscht: 1
Gelöscht: 2
Gelöscht: 3
Gelöscht: sowie
Gelöscht: 4
Gelöscht: 3 Buchstabe a
Gelöscht: 7

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

(7) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 3 Buchstabe a und d Doppelbuchstabe bb, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 17, Nummer 30 Buchstabe a, Nummer 34 Buchstabe b, Nummer 44, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 8 Nummer 1 und Artikel 9, Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe d, Nummer 28, Nummer 29, Nummer 30 Buchstabe a, Nummer 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c, Nummer 21 Buchstabe b, Nummer 35, Nummer 44 Buchstabe a und Buchstabe b, in der Nummer 45 der § 69m Absatz 3 bis 5, Nummer 50 Buchstabe c und Buchstabe d, Nummer 55, Artikel 13 sowie Artikel 17 Nummer 3, Nummer 5, Nummer 6, Nummer 12 Buchstabe c, Nummer 16, Nummer 17 Buchstabe b, Nummer 18, Nummer 22, Nummer 23, Nummer 26 und in Nummer 27 der § 107 Absatz 3 bis 5 treten am 1. September 2020 in Kraft.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 4
Gelöscht: 11
Gelöscht: 19
Gelöscht: 33
Gelöscht: 37
Gelöscht: 47
Gelöscht: 6
Gelöscht: 12
Gelöscht: 26
Gelöscht: 27
Gelöscht: Buchstabe a, b und d
Gelöscht: 28
Gelöscht: und b
Gelöscht:
Gelöscht: 41
Gelöscht: 4
Gelöscht: 6
Gelöscht: 44
Gelöscht: ,
Gelöscht: 48
Gelöscht: und 49 sowie
Gelöscht: 15
Gelöscht: 4
Gelöscht: der
Gelöscht: 11
Gelöscht: der
Gelöscht: 1
Gelöscht: und 2

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Anhang 1

(zu Artikel 1 Nummer 52)

Gelöscht: 54

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 1]

Gelöscht: 18

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	**Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)**		
2	Vorbemerkung		
3	**Stellenzulagen**		
4	Nummer 4 Absatz 1 Nummer 1		150,00
5	Nummer 2		130,00
6	Nummer 3		100,00
7	Nummer 4 oder 5		100,00
8	Nummer 4a		113,00
9	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
10		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
11		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
12	Nummer 5a		
13	Absatz 1		
14	Nummer 1		
15	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
17	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
18		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
19	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der	340,00

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

		Besoldungsgruppe A 13 und höher	
20	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
21		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
22	Nummer 4		
23	Buchstabe a		
24	Doppelbuchstabe aa		340,00
25	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 2 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 2 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00

Gelöscht: 0

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 2 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 2 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 2 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Nummer 12		55,00
90	Nummer 13		
91	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
92		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00

Gelöscht: 60

Gelöscht: 75

Gelöscht: 650

Gelöscht: 450

Gelöscht: 30

93	Absatz 2 Satz 1		Beamte der Besoldungsgruppen	
94			– A 6 bis A 9	200,00
95			– A 10 bis A 13	210,00
96			– A 14 bis A 16	220,00
97	Nummer 14			35,00
98	Nummer 15		Beamte der Besoldungsgruppen	
99			– A 2 bis A 5	70,00
100			– A 6 bis A 9	90,00
101			– A 10 bis A 13	110,00
102			– A 14 und höher	140,00
103	Nummer 16		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
104			– A 2 bis A 5	150,00
105			– A 6 bis A 9	200,00
106			– A 10 bis A 13	250,00
107			– A 14 und höher	300,00
108	Nummer 17		Beamte der Besoldungsgruppen	
109			– A 2 bis A 5	96,00
110			– A 6 bis A 9	128,00
111			– A 10 bis A 13	16,00
112			– A 14 und höher	192,00
113	Nummer 18		Beamte der Besoldungsgruppen	
114			– A 2 bis A 5	20,00
115			– A 6 bis A 9	40,00
116			– A 10 bis A 13	60,00
117			– A 14 und höher	80,00
118	**Amtszulagen**			
119	Besoldungs-gruppe	Fuß-note(n)		
120	A 2	1		42,92
121		2		79,16
122	A 3	2		42,92
123		4		79,16
124		5		39,97
125	A 4	1		42,92
126		2		79,16
127		4		8,63
128	A 5	1		42,92
129		3		79,16
130	A 6	2, 5		42,92
131	A 7	5		53,30
132	A 8	1		68,66
133	A 9	1		319,49
134	A 13	1		324,68

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: und
Formatierte Tabelle
Gelöscht: 103
Gelöscht: 6
Gelöscht: 104
Gelöscht: 105
Gelöscht: 106
Gelöscht: 107
Gelöscht: 108
Gelöscht: 109
Gelöscht: 110
Gelöscht: 111
Gelöscht: 112
Gelöscht: 113
Gelöscht: 114
Formatierte Tabelle
Gelöscht: 115
Gelöscht: 116
Gelöscht: 117
Gelöscht: 118
Gelöscht: 119
Gelöscht: 120
Gelöscht: 121
Gelöscht: 122
Gelöscht: 123
Gelöscht: 124

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

		7		148,41
A 14		5		222,60
A 15		3		296,78
		8		222,60
A 16		8		248,94
B 10		1		514,41

Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)

Stellenzulage

Vorbemerkung			
Nummer 2		Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
		– R 1	330,00
		– R 2 bis R 4	400,00
		– R 5 bis R 7	470,00
		– R 8 und höher	540,00

Amtszulagen

Besoldungsgruppe	Fußnote		
R 2	1		246,12
R 8	1		492,13

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 125
Formatierte Tabelle
Gelöscht: 126
Gelöscht: 127
Gelöscht: 128
Gelöscht: 129
Gelöscht: 130
Gelöscht: 131
Gelöscht: 132
Gelöscht: 133
Gelöscht: 134
Gelöscht: 135
Gelöscht: 136
Gelöscht: 137
Gelöscht: 138
Gelöscht: 139
Gelöscht: 140
Gelöscht: 141
Gelöscht: 142
Gelöscht: 143
Gelöscht: 144
Gelöscht: 145
Gelöscht: 146
Gelöscht: 147

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Anhang 2

(zu Artikel 2)

Anlage IV

(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2020

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 301,21	2 353,13	2 405,07	2 446,88	2 488,68	2 530,48	2 572,30	2 614,10
A 4	2 349,36	2 411,41	2 473,48	2 522,89	2 572,30	2 621,71	2 671,10	2 716,73
A 5	2 367,07	2 444,34	2 506,40	2 567,24	2 628,06	2 690,14	2 750,92	2 810,47
A 6	2 417,74	2 507,71	2 598,89	2 668,57	2 740,79	2 810,47	2 887,74	2 954,88
A 7	2 538,10	2 617,92	2 723,09	2 830,73	2 935,88	3 042,30	3 122,12	3 201,92
A 8	2 685,05	2 781,34	2 916,87	3 053,72	3 190,51	3 285,53	3 381,81	3 476,83
A 9	2 897,87	2 992,89	3 142,39	3 294,40	3 443,86	3 545,48	3 651,19	3 754,27
A 10	3 101,83	3 232,31	3 421,09	3 610,70	3 803,84	3 938,26	4 072,64	4 207,09
A 11	3 545,48	3 745,12	3 943,47	4 143,12	4 280,13	4 417,15	4 554,17	4 691,22
A 12	3 801,25	4 037,44	4 274,93	4 511,11	4 675,53	4 837,33	5 000,45	5 166,19
A 13	4 457,62	4 679,45	4 899,96	5 121,81	5 274,49	5 428,48	5 581,13	5 731,19
A 14	4 584,18	4 869,95	5 157,05	5 442,81	5 639,84	5 838,22	6 035,24	6 233,61
A 15	5 603,31	5 861,70	6 058,73	6 255,79	6 452,84	6 648,57	6 844,31	7 038,72
A 16	6 181,40	6 481,55	6 708,59	6 935,65	7 161,40	7 389,78	7 616,82	7 841,28

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

– für Beamte des mittleren Dienstes sowie

– für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm

um 23,19 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

– für Beamte des gehobenen Dienstes sowie

– für Offiziere

um 10,12 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs-gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 038,72
B 2	8 176,63
B 3	8 658,13
B 4	9 161,83
B 5	9 739,93
B 6	10 289,32
B 7	10 819,10
B 8	11 373,67
B 9	12 061,37
B 10	14 197,53
B 11	14 808,25

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs-gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4 898,68		
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**
W 2	6 085,88	6 443,88	6 801,88
W 3	6 801,88	7 279,20	7 756,53

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs-gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**	**Stufe 7**	**Stufe 8**
R 2	5 416,70	5 694,68	5 971,33	6 349,75	6 730,76	7 110,51	7 491,56	7 872,60
R 3	8 658,13							
R 4	9 161,83							
R 6	10 289,32							
R 7	10 819,10							
R 8	11 373,67							
R 9	12 061,37							
R 10	14 808,25							

Gelöscht: R 5

Gelöscht: 9 739,93

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 5

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 5 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Anhang 3

(zu Artikel 2)

Anlage VIII

(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2020

Anwärtergrundbetrag

Laufbahn	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
mittlerer Dienst	1 268,99
gehobener Dienst	1 511,86
höherer Dienst	2 317,52

Gelöscht: ¶

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Anhang 4

(zu Artikel 2)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2020

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	**Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)**		
2	Vorbemerkung		
3	**Stellenzulagen**		
4	Nummer 4 Absatz 1 Nummer 1		150,00
5	Nummer 2		130,00
6	Nummer 3		100,00
7	Nummer 4 oder 5		100,00
8	Nummer 4a		113,00
9	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
10		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
11		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
12	Nummer 5a		
13	Absatz 1		
14	Nummer 1		
15	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
17	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
18		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
19	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der	340,00

Gelöscht: 7

Gelöscht: 4

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

		Besoldungsgruppe A 13 und höher	
20	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
21		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
22	Nummer 4		
23	Buchstabe a		
24	Doppelbuchstabe aa		340,00
25	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht:

Gelöscht: 650

50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 3 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Nummer 12		55,00
90	Nummer 13		
91	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
92		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: 60

Gelöscht: 5

Gelöscht: 650

Gelöscht: 450

Gelöscht: 3

93	Absatz 2 Satz 1		Beamte der Besoldungsgruppen	
94			– A 6 bis A 9	200,00
95			– A 10 bis A 13	210,00
96			– A 14 bis A 16	220,00
97	Nummer 14			35,00
98	Nummer 15		Beamte der Besoldungsgruppen	
99			– A 3 bis A 5	70,00
100			– A 6 bis A 9	90,00
101			– A 10 bis A 13	110,00
102			– A 14 und höher	140,00
103	Nummer 16		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
104			– A 3 bis A 5	150,00
105			– A 6 bis A 9	200,00
106			– A 10 bis A 13	250,00
107			– A 14 und höher	300,00
108	Nummer 17		Beamte der Besoldungsgruppen	
109			– A 3 bis A 5	96,00
110			– A 6 bis A 9	128,00
111			– A 10 bis A 13	160,00
112			– A 14 und höher	192,00
113	Nummer 18		Beamte der Besoldungsgruppen	
114			– A 3 bis A 5	20,00
115			– A 6 bis A 9	40,00
116			– A 10 bis A 13	60,00
117			– A 14 und höher	80,00
118	**Amtszulagen**			
119	Besoldungs-gruppe	Fuß-note(n)		
120	A 3	1		43,37
121		2		80,00
122		3		40,39
123	A 4	1		43,37
124		2		80,00
125		4		8,72
126	A 5	1		43,37
127		3		80,00
128	A 6	2, 5		43,37
129	A 7	5		53,86
130	A 8	1		69,39
131	A 9	1		322,88
132	A 13	1		328,12
133		7		149,98
134	A 14	5		224,96

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: und
Formatierte Tabelle
Formatierte Tabelle
Gelöscht: 103
Gelöscht: 16
Gelöscht: 104
Gelöscht: 105
Gelöscht: 106
Gelöscht: 107
Gelöscht: 108
Gelöscht: 109
Gelöscht: 110
Gelöscht: 111
Gelöscht: 112
Gelöscht: 113
Gelöscht: 114
Formatierte Tabelle
Gelöscht: 115
Gelöscht: 116
Gelöscht: 117
Gelöscht: 118
Gelöscht: 119
Gelöscht: 120
Gelöscht: 121
Gelöscht: 122
Gelöscht: 123
Gelöscht: 124

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

	A 15	3		299,93
		8		224,96
	A 16	8		251,58
	B 10	1		519,86
	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
	Stellenzulage			
	Vorbemerkung			
	Nummer 2		Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
			– R 1	330,00
			– R 2 bis R 4	400,00
			– R 5 bis R 7	470,00
			– R 8 und höher	540,00
	Amtszulagen			
	Besoldungs-gruppe	Fußnote		
	R 2	1		248,73
	R 8	1		497,35

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 125
Formatierte Tabelle
Gelöscht: 126
Gelöscht: 127
Gelöscht: 128
Gelöscht: 129
Gelöscht: 130
Gelöscht: 131
Gelöscht: 132
Gelöscht: 133
Gelöscht: 134
Gelöscht: 135
Gelöscht: 136
Gelöscht: 137
Gelöscht: 138
Gelöscht: 139
Gelöscht: 140
Gelöscht: 141
Gelöscht: 142
Gelöscht: 143
Gelöscht: 144
Gelöscht: 145

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Anhang 5

(zu Artikel 3)

Anlage V

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. September 2020

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Familienzuschlag 1 (§ 40 Absatz 1)	**Familienzuschlag 2** (§ 40 Absatz 2)	
	für das erste und zweite Kind jeweils	für das dritte und jedes weitere Kind jeweils
74,68	247,66	397,74

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: I, II, III, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1,25 cm + Einzug bei: 1,25 cm

Das Besoldungsrecht, das Umzugskostenrecht und das Versorgungsrecht sollen im Hinblick auf gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Veränderungen, die auch durch den demographischen Wandel und die Digitalisierung entstanden sind, weiterentwickelt werden. Zu diesen Veränderungen zählen etwa der Fachkräftemangel, die Zunahme von Auslandseinsätzen von Bundeswehr und Bundespolizei und die seit der Föderalismusreform zunehmend heterogene Besoldungs- und Tariflandschaft.

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu einem modernen und attraktiven öffentlichen Dienst bekannt, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig und effizient erledigt. Eine verstärkte Nachwuchsgewinnung soll den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen.

Für die Bundeswehr wollen die Koalitionspartner die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbewerbsgerecht gestalten sowie die mit den hohen Mobilitätsanforderungen verbundenen Belastungen besser ausgleichen. Auch der Zoll soll durch besoldungsrechtliche Maßnahmen gestärkt werden.

Im Besoldungsrecht sind im Hinblick auf diese Zielsetzungen Änderungen insbesondere bei den Stellenzulagen, bei der Personalgewinnung und Personalbindung, beim Familienzuschlag, bei der Auslandsbesoldung, in der Bundesbesoldungsordnung B, bei der Honorierung besonderer Leistungsbereitschaft sowie bei der Leistungsbesoldung erforderlich.

Im Umzugskostenrecht ist eine Modernisierung in Bezug auf Kostenfolgen und Kostenabrechnung zur Steigerung der Transparenz und zur Verwaltungsvereinfachung notwendig.

Im Versorgungsrecht sind Fortentwicklungen insbesondere bei der Versorgungsrücklage und bei der Berücksichtigung von Dienstzeiten bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen angezeigt. Zudem wird die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung übertragen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sorgen damit im öffentlichen Dienst des Bundes – neben organisatorischen und anderen strukturellen Maßnahmen – für attraktive und wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen.

Gelöscht: -

Gelöscht: -

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sollen folgende besoldungs-, umzugskosten- und versorgungsrechtliche Regelungen getroffen werden:

1. Strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen

   Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm

   Zu einer funktionsgerechten Besoldung gehört ein austariertes Zulagensystem. Herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten sollen sich in der Besoldung angemessen widerspiegeln. Daher ist es angezeigt, diejenigen Stellenzulagen zu erhöhen, die über einen längeren Zeitraum nicht erhöht worden sind.

Das System der Stellenzulagen ist, bedingt durch historische Entwicklungen, sehr komplex. Daher ist es auch angezeigt, dieses System zu vereinfachen und Zulagentatbestände besser aufeinander abzustimmen.

Schließlich sind auf Grund neuer Aufgaben des Bundes weitere Zulagentatbestände erforderlich. Diese sollen sich in das bestehende Regelwerk harmonisch einfügen.

1. Flexibilisierung und Erweiterung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsinstrumente

Der öffentliche Dienst soll für die besten Nachwuchskräfte weiterhin finanziell attraktive Angebote machen. Die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags hat sich als der richtige Weg erwiesen. Dieses Instrument gilt es, auf Grund der seit 2012 gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen dabei die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte sowie die Bindung vorhandenen Spitzenpersonals. Der Personalgewinnungszuschlag wird deshalb durch eine flexibilisierte und erweiterte Personalgewinnungsprämie ersetzt. Zudem wird eine Bindungsprämie, die es bisher nur als Zuschlag für Soldaten gab, auch für Beamte neu eingeführt.

Beide Instrumente sollen es dem Bund als Arbeitgeber in schwierig zu besetzenden, spezialisierten Fachbereichen ermöglichen, Konkurrenzsituationen mit der Wirtschaft und der Wissenschaft zu bewältigen.

1. Umgestaltung des Familienzuschlags

Die seit der Föderalismusreform zunehmend heterogene Besoldungs- und Tariflandschaft sowie gesellschaftliche Änderungen des familiären Zusammenlebens haben die Administrierbarkeit des Familienzuschlags in der jetzigen Form an ihre Grenzen geführt. Abhilfe ist nur durch eine deutliche Vereinfachung möglich. Statt jedoch den Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) zu streichen, sieht der Gesetzentwurf eine Umgestaltung des Familienzuschlags vor.

Der „Verheiratetenzuschlag“ wird künftig grundsätzlich nur noch Verheirateten und Verpartnerten gewährt. Er bezweckt die Förderung der Ehe als nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) zu schützendem Rechtsinstitut. Der durch eine Neuausrichtung des Verheiratetenzuschlags geschaffene finanzielle Spielraum ermöglicht eine konzentrierte Förderung von Familien dort, wo sie materiell am nötigsten ist, nämlich bei den Kindern. Die Konzentration auf Verheiratete bei gleichzeitigem Verzicht auf Konkurrenzen führt zudem zu erheblichen administrativen Vereinfachungen.

1. Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen

Die Einsatzrealitäten von Bundeswehr und Polizeien des Bundes im Ausland haben sich mit immer komplexeren und vielseitigeren Aufgaben stetig verändert. Darüber hinaus ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Auslandseinsätze ebenso angestiegen, wie die damit einhergehenden Belastungen des Personals. Die Auslandsbesoldung mit ihren verschiedenen besoldungsrechtlichen Komponenten wird daher an diese geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

2. Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Auch künftig erhalten Soldaten bei Tätigkeiten außerhalb des Grundbetriebs, für die weder eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit noch eine festgelegte Höchstarbeitszeit besteht, und für die keine Dienstbefreiung gewährt werden kann, eine Vergütung.

In Folge des Ergebnisses tatsächlicher Erhebungen wird die bisherige Unterscheidung der Dienste in kleine und große Anrechnungsfällen aufgegeben und unter Zu-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: fortwährend
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Gelöscht: g
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Gelöscht: e
Gelöscht: e
Gelöscht: wie im Tarifrecht seit 2005 oderund für Beamte in Brandenburg seit 2015 der Fallgeschehen
Gelöscht: e
Gelöscht: e
Gelöscht: geboten
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm

sammenfassung der zeitlichen Dauer, der besonderen Erschwernisse am Wochenende, an Feiertagen oder in der Nacht pauschalierend eine Vergütung gewährt, welche den bisher erheblichen Verwaltungsaufwand reduziert.

1. Reform der Bundesbesoldungsordnung B

Die Bundesbesoldungsordnung B schreibt bisher die Bewertungen aller Leitungsämter und die Behördenstruktur fest. Zukünftig sollen bei den häufig vorkommenden Statusämtern (z. B. Präsident) Grundamtsbezeichnungen die konkret benannten Leitungsämter ersetzen. Die Kontrolle durch den Gesetzgeber bleibt weiterhin über die Haushaltsgesetzgebung gewahrt.

Zugleich sollen die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen der Präsidenten- und Vizepräsidentenämter auf drei Ämter vereinheitlicht werden.

2. Stärkung der Attraktivität für Anwärter

Die Anwärtergrundbeträge sollen einheitlich festgelegt und mit den Anwärtersonderzuschlägen harmonisiert werden. Seit der Neustrukturierung der Anwärterbezüge durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 und der nochmaligen Verringerung der Anwärtergrundbeträge durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 stehen die Anwärtergrundbeträge nicht mehr in Beziehung zum Anfangsgrundgehalt des jeweiligen Eingangsamts einer Laufbahn, da sich die vorgenannten sparbedingten Strukturänderungen unterschiedlich auf die Anwärtergrundbeträge – je nach Laufbahngruppe – ausgewirkt haben.

Die Anwärtersonderzuschläge werden daher zukünftig der Höhe nach dergestalt begrenzt, dass die Anwärterbezüge nicht das Anfangsgrundgehalt des Amtes übersteigen, das den Anwärtern nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden soll.

Zugleich wird für bestimmte Anwärter im Hinblick auf bereits während des Vorbereitungsdienstes bestehende Besonderheiten mit dem Anwärtererhöhungsbetrag ein neues besoldungsrechtliches Element eingeführt.

3. Honorierung besonderer Einsatzbereitschaft

Zur Anerkennung einer besonderen Einsatzbereitschaft wird die Möglichkeit zur Gewährung einer Prämie eingeführt. Voraussetzung ist, dass das zu erzielende unaufschiebbare und zeitgebundene Ergebnis von gesamtstaatlichem und gesamtgesellschaftlichem Interesse ist.

1. Erhöhung des zentralen Budgets für die Vergabe der Leistungsbesoldung

Zur Stärkung der Leistungsbesoldung sollen die jährlich zentral im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 31 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro erhöht werden.

1. Änderungen im Umzugskostenrecht

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen wird durch die Aufhebung der Unterscheidung nach Besoldungsgruppen modernisiert und vereinfacht, sodass künftig, wie auch im Reisekostenrecht, jeder Berechtigte besoldungsunabhängig die gleiche Pauschvergütung erhält. Weiterhin wird die Unterscheidung zwischen ledigen

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Gelöscht: Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einem Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften und Personalgewinnungsproblemen in der Bundesverwaltung insgesamt, sollen die besoldungsrechtlichen Regelungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) systemkonform an die Anforderungen des öffentlichen Dienstes angepasst und ausgestaltet werden, um Anwärter für den Bund zu gewinnen und langfristig als Beamte zu binden.
Gelöscht: Dazu ist es erforderlich, d
Gelöscht: Höhe der
Gelöscht: neu festzulegen
Gelöscht: Diese steht s
Gelöscht:
Gelöscht: 1982
Gelöscht: e
Gelöscht: -
Gelöscht: einer Laufbahn
Gelöscht: -
Gelöscht: <#>Dies führt bei einer derzeit ausnahmsweise zugelassenen Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen in Höhe von 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages im Bereich bis A 6 dazu, dass die Anwärterbezüge über dem Einstiegsniveau der späteren Ämter liegen. Diese Wirkung ist aus besoldungspolitischen, personalpolitischen und haushalterischen Gründen unbedingt zu vermeiden.¶
Gelöscht: zukünftig
Gelöscht: se
Gelöscht: Schließlich werden die Regelungen über die Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung sowie die Rückzahlungsverpflichtungen für Anwärter angepasst.
Gelöscht: bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, die unaufschiebbaren Handlungsbedarf im Inland nach sich ziehen,
Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,75 cm + Einzug bei: 0,75 cm
Formatiert …

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

und verheirateten Personen aufgegeben: Die Berechtigten sowie deren mitumziehenden Ehegatten bzw. Lebenspartner und Kinder erhalten nunmehr besoldungsunabhängige, jeweils eigenständige Pauschalen. Der Pauschbetrag für mitumziehende Kinder wird hierbei deutlich angehoben. Daneben wird die Kostenerstattung für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht erleichtert. Die Maßnahmen führen zu einer spürbaren praktischen und finanziellen Verbesserung und Transparenz, insbesondere für Haushalte mit Kindern, und so zu einer Erleichterung der Personalgewinnung. Neu geschaffen wird die Möglichkeit der Anwendung des sogenannten Wahlrechts auf Umzüge vom Inland ins Ausland. Da in Zeiten einer wachsenden Globalisierung eine ähnliche Situation wie bei Versetzungen im Inland besteht, erfolgt diese Anpassung im Interesse der Gleichbehandlung.

Gelöscht: Auslandsu

2. Verschieben des Beginns der Entnahme aus dem Versorgungsfonds

   Um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird der Beginn der Entnahme aus dem Versorgungsfonds von 2020 auf 2030 verschoben. Auf Grund der Altersstruktur der Betroffenen werden bis 2020 nur wenige der seit 2007 eingestellten Beamten, Richter und Soldaten in den Ruhestand versetzt werden; folglich wären nur geringe Entnahmen zu erwarten. Das neu einzurichtende Erstattungsverfahren rentiert sich erst ab einer gewissen Zahl von Fällen bzw. Höhe der Erstattungsbeträge, die voraussichtlich erst 2030 erreicht werden.

3. Änderung beim Kindererziehungszuschlag

   Die rentenrechtlichen Regelungen der Anerkennung von Kindererziehungszeiten gelten auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder. Deshalb erfolgt eine Neuregelung des Kindererziehungszuschlags für alle Kinder im Beamtenversorgungsgesetz.

4. Vereinfachung und Verbesserung der versorgungsrechtlichen Regelungen für Beurlaubungen zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen

   Es werden Anpassungen bei der beamtenversorgungsrechtlichen Behandlung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen Einrichtung vorgenommen, um die Rechtsmaterie zu vereinfachen, Rechtsklarheit zu schaffen und zum Bürokratieabbau beizutragen.

Der Gesetzentwurf greift im Besoldungsrecht ferner Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung sowie auf Grund von Praxiserfordernissen ergeben hat:

– Aufhebung des § 3a BBesG,

– Regelungen für Teilzeit im Blockmodell,

– Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit,

– Straffung der Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand,

– Vereinfachung und Vereinheitlichung bei den Eingangsämtern,

– Überführung der Regelungen über Planstellenobergrenzen für Beförderungsämter aus dem Besoldungsrecht in das Haushaltsrecht,

– Abschaffung der Besoldungsgruppe A 2.

Schließlich wird der Verpflichtung aus § 30 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) Rechnung getragen, wonach ein Träger der öffentlichen Verwaltung einem Sozialversicherungsträger Aufgaben nur auf Grund eines Gesetzes übertragen darf. Bei

der übertragenen Aufgabe handelt es sich um die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung von Dienstunfalldaten nach der Maßgabe einer EU-Verordnung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (Artikel 4) folgt aus Artikel 109 Absatz 1 GG, für die Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (Artikel 5) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG und für die Regelungen zur Sozialversicherung in den Artikeln 6 bis 10 und 18 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes in Artikel 14 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG, diejenige für die Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes in Artikel 16 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Annex).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umgestaltung des Familienzuschlags ist mit einer erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. So entfallen etwa die erheblichen Aufwände für die Überprüfung von Unterhaltsverpflichtungen oder die Feststellung, in welchem Haushalt ein Kind überwiegend lebt; ebenso entfallen die mitunter sehr aufwändigen, fortwährenden Prüfungen, ob ein Ehegatte im öffentlichen Dienst tätig ist.

Der Entwurf sieht weiterhin ein Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor, z. B. bei der Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung, bei der begrenzten Dienstfähigkeit, beim Zuschlag für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, bei den Eingangsämtern, bei der Bundesbesoldungsordnung B, bei den Staffelungen und Beträgen der Stellenzulagen sowie bei der versorgungsrechtlichen Anerkennung von Dienstzeiten bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung.

Die Modernisierung im System der Umzugskostenpauschalen führt zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen, zu Erleichterungen bei den Abrechnungen und zu mehr Transparenz für die Berechtigten.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht:

Gelöscht: .

Gelöscht: r.

Gelöscht:)

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: r.

Gelöscht: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bundeshaushaltsordnung (BHO) folgt aus Artikel 109 Absatz 1 GG, für die Regelungen zur Sozialversicherung in den Artikeln 6 und 16 aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 GG.

Gelöscht:

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 8.2). Es führt zu Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben haben positive Auswirkungen auf andere Ziele und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und sind damit zu rechtfertigen bzw. geboten.

Das Regelungsvorhaben unterstützt das Globale Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, das u. a. den Aufbau effektiver Institutionen zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang beeinflussen moderne Besoldungsstrukturen den Bereich „Gute Regierungsführung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.3). Besoldung ist ein wichtiger Bestandteil für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Nur mit einer angemessenen Besoldung, der moderne Besoldungsstrukturen zu Grunde liegen, kann es in Kombination mit weiteren Attraktivitätsfaktoren gelingen, ausreichend und gut ausgebildetes Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, zu halten und dauerhaft zu motivieren. Entsprechendes Personal ist für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes unabdingbar. Dies gilt insbesondere auch für die Bediensteten der Sicherheitsbehörden, auf die das Regelungsvorhaben einen Schwerpunkt legt. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden hat unmittelbaren Einfluss auf den Bereich „Kriminalität“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.1) und erhöht im Ergebnis die persönliche Sicherheit des Einzelnen weiter. Angemessene Bezahlung leistet zudem einen Beitrag zur Korruptionsprävention (Indikator 16.3).

Darüber hinaus hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf den Bereich „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ (Indikator 8.3). Gute Investitionsbedingungen setzen funktionsfähige staatliche Institutionen voraus, die ohne ausreichendes, gut ausgebildetes und motiviertes Personal nicht denkbar sind.

Das Regelungsvorhaben hat zudem Auswirkungen auf den Bereich der hochwertigen Bildung. Berührt sind die Indikatoren 4.1 und 4.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“ sowie „Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“.

Die Erhöhung des Familienzuschlags für Kinder um 120 Euro pro Kind für das erste und zweite Kind sowie die Aufhebung der Teilzeitquotierung des Familienzuschlags verbessern die finanzielle Situation von Beamtenfamilien mit Kindern unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Zudem werden umzugsbedingte Nachhilfekosten künftig bereits bei einem Bundeslandwechsel erstattungsfähig sein. Dieser vereinfachte Zugang zur Kostenerstattung soll insbesondere Beamtenfamilien mit geringerem Einkommen ermutigen, Nachhilfeunterricht bei einem Umzug in ein anderes Bundesland in Anspruch zu nehmen. Zudem wird die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen für umziehende Kinder von Beamtinnen und Beamten angehoben und gleichzeitig die finanzielle Unterscheidung zwischen umziehenden Erwachsenen und Kindern aufgehoben. Dies dient der Besserstellung von umziehenden Bediensteten mit Kindern und fördert damit ebenfalls die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Gelöscht: rund

Gelöscht: r

Gelöscht: äg

Gelöscht: ,

Gelöscht: t

Damit unterstützt das Regelungsvorhaben insgesamt trotz der Mehrausgaben und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ Indikator 8.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der Gesamtschau das Globale Ziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. Dies gilt umso mehr, als die Mehrausgaben maßvoll sind. Der Gesetzentwurf tariert Einsparungen und Mehrausgaben aus, um einerseits die notwendigen Reformen durchzuführen und andererseits die Mehrausgaben überschaubar zu halten. Die Auswirkungen auf Indikator 8.2. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind moderat.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kostenwirkungen der einzelnen Regelungen können nur zu einem Teil berechnet, zu einem anderen Teil geschätzt werden, denn sie sind abhängig vom jeweils tatsächlich eingesetzten Personal oder dem jeweils aktuellen Bedarf. Unter Zugrundelegung realistischer Annahmen sind Mehrausgaben für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von 553,7 Millionen Euro zu erwarten. Ab dem Haushaltsjahr 2023 entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 57,8 Millionen Euro.

Gelöscht: 777,8

Gelöscht: 144

Die Mehrausgaben werden im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Im Einzelnen:

	Gesetzgeberische Maßnahmen mit bezifferbaren Kosten	Mehrausgaben in Millionen Euro			
		2020	2021	2022	2023
II.	Aufhebung des § 3a BBesG	1,5	1,5	1,5	1,5
III.	Reform der Besoldungsordnung B	0,1	0,1	0,1	0,1
IV.	Strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen**	107,8	107,8	107,8	107,8
V.	Umgestaltung des Familienzuschlags	38,9	88,8	2,9	-57,1
VI.	Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen	78,7	78,7	78,7	78,7
VII.	Entfristung der Vergütungsregelung für Opt-out für die Beamten bei den Bundeswehrfeuerwehren	4,0	4,0	4,0	4,0
VIII.	Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung	0,5	0,5	0,5	0,5
IX.	Leistungsbesoldung	19,0	19,0	19,0	19,0
X.	Prämien*	0	0	0	0
XI.	Steigerung der Attraktivität für Anwärter* **	10	12	12	12
XII.	attraktive Fortentwicklung des Umzugskostenrecht	-113,5	-113,5	-113,5	-113,5
XIII.	Übertragung der rentenrechtlichen Anerkennungen von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung	4,8	4,8	4,8	4,8
	Gesamt	151,8	203,7	117,8	57,8

Für die Prämie für besondere Einsatzbereitschaft (§ 42b) und die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämien (§§ 43, 44 und 63) hängen die tatsächlichen Mehrausgaben davon ab, in welchem Umfang diese Instrumente in Anspruch genommen werden. Sie können daher nicht beziffert werden. Wegen Geheimhaltungserfordernisses sind Kosten im Sicherheitsbereich für Stellenzulagen sowie Anwärterbezüge nicht ausgewiesen.

4. Erfüllungsaufwand

Umgestaltung des Familienzuschlags (Artikel 1 Nr. 17)

Durch die Umgestaltung des Familienzuschlages reduzieren sich die Informationspflichten der betroffenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger um ca. 22.000 Stunden, wenngleich dies für einen Teil der Betroffenen mit einer Reduzierung der Besoldungs- oder Versorgungsleistungen verbunden ist. Es ist aufgrund der Aufhebung der Konkurrenzregelungen nicht mehr erforderlich, der Besoldungs- bzw. Versorgungsstelle regelmäßig Informationen über den Arbeitgeber oder Dienstherrn des Ehegatten zukommen zu lassen. Dies entspricht bei rd. 135.000 Beamte und rd. 10.000 Versorgungsempfängern einem eingesparten Zeitaufwand von ca. 16.000 Stunden, da die Überprüfung alle drei Jahre stattfindet und je Fall geschätzt durchschnittlich ca. 20 Minuten anzusetzen sind.

Zudem entfallen wegen des Wegfalls einzelner Fallgruppen für rd. 17.000 Besoldungsempfänger sowie 950 Versorgungsempfänger die Informationspflichten wegen Unterhaltsverpflichtung bzw. Haushaltsaufnahme, die bislang jährlich erforderlich sind. Dies entspricht bei einem Zeitaufwand 20 Minuten pro Fall einer Einsparung von ca. 6000 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. [Platzhalter(BMF): Erfüllungsaufwand PNU]

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 507.000 Euro durch Anpassung der Personalwirtschaftssysteme für alle Maßnahmen.

Umgestaltung des Familienzuschlags (Art. 1 Nr. 17 und 45, Art. 12 Nr. 46)

Durch die Umgestaltung des Familienzuschlags entsteht in der zweijährigen Übergangsphase im Bereich Besoldung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 955.000 Euro. Hierbei handelt es sich um einen erhöhten Bearbeitungsaufwand durch das Vertrautmachen mit der neuen Rechtslage und dem Übergangsregime, die Beantwortung von Nachfragen der Betroffenen einschließlich etwaiger Rechtsbehelfsverfahren sowie die Administration der Überleitungszulage. Anzusetzen sind:

- im mD ca. 15.435 Stunden (Stundensatz 31, 70 Euro), d.h. ca. 489.300 Euro
- im gD ca. 5.355 Stunden (Stundensatz 43, 40 Euro), d.h. ca. 232.400 Euro
- im hD ca. 3.570 Stunden (Stundensatz 65, 40 Euro), d.h. ca. 233.500 Euro.

Durch die Umgestaltung des Familienzuschlages reduziert sich der jährlicher Erfüllungsaufwand im Bereich Besoldung für die Verwaltung um ca. 520.000 Euro.

Der Wegfall der Konkurrenzprüfung für die derzeitige Stufe 1 des Familienzuschlags gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 führt zu einem Minderaufwand um 360.000 Euro. Insbesondere müssen keine Vergleichsmitteilungen mit anderen Arbeitsgebern oder Dienstherren mehr ausgetauscht sowie dem Familienzuschlag vergleichbare Leistungen anderer Dienstherren oder öffentlicher Arbeitgeber werden. Diese Prüfung ist sowohl anlassbezogen als auch turnusgemäß alle drei Jahre für die Bestandsfälle durchzuführen. Dies sind ca. 21.500 Prüfungen jährlich.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Für Bürger entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand. Durch die Umgestaltung des Familienzuschlags reduzieren sich die Informationspflichten der betroffenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger erheblich. Insbesondere ist es nicht mehr erforderlich, der Besoldungsstelle regelmäßig Informationen über den Arbeitgeber des Ehegatten bzw. Lebenspartners zukommen zu lassen. Auch andere Informationen im Zusammenhang mit der bisherigen Stufe 1 des Familienzuschlages entfallen.

Gelöscht: Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. … Euro. ¶
Durch die Umgestaltung des Familienzuschlags reduziert sich der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um ca. …. Euro. Insbesondere müssen keine Vergleichsmitteilungen mit anderen Arbeitsgebern oder Dienstherren mehr ausgetauscht werden. Die Prüfung von Tatbestandsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der bisherigenderzeitigen Stufe 1 des Familienzuschlags entfällt.¶
Die Modernisierung des Systems der Umzugskostenpauschalen führt zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Ermittlung der Pauschbeträge und der Abrechnung der Umzugskostenvergütungerstattung.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Als Minderaufwand anzusetzen sind:

- bei ca. 25 min / Fall im mD ca. 9.000 Stunden (Stundensatz 31, 70 Euro), d.h. ca. 285.300 Euro

- bei ca. 2,5 min / Fall im gD ca. 900 Stunden (Stundensatz 43, 40 Euro), d.h. ca. 39.000 Euro

- bei ca. 1,5 min / Fall im hD ca. 540 Stunden (Stundensatz 65, 40 Euro), d.h. ca. 35.300 Euro.

Der Wegfall der derzeitigen Stufe 1 des Familienzuschlags gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 führt zu einem Minderaufwand von 47.000 Euro. Ca. 2.520 turnusmäßige Prüfungen jährlich entfallen.

Als Minderaufwand anzusetzen sind:

- bei ca. 23 min / Fall im mD ca. 970 Stunden (Stundensatz 31, 70 Euro), d.h. ca. 30.600 Euro

- bei ca. 7,25 min / Fall im gD ca. 320 Stunden (Stundensatz 43, 40 Euro), d.h. ca. 13.900 Euro

- bei ca. 1 min / Fall im hD ca. 40 Stunden (Stundensatz 65, 40 Euro), d.h. ca. 2.600 Euro.

Der Wegfall der Konkurrenzprüfung für die derzeitige Stufe 1 des Familienzuschlags gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 führt zu einem Minderaufwand von ca. 80.000 Euro. Ca. 14.500 turnusmäßige Prüfungen jährlich entfallen.

Als Minderaufwand anzusetzen sind:

- bei ca. 4 min / Fall im mD ca. 970 Stunden (Stundensatz 31, 70 Euro), d.h. ca. 30.800 Euro

- bei ca. 2,4 min / Fall im gD ca. 580 Stunden (Stundensatz 43, 40 Euro), d.h. ca. 25.200 Euro

- bei ca. 1,5 min / Fall im hD ca. 360 Stunden (Stundensatz 65, 40 Euro), d.h. ca. 23.500 Euro.

Der Wegfall der Teilzeitkürzung und der teilweise Wegfall der Konkurrenzprüfung für die derzeitige Stufe 2 des Familienzuschlags gemäß § 40 Abs. 2 führt zu einem Minderaufwand von 24.000 Euro. In ca. 15 % der Zahlfälle (18.800 Fälle) reduziert sich der Aufwand der Prüfung durch einen Beamten des mD (Stundensatz 31, 70 Euro) um 1 Minute. Dies führt zu einem Minderaufwand von 9.900 Euro. Bei etwa 0,5 % der Zahlfälle (625 Fälle) reduziert sich der Aufwand stärker, weil keine schwierigen (tariflichen) Konkurrenzen mehr geprüft werden müssen.

Als Minderaufwand anzusetzen sind:

- bei ca. 25 min / Fall im mD ca. 260 Stunden (Stundensatz 31, 70 Euro), d.h. ca. 8.240 Euro;

- bei ca. 10 min / Fall im gD ca. 100 Stunden (Stundensatz 43, 40 Euro), d.h. ca. 4.340 Euro;

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

- bei ca. 2 min / Fall im hD ca. 20 Stunden (Stundensatz 65, 40 Euro), d.h. ca. 1.310 Euro.

[Platzhalter(BMF): einmaliger (einschließlich VADM) und jährlicher Erfüllungsaufwand im Bereich Versorgung für die Umgestaltung des Familienzuschlags]

Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung (Art. 1 Nr. 26)

Durch die Einführung einer pauschalen tageweisen Vergütung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um ca. 4.572.000 Euro (Minderaufwand). Künftig ist die Ermittlung und Erfassung der konkreten zeitlichen Beanspruchung für die Zwecke der Vergütung als große oder kleine Anrechnungsfälle sowie das Ausfüllen und Prüfen der entsprechenden Forderungsnachweise nicht mehr erforderlich. Zudem entfällt das Befüllen und Prüfen des Forderungsnachweises für die Zulagen „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ und „Dienst zu ungünstigen Zeiten“. Es ist von ca. 300.000 Zahlfällen auszugehen.

Als Minderaufwand sind anzusetzen:

- bei ca. 22 Minuten / Fall im mD ca. 110.000 Stunden (Stundensatz 31, 70 Euro), d.h. ca. 3.487.000 Euro;

- bei ca. 5 Minuten / Fall im gD ca. 5 Stunden (Stundensatz 43, 40 Euro), d.h. ca. 1.085.000 Euro.

Neuregelung des Kindererziehungszuschlages - § 50a BeamtVG - einschl. Übergangsregelung - § 69m Abs. 6 BeamtVG (Art. 12 Nr. 29 und 46)

Durch die Neuregelung der Anerkennung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.310.000 € unter Annahme von 5.488 Fällen à 330 min im gD (Stundensatz 43,40 Euro). Daneben entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Mehrbedarf) in Höhe von 319.000 € auf Grund 9.787 Fällen à 45 min im gD (Stundensatz 43,40 Euro).

Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Ein-richtung - § 6a BeamtVG - sowie Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung - § 56 - BeamtVG einschl. Übergangsregelung - § 69m Abs. 2 und 3 - (Art. 12 Nr. 7, 33 und 46)

Durch die geänderte Berücksichtigung von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung sowie die Neuregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist von einem Erfüllungsaufwand wie folgt auszugehen:

- Auf Grund § 69m Abs. 2 und 3 BeamtVG entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 421.000 Euro:

    - Übergangsregelung für noch aktive Beamte mit am 01.07.2020 andauernder oder bereits beendeter Verwendung (1.309 Fälle) ausgehend von einem Ansatz von 302 min im gD (Stundensatz 43,40 Euro):

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

- o Übergangsregelung für am 01.07.2020 vorhandene Versorgungsempfänger mit Ruhensregelung § 56 BeamtVG bei ca. 700 Fällen ausgehend von 267 min im gD (Stundensatz 43,40 Euro).

- Auf Grund §§ 6a und 56 BeamtVG (1.400 Fälle) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von - 221.000 Euro (Minderaufwand) unter Annahme der Halbierung des bisherigen Zeitansatzes von 437 min im gD (Stundensatz 43, 40 Euro).

Für die übrigen Maßnahmen entsteht marginaler Minder- bzw. Mehraufwand.

Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

5. Weitere Kosten

Den Postnachfolgeunternehmen entstehen für die bei ihnen beschäftigten Beamten folgende Kosten (in Millionen Euro):

	2020	2021	2022	2023
DP AG	9,8	25,1	15,2	9,5
DT AG	4,5	12,3	7,3	4,4
DBPFB AG	1,6	4,8	4,7	4,2
Gesamt:	15,9	42,2	27,2	18,1

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogenen Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehenen Änderungen stellen Fortentwicklungen des derzeit geltenden Rechts auf der Grundlage von Erfahrungen und Forderungen aus der Praxis sowie insbesondere bei der Personalgewinnung und Personalbindung auf Basis der Rückmeldungen aus der gemäß § 43 Absatz 12 BBesG durchgeführten Evaluierung dar. Die Wirkung der fortentwickelten oder neu eingeführten Instrumente und Maßnahmen wird fortlaufend beobachtet. Bei Bedarf werden Vorschläge für eine Nachjustierung der gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Befristung und Evaluierung sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsverzeichnis)

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Folgeänderung

Gelöscht: […]

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Folgeänderung

Gelöscht: […]

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe p

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe q

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe r

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

(§ 3a)

Die Kürzung der Besoldung nach § 3a BBesG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 im Zusammenhang mit der Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung in das Gesetz aufgenommen. Sie hatte vor allem eine politische Symbolwirkung, denn Änderungen der Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung haben keinen inhaltlichen Bezug zur Beamtenbesoldung. Aktuell betrifft die Regelung ausschließlich Bundesbeamte in Sachsen. Sie führt dort in der Verwaltungspraxis insbesondere im Zusammenhang mit Versetzungen und Abordnungen immer wieder zu Problemen, die auch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beschäftigt haben. Inhaltlich besteht kein Bedarf an dieser Regelung. Die Sozialversicherungsbeiträge unterliegen starken Schwankungen. Die Unabhängigkeit der Beamtenbesoldung von der jeweiligen Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wird mit der jüngsten Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung deutlich, die – richtigerweise – keine Auswirkungen auf die Besoldung hat. Bundesweit gibt es zudem erhebliche Unterschiede in der Zahl der gesetzlichen Feiertage, so dass die Sonderregelung im Hinblick auf den Buß- und Bettag nicht weiter zu rechtfertigen ist. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Dienst- und Anwärterbezüge bei einer Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Aus familienpolitischen Erwägungen soll künftig auf die Kürzung des Familienzuschlags verzichtet werden. Der Familienzuschlag wird damit auch im Falle von Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe gezahlt. Hiervon profitieren vor allem Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen, da sie überproportional in Teilzeit beschäftigt sind.

Zu Buchstabe b

Abweichend von dem besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1), werden bei Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) schon jetzt steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 5). Eine vergleichbare Regelung für sonstige Formen von Teilzeit im Blockmodell im Sinne von § 9 der Arbeitszeitverordnung oder nach § 9 der Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung (z. B. Sabbaticals) fehlt bisher. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich; sie wird mit Satz 1 aufgehoben.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Zu Buchstabe pBuchstabe n¶ Redaktionelle Folgeänderung.¶

Gelöscht: […]

Gelöscht: […]

Gelöscht: […]

Gelöscht: Zu Nummer 3¶ Folgeänderung zur AnpassungÄnderung der Ministeriumsbezeichnung.¶

Gelöscht: Folgeänderung zu Nummer 19.

Satz 2 entspricht derzeitigem Recht (bisher in Absatz 2); er wird aus systematischen Gründen in Absatz 1a verschoben.

Während § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung einen besoldungsrechtlichen Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit regelt, fehlt es hieran in sonstigen Fällen von Teilzeit im Blockmodell. Diese Ungleichbehandlung wird mit Satz 3 aufgehoben. Relevant ist dies insbesondere in sogenannten Störfällen, also bei vorzeitiger Beendigung der

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 6a neu).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeregelung zu Buchstabe b. Der Regelungsgehalt des derzeitigen Absatzes 2 Satz 5 wird als neuer Absatz 1a eingefügt (und in seinem Anwendungsbereich erweitert) und ist daher zur Vermeidung von Wiederholungen zu streichen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 6a neu).

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Die Nichtquotierung des Familienzuschlags entsprechend der Teilzeitbeschäftigung dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Denn bislang gilt: Der Familienzuschlag ist der Teilzeitquote bei Teilzeitbeschäftigung nur dann nicht unterworfen, wenn eine Konkurrenzsituation vorliegt – es also zwei Familienzuschlagsberechtigte gibt – und der Beschäftigungsumfang beider Berechtigter zusammen mindestens dem Vollzeitbeschäftigter entspricht. Damit entfällt der – wenn auch geringe – Aufwand für die Anwendung des § 6.

Zu den weiteren Erwägungen im Hinblick auf die Umgestaltung des Familienzuschlags vergleiche die Ausführungen zu Nummer 17 (§§ 39 bis 41).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4

(§ 6a neu)

Mit Beschluss vom 28. November 2018 –2 BvL 3/15 – hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die niedersächsische Regelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für verfassungswidrig erklärt und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens zum 1. Januar 2020 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Zur Begründung hat der Senat angeführt: Der Gesetzgeber darf die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen. Begrenzt dienstfähige Beamte scheiden aber anders als bei einer Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, ihre gesamte Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Kommentar [eNormBG2]: Dieses Begründungselement ist möglicherweise überflüssig.

Gelöscht: (Alters-) Teilzeit während der Freistellungsphase.Abweichend von dem besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 BBesG), werden bereits aktuell bei Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) schon jetzt steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 5 BBesG). Eine vergleichbare Regelung für sonstige Formen von Teilzeit im Blockmodell im Sinne von § 9 der Arbeitszeitverordnung (z. B. Sabbaticals) fehlt bisher. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Relevant ist dies insbesondere in sogenannten Störfällen, also bei vorzeitiger Beendigung der (Alters-) Teilzeit während der Freistellungsphase. Während § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung einen besoldungsrechtlichen Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit regelt, fehlt es hieran in sonstigen Fällen von Teilzeit im Blockmodell. Diese Ungleichbehandlung wird hiermit Satz 1 aufgehoben.¶
Satz 2 …¶
Ergänzend wirdSatz 3 stellt klargestellt, dass die Regelung, wonach Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden dürfen (§ 42 Absatz 3 Satz 1 BBesG), auf alle Fälle von Teilzeit im Blockmodell Anwendung findet.¶
Zu Buchstabe c

Gelöscht: 5

Gelöscht: 5

Gelöscht: Nach § 6 erhalten Teilzeitbeschäftigte den Anteil der Bezüge, die dem Umfang der Arbeitszeit entsprechen. Die vorgesehene Nichtanwendung des § 6 auf den Familienzuschlag hat zur Folge, dass der Familienzuschlag auch an Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe gezahlt wird.

Gelöscht: Dies

Gelöscht: 19

Gelöscht: 40

Vollzeitbesoldung orientieren. Dabei ist der Gesetzgeber allerdings grundsätzlich berechtigt, auf die verminderte Dienstleistung des Beamten mit einer Verminderung der Besoldung zu reagieren – auch um Fehlanreizen entgegenzuwirken.

Das geltende Bundesrecht (§ 72a BBesG) ist mit der vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Vorschrift des Landes Niedersachsen grundsätzlich vergleichbar und daher an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Zu Absatz 1

Die zeitanteilige Kürzung der Dienstbezüge entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu Absatz 2

Dem vom BVerfG aufgestellten Leitbild einer sich an der Vollzeitbesoldung orientierenden Alimentation wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Beamten ein Zuschlag gewährt wird, der die Hälfte des auf Grund seiner begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Verlustes an Besoldung ausgleicht. Das BVerfG selbst verweist in seinem o. a. Beschluss vom 28. November 2018 auf verschiedene Landesregelungen, die dieser Regelungssystematik folgen. Mit der Neufassung der Vorschrift über die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ist sichergestellt, dass begrenzt dienstfähige Beamte insgesamt eine deutlich höhere Besoldung erhalten als in gleichem Umfang freiwillig teilzeitbeschäftigte Beamte. Gleichzeitig entfällt die bisher erforderliche Vergleichsberechnung, wonach Bezüge mindestens in Höhe des zu diesem Zeitpunkt fiktiven Ruhegehalts zu zahlen waren. Die Neuregelung stellt damit nicht nur in vielen Fällen eine deutliche Verbesserung für die Betroffenen dar; sie ist auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3

Verringert ein begrenzt dienstfähiger Beamter seine Arbeitszeit unter den Prozentsatz seiner Dienstfähigkeit, bleibt sein Status hiervon unberührt. Allerdings wird der Zuschlag entsprechend gekürzt. Ihm verbleiben aber im Ergebnis höhere Bezüge als einem mit gleichem Umfang in Teilzeit beschäftigten Beamten.

Zu Absatz 4

Der Regelungsgehalt der auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung in § 72a Absatz 2 erlassenen Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung (BDZV) wird, soweit erforderlich, in § 6a BBesG übernommen. Die Verordnung wird durch die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes aufgehoben. Dies dient sowohl der Rechtsklarheit wie auch der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 4 definiert den Begriff der (zeitanteilig zu kürzenden) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 abschließend. Die Auflistung entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung in § 2 Absatz 3 BDZV und ist damit enger als nach der Definition des Begriffs der Dienstbezüge in § 1 Absatz 2 BBesG. Abweichend hiervon wird der Familienzuschlag nicht zeitanteilig gekürzt (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a); er steht also, wie auch in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung, auch bei begrenzter Dienstfähigkeit in voller Höhe zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür (weiter) vorliegen. Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Regelung in § 3 BDZV, ergänzt um die für Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen bei Gewährung von Altersteilzeit nach den einschlägigen Vorschriften gewährten Altersteilzeitzuschläge. Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen werden insoweit den übrigen Beamten gleich gestellt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: bisherigen

Gelöscht:

Gelöscht: .

Gelöscht: 19 - §§ 39 bis 41

Gelöscht: Der Regelungsgehalt der aufg Grund der gesetzlichen Ermächtigung in § 72a Absatz 2 erlassenen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeit-Zuschlag-Verordnung - (BDZV) wird, soweit erforderlich, in § 6a BBesG übernommen. Die Verordnung wird durch … aufgehoben. Dies dient sowohl der Rechtsklarheit wie auch der Verwaltungsvereinfachung.¶
Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung in § 2 Absatz 3 BDZV. Abweichend hiervon wird der Familienzuschlag nicht zeitanteilig gekürzt (vgl. Artikel 1 Nummer 4).¶

Gelöscht: Die Vorschrift entspricht der bisherigenderzeitigen Regelung in § 3 BDZV.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Nummer 5

(§ 7a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Die zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms 2015 mit dem Siebten Besoldungsänderungsgesetz geschaffene Möglichkeit, in bestimmten Situationen besoldungsrechtliche Anreize für ein freiwilliges Verbleiben im aktiven Dienst über die gesetzliche Altersgrenze hinaus zu setzen, hat sich in der Praxis als flexibel handhabbares Mittel bewährt. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften eingeführte, bis zum Jahr 2023 befristete Regelung soll daher inhaltsgleich dauerhaft im Besoldungsrecht verankert und zudem, wie auch der derzeitige Zuschlag nach § 7a, auf Soldaten ausgeweitet werden. Der unmittelbare Anwendungsbereich der Vorschrift selbst bleibt dabei unverändert; d. h. es muss um die Bewältigung einer Situation im Inland gehen, die alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen vor besondere Herausforderungen stellt. Auch Beamte oder Soldaten im Ausland können an der Bewältigung einer derartigen herausfordernden Situation im Inland beteiligt sein. Dies ist auch denkbar, wenn durch einen entsprechenden Einsatz verhindert werden soll, dass Ereignisse im Ausland sich im Inland im oben genannten Sinn - besondere Herausforderungen für alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen - auswirken. Wegen der im Grundsatz vergleichbaren Zielrichtung wird die Regelung gesetzestechnisch mit der Zuschlagsregelung in § 7a zusammengeführt.

Gelöscht: bisherige

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 6

(§ 7b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe c.

Zu Nummer 7

(§ 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

(§ 12)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

(§ 13)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

(§ 14)

Zu Buchstabe a

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Familienzuschlags. Derzeit erhalten die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 statisch ausgestaltete, geringe Erhöhungsbeträge (5,37 Euro). Die neu gestaltete Anlage V enthält keine Erhöhungsbeträge mehr (siehe Nummer 19).

Zu Buchstabe b

Die Anwärtergrundbeträge werden neu strukturiert und sollen zukünftig wie auch die Grundgehälter nach § 14 Absatz 1 entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden (siehe Artikel 2, zu Anhang 3).

Zu Nummer 11

(§ 18)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Einführung von Grundamtsbezeichnungen in der Bundesbesoldungsordnung B und die damit verbundene Abkehr von der normativen Ämterbewertung erfordert die Festlegung, dass die Zuordnung einer Funktion nur zu einem Amt erfolgen kann. Um sicherzustellen, dass sich die Funktionen, insbesondere der Leitungen der Bundesbehörden, mit ihren Bewertungen sachgerecht und einheitlichen Maßstäben folgend in die Bundesbesoldungsordnung B einfügen, ist es erforderlich, dass die oberste Bundesbehörde die Zuordnung nur im Einvernehmen mit Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) vornehmen kann.

Die Bewertung einer Funktion erfolgt nach den Anforderungen, die mit ihr verbunden sind. Die Anforderungen richten sich in erster Linie nach der Verantwortung, die aus der Wahrnehmung der Funktion resultiert. Abgesehen von der fachlichen Verantwortung für die Arbeitsergebnisse der Arbeitsergebnisse spielt die Führungsverantwortung, die sich in der Leitungsspanne widerspiegelt, eine maßgebende Rolle. Insbesondere können Leitungsfunktionen auf Grund der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte nicht losgelöst von der Größe des unterstellten Bereichs bewertet werden. Auch die Budgetverantwor-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Zu Buchstabe b¶
Die Anwärtergrundbeträge werden neu strukturiert und sollen zukünftig wie auch die Grundgehälter nach § 14 Absatz 1 entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden (siehe Artikel 2, zu Anhang 3).¶

Gelöscht: […]

Gelöscht: des Vertretenmüssens

tung ist - wie bisher - zu berücksichtigen. Es gilt, eine ausgewogene Struktur im Bereich der Bundesbehörden aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 12

(§ 19b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13

(§ 23)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In der modernen Arbeitswelt werden auch die Tätigkeiten und Funktionen anspruchsvoller, die derzeit Ämtern der Besoldungsgruppe A 2 zugeordnet sind. Dies betrifft etwa den flächendeckenden Einsatz moderner Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik in der Bundesverwaltung, aber auch die sich aus der erhöhten Komplexität der dienstorganisatorischen Abläufe insgesamt ergebenden Anforderungen an die Amtsinhaber. Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) werden daher die derzeit der Besoldungsgruppe A 2 zugeordneten Ämter (Oberamtsgehilfe, Wachtmeister) künftig der Besoldungsgruppe A 3 zugeordnet. Die bisherigen Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppe A 2 sind in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 zu befördern und in entsprechende Planstellen einzuweisen. Betroffen sind ca. 20 Beamte, überwiegend eingesetzt in der Zollverwaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb

In den vergangenen Jahren hat sich das Aufgabenspektrum der Zollverwaltung deutlich erweitert. Hinzugekommen sind anspruchsvolle Aufgabenbereiche wie z. B. die Kontrolle des Mindestlohns, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionen, die sicherheitsrelevante Übernahme der Transferfrachtkontrollen und schließlich im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung auf Grund der Kontrolle des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs eine Erweiterung der Befugnisse nach dem Zollverwaltungsgesetzes. Diese Aufgaben erfordern ein besonders hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und rechtfertigen ein höheres Eingangsamt im mittleren Zolldienst (Anhebung von A 6 nach A 7).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ermöglicht, die technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge, deren Absolventen besonders nachgefragt sind, zukünftig bei der Zuweisung der Eingangsämter gleich zu handeln. Dies bedeutet eine Verbesserung für Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge, die künftig in Ämter der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 eingestellt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die derzeitige Sonderregelung zu naturwissenschaftlichen Studiengängen mit einem Schwerpunkt in Informatik oder Informationstechnik ist nicht mehr erforderlich, da diese Studiengänge nach einer Änderung der Bundeslaufbahnverordnung nur noch den Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes zugeordnet sind.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Zu Nummer 14¶
Redaktionelle Änderung.¶

Gelöscht: sind

Gelöscht: Funktionen der

Gelöscht: nach

Gelöscht: zu bewerten

Gelöscht:

Gelöscht: Zu Doppelbuchstabe bb¶
Die bisherige Regelungderzeitige Sonderregelung zu naturwissenschaftlichen Studiengängen mit einem Schwerpunkt in Informatik oder Informationstechnik ist nicht mehr erforderlich, da diese Studiengänge nach einer Änderung der Bundeslaufbahnverordnung nur noch den Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes zugeordnet sind.¶
Zu Doppelbuchstabe cc¶
Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.¶

Gelöscht: […]

Zu Nummer 14

(§ 26)

Die Regelung der Planstellenobergrenzen ist eingeführt worden, um die Besoldungsstrukturen von Bund und Ländern im Gleichgewicht zu halten. Im Ergebnis der Föderalismusreform II 2006 ist eine besoldungsrechtliche Vorgabe obsolet geworden, da die Länder nicht mehr vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Seitdem kommt den Regelungen nur noch die Funktion zu, Vorgaben für die Erstellung von Planstellenhaushalten zu geben. Ein unmittelbarer besoldungsrechtlicher Bezug besteht nicht. Die Regelung soll deshalb aus dem Bundesbesoldungsgesetz gestrichen und in die Bundeshaushaltsordnung überführt werden. Durch Artikel 4 wird ein § 17 a in die Bundeshaushaltsordnung eingefügt, in dem die derzeit in § 26 und in einigen Fußnoten der Besoldungsordnungen A und B geregelten Obergrenzen zusammengefasst werden.

Zu Nummer 15

(§ 28)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 16

(§ 33)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat von seiner Verordnungsermächtigung nach § 33 Absatz 4 Satz 1 Gebrauch gemacht und am 5. März 2018 die HdBA-Leistungsbezüge-Verordnung erlassen (BGBl. I S. 222). Die derzeitige Ermächtigung zur Übertragung der Befugnis auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit ist daher entbehrlich. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Anpassungen, einschließlich der Anpassung der Bezeichnung des BMI vorgenommen.

Zu Nummer 17

(§§ 39 bis 41)

Eine grundlegende Umgestaltung des Familienzuschlags ist infolge rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen erforderlich.

Der Gesetzgeber hat den Familienzuschlag in der jetzigen Form über Jahrzehnte aus dem früheren Wohngeldzuschlag, der später unter der Bezeichnung Ortszuschlag gezahlt wurde, entwickelt. Nicht nur im (damals noch bundeseinheitlichen) Besoldungsrecht, sondern auch im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes bestanden entsprechende Regelungen zur Förderung von Ehe und Familie. Durch die Anwendung von Konkurrenzregelungen konnte ohne größeren Aufwand sichergestellt werden, dass die Leistungen bezogen auf eine Familie jeweils nur einmal gezahlt wurden. Nach der Ablösung des einheitlichen Tarifrechts des öffentlichen Dienstes durch den TVöD (2005) und den TV-L (2006) und der damit verbundenen Abkehr von der Zahlung familienbezogener Leistungen für Tarifbeschäftigte, der Föderalisierung des Besoldungsrechts durch die Föderalismusreform 2006 und der Überführung von Bereichen aus der unmittelbaren Bundes- oder Landesverwaltung in Organisationsformen der mittelbaren Verwaltung oder des Privatrechts mit eigenen rechtlichen Grundlagen für die Bezahlung ist die vorherige Einheitlichkeit des Besol-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Zu Nummer 17¶
(§ 28)¶
Redaktionelle Änderung.¶

Gelöscht: […]

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat von seiner Verordnungsermächtigung nach § 33 Absatz 4 Satz 1 Gebrauch gemacht und am 5. März 2018 die Verordnung über die Leistungsbezüge und Zulagen an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA-Leistungsbezüge-Verordnung – HdBALBV) erlassen. Sie wurde 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 222) verkündet.

Gelöscht: bisherige

Gelöscht: Ministeriumsb

Gelöscht: , 40

Gelöscht: e

Gelöscht: Es bestanden n

Gelöscht: n der

Gelöscht: Ohne größeren Aufwand konnte d

dungs- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst entfallen. Familienbezogene Leistungen sind je nach Dienstherrn, Statusgruppe und Organisationsform unterschiedlich; Konkurrenzsituationen sind dadurch in vielen Situationen kaum noch zu administrieren. Hinzu kommt, dass der Bund immer häufiger mit dem Familienzuschlag für seine Besoldungsempfänger die z. T. nicht mehr existierenden Zuschläge bei anderen Dienstherren oder im Tarifbereich ausgleicht. Diese Vielfalt führt zu einer erheblichen Intransparenz, die zudem einen großen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Familienzuschlag neu zu strukturieren. Die Neustrukturierung nutzt den weiten Spielraum des Gesetzgebers, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Struktur der Besoldung gleichbleibt. Der Besoldungsgesetzgeber kann insbesondere einzelne Besoldungsbestandteile umgestalten. Er hat bei einer Neustrukturierung des Familienzuschlags dem Auftrag des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) ebenso Rechnung zu tragen wie dem Alimentationsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll der Familienzuschlag künftig wie folgt ausgestaltet sein:

Nur noch jeder Verheiratete oder Verpartnerte (§ 17b BBesG) soll einen einheitlichen Familienzuschlag 1 erhalten ohne Rücksicht darauf, ob auch der andere Ehegatte oder Lebenspartner Anspruch auf den Familienzuschlag hat, und unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind. Der Betrag soll gleichzeitig halbiert werden.

Der Familienzuschlag 2 soll ein reiner Kinderzuschlag sein. Für das erste und zweite Kind soll ein im Vergleich zum derzeitigen Betrag um 120 Euro erhöhter Zuschlag gezahlt werden; ab dem dritten Kind bleibt der (bereits deutlich höhere) Betrag unverändert. Wegen der erheblichen Erhöhung des Familienzuschlags 2 können die derzeitigen – geringen – Erhöhungsbeträge für die unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 5 entfallen (siehe Nummer 11).

Zudem soll es künftig keine Kürzung auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung mehr geben. Nach § 6 erhalten Teilzeitbeschäftigte derzeit den Anteil der Bezüge, die dem Umfang der Arbeitszeit entsprechen. Die vorgesehene Nichtanwendung des § 6 auf den Familienzuschlag hat zur Folge, dass der Familienzuschlag auch an Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe gezahlt wird.

Der künftige Familienzuschlag 1 zielt auf eine alimentationsunabhängige Förderung von Ehe und Lebenspartnerschaft. Er verfolgt nicht mehr den Zweck, einen bestimmten finanziellen Mehrbedarf abzudecken (vgl. Ausführungen im ersten Absatz zu § 40 Absatz 1). Der Familienzuschlag 1 nimmt ausschließlich den einzelnen Besoldungs- oder Versorgungsempfänger des Bundes in den Blick. Entsprechende Leistungen an den Ehegatten oder Lebenspartner durch den Bund oder ein Land sind unbeachtlich. Der künftige Familienzuschlag 2 hingegen soll in noch größerem Umfang als bisher kinderbedingte Mehrbedarfe abdecken.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: n
Gelöscht: ägen
Gelöscht:
Gelöscht: Der Familienzuschlag 1 soll künftig grundsätzlich n
Gelöscht: Verheirateten und Verpartnerten gewährt werden: Jeder
Gelöscht: Z
Gelöscht: einen
Gelöscht: (Familienzuschlag 1)
Gelöscht: die
Gelöscht: der
Gelöscht: e
Gelöscht: federn
Gelöscht:). Er
Gelöscht: die
Gelöscht: durch Kinder

Die Aufhebung der Teilzeitkürzung flankiert den Zweck des umgestalteten Familienzuschlags. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Für die Förderung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist das Arbeitszeitmodell unerheblich (Familienzuschlag 1). Hinsichtlich des Familienzuschlags 2 ist entscheidend, dass der Aufwand für das Kind unabhängig vom Arbeitszeitmodell der Eltern tatsächlich besteht. Im Fall des Familienzuschlags 2 kommt dies auch Alleinerziehenden zugute, soweit sie wegen Familienpflichten nicht in Vollzeit arbeiten.

Die Umgestaltung bedeutet – auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Teilzeitkürzung – in der Regel eine deutliche Verbesserung für Besoldungs- und Versorgungsempfänger mit Kindern. Die finanziellen Mittel werden bei den Familien mit Kindern konzentriert. Dies entspricht dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel der Entlastung von Familien mit Kindern.

Soweit es durch die Umgestaltung des Familienzuschlags individuell zu einer Minderung der Besoldung kommt, ist dies unter alimentativen Gesichtspunkten ohne Relevanz, da Bestandteile, Struktur und Höhe einzelner Komponenten der Besoldung nicht verfassungsrechtlich geschützt sind. Minderungen werden zudem durch eine Überleitungszulage abgefedert. Wenn Kinder vorhanden sind, kann es im Rahmen der Umgestaltung nur in der Gruppe der nicht oder nicht mehr verheirateten Vollzeitbeschäftigten mit einem Kind zu individuellen – geringen – Minderungen kommen. Soweit es sich bei den Betroffenen um Alleinerziehende handelt, greifen ergänzend die verschiedenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung von Alleinerziehenden, wie Unterhaltsvorschüsse und steuerliche Entlastungsbeträge, die in jüngster Zeit verbessert wurden.

Zu § 39 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bestandteile des Familienzuschlags.

Zu § 39 Absatz 2

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 41.

Die Regelung im derzeitigen § 39 Absatz 2 soll entfallen. Sie findet derzeit nur noch bei Soldaten Anwendung, sofern diese dienstlich verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Nach § 69 Absatz 2 wird diesen Soldaten die Unterkunft jedoch unentgeltlich bereitgestellt. Eine Kürzung des Grundgehalts führt im Ergebnis dazu, dass der Grundsatz der unentgeltlichen Bereitstellung durchbrochen wird.

Zu § 39 Absatz 3

Die Anlage V enthält die einzelnen zu zahlenden Beträge des Familienzuschlags 1 und Familienzuschlags 2.

Zu § 40 Absatz 1 (Familienzuschlag 1)

Die im Entwurf vorgesehene Fokussierung des Familienzuschlags 1 auf Verheiratete und Verpartnerte findet ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Artikel 6 Absatz 1 i. V. m Artikel 3 Absatz 1 GG. Artikel 6 Absatz 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Damit garantiert die Verfassung nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Schutz-, aber zugleich auch Förderungsauftrags ist der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG „grundsätzlich berechtigt, die Ehe als rechtlich verbindliche und in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten … ausgestattete dauerhafte Paarbeziehung gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG bildet einen sachlichen Differenzierungsgrund, der … zur Rechtferti-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: der
Gelöscht: benennt
Gelöscht: einzelnen
Gelöscht: beiden
Gelöscht: e
Gelöscht: ¶
Gelöscht: Das Grundgesetz stellt in
Gelöscht: e
Gelöscht: Bundesverfassungsgerichts
Gelöscht: (etwa bei Krankheit oder Mittellosigkeit)

gung einer Besserstellung der Ehe gegenüber anderen, durch ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägten Lebensgemeinschaften geeignet ist“ (siehe z. B. BVerfG, Beschlüsse vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – Rz. 65 f., juris, und vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 –, Rz. 81 f., juris). Die Lebenspartnerschaft ist in einer der Ehe vergleichbaren Weise als umfassende institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft verbindlich verfasst und wird ebenso wie die Ehe durch ein hohes Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägt (BVerfG, Beschlüsse vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – Rz. 67 ff., juris, und vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 –, Rz. 90 f., juris)und im Besoldungsrecht der Ehe umfassend gleichgestellt (§ 17b BBesG), was eine sachliche Differenzierung im Vergleich zu anderen Gemeinschaften oder Einzelpersonen rechtfertigt. Der umgestaltete Familienzuschlag 1 dient insoweit ausdrücklich der Förderung der Ehe und der Lebenspartnerschaft als dauerhafter und in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasster Paarbeziehungen.

Änderungen für Berechtigte des Familienzuschlags 1

Die verwitweten, geschiedenen und sonstigen nicht oder nicht mehr verheirateten oder verpartnerten Berechtigten des derzeitigen Familienzuschlags der Stufe 1 sollen künftig keinen Familienzuschlag 1 mehr erhalten. Eine dauerhafte unterschiedliche Behandlung von Berechtigtengruppen, die nicht verheiratet sind, wird dadurch vermieden.

Lediglich Verwitwete und hinterbliebene Lebenspartner sollen noch für eine Übergangszeit von 24 Monaten den Familienzuschlag 1 erhalten. Nach Ablauf der Frist sollen Verwitwete Ledigen wieder gleichgestellt werden. Diese Konsequenz ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung der Förderung von Ehe und Familie, die auch nach dem Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners noch nachwirkt. Der Familienzuschlag wird daher nicht unmittelbar nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners eingestellt, sondern temporär auch noch an Verwitwete oder hinterbliebene Lebenspartner weitergezahlt. Der Zeitraum der Weitergewährung beträgt 24 Monate ab dem ersten auf den Sterbetag des Ehegatten oder Lebenspartners folgenden Monat. Die Weitergewährungsfrist von 24 Monaten orientiert sich an der steuerrechtlichen Regelung, wonach Verwitwete bis zum Ende des Jahres, das auf das Sterbejahr folgt, wie Verheiratete behandelt werden (§ 32a Absatz 5 und 6 i. V. m. § 26 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes). Danach werden sie auch steuerrechtlich den Ledigen gleichgestellt. Die systembedingte steuerrechtliche Anbindung an das Kalenderjahr wird dabei, zu Gunsten einer Einheitlichen Übergangszeit, nicht auf das Besoldungsrecht übertragen. Eine entsprechende Behandlung von Geschiedenen ist nicht angezeigt, da der Familienzuschlag 1 während der Trennungsphase bis zur Rechtskraft eines Scheidungsurteils fortgezahlt wird.

Konkurrenzregelungen zum Familienzuschlag 1

Derzeit gilt nach § 40 Absatz 4 Satz 1 BbesG: Wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und beiden ein Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 zustünde, wird dieser dem Besoldungsempfänger nur zur Hälfte gewährt. Wenn die andere Leistung nicht mindestens die Hälfte beträgt, erhält er den Zuschlag in voller Höhe. Die Aufklärung des derzeitigen Konkurrenzverhältnisses ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Ob ein Konkurrenzverhältnis vorliegt und welche Folgen sich daraus ergeben, wird derzeit in einem besonderen, aufwändigen Verfahren (Austausch sog. Vergleichsmitteilungen zwischen den jeweils betroffenen Bezügestellen nach § 40 Absatz 7 BBesG) ermittelt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll bei gleichzeitiger Halbierung des bisherigen Betrags zukünftig auf Konkurrenzregelungen verzichtet werden. Wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner Bundesbeamte sind, werden diese künftig denselben Betrag erhalten wie derzeit. Ist nur einer der Ehegatten oder Lebenspartner beim Bund besol-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: uss
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: 6
Gelöscht: Rspr.
Gelöscht: Entscheidend ist hier das
Gelöscht: , das die Ehe
Gelöscht:
Gelöscht: im o. g. Sinn
Gelöscht: e
Gelöscht:
Gelöscht:
Gelöscht: :
Gelöscht: mindestens
Gelöscht: e
Gelöscht: von
Gelöscht: Besoldungs- und Personalabteilungen

dungs- oder versorgungsberechtigt, ist die Änderung mit unproblematischen Minderungen verbunden (vgl. die vorstehenden einleitenden Ausführungen zu den §§ 39, 40). Die durch den Familienzuschlag 1 bezweckte Förderung der Ehe bezieht sich ausschließlich auf den einzelnen Bundesbeamten unabhängig von der Einkommenssituation des Ehegatten oder Lebenspartners. Da der Familienzuschlag 1 künftig als allgemeine Förderung von Ehe und Lebenspartnerschaft ausgestaltet ist, ist ein Mindestbetrag nicht erforderlich.

Zu Absatz 2 (Familienzuschlag 2)

Die materiellen Voraussetzungen für den Familienzuschlag 2 sollen unverändert bleiben. Den „Kinderzuschlag“ erhält, wer dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld hat.

Zu Absatz 3

Die derzeitigen Konkurrenzregelungen greifen, wenn mehrere Berechtigte im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und ihnen ein Familienzuschlag 2 oder eine entsprechende Leistung zusteht. Dann erhält nur ein Berechtigter den Familienzuschlag 2, und zwar derjenige, der auch das Kindergeld erhält. Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in diesem Sinne umfasst nicht nur Besoldungsempfänger (in Bund und Ländern), sondern auch Arbeitnehmer. Die Regelung soll dahingehend modifiziert werden, dass eine Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Konkurrenz mehr auslöst. Die Probleme der Aufklärung entsprechender Leistungsansprüche bei Arbeitnehmern sind dieselben wie beim Familienzuschlag 1.

Im Übrigen soll es weitgehend bei der bestehenden Regelung bleiben. Lediglich im Konkurrenzverhältnis eines Stiefelternteils mit einem Elternteil, der eine Unterhaltsrente zahlt, ist eine abweichende Regelung vorgesehen. Der Kinderzuschlag soll künftig an den Elternteil gezahlt werden, der die Unterhaltsrente zahlt, und diesen bei der Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung unterstützen. So soll verhindert werden, dass der nicht unterhaltspflichtige Stiefelternteil den Familienzuschlag 2 erhält, wohingegen der Elternteil, der Barunterhalt zahlt, ohne finanzielle Unterstützung bliebe.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 40 Absatz 7.

Zu § 41

Die Vorschrift kann entfallen, weil sich ihr Regelungsgehalt künftig in § 39 Absatz 2 findet.

Zu Nummer 18

(§ 42b neu)

Die Aufgaben des Bundes werden zunehmend durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt, die mitunter unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Handlungsbedarf auslösen. Bedarfsgerechte Ergebnisse im Inland müssen dann kurzfristig herbeigeführt werden. Dies erfordert immer stärker eine persönliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Beamten und Soldaten.

Das Ziel der Prämie für besondere Einsatzbereitschaft ist es, außerordentliches Engagement zeitlich befristet anzuerkennen. Sie zielt hingegen nicht auf die dauerhafte Heraushebung der wahrzunehmenden Funktionen, die Honorierung herausragender besonderer Leistungen oder die Abgeltung von bereits anderweitig abgegoltenen Erschwernissen und Belastungen ab.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: alimentativ
Gelöscht: ,
Gelöscht: ¶
Gelöscht: barunterhaltspflichtigen
Gelöscht: barunterhaltspflichtigen
Gelöscht: barunterhaltspflichtige
Gelöscht: bisherigen
Gelöscht: Zu Nummer 18Nummer 18¶
(§ 42a)¶
Das für die Honorierung herausragender besonderer Leistungen zur Verfügung stehende Vergabebudget beträgt mindestens 0,3 Prozent der jährlichen Besoldungsausgaben (§ 42a Absatz 4 Satz 1) und belief sich damit im Jahr 2018 auf insgesamt 43,78 Mio Euro. Es setzt sich zusammen aus zentral im Bundeshaushaushalt veranschlagten Mitteln in Höhe von derzeit 31 Mio. Euro (§ 42a Absatz 4 Satz 2) sowie aus Eigenmitteln der Ressorts. ¶
Die zentral veranschlagten Mittel wurden seit 2004 nicht erhöht. Dies hat zu einer schleichenden monetären Entwertung und in der Folge zu einer sinkenden Effizienz der Leistungsbezahlungsinstrumente geführt. Gleichzeitig hat sich der von den Ressorts zu erbringende Eigenanteil an den für die Leistungsbesoldung insgesamt zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel von ursprünglich 10 Prozent auf inzwischen 42 Prozent (entspricht ca. 13 Mio. Euro) erhöht. Dies stellt die Ressorts zunehmend vor haushalterische Probleme und verhindert zugleich, dass von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, das Vergabebudget insgesamt auszuweiten, Gebrauch gemacht wird.¶
Durch die Änderung werden die gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 im Bundeshaushalt jährlich zentral zu veranschlagenden Mittel für Leistungsbezahlungsinstrumente auf 50 Mio. Euro erhöht. Mit der Erhöhung verringert sich der von den Ressorts zu erbringende Eigenanteil und versetzt diese in die Lage, die Honorierung herausragender besonderer Leistungen auch künftig in angemessenem Umfang sicherzustellen. Gleichzeitig sollen finanzielle Spielräume dafür eröffnet werden, von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur maßvollen Ausweitung des Vergabebudgets Gebrauch zu machen.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich an § 42 Absatz 3 Satz 2 BBesG an. Die Prämie ergänzt die bisherigen, nichtmonetären Möglichkeiten zur Anerkennung herausragender Einsatzbereitschaft durch den Dienstherrn.

Gelöscht: -

Sie ist anwendbar für Fälle von im besonderen öffentlichen Interesse liegender Einsatzbereitschaft im Rahmen dienstlicher Verpflichtungen. Ein unaufschiebbares Ergebnis von besonderem öffentlichen Interesse im Inland liegt in der Regel vor bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Situation mit gesamtgesellschaftlicher und gesamtstaatlicher Auswirkung, die wegen des dringenden Handlungsbedarfs sowie der dadurch bedingten sachlichen oder örtlichen Aufgabenverlagerung eine besondere Einsatzbereitschaft (z. B. Mobilität) der Beamten erfordert. Dies können beispielsweise Naturkatastrophen oder die Bewältigung eines gewaltigen Zustroms von Schutzsuchenden ebenso sein wie außergewöhnliche politische Großereignissen mit besonders hohem Sicherheitsrisiko. Anders als im Fall des § 42 Absatz 3 Satz 2 BBesG muss das Ergebnis nicht zeitgebunden sein. Auch Beamte oder Soldaten im Ausland können an der Bewältigung einer derartigen herausfordernden Situation im Inland beteiligt sein. Dies ist auch denkbar, wenn durch einen entsprechenden Einsatz verhindert werden soll, dass Ereignisse im Ausland sich im Inland im oben genannten Sinn - besondere Herausforderungen für alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen - auswirken.

Gelöscht: en

Gelöscht: d

Zu Absatz 2

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Prämienhöhe gestaffelt an die jeweiligen maßgeblichen Umstände anzupassen und eine Prämie in angemessener Höhe als tatsächliche Anerkennung festlegen zu können. Zur Orientierung für die Festlegung der Prämienhöhe wird durch Satz 2 ein Kriterienkatalog vorgegeben. Die dort festgelegten Kriterien (Dauer der Verwendung, Bedeutung des Ergebnisses für das öffentliche Interesse, Herausforderung für die betroffenen Beamten) sollen es ermöglichen, die Anwendung der Staffelung zu vereinfachen und eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Anwendungsfälle zu erleichtern.

Die Prämie kann für die ersten sechs Monate maximal 3 000 Euro und für jede weiteren sechs Monate maximal 1 500 Euro betragen. Die maximal mögliche Prämienhöhe orientiert sich an den verschiedenen besoldungsrechtlichen Instrumenten und fügt sich reibungslos ein. Die Abstufung nach Zeitablauf soll den außerordentlichen Charakter und die zeitliche Zielrichtung der Maßnahme zum Ausdruck bringen. Die Prämie wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Verwendung gezahlt. Die Verwendung wird erfolgreich abgeschlossen, wenn der Beamte oder der Soldat die vom Dienstherrn mit der Prämienvergabe festgelegte Verwendung für die festgelegte Dauer erfüllt hat. So soll zum einen ein Anreiz geschaffen und zum anderen der Verwaltungsaufwand hinsichtlich möglicher Rückforderungen auf Grund von Verwendungsabbrüchen gering gehalten werden.

Gelöscht: maximal 3.000 Euro

Gelöscht: 6

Gelöscht: 6

Gelöscht: .

Zu Absatz 3

Das vorgesehene Einvernehmen mit dem BMI und dem BMF gewährleistet die gleichmäßige Anwendung der neu eingeführten Prämie. Beiden Ressorts kommt eine koordinierende Funktion zu, die neben der Flexibilität bei der Vergabe im Einzelfall zugleich auch die Steuerung einer einheitlichen Vergabepraxis unter Berücksichtigung haushalterischer Aspekte im Rahmen des durch den Gesetzgeber eingeräumten Ermessens sicherstellt.

Gelöscht: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Gelöscht: Bundesministerium der Finanzen

Gelöscht: bürokratiearm

Zu Nummer 19

(§ 43)

Der durch das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) einge-

führte Personalgewinnungszuschlag nach § 43 hat die bis dahin geltende Regelung des § 72 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit) maßgeblich fortentwickelt.

Die grundsätzliche Möglichkeit, bei Bewerbermangel mittels eines speziellen Besoldungsinstruments spürbare Anreize setzen zu können, stellt für den Bund ein wichtiges Personalgewinnungsinstrument dar. Dessen Anwendung ist durch die Wettbewerbssituation des Bundes mit der privaten Wirtschaft weiterhin geboten. Die Notwendigkeit eines solchen Instruments hat sich durch den demographischen Wandel und die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt sogar weiter verschärft. Jedoch wird der Personalgewinnungszuschlag wegen der restriktiven Voraussetzungen zu wenig angewendet. Dies hat die durch das BMI im Jahr 2016 durchgeführte Evaluation ergeben. Entsprechend soll das Instrument weiterentwickelt werden, damit der Bund die Möglichkeit erhält, für wichtige und erforderliche Fachkräfte ein attraktiveres Gehaltsniveau zu erreichen.

Mit dem neu konzipierten § 43 wird das Personalgewinnungsinstrument im Vergleich zur derzeitigen Regelung in wesentlichen Punkten umgestaltet: Statt „kleiner“ monatlicher Zuschlagsbeträge soll nur noch die Zahlung einer attraktiven Prämie als Einmalzahlung gewährt werden. Aus dem „Personalgewinnungszuschlag“ wird die „Personalgewinnungsprämie“. Die Anwendungsvoraussetzungen werden flexibilisiert, vereinfacht und erweitert.

Neu ist eine Bindungsprämie für Beamte: Es wird damit erstmals die Möglichkeit eröffnet, mittels einer Prämie abwanderungswilliges Spitzenpersonal zu halten.

Die Begrenzung der Haushaltsmittel verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Vorschrift.

Zu Absatz 1

Sowohl Beamten als auch Berufssoldaten kann eine Prämie gewährt werden. Die Personalgewinnung der Soldaten auf Zeit wird weiterhin mit der Verpflichtungsprämie (§ 44 neu), die in der Bundeswehr mittlerweile als „Marke“ etabliert ist, vorgenommen.

Maßgeblicher Kritikpunkt der Ressorts im Rahmen der vom BMI durchgeführten Evaluation des derzeitigen § 43 war der zu eng gefasste Dienstpostenbegriff der Norm.

Das Tatbestandsmerkmal des „Dienstpostens“ wird daher um folgende Tatbestandsmerkmale ergänzt:

– Gleichartige Dienstposten

  Bei den „gleichartigen Dienstposten“ geht es um Dienstposten mit vergleichbarem Aufgabenportfolio. Auf diese Weise können beispielsweise auch bei Sammelausschreibungen unabhängig von konkreten Dienstposten Prämien in Aussicht gestellt werden.

– Von den obersten Dienstbehörden bestimmte Verwendungsbereiche

  Wenn bei der Einstellung zwar der Verwendungsbereich, aber noch kein konkreter Dienstposten bekannt ist, soll in diesem Fall eine Prämiengewährung möglich sein, um einer Absage des Bewerbers entgegenzuwirken. Dies soll auch in den Fällen möglich sein, in denen es grundsätzlich keine Dienstposten gibt (besondere Aufgabenorganisationen, Personalpools), wie dies zum Beispiel in Verwendungsbereichen der Polizei, des Zolls, der Migration und der militärischen Verteidigung derzeit der Fall ist.

Der Kriterienkatalog im derzeitigen § 43 Absatz 5 zur Konkretisierung der Ermessensentscheidung wird künftig zugunsten einer größeren Flexibilität auf eine zu prognostizierende

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: wird
Gelöscht:
Gelöscht: Im Vergleich zur derzeitigen Regelung wird m
Gelöscht: ein neues Bild etabliert
Gelöscht: Der
Gelöscht: konkrete Dienstpostenbegriff
Gelöscht: Möglichkeiten
Gelöscht: -
Gelöscht: :
Formatiert: Nicht Hervorheben
Gelöscht: - Polizeiliche, zollrelevante, sonstige sicherheitsrelevante oder militärische Verwendungsbereiche:¶ Bei „polizeilichen, zollrelevanten, sonstigen sicherheitsrelevanten oder militärischen Verwendungsbereichen“ können bestimmten Bereiche für die Anwendung des § 43 in Betracht gezogen werden, bei denen bei der Einstellung zwar der Verwendungsbereich, aber noch kein konkreter Dienstposten bekannt ist und man einer Absage des Bewerbers entgegenwirken will oder bei denen es grundsätzlich keine Dienstposten gibt (rein funktionelle Bereiche, Personalpools).
Gelöscht: generell

Bewerberlage reduziert. Dadurch muss nicht mehr zwingend ein konkretes Auswahlverfahren durchgeführt werden, um die mangelnde Bewerberlage festzustellen. Vielmehr reicht es, bisherige Erfahrungen oder Erkenntnisse (zum Beispiel Erfahrungen behördeninterner Art oder Erkenntnisse aus fachlichem Austausch mit anderen Behörden oder aus Studien) mit Bewerbersituationen als Prognose für den konkret zu besetzenden Dienstposten oder den Verwendungsbereich heranzuziehen und diese zu dokumentieren. Damit verringert sich zum einen die Gefahr, dass sich gut qualifizierte Bewerber im laufenden Verfahren für einen anderen Arbeitgeber entscheiden. Zum anderen werden Personaldienststellen von Auswahlverfahren entlastet, die von vornherein keinen Erfolg versprechen.

Bei der Ermessensentscheidung über eine Prämiengewährung sind auch die derzeit in Absatz 5 geregelten Kriterien (insbesondere Bedeutung des Dienstpostens, Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens, mit dem Dienstposten verbundene Anforderungen und fachliche Qualifikationen des Bewerbers) zu berücksichtigen. Dementsprechend kommt die Gewährung einer Prämie nicht in Betracht, wenn der freie Dienstposten oder der vakante Verwendungsbereich auch ohne Zahlung einer Prämie anforderungsgerecht besetzt werden kann. „Anforderungsgerecht“ beschreibt in qualitativer Hinsicht das Personalgewinnungserfordernis umfassend. Maßgeblich hierfür ist das Anforderungsprofil, das – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese – die Anforderungen eines Dienstpostens oder einer Funktion in einem Verwendungsbereich an den Beamten oder an den Berufssoldaten beschreibt, bzw. die in der Stellenausschreibung dokumentierten Erwartungen an den Bewerber.

Die Unterscheidung im derzeitigen Absatz 4 zwischen einem zu begründenden und einem bereits bestehenden Dienstverhältnis wird in Anbetracht der zunehmenden Konkurrenz bei der Fachkräftegewinnung nicht mehr für erforderlich gehalten. Eine interne Besetzung ist ohnehin nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich – ein interner Prämienwettbewerb um die besten Kräfte entsteht dadurch nicht. Ebenso entfällt das Entfernungserfordernis von mindestens 30 km zwischen altem und neuem Dienstort, das im Rahmen der Evaluation als hinderlich bewertet worden ist.

Um die Prämie vom Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 7a abzugrenzen, soll die Prämie nur bis zum Erreichen der für Beamte und Berufssoldaten geltenden gesetzlichen allgemeinen Altersgrenzen gewährt werden. Eine gleichzeitige Anwendung beider Instrumente ist nicht sachgerecht.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt das derzeitige System eines monatlichen Zuschlags, der bis zu vier (mit Wiederholung bis zu acht) Jahren lang gewährt werden kann, und eines Zuschlags in Form einer Einmalzahlung (wahlweise in Teilbeträgen) um: Künftig soll eine Prämie als Einmalbetrag gewährt werden, der an Bewerber ein starkes Attraktivitätssignal aussendet. Die neue Ausgestaltung als Prämie ist unter beamtenverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der bisherigen Monatszahlung vorzuziehen, da abzuschmelzende Prämienzahlungen Verzerrungen im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot in der besoldungsrechtlichen Bewertung der Ämter vermeiden. Eine dauerhafte Einebnung zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen findet dadurch nicht statt.

In Ausnahmenfällen kann der Betrag in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden, um haushalterische Zwänge der obersten Dienstbehörde oder persönliche Gründe des Prämienempfängers zu berücksichtigen. Ein einmalig ausgezahlter Betrag trägt dazu bei, einen Gewöhnungseffekt durch langjährige Monatszahlungen nach derzeitigem Recht zu verhindern; aus diesem Grund stellt die Aufteilung in halbjährliche Teilbeträge die Ausnahme dar.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: Vielmehr reicht es, bisherige Erfahrungen mit Bewerbersituationen als Prognose für den konkret zu besetzenden Dienstposten oder den Verwendungsbereich heranzuziehen und dies zu dokumentieren.

Gelöscht: shaltung

Gelöscht: n

Während der derzeitige Personalgewinnungszuschlag nur einmal erneut gewährt werden kann, wird dies bei der Prämie künftig zweimal möglich sein, so dass sie insgesamt für maximal zwölf Jahre gewährt werden kann. Die Ausdehnung der maximalen Gewährungsdauer ist im Rahmen der Evaluation des derzeitigen § 43 gefordert worden und auf Grund der zunehmend bedeutsameren Fachkräftegewinnung geboten.

Eine wiederholte Gewährung nach Satz 3 setzt eine erneute fiktive Überprüfung der Umstände voraus, die bei der erstmaligen Gewährung der Prämie zur Begründung herangezogen wurden. Wenn die Personallage im jeweiligen Bereich immer noch angespannt ist und ein Personalmangel fortbestünde und wenn der Dienstposten vakant wäre, liegen die Voraussetzungen für eine erneute Gewährung vor. Gleiches gilt in Fällen, in denen sich die Personallage vorübergehend verbessert hatte, dann aber wieder angespannt ist. Beide Konstellationen sind Fälle, in denen durch eine weitere Zahlung der Prämie erneut Vakanzen vermieden werden soll.

Zu Absatz 3

Künftig sollen bis zu 30 statt derzeit 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalt der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe bzw. Festgehalt) als Höchstbetrag bei der Erstgewährung der Prämie möglich sein, um benötigte Fachkräfte gewinnen zu können.

Die derzeitige Differenzierung der Betragshöhe nach Bundesbesoldungsordnungen wird nicht länger für erforderlich gehalten. Sie ist kein geeigneter Maßstab für die Bemessung der Prämienhöhe in Fällen dringlicher personeller Engpässe.

Der jeweilige Höchstbetrag der Prämie (30, 20, 10 Prozent) wird bei den maximal möglichen zwei Wiederholungen – entsprechend der zu erwartenden Bindung, die letztendlich das Ziel der Gewinnung ist und untrennbar mit ihr im Zusammenhang steht – jeweils um ein Drittel verringert. Diese Abschmelzung der Prämie resultiert dabei aus dem Sinn und Zweck der Norm als Ausnahmetatbestand und ist erforderlich, um einem Gewöhnungseffekt entgegenzuwirken und ein „hartes“ Beenden dieser Zahlung zu vermeiden. Im Durchschnitt bleibt die Höhe der Prämie bei einer Vergabe über zwölf Jahre und Ausschöpfung des jeweiligen Höchstbetrags bei 20 Prozent.

Die erheblich gestiegene Nachfrage insbesondere nach MINT-Fachkräften oder Medizinern erfordert zur Besetzung von Dienstposten bei Bewerbermangel attraktivere Prämienhöhen als bisher.

Zu Absatz 4

Der derzeitige Regelungsgehalt des Absatzes 4 entfällt.

Die neue Regelung umfasst eine neue, bisher nicht von § 43 umfasste Personalbindungsprämie: Diese soll gewährt werden können, um zu verhindern, dass ein bestimmter Personenkreis, nämlich Spitzenpersonal (Beamte und Berufssoldaten), das Dienstverhältnis wegen lukrativer Angebote der Privatwirtschaft oder der Wissenschaft beendet und abwandert. Es muss ein dringendes dienstliches, die Personalbindung rechtfertigendes Interesse am Verbleib des Beamten oder des Berufssoldaten vorliegen. Der Bund stellt sich damit dem Wettbewerb mit Wirtschaft und Wissenschaft und stärkt zugleich die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Es liegt dabei in der Verantwortung der obersten Dienstbehörde, über die Notwendigkeit einer Prämie anhand des vorgelegten anderen Angebots, das zugleich die Funktion einer zahlungsbegründenden Unterlage erfüllt, und der Darlegungen des Beamten oder des Berufssoldaten über eine beabsichtigte Abwanderung zu entscheiden. Nach Ablauf des Gewährungszeitraums kann die Prämie erneut gewährt werden, wenn ein neues Einstellungsangebot vorgelegt wird.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: Eine wiederholte Gewährung nach Satz 3 setzt eine erneute fiktive Überprüfung der Umstände voraus, die bei der erstmaligen Gewährung der Prämie zu Begründung herangezogen wurden. Wenn die Personallage im jeweiligen Bereich „immer noch“ angespannt ist und ein Personalmangel fortbestündeehen würde, wenn der Dienstposten vakant wäre, liegen die Voraussetzungen für eine erneute Gewährung. Gleiches gilt in Fällen, in denen sich die Personallage vorübergehend verbessert hatte, dann aber „wieder“ angespannt ist. Beide Konstellationen sind Fälle, in denen durch eine weitere Zahlung der Prämie erneut Vakanzen vermieden werden soll.

Formatiert: Nicht Hervorheben

[3] nach unten: Im Durchschnitt bleibt die Höhe der Prämie bei einer Vergabe über zwölf Jahre bei 20 Prozent.¶
Die derzeitige Differenzierung der

[3] verschoben

Gelöscht: Künftig sollen bis zu 30 statt derzeit 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalt der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe bzw. Festgehalt) als Höchstbetrag bei der Erstgewährung der Prämie möglich sein, um benötigte Fachkräfte gewinnen zu können. Die erheblich gestiegene Nachfrage insbesondere nach MINT-Fachkräften oder Medizinern erfordert zur Besetzung von Dienstposten bei Bewerbermangel attraktivere Prämienhöhen als bisher. Im Durchschnitt bleibt die Höhe der Prämie bei einer Vergabe über zwölf Jahre bei 20 Prozent.¶
Die derzeitige Differenzierung der ...

Gelöscht: Eine erneute Gewährung kommt nur bei Vorlage eines neuen Einstellungsangebots in Betracht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 hält den Regelungskern des derzeitigen § 44 aufrecht: Für Berufssoldaten kann zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit in Mangelverwendungsbereichen eine Personalbindungsprämie in Höhe von bis zu 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts gezahlt werden. So kann die individuelle Verwendungsdauer von Berufssoldaten an schwierig zu besetzenden Standorten mittels der Prämie verlängert werden (interne Bindung).

Zu Absatz 6

Absatz 6 fasst den Regelungsinhalt der derzeitigen Absätze 6 und 7 zusammen.

Sowohl mit der derzeitigen Zuschlags- als auch mit der künftigen Prämiengewährung geht die Verpflichtung einher, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums auf dem Dienstposten bzw. in dem Verwendungsbereich zu bleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen (dies gilt für Prämien nach den Absätzen 1, 4 und 5). Wird der Gewährungszeitraum unterbrochen, ist er grundsätzlich entsprechend zu verlängern.

Im Kontext der deutlichen Anhebung der Höhe und der Verlängerung der Dauer der Prämie wird das Rückforderungsregime künftig dahingehend verschärft, dass die Prämie nicht mehr anteilig, sondern in voller Höhe zurückzufordern ist. Dies soll die Rechts- und Planungssicherheit sowohl für den Beamten und Berufssoldaten als auch für den Dienstherrn verbessern.

Wenn jedoch Gründe vorliegen, die der Beamte oder der Berufssoldat nicht zu vertreten hat, kann bei der Rückforderungsentscheidung aus Billigkeitsgründen abweichend verfahren werden.

Im Fall des Todes oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit des Beamten oder Berufssoldaten ist von Rückforderungen abzusehen.

Unterbrechungen verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend, wenn sie zusammengerechnet mehr als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums betragen; zu solchen Unterbrechungen zählen insbesondere Sonderurlaub (Fälle der §§ 92, 95 BBG oder nach der Sonderurlaubsverordnung [SUrlV]), Krankheit, Elternzeit sowie bis zu drei Jahre Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger im Sinne § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG); gesetzliche Beschäftigungsverbote (arbeitszeitlicher oder ärztlicher Gesundheitsschutz nach dem Mutterschutzgesetz [MuSchG] und Erholungsurlaub) fallen nicht hierunter.

Zu Absatz 7

Absatz 7 greift die Regelung im derzeitigen Absatz 9 auf und entwickelt sie weiter.

Zu Absatz 8

Absatz 8 tritt an Stelle des derzeitigen Absatzes 11 und entwickelt ihn weiter.

Eine Begrenzung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verdeutlicht weiterhin den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Infolge der Ersetzung des Zuschlags durch eine Prämie und auf Grund der damit zusammenhängenden Änderungen in Tatbestand und Rechtsfolge (Verlängerung der Bezugsdauer der Prämie von acht auf zwölf Jahren, Erhöhung des Betrags bei Erstgewährung, Aufgabe der Differenzierung nach Besoldungsordnungen, Wegfall der 30-km-Grenze und Erweiterung des strengen Dienstpostenbegriffs) ist mit einer vermehrten überjährigen Vergabe zu rechnen.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: In folgenden Fallgestaltungen

Gelöscht: hiervon

Gelöscht: :

Gelöscht: <#>- Im Rahmen einer Billigkeitsprüfung bei der Rückforderungsentscheidung, wenn Gründe vorliegen, die der Beamte oder der Berufssoldat nicht zu vertreten hat und¶
- als zwingendes Absehen

Gelöscht: im Fall des Todes oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit des Beamten oder Berufssoldaten,

Gelöscht: Heilkur,

Gelöscht: n

Zu Absatz 9

Die Regelung übernimmt den derzeitigen Absatz 10.

Zu Nummer 20

(§ 43a)

Zu Buchstabe a

Die Spezialkräfte der Bundeswehr leiden seit Jahren unter Nachwuchsproblemen. Die bisherige Verringerung der Personalstärke der Streitkräfte, die gute Arbeitsmarktsituation (z. B. im Sicherheitsgewerbe) und die demografische Entwicklung führten dazu, dass seit geraumer Zeit deutlich weniger Bewerbungen eingehen. Auch die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich nach den Auswahlkriterien als geeignet und dauerhaft einsatzfähig erweisen, bleibt beständig hinter den Erwartungen zurück.

Die Prämien für Spezialkräfte der Bundeswehr gemäß §43a BBesG haben sich grundsätzlich bewährt. Sie tragen zusammen mit den sonstigen attraktivitätssteigernden Maßnahmen (Zulagenerhöhung und verbesserten Beförderungsmöglichkeiten) zu einer Stabilisierung des Personalbestandes bei. Der personelle Aufwuchs bis auf die planmäßige Zielstruktur konnte jedoch weiterhin nicht erreicht werden.

Die Prämienerhöhung soll zusätzliche Anreize schaffen, sich für den Dienst in den Spezialkräften der Bundeswehr zu bewerben, während der fordernden Ausbildung dauerhaft Höchstleistungen zu bringen und auch über die festgelegte Mindestverwendungszeit hinaus zur Verfügung zu stehen.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die in den Absätzen 5 bis 7 gefassten Übergangsregelungen sind aufgrund des Zeitablaufes entbehrlich und zu streichen. In der Folge ist ebenfalls Absatz 8 zu streichen.

Zu Nummer 21

(§ 43b)

Die zunächst ab dem Jahr 2011 befristet eingeführte Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit in den Mannschaftslaufbahnen und dann erweiterte Prämienregelung für Soldaten auf Zeit in allen Soldatenlaufbahnen wird durch die Schaffung der Verpflichtungsprämie nach § 44 entbehrlich.

Zu Nummer 22

(§ 44)

Der derzeit in § 44 geregelte „Personalbindungszuschlag für Soldaten“ wird zukünftig für Berufssoldaten in § 43 Absatz 4 und für Soldaten auf Zeit in § 44 geregelt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Hinzugefügt wird, dass im Fall der Prämienvergabe in einem „sonstigen sicherheitsrelevanten Bereich“ die oberste Dienstbehörde das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und HeimatBMI und dem Bundesministerium der FinanzenBMF herzustellen hat. So soll eine maßvolle Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs garantiert werden.¶
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Die derzeit in § 43b geregelte Verpflichtungsprämie steht für Soldaten auf Zeit als „Marke“ für ein bewährtes besoldungsrechtliches Anreizinstrument der Personalgewinnung und der Weiterverpflichtung. Mit der Übernahme der derzeitigen Bezeichnung Verpflichtungsprämie wird für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit an ein etabliertes Instrument angeknüpft, dieses wird jedoch durch Neustrukturierung und Erweiterung zu einem personalwirtschaftlichen Gesamtinstrument für Soldaten auf Zeit aufgewertet. Dabei deckt es für Bereiche mit Personalmangel von der externen Gewinnung über die interne Gewinnung bis hin zur Bindung von Soldaten auf Zeit, sowohl auf Dienstposten oder in Verwendungsbereichen als auch zur grundsätzlichen Abwanderungsverhinderung, flexibel das gesamte Spektrum der Herausforderungen der Bundeswehr ab.

Dem gemeinsamen Ansatz zu Personalanreizsystemen folgend, vorrangig finanzielle Anreize in Form von Prämien zu gewähren, wird die neue Verpflichtungsprämie ebenfalls weiterhin ausschließlich als Prämie gewährt.

Um die Statusunterschiede zwischen Soldaten auf Zeit einerseits sowie Beamten auf Lebenszeit und Berufssoldaten andererseits zu verdeutlichen und diesen gerecht zu werden, wird mit der Verpflichtungsprämie eine eigenständige Regelung für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit gewählt.

Zu Absatz 1

Die gesetzliche Definition des Personalmangels wird aus Absatz 1 in Absatz 2 verschoben. Die Anwendungsfälle (Begründung Dienstverhältnis, Weiterverpflichtung, anforderungsgerechte Besetzung von Dienstposten bei bestehenden Dienstverhältnissen) werden zur besseren Übersicht enumerativ aufgezählt.

Zu Absatz 2

Der derzeitige Regelungsinhalt zur Prämienhöhe findet sich zukünftig in Absatz 3. Neuer Regelungsinhalt des Absatzes 2 wird die Definition des für alle Nummern des Absatzes 1 geltenden Begriffes des Personalmangels.

Der Prognosezeitraum wird von bisher 6 auf 24 Monate erweitert. Dies verdeutlicht den Ausnahmecharakter der finanziellen Leistung und ermöglicht gleichzeitig eine frühzeitige Ansprache der Soldaten auf Zeit im Hinblick auf eine erwünschte Weiterverpflichtung. Dies ist notwendig, da sowohl für den Soldaten als auch für den Dienstherrn eine möglichst frühe Planungssicherheit über den weiteren Verbleib in der Bundeswehr wichtig ist.

Zu Absatz 3

Der derzeitige Absatz 3 wird Absatz 7.

Neuer Regelungsinhalt des Absatzes 3 wird die derzeit in Absatz 2 geregelte Prämienhöhe. Die Ausgestaltung der Prämienhöhe der Verpflichtungsprämie knüpft zukünftig an Vielfache des Grundgehaltes an. Damit soll die Eigenständigkeit der Regelung für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit unterstrichen werden und die Anwendung der Prämie sowohl im Werbeprozess als auch in der Einsatz- und Verwendungsplanung der Soldaten auf Zeit möglichst einfach gehalten werden.

Die derzeitige Verpflichtungsprämie sieht eine Prämienhöhe von 1 000 Euro und der derzeitige Personalbindungszuschlag eine Prämienhöhe von bis zu 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 pro Monat der Gewährung vor. Die Zusammenlegung der beiden Tatbestände erfordern eine Anpassung der Ausgestaltung und eine Harmonisierung der Prämienbeträge. Darüber hinaus soll die durch die Evaluierung zur Verpflichtungsprämie festgestellte und notwendige Anreizerhöhung zur Steigerung der Verpflichtungsreichweite umgesetzt werden. Insbesondere der bisher fehlenden Wirksamkeit einer Verpflichtungs-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

prämie für die Offizierslaufbahnen, die dringend benötigt wird, soll entgegengewirkt werden.

Die Prämie beträgt künftig bis zum Zweifach des Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe. Darüber hinaus kann die Prämie für besonders relevantes Schlüsselpersonal für die personelle Einsatzbereitschaft bis zum Dreieinhalbfachen es Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen.

Die Staffelung der maximalen Höhe der Verpflichtungsprämie soll sich im Rahmen des Ermessens zukünftig an der Höhe des Personalmangels im jeweiligen Verwendungsbereich und an der für die Verwendung erforderlichen Qualifikation orientieren. Die Prämienhöhe kann, wie bisher bei den Instrumenten des Personalgewinnungszuschlags und des Personalbindungszuschlags, flexibel bis zur Höchstgrenze ausgestaltet werden, um den jeweiligen situationsbezogenen Bedürfnissen des Dienstherrn angemessen begegnen zu können.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 enthalten eine gesetzliche Regelung zur Festlegung der Dienstzeit unter Verknüpfung mit der im Soldatengesetz (SG) bereits vorhandenen Regelung. Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem derzeitigen Absatz 2 Satz 3 und 4.

Zu Absatz 5

Der derzeitige Regelungsgehalt des Absatzes 5 entfällt.

Im Rahmen des neuen Ansatzes „Prämie statt Zuschlag“ wird zusätzlich die Verpflichtung etabliert, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums im Dienst zu verbleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen.

Das Rückforderungsregime ist bei gleichzeitiger, deutlicher Anhebung der Prämie künftig durch die Rückforderung in voller Höhe ohne Abschmelzung verschärft worden. Dies soll die Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die Soldaten auf Zeit als auch für den Dienstherrn verbessern.

Wenn jedoch Gründe vorliegen, die der Beamte oder der Berufssoldat nicht zu vertreten hat, kann bei der Rückforderungsentscheidung aus Billigkeitsgründen abweichend verfahren werden.

Im Fall des Todes oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit des Beamten oder Berufssoldaten ist von Rückforderungen abzusehen.

Unterbrechungen verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend, wenn sie zusammengerechnet mehr als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums betragen; zu solchen Unterbrechungen zählen insbesondere Sonderurlaub (Fälle der §§ 92, 95 BBG oder nach der Sonderurlaubsverordnung [SUrlV]), Krankheit, Elternzeit sowie bis zu drei Jahre Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger im Sinne § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG); gesetzliche Beschäftigungsverbote (arbeitszeitlicher oder ärztlicher Gesundheitsschutz nach dem Mutterschutzgesetz [MuSchG] und Erholungsurlaub) fallen nicht hierunter.

Ein Verwendungswechsel führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung nach § 44 Absatz 5, wenn dies im Sinne des Dienstherrn ist oder im Rahmen der Personalentwicklung zur Erlangung von Verwendungsbreite erforderlich sein kann.

Zu Absatz 6

Der derzeitige Regelungsgehalt des Absatzes 6 (Evaluation zum 31. Dezember 2016) entfällt.

Absatz 6 greift den Rechtszustand des derzeitigen Absatzes 3 auf und entwickelt ihn weiter.

Zu Absatz 7

Die Regelung enthält die Zuständigkeitsanordnung und entspricht Teilen der derzeitigen Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 23

(§ 49)

Mit der Neufassung des § 49 wird die Grundlage für die Bemessung der Vollstreckungsvergütung neu strukturiert. Neben den durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmten Beträgen, die bisher den vorrangigen Maßstab für die Bemessung der Vergütung bildeten, sollen zukünftig auch andere Vollstreckungshandlungen gleichrangig berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 1

Der derzeitige Satz 1 wird weitgehend unverändert übernommen und enthält weiterhin die Ermächtigung für das BMF, die Gewährung einer Vergütung für Vollziehungsbeamte in der Bundesfinanzverwaltung im Einvernehmen mit dem BMI zu regeln.

Es erfolgen lediglich eine redaktionelle Anpassung (Ministeriumsbezeichnung) sowie sprachliche Angleichungen („Gewährung einer Vergütung“ in Anpassung an die üblichen Formulierungen in Abschnitt 4 BBesG; Bezeichnung der Vergütungsberechtigten als „Vollziehungsbeamte“ in Anpassung an §§ 285 ff der Abgabenordnung…, „Bundesfinanzverwaltung“ in Anpassung an § 3 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes).

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung weiterer Vollstreckungshandlungen bietet für die Vollziehungsbeamten zudem einen Leistungsanreiz, der von der Schuldnerstruktur im jeweiligen Vollstreckungsbezirk unabhängig ist.

Welche Vollstreckungshandlungen vergütet werden sollen, ist in der Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Vollstreckungshandlungen sind grundsätzlich alle Handlungen, die Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Vollstreckung vornehmen. Als vergütungsfähige Vollstreckungshandlungen kommen solche Vollstreckungshandlungen in Betracht, durch die die Forderung beigetrieben und damit das Vollstreckungsverfahren erledigt wird (z. B. Vereinnahmung von Zahlungen, die der Schuldner zur Erfüllung der Forderung leistet). Aber auch Sachpfändungen beim Schuldner und sonstige Vollstreckungshandlungen, die nur zu einer teilweisen Erfüllung der Forderung durch den Schuldner, oder zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners führen, können als vergütungsfähige Vollstreckungshandlungen bestimmt werden, denn auch diese führen zu einer Erledigung von Vollstreckungsaufträgen.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Der Bindungsaspekt des derzeitig durchin § 44 geregelten „Personalbindungszuschlags für Soldaten“ wird zukünftig für Berufssoldaten durchin § 43 Absatz 4und für Soldaten auf Zeit durchin § 44 aufgegriffengeregelt.¶ Die derzeitig in § 43b enthaltene Regelung dergeregelte Verpflichtungsprämie steht für Soldaten auf Zeit als „Marke“ für ein bewährtes besoldungsrechtliches Anreizinstrument der Personalgewinnung (und der Weiterverpflichtung). Mit der Übernahme der derzeitigen Bezeichnung Verpflichtungsprämie wird für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit an ein etabliertes Instrument angeknüpft, dieses wird jedoch durch Neustrukturierung und Erweiterung zu einem personalwirtschaftlichen Gesamtinstrument für Soldaten auf Zeit aufgewertet. Dabei deckt es für Bereiche mit Personalmangel von der externen Gewinnung über die interne Gewinnung bis hin zur Bindung von Soldaten auf Zeit, sowohl auf Dienstposten oder in Verwendungsbereichen als auch zur grundsätzlichen Abwanderungsverhinderung, flexibel das gesa ...

Gelöscht: Zu Nummer 24Nummer 25¶ (§ 47)¶ ...

Gelöscht: BBesG

Gelöscht: des bisherigen § 49 Absatz 1

Gelöscht: . Dieser

Gelöscht: - wie bisher -

Gelöscht: Verordnungsermächtigung

Gelöscht: Bundesministerium der Finanzen

Gelöscht: im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für B ...

Gelöscht: B

Gelöscht: im Vollstreckungsdienst

Gelöscht: t

Gelöscht: unter Bezugnahme auf

Gelöscht: des 4.

Gelöscht: s des Bundesbesoldungsgesetzes

Gelöscht: in der

Gelöscht: unter Bezugnahme auf

Gelöscht: von

Gelöscht: n

Gelöscht: beamtinnen und --

Gelöscht: dann unabhängig

Gelöscht: besteht

Gelöscht: demgegenüberaber nur

Gelöscht: die

Gelöscht: die unmittelbar zur Erfüllung der Forderung und damit zur Erledi- ...

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Der neue Absatz 3 Satz 1 enthält die Regelung des derzeitigen § 49 Absatz 1 Satz 2, allerdings ergänzt um zwei weitere Maßstäbe. Ein wichtiges Ziel des Vollstreckungsverfahrens ist die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers. Dementsprechend bleibt die Beitreibung der zu vollstreckenden Forderung durch den Vollziehungsbeamten ein wesentliches Ziel der Vollstreckung. Neben der Beitreibung der zu vollstreckenden Forderung besteht jedoch auch an einer effizienten Erledigung der Vollstreckungsaufträge ein erhebliches öffentliches Interesse. Hierdurch können die Vollstreckungsverfahren zügig abgeschlossen werden und es werden keine weiteren personellen Kapazitäten gebunden.

Wie die zu vergütenden Vollstreckungshandlungen bei der Bemessung der Vergütung jeweils zu gewichten sind, ist in der Rechtsverordnung festzulegen. Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung von Vollstreckungshandlungen sind die in den Nummern 1 bis 3 aufgezählten Bemessungskriterien. Danach können – alternativ oder kumulativ – sowohl die durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmten Beträge als auch die Art der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen oder die Zahl der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen herangezogen werden.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Ziel des Vollstreckungsverfahrens ist die Erfüllung bestehender Forderungen durch dendie Schuldner. Dementsprechend bleibt die Beitreibung der zu vollstreckenden Forderungen durch die Vollziehungsbeamten das Hauptziel der Vollstreckung. Daneben besteht jedoch auch an einer effizienten Erledigung der Vollstreckungsaufträgefälle in zugleich hoher Qualität ein erhebliches öffentliches Interesse. Hierdurch werden Vollstreckungsverfahren zügig abgeschlossen und personelle Kapazitäten nicht länger gebunden.

Gelöscht: Wie und in welchem Umfang die zu vergütenden Vollstreckungshandlungen bei der Bemessung der Vergütung jeweils zu gewichten sind, ist ebenfalls in der Rechtsverordnung festzulegen. Maßgeblich hierfür sind die in den Nummern 1 bis 3 aufgezählten Bemessungskriterien. Danach können –– alternativ oder kumulativ - – sowohl die durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmten Beträge als auch die Art der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen oder die Zahl der vorgenommenen Vollstreckungshandlungen herangezogen werden.

Gelöscht: Des Weiteren enthält der neue Absatz 3 die Regelung des bisherigen § 49 Abs. 2 Satz 2, allerdings ergänzt um einen weiteren Maßstab. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen und zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens soll für die Vergütung nicht mehr ausschließlich ein auf das Kalenderjahr bezogener Höchstsatz maßgeblich sein können, sondern in der Rechtsverordnung auch ein monatlicher Höchstsatz bestimmt werden können.

Formatiert: Vom nächsten Absatz trennen

Gelöscht: ¶

Zu Satz 2

Es ist auch weiterhin sachgerecht, dass die Rechtsverordnung Höchstgrenzen festlegen kann. Die Vollstreckungsvergütung knüpft unter anderem an den (finanziellen) Erfolg bestimmter Tätigkeiten der Vollziehungsbeamten an und setzt auch einen Anreiz für ein effektives und effizientes Tätigwerden. Die Bemessungsgrundlage für die Vollstreckungsvergütung stellt damit eine variable Größe dar, an welcher die Vollziehungsbeamten abhängig von ihren Vollstreckungshandlungen partizipieren. Die Vergütung, die zusätzlich zur Besoldung aus dem Statusamt gezahlt wird, sollte in einer gewissen Relation zu dieser stehen. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen und zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens soll für die Vergütung nicht mehr ausschließlich ein jährlicher Höchstsatz maßgeblich sein können, sondern auch ein monatlicher Höchstsatz bestimmt werden können.

Zu Absatz 4

Der derzeitige § 49 Absatz 2 Satz 2 wird mit einer redaktionellen Anpassung im neuen Absatz 4 übernommen. Wie schon jetzt soll in der Rechtsverordnung bestimmt werden können, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

Zu Nummer 24

(§ 50)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8a, b, d des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes vom … [einsetzen: Tag der Verkündung des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes], mit dem der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gemäß § 30c Absatz 1 SG auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschränkt wird.

Demnach sollen für Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, künftig ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle Anwendung finden. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend.

Zu Nummer 25

(§ 50a)

Zum 1. Januar 2016 ist vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Arbeitszeitregimes die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den Streitkräften eingeführt worden. Auf Grund streitkräftespezifischer Besonderheiten und der Erfordernisse des militärischen Auftrags gibt es Fälle, in denen ein Abweichen von der unionsrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit zwingend erforderlich ist und weder eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit noch eine festgelegte Höchstarbeitszeit besteht. Diese Fälle sind in § 30c Absatz 4 SG (sog. Ausnahmetatbestände) geregelt. In diesen Fällen sind die Soldaten regelmäßig besonderen zeitlichen Belastungen ausgesetzt, welche die unionsrechtlich vorgeschriebene und im Grundbetrieb bestehende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten.

Derzeit werden in den Ausnahmetatbeständen Dienste mit einer Dauer von mehr als 12 Stunden (sog. kleiner Anrechnungsfall) und Dienste mit einer Dauer von mehr als 16 Stunden (sog. großer Anrechnungsfall) nach Maßgabe der Soldatenvergütungsverordnung finanziell ausgeglichen, wenn eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Wie bereits bisher ist eEs ist auch weiterhin sachgerecht, Hdass der Verordnungsgeber Vergütungshöchstgrenzen festzulegen kann. Die Vollstreckungsvergütung knüpft u. a. an den (finanziellen) Erfolg bestimmter Tätigkeiten der Vollziehungsbeamten an und setzt damit auch einen Anreiz für ein effektives und effizientes Tätigwerden. Die Bemessungsgrundlage für die Vollstreckungsvergütung stellt damit eine variable Größe dar, an welcher die Vollziehungsbeamten abhängig vom Erfolg ihrer Vollstreckungshandlungen partizipieren. Dennoch sollte die Vergütung, die zusätzlich zur Besoldung aus dem Statusamt gezahlt wird, in einer gewissen Relation zu dieserm stehen. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen und zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens soll für die Vergütung nicht mehr ausschließlich ein jährlicher Höchstsatz maßgeblich sein können, sondern in der Rechtsverordnung auch ein monatlicher Höchstsatz bestimmt werden können.

Gelöscht: bisherige

Gelöscht: .

Gelöscht: rein

Gelöscht: bereits bisher

Gelöscht: Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (

Gelöscht: – BwEinsatzBerStG)

Gelöscht: des Inkrafttretens

Gelöscht:

Gelöscht: des Soldatengesetzes

Gelöscht: gesetzlich

Gelöscht: wurde

Gelöscht: des Soldatengesetzes

Gelöscht: Bisher

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Darüber hinaus wird die besondere Erschwernis eines Dienstes an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht mit der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten finanziell abgegolten.

Die Erhebung der geleisteten Zeiten ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Vorgesetzten verbunden. Für jeden einzelnen Soldaten müssen die täglich tatsächlich geleisteten Stunden erhoben und revisionssicher nachgewiesen werden. Auf Grund dessen und vor dem Hintergrund, dass die Anordnung eines arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestandes nach § 30c Absatz 4 SG ausschließlich für Tätigkeiten der Streitkräfte erfolgt, die ein Abweichen von der unionsrechtlich vorgegebenen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfordern, denen eine erhebliche zeitliche Beanspruchung der Betroffenen immanent ist und in der Praxis die sog. großen Anrechnungsfälle weit überwiegen, soll künftig auf eine Erfassung der konkreten zeitlichen Beanspruchung und die bisherige Differenzierung zwischen den sog. kleinen und großen Anrechnungsfällen verzichtet werden.

Gelöscht: des Soldatengesetzes

Stattdessen soll für jeden tatsächlich geleisteten Dienst in einem arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestand eine einheitliche und pauschale Vergütung aller besonderen zeitlichen Belastungen erfolgen, die auch die bisher durchschnittlich gewährte Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten einbezieht. Die Vergütung soll nur für Tage erfolgen, für die eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann (Absatz 1 Nummer 2). Pro Kalendermonat, in dem Dienst im arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestand geleistet wurde, ist zwingend ein Tag Freistellung vom Dienst zu gewähren (Absatz 1 Nummer 1, Mindestfreistellung). Die Vergütung soll weiterhin nicht gewährt werden, wenn der Dienst wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Befreiung von der Dienstverpflichtung nicht geleistet wird.

Gelöscht: und nur dann, wenn im betreffenden Kalendermonat für mindestens einen Tag Freistellung vom Dienst gewährt worden ist

Die Höhe der – nicht der Anpassung der Besoldung nach § 14 BBesG unterworfenen – Vergütung orientiert sich an der bisher durchschnittlich ausgezahlten Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung und der in diesen Fällen zusätzlich durchschnittlich gewährten Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, bleibt jedoch unter dem in Einsätzen der Bundeswehr gewährten Auslandsverwendungszuschlag zurück.

Mit der neuen Vergütung werden sämtliche zeitliche Belastungen der Tätigkeiten in den Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes abgegolten. Daher ist in diesen Fällen die Zahlung aller weiteren zeitbezogenen Zulagen (für Dienste zu ungünstigen Zeiten und für Dienste zu wechselnden Zeiten) und Vergütungen ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Dienst zu wechselnden Zeiten sowie aus systematischen Gründen mangels der Geltung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die §§ 48, 50, 50b.

Gelöscht: Neben der Vergütung für Tätigkeiten in den Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes SG ist die Zahlung aller weiteren zeitbezogenen Zulagen und Vergütungen sowie der Auslandsbesoldung nach dem 5. Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes BBesG ausgeschlossen.

Zu Nummer 26

(§ 50b)

Im Jahre 2017 sind erstmals Facharztdienstposten für beamtete Ärzte im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern eingerichtet worden.

Gelöscht: Diese Dienstposten können seit 2019 besetzt werden.

Die beruflichen Anforderungen und das Tätigkeitsspektrum der beamteten Ärzte innerhalb des Krankenhausbetriebs entsprechen denen von Sanitätsoffizieren, die als Fachärzte eingesetzt sind. Zukünftig stellen beide Statusgruppen gleichermaßen den notwendigen Facharztstandard für einen ununterbrochenen Betrieb in den Bundeswehrkrankenhäusern sicher.

Gelöscht: Sanitätsoffiziere.

Die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften ist nach § 50b bisher auf die Statusgruppe der Soldaten im Sanitätsdienst beschränkt. Da die Dienste künftig unter denselben Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowohl von Soldaten als auch von Beamten geleistet werden, sollen auch Beamte im Sanitätsdienst in den Bundeswehr-

krankenhäusern bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft nach § 50b erhalten. Mit der Einbeziehung der Beamten wird eine einheitliche Rechtslage für das im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern eingesetzte Personal geschaffen.

Mit der Formulierung „Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst“ ist keine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises verbunden. Diese dient der Klarstellung, dass auch innerhalb der Statusgruppe der Soldaten diejenigen zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen, die innerhalb des Krankenhausbetriebes mit der medizinischen Versorgung der Patienten betraut sind und die Aufrechterhaltung eines durchgängigen Klinikbetriebes gewährleisten. Hierzu zählen beispielsweise auch die als Gesundheits- und Krankenpfleger ausgebildeten Offiziere des militärfachlichen Dienstes (Bachelor Pflegemanagement).

Zu Nummer 27

(§ 50c neu)

Die dauerhafte Möglichkeit der freiwilligen Erhöhung der Arbeitszeit bietet zusätzliche zeitliche Ressourcen und entspannt damit die Situation um die bedarfsorientierte Unterstützung des Auftrags der Streitkräfte durch die Bundeswehrfeuerwehr.

Der derzeitige § 79 BBesG sieht für die Dauer der bis zum 31. Dezember 2019 befristeten „Opt out“-Regelung in § 13 AZV eine ebenfalls befristete „Opt out“-Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren vor, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt und die sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum bereit erklärt haben. Die arbeitszeitrechtlichen Regelungen zum „Opt out“ sollen durch eine Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes entfristet werden. In der Folge sind die Regelungen zur Gewährung einer Vergütung für die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit, die nicht durch Freistellung ausgeglichen werden kann, ebenfalls zu entfristen.

Dazu wird der Inhalt des derzeitigen § 79 in den neuen § 50c als dauerhafte Vergütungsregelung in den Abschnitt IV des BBesG verschoben.

Das Außerkrafttreten der Vorgängerregelung in § 79 BBesG zum 1. Januar 2020 ist schon in Artikel 15 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) normiert.

Zu Nummer 28

(§ 52)

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung des § 52 Absatz 3 Satz 3 trägt den veränderten Rahmenbedingungen für allgemeine Auslandsverwendungen Rechnung und leistet zugleich ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Zukünftig werden grundsätzlich auch bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von bis zu drei Monaten Dauer die Auslandsdienstbezüge (ADB) weitergezahlt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der tatsächliche Wohnsitz sowie die Familie in diesem Zeitraum nach wie vor im Ausland verbleibt.

Überdies knüpft die Änderung systematisch an die bereits bestehenden Regelungen zur Mindestverwendungszeit im Ausland sowie zum vorübergehenden Wechsel des ausländi-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Die Regelungen des bisherigen
Gelöscht: des Bundesbesoldungsgesetzes sehen
Gelöscht: in § 13 der Arbeitszeitverordnung vorgesehenen und
Gelöscht: werden in Artikel 1 der
Gelöscht: Bundesbesoldungsgesetzes
Gelöscht: wurde
Gelöscht: mit
Gelöscht: Zu Nummer 31¶ (§ 52)¶
Gelöscht: Mit der
Gelöscht: wird
Gelöscht: getragen
Gelöscht: geleistet

schen Dienstortes an. In diesen Fällen tritt erst nach einer vergleichbaren Frist eine Besoldungsveränderung ein.

Die neue Regelung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Betroffenen insgesamt mehr als drei Monate am ausländischen Dienstort Dienst leisten und das zeitliche Mindesterfordernis für die Gewährung von Auslandsdienstbezügen erfüllt ist, damit auch von einer Verlagerung des tatsächlichen Wohnsitzes ausgegangen werden kann. In den Fällen, in denen auf Grund bestehender Personalverfügungen oder auf Grund tatsächlicher Umstände für den Dienstherrn schon vor der tatsächlichen Anreise an den ausländischen Dienstort feststeht, dass mit der vorgesehenen Abordnung oder Kommandierung vom Inland in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland der Zeitraum von mehr als drei Monaten für eine Abordnung oder Kommandierung ins Ausland nicht erreicht wird, sind keine Auslandsdienstbezüge zu zahlen.

Wird ein Betroffener vom Ausland in das Inland abgeordnet oder kommandiert, ohne dass er in das Ausland zurückkehrt, endet mit der Abreise vom ausländischen Dienstort sein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge (endgültige Abreise).

Bisher wurden die während der Inlandskommandierung nicht mehr zustehenden ADB teilweise nach den Vorschriften des Auslandstrennungsgeldes erstattet. Dabei wurde auf die Höhe der ADB unmittelbar Bezug genommen. Hierzu musste zunächst die Zahlung der ADB eingestellt werden, um anschließend Teile des Auslandszuschlags und den Mietzuschuss als Trennungsgeld von anderer Stelle wieder auszahlen zu lassen. Diese mussten jedoch eigenständig beantragt und von den zuständigen Stellen separat ermittelt werden. Dieser Aufwand entfällt künftig. Für die Zeit des Inlandsaufenthaltes werden mit der Rechtsänderung neben den Auslandsdienstbezügen folglich nur noch Leistungen nach den trennungsgeldrechtlichen Vorschriften im Inland gewährt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 29

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung dient der Klarstellung insoweit, als dass den Besoldungssempfängern bei Bereitstellung einer Gemeinschaftsunterkunft und/oder Gemeinschaftsverpflegung kein Wahlrecht hinsichtlich deren Inanspruchnahme zukommt. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009 war eine Änderung der davor geltenden entsprechenden Rechtslage nicht beabsichtigt. Im Ergebnis ist bei Anwendung der bisherigen Sätze 4 und 5 und nach Inkrafttreten der Neuregelungen zum Auslandstrennungsgeld zum 1. Januar 2019 die Voraussetzung zur Kürzung erfüllt, sobald Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung bereitgestellt wird. Auf die tatsächliche Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung oder die Verpflichtung zur Inanspruchnahme kommt es nicht an. Daher wird der Text der bisherigen Sätze 4 und 5 wirkungsgleich vereinfacht und redaktionell überarbeitet.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Die Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland ist dann als endgültige Abreise vom ausländischen Dienstort anzusehen.

Gelöscht: Gleiches gilt, sofern Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung nicht bereitgestellt werden kann, aber durch zum Teil erhebliche Geldleistungen Dritter (z. B. EU und NATO) anderweitig erstattet werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Damit erfolgt eine Angleichung für Kinder, die im nichteuropäischen Ausland leben. Die Aufnahme des § 64 EStG stellt sicher, dass nunmehr in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach besteht, der Auslandszuschlag für Kinder gezahlt werden kann; dies gilt auch, wenn dieser Anspruch auf Grund von § 64 oder § 65 EStG nicht realisiert werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der steuerrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit einer Ehe ist diese Regelung überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Änderung dient der Klarstellung der bestehenden gesetzlichen Regelung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Der erhöhte Auslandszuschlag soll die berufstypischen besonderen Belastungen der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes abgelten. Diese sind auf die ständig wiederkehrenden Auslandsverwendungen an wechselnden Dienstorten während des gesamten Berufslebens sowie die damit verbundene Nachteilen und materiellen Mehraufwendungen, die im System der Auslandsbesoldung keinen Ausgleich erfahren haben, zurückzuführen (vgl. amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des BGAD, BT-Drs. 11/6543).

Eine ganz wesentliche Belastung der lebenslangen Rotation, die nicht durch die Auslandsbesoldung abgedeckt wird, sind die hohen bzw. steigenden Mietkosten im Inland. Bei Rückkehr ins Inland ist in aller Regel die Neuanmietung einer Wohnung erforderlich. Die Mietpreise insbesondere in Berlin und Bonn bei Neuanmietungen sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Gerade für Beschäftigte des einfachen und mittleren Dienstes ist es kaum noch möglich, nach Rückkehr aus dem Ausland preislich angemessenen Wohnraum im Einzugsbereich von Berlin bzw. Bonn zu finden. Beschäftigte, die nicht der Rotation unterliegen, sind, da sie längerfristig mieten können, dieser Belastung nicht ausgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) liegt die Begleitung der ins Ausland entsandten Beschäftigten durch ihre Familienangehörigen im besonderen Interesse des Auswärtigen Dienstes. Die mitausreisenden Familienangehörigen sind gem. der Regelungen im GAD sowohl bei der Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts (§ 19 Absatz 2), als auch während (z.B. §§ 19 Absatz 3, 20, 24 Absatz 1) und nach der Auslandsverwendung (z.B. § 24 Abstz 1) zu unterstützen. Gem. § 29 GAD sind die Belastungen der mitausreisenden Partnerinnen und Partner sowie deren Mitwirkung am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes auch im Rahmen der Auslandsbesoldung zu berücksichtigen.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen
Gelöscht: ¶
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Text
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Nach der Zweckbestimmung des sog. „GAD-Ehepartnerzuschlags“ (vgl. amtliche Begründung zu § 29 GAD) soll dieser dem Aufbau einer angemessenen sozialen Sicherung der mitausreisenden Partner (MAP) dienen (insbesondere im Bereich Altersversorgung). Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass MAP aufgrund der weltweiten Versetzbarkeit der Beschäftigten des Auswärtigen Dienstes oft auf eine eigene, durchgängige berufliche Karriere verzichten müssen. Die Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme sind dabei in der Regel nicht nur während des konkreten Auslandsaufenthaltes stark begrenzt (z.B. aufgrund rechtlichen, sprachlichen und kulturellen Hindernissen), sondern bestehen auch nach der Rückkehr ins Inland fort („Lücken im Lebenslauf“, Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach längerer Unterbrechung). Daraus ergeben sich erhebliche Nachteile u.a. im Bereich der Altersversorgung. Diesem gesetzlichen Auftrag wird die derzeitige Bemessung des erhöhten Auslandszuschlags nicht mehr gerecht.

Die Berechnung des erhöhten Auslandszuschlags knüpft bislang an die Bezüge im Ausland an. Der Bedarf für die soziale Absicherung der Partnerinnen und Partner im Alter ist jedoch grundsätzlich unabhängig von der Verwendung an verschiedenen Dienstorten. Daher soll sich die Berechnung des EPZ künftig ausschließlich an den Inlandsbezügen des/der Beschäftigten orientieren. Als Grundlage für die Bemessung wird auf die derzeitige Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen (18,6 Prozent). Der erhöhte Auslandszuschlag wird gedeckelt durch einen Höchstbetrag (18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A14, angelehnt an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Nachweispflicht stellt sicher, dass der sog. Ehepartnerzuschlag tatsächlich den Ehepartnern zu Gute kommt. Näheres regelt die Auslandszuschlagsverordnung.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 30

(§ 54)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 17 (Änderung des Familienzuschlags).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 11 (Wegfall der Besoldungsgruppe A 2).

Zu Nummer 31

(§ 56)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 (Neufassung)

Die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags ist derzeit – neben dem weiteren Erfordernis eines Übereinkommens, eines Vertrags oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat – in der Regel an einen Beschluss der Bundesregierung geknüpft. Hiervon ausgenommen sind Einsätze des Technischen Hilfswerks und humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte. Für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes ist ein Beschluss der Bundesregierung nach wie vor erforderlich, der hier die Grundlage für die – insoweit ebenfalls erforderliche – Zustimmung des

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Gelöscht: 19

Deutschen Bundestages bildet. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis spiegelt jedoch nicht mehr die vielfältige Einsatzwirklichkeit wider. Neben der Bundeswehr ist insbesondere auch die Bundespolizei zunehmend in humanitären oder unterstützenden Maßnahmen oder im Wege der Ausstattungshilfe im Ausland tätig, die dem Wesen und den Verwendungsbedingungen nach einer besonderen Auslandsverwendung entsprechen. Hierzu zählen u. a. Einsätze im Rahmen der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) oder Projekte zur polizeilichen Ausbildungs- oder Ausstattungshilfe. Ebenso zählen auch migrationspolitische Maßnahmen oder Einsätze der Verwaltungsbeamten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) dazu.

Der bisher für die Gewährung eines AVZ grundsätzlich notwendige Beschluss der Bundesregierung hat dazu geführt, dass viele Einsätze, insbesondere der Bundespolizei, nach unterschiedlichen Vorgaben verfügt und finanziell abgegolten worden sind. Für Verwendungen im Rahmen von Maßnahmen nach Satz 1 dieser Vorschrift, für die ein Beschluss der Bundesregierung nicht erforderlich ist, wird der Anspruch auf AVZ zukünftig mit dem Ressorteinvernehmen begründet. Das Einvernehmen bezieht sich auf die Feststellung, dass es sich bei einer bestimmten Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat an einem bestimmten Ort im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt wird, um eine besondere Verwendung im Ausland handelt. Hierbei sind Informationen über den Ort, die Art, die voraussichtliche Dauer und die Personalstärke zu benennen. Durch die Neuregelung werden künftig alle Auslandseinsätze des Technischen Hilfswerks, der Bundespolizei, der Bundeswehr oder anderer Behörden des Bundes, die keine allgemeine Auslandsverwendung darstellen, hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Folgen nach einheitlichen Kriterien behandelt. Einbezogen werden auch zu derartigen Einsätzen an die Bundespolizei abgeordnete Beamte anderer Verwaltungen, wie etwa von der Zollverwaltung bei FRONTEX.

Darüber hinaus sollen zukünftig auch sogenannte Vorerkundungsteams, die im Ausland die Aufnahme einer besonderen Verwendung in einem bestimmten Verwendungsgebiet bzw. unter bestimmten Bedingungen prüfen, in die Regelungen des Auslandsverwendungs-zuschlags mit einbezogen werden. Dies ist sachgerecht, da diese Aufgabe unter vergleichbaren ggf. auch schwierigeren Bedingungen im Ausland, z. B. bei fehlender Infrastruktur, wahrgenommen wird.

Ebenso sollen zukünftig auch Beamte, Richter und Soldaten nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlags mit einbezogen werden, wenn sie sich ausnahmsweise in dem ursprünglichen Gebiet bzw. Ort der beendeten Verwendung aufhalten müssen, um zwingend erforderliche einsatzabschließende Maßnahmen durchzuführen. Grundsätzlich werden Maßnahmen zum Abschluss einer besonderen Auslandsverwendung im zeitlichen Rahmen dieser Verwendung durchgeführt. Zu diesen Maßnahmen gehören im Wesentlichen die Rückführung von Personal, Material und Gerät, der Rückbau von Anlagen, aber auch die Erfassung, Rückführung oder Vernichtung von Sperrmitteln und sonstigen militärischen Einzel- und Mengenverbrauchsgütern. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass diese Maßnahmen auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse nicht innerhalb des geplanten Zeitraums abgeschlossen werden können und die Betroffenen bis zu deren Vollendung für einen bestimmten Zeitraum weiterhin im ursprünglichen Einsatzgebiet verbleiben müssen. In diesen besonderen Ausnahmefällen ist die Einbeziehung in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlags ebenfalls gerechtfertigt.

Zu Absatz 2 (Neu)

Allgemein

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: - kurz

Gelöscht: -

Gelöscht: Dieses Beschlusserfordernis wird zukünftig durch ein Einvernehmen ersetzt, das sich auf den Ort, die Art, die Dauer, die Personalstärke und die Finanzierung sowie die Feststellung einer besonderen Verwendung im Sinne dieser Vorschrift bezieht.

Gelöscht:

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Für Zeiten ihrer Verwendung in einem Gebiet mit einem festgesetzten Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) erhalten die Spezialkräfte der Bundeswehr und die sie unterstützenden Kräfte derzeit einen AVZ mit einem Tagessatz der Stufe, die für das Kontingent der herkömmlichen Kräfte im Einsatzgebiet festgesetzt ist. Befinden sie sich an einem ausländischen Ort bzw. in einem ausländischen Gebiet, für den bzw. das kein AVZ festgesetzt ist, erhalten sie – neben der regelmäßigen Besoldung – lediglich eine Reisekostenvergütung.

Um die besonderen Anforderungen und vor allem die Risiken der Soldaten bei der Erfüllung ihres anspruchsvollen Auftrags in allen Einsatzgebieten im Ausland angemessen abgelten zu können, sollen Soldaten der Spezialkräfte der Bundeswehr und die sie unmittelbar unterstützenden Kräfte für die Zeiten ihrer besonderen Verwendung in einem Einsatzgebiet im Ausland, künftig den Auslandsverwendungszuschlag der höchsten Stufe erhalten. Mit Blick auf das besondere Geheimhaltungsbedürfnis und eine Verwaltungsvereinfachung soll hierfür ein eigener Tatbestand innerhalb der bestehenden Regelungen zur besonderen Auslandsverwendung geschaffen werden.

Vergleichbares gilt für die Beamtinnen und Beamten der GSG 9 sowie deren Unterstützer in einem Auslandseinsatz nach § 8 Absatz 2 BPolG.

Um den besonderen Anforderungen und Risiken eines solchen anspruchsvollen Einsatzes gerecht zu werden, sollen auch die Beamtinnen und Beamten der GSG 9 und deren Unterstützungskräfte der Bundespolizei zukünftig in einem Einsatz nach § 8 Absatz 2 BPoLG vom ersten Tag an im Verwendungsgebiet den Auslandsverwendungszuschlag der höchsten Stufe erhalten.

Besoldungsrechtlich ist diese Maßnahme mit Blick auf die Aufgaben der Spezialkräfte und der sie unterstützenden Kräfte angemessen, da sich diese von denen eines Kontingents der herkömmlichen Kräfte im Hinblick auf die Rahmenbedingungen und Gefährdungen deutlich unterscheiden und regelmäßig den Anforderungen der höchsten Stufe des AVZ entsprechen.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Zu den Spezialkräften der Bundeswehr zählen die Soldatinnen und Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK), des Kommandos Spezialkräfte der Marine (KSM) sowie der 4. Staffel des Hubschraubergeschwaders 64.

Besondere Verwendungen der Spezialkräfte der Bundeswehr im Ausland sind Operationen, die sich wegen der Besonderheiten des Auftrags und seiner Bedeutung, der Aufgabenerfüllung, der geforderten Fähigkeiten und besonderen Geheimhaltung von besonderen Auslandsverwendungen nach Absatz 1 unterscheiden.

In der Regel sind diese Einsätze von kurzer Dauer und werden als zielgerichtete, räumlich und zeitlich eng umschriebene Operationen ausgeführt. Sie können im Rahmen folgender Aufgaben der Bundeswehr durchgeführt werden:

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 一, 二, 三 … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

- Nationales Risiko- und Krisenmanagements zum Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland,
- Internationales Krisenmanagement und
- Partnerschaft und Kooperationen auch über EU und NATO hinaus.

Diese Einsätze tragen wesentlich zur Vorbeugung oder Eindämmung von Krisen und Konflikten bei, wenn der Einsatz herkömmlicher Kräfte nicht oder noch nicht angemessen erscheint. Sie dienen insbesondere der Lagebildverdichtung, dem Gewinnen von Schlüsselinformationen, der Rettung und Befreiung von Personen aus Gefangenschaft, Geisel-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

nahme oder terroristischer Bedrohung, der Abwehr terroristischer Bedrohungen, der Festsetzung von Kriegsverbrechern in Krisengebieten oder der Aufklärung in feindlichen, unzugänglichen oder politisch sensitiven Gebieten, in denen Reichweite und Genauigkeit anderer Aufklärungsträger nicht ausreichen. Diese Operationen der Spezialkräfte können unabhängig, aber auch parallel zu einem Einsatz herkömmlicher Kräfte durchgeführt werden.

Um die besonderen Einsatzaufgaben im Ausland wahrnehmen zu können, werden die Spezialkräfte regelmäßig durch weitere Kräfte im jeweiligen ausländischen Einsatzgebiet unterstützt. Dieses sind in erster Linie die sog. Kräfte zur direkten Unterstützung von Spezialkräften der Bundeswehr, zu denen z.B.

– Kräfte der Luftwaffe,

– spezialisierte Kräfte des Heeres mit erweiterter Grundbefähigung,

– das Spezialoperationen-Bootsteam,

– spezialisierte Kräfte des Seebataillons der Marine,

– spezialisierte ABC-Abwehrkräfte und

– die luftlandefähige Komponente für den elektronischen Kampf zur Nahunterstützung im Einsatz

zählen.

Darüber hinaus kann die Unterstützung der Spezialkräfte der Bundeswehr in einer besonderen Verwendung der Spezialkräfte der Bundeswehr im Ausland durch weitere Kräfte notwendig sein. Das sind insbesondere die sog. „sonstigen Kräfte zur Unterstützung“, die beispielsweise Fähigkeiten

– zur infrastrukturellen Unterstützung,

– zur Einsatz- und Führungsunterstützung,

– zur sanitätsdienstlichen Unterstützung,

– zum Wirken im Cyber- und Informationsraum oder

– zur Wahrnehmung von operativen Schutzaufgaben

besitzen.

Sie werden lage- und auftragsbezogen mit den Spezialkräften zusammengeführt und gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Spezialkräften die Durch-führung der besonderen Verwendung der Spezialkräfte im Ausland. Spezial-kräfte und unterstützende Kräfte bilden gemeinsam den sog. „Einsatzverband Spezialkräfte“ bzw. ein sonstiges Organisationselement Einsatz, das speziell für den jeweiligen Auftrag zusammengestellt wird.

Aufgaben der unterstützenden Kräfte im Einsatzgebiet sind beispielsweise

– die Sicherung des inneren und des äußeren Rings einer Spezialkräfteoperation,

– die Gewährleistung der Beweglichkeit der Spezialkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft,

– das Gewinnen und Verdichten von Schlüsselinformationen,

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

– das Sicherstellen der Führung, Einsatz- und Führungsunterstützung der Operation sowie

– im Bereich der sanitätsdienstlichen Versorgung die Sicherstellung der Rettungskette.

Sofern diese Kräfte mit den Spezialkräften im Verwendungsgebiet agieren, sind sie in der Regel denselben Belastungen und Erschwernissen ausgesetzt wie die Spezialkräfte.

Daher sollen auch Soldatinnen und Soldaten, die die Spezialkräfte im Verwendungsgebiet bei der Durchführung des Auftrags im Rahmen einer besonderen Verwendung der Spezialkräfte der Bundeswehr im Ausland direkt unterstützen und dadurch in gleicher Weise den besonderen Risiken und Erschwernissen ausgesetzt sind, den Zuschlag unter denselben Voraussetzungen und in der-selben Höhe erhalten wie die Spezialkräfte.

Dem Bundesministerium der Verteidigung obliegt die Festlegung einer Maßnahme als besondere Verwendung der Spezialkräfte der Bundeswehr im Ausland. Einzelheiten für die Durchführung dieser Maßnahmen wie zum Beispiel die Zusammensetzung des Einsatzverbandes legt das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle fest.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Bei dem Einsatz der Bundespolizei (BPOL) im Ausland handelt es sich um eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe der BPOL zum Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland.

Diese Einsätze der BPOL im Ausland sind aufgrund ihrer Besonderheiten und ihrer herausragenden Bedeutung mit besonderen Anforderungen verbunden, insbesondere:

Formatiert: Nicht unterstrichen

– Erhöhtes Geheimhaltungsbedürfnis

– Besondere Gefahrenlage,

– Erschwerte klimatische Bedingungen,

– Einsatz in Kriegs- und oder Krisengebieten,

– Einsatz gegen terroristische oder religiös motivierte Gewalttäter.

Neben den Beamten der GSG 9 der BPOL kommen aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten in diesen Einsätzen Beamte der BPOL u.a. aus folgenden Bereichen zum Einsatz:

Formatiert: Nicht unterstrichen

– Flugdienst der Bundespolizei, benötigt für sämtliche Transportleistungen von Führungs- und Einsatzmitteln, beim Einsatz von Aufklärungstechnik und vor allem aber zur Verbringung von Einsatzkräften an ihren unmittelbaren Einsatzort,

– Einsatz- und Ermittlungsunterstützung der Bundespolizei, benötigt zur Unterstützung bei einer möglichen Lokalisierung von Tätern oder Opfern, auch in Zusammenarbeit mit dem Flugdienst,

– Einsatzkräfte der Polizeilichen Schutzaufgaben Ausland der Bundespolizei, benötigt zur Absicherung vorgeschobener Bereitstellungsbereiche und zur Unterstützung eines unmittelbaren Einsatzes, z.B. durch die äußere Absperrung,

– Beamte des Direktionsbereiches Bundespolizei See, Fachexpertise wird benötigt beim Einsatz auf maritimen Objekten,

– Beamte des Entschärfungsdienstes der Bundespolizei, Fachexpertise wird benötigt z.B. bei der Durchsuchung größerer Tatobjekte.

Maßstab für die benötigten Unterstützungskräfte ist der jeweilige Auftrag. Deshalb sind die Bereiche der Bundespolizei, aus denen Unterstützungskräfte herangezogen werden können, hier nur beispielhaft bestimmt.

Die Entscheidung über den Einsatz der BPOL trifft das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a (Absatz 2 neu).

Zu Doppelbuchstabe bb

Der AVZ ist seit 2010 unverändert. Demgegenüber sind die Grundgehälter und die steuerfrei gewährten Auslandsdienstbezüge auf Grund der Besoldungsanpassung regelmäßig angehoben worden. Die zeitbezogenen Erschwerniszulagen und die Vergütung für besondere zeitliche Belastung stiegen in den vergangenen Jahren ebenfalls zum Teil deutlich. Sie werden neben dem AVZ jedoch nicht gewährt, weil diese Belastungen mit dem AVZ ab Stufe 2 als mit abgegolten gelten. Deren Anhebungen sowie Besoldungsanpassungen bis gegenwärtig 2020 führen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie der nicht beabsichtigten Dynamisierung des AVZ dazu, dass eine deutliche Anhebung des AVZ im genannten Umfang geboten ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Buchstabe a (Absatz 2 neu) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Befinden sich Bedienstete auf Dienstreise in einem Gebiet, für das auch ein AVZ im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 (siehe Buchstabe a - Neufassung) gewährt wird und sind sie dort denselben Belastungen und Mehraufwendungen ausgesetzt, wie die vor Ort im Rahmen der besonderen Verwendung eingesetzten deutschen Kräfte, so kann ihnen schon bisher ab dem 15. Tag des Aufenthaltes vor Ort ein AVZ gewährt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet und der Abordnung/Kommandierung als Mitglied eines Verwendungskontingents im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung soll auch zukünftig bestehen bleiben. Die spezifischen Belastungen einer besonderen Auslandsverwendung können je nach Aufgabe und Missionsgebiet deutlich voneinander abweichen. Neben einer hohen arbeitszeitlichen Belastung spielen auch Faktoren wie Klima, Art der Unterbringung und Verpflegung, Kommunikationsmöglichkeiten mit der Heimat, gesundheitliche Risiken oder militärisches Gewaltpotential eine Rolle. Diese Faktoren treten jedoch immer in unterschiedlicher Prägung auf und stellen daher mitunter auch erst nach einer mehrtägigen Verweildauer vor Ort eine zunehmende Belastung dar. Diesem Umstand soll zukünftig auch im Rahmen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet stärker als bisher Rechnung getragen werden. Deshalb soll der AVZ nicht nur ab dem 15. Tag vor Ort, sondern in diesen Fällen dann auch rückwirkend für die bisherigen 14 Tage gewährt werden.

Im Übrigen Folgeänderung zu Buchstabe b (Absatz 2 neu).

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe a (Absatz 2 neu).

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: Auslandsverwendungszuschlag (

Gelöscht:)

Gelöscht: Zu Buchstabe c¶

[5] nach unten: Befinden sich Bedienstete auf Dienstreise in einem Gebiet, für das auch ein AVZ gewährt wird und sind sie dort denselben Belastungen und Mehraufwendungen ausgesetzt, wie die vor Ort im Rahmen der besonderen Verwendung eingesetzten deutschen Kräfte, so kann ihnen schon bisher ab dem 15. Tag des Aufenthaltes vor Ort ein AVZ gewährt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet und der Abordnung/Kommandierung als Mitglied eines Verwendungskontingents im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung soll auch zukünftig bestehen bleiben. Die spezifischen Belastungen einer besonderen Auslandsverwendung können je nach Aufgabe und Missionsgebiet deutlich voneinander abweichen. Neben einer hohen arbeitszeitlichen Belastung spielen auch Faktoren wie Klima, Art der Unterbringung und Verpflegung, Kommunikationsmöglichkeiten mit der Heimat, gesundheitliche Risiken oder militärisches Gewaltpotential eine Rolle. Diese Faktoren treten jedoch immer in unterschiedlicher Prägung auf und stellen daher mitunter auch erst nach einer mehrtägigen Verweildauer vor Ort eine zunehmende Belastung dar. Diesem Umstand soll zukünftig auch im Rahmen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet stärker als bisher Rechnung getragen werden. Deshalb soll der AVZ nicht nur ab dem 15. Tag vor Ort, sondern in diesen Fällen dann auch rückwirkend für die bisherigen 14 Tage gewährt werden.

Gelöscht: ¶
Zu Buchstabe d¶
Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.¶

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

[5] verschoben

Gelöscht: […]

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Absatz 2 (neu) und zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 32

(§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird den geänderten Rahmenbedingungen bei besonderen Auslandsverwendungen, insbesondere im Rahmen der polizeilichen und migrationspolitischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene (gegenwärtig FRONTEX und EASO) Rechnung getragen. Infrage kommen können auch gleichgelagerte Fallkonstellationen bei Einsätzen internationaler Organisationen (z. B. OSZE). Wie bisher steht die Gewährung der Auslandsverpflichtungsprämie im Ermessen des Dienstherrn. Einbezogen werden zukünftig alle Beamten, in einer besonderen Auslandsverwendung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in eine Prüfung eintreten zu können:

– eine ununterbrochene Einsatzdauer von mindestens zwei Wochen,

– eine Auslandsverwendung in einem Verwendungsgebiet oder im Rahmen einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Aufgabenerfüllung, in dem auch Zahlungen von dritter Seite geleistet werden und

– im Rahmen dieser Verwendungen werden bei einem Vergleich der Zahlungen von dritter Seite und Zahlungen nach deutschem Recht unterschiedliche Gesamtleistungen gewährt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf Grund der geänderten Normenstruktur, besonders im Hinblick auf die gegenüber der derzeitigen Regelung erheblich verkürzte Mindestverpflichtungszeit, kann Satz 3 entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung trägt der gegenüber der Vorläuferregelung erheblich verkürzten Mindestverpflichtungsdauer Rechnung.

Zu Nummer 33

(§ 58 neu)

Die Zulage für Kanzler an großen Botschaften wird bislang als sonstige Zulage nach Vorbemerkung Nummer 15 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährt. Sie wird, ebenso wie die Auslandsbesoldung, steuerfrei gezahlt. Deshalb wird sie zukünftig als neuer § 58 in den Abschnitt 5 des BBesG verlagert. Mit der redaktionellen Überarbeitung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 34

(§ 59)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: […]

Gelöscht: auch zu derartigen Einsätzen an die Bundespolizei abgeordnete Beamte anderer Verwaltungen, wie etwa von der Zollverwaltung.

Gelöscht: deutscher Polizeikräfte

Gelöscht: r

Gelöscht: bisherigen

Gelöscht: der Allgemeinen Vorbemerkungen

Gelöscht: 5.

Gelöscht: Bundesbesoldungsgesetzes

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 39 (Einführung des Anwärtererhöhungsbetrags).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 19 (Änderung des Familienzuschlags).

Zu Nummer 35

(§ 60)

Neben den schon jetzt für die Zeit nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats zu belassenden Anwärterbezügen und dem Familienzuschlag sollen künftig auch Zulagen und vermögenswirksame Leistungen sowie zusätzliche Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung belassen werden. Damit werden alle Besoldungsbestandteile gleich behandelt. Dies wird die Verwaltungspraxis deutlich erleichtern.

Zu Nummer 36

(§ 61)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 37

(§ 62 neu)

Mit dem Erhöhungsbetrag werden die besonderen Sicherheitsanforderungen an und Einschränkungen für bestimmte Anwärter abgegolten. Für diese Anwärter bestehen auch außerhalb der praktischen Ausbildung die mit einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung und der Zugehörigkeit zu Behörden mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten verbundenen Besonderheiten während des gesamten Vorbereitungsdienstes, welche sich deutlich von den Anforderungen an und Einschränkungen für vergleichbare Anwärter abheben.

Zu Nummer 38

(§ 63)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anwärtersonderzuschläge sollen weiterhin flexibel einsetzbar sein und auch kurzfristige Veränderungen der Bewerbersituation auffangen. Neben den allgemeinen Einstellungsanforderungen der Laufbahn kommt die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen auch nur im Einzelfall in Betracht, wenn Bewerber besondere Qualifikationen vorweisen können, welche den Anforderungen der Laufbahn in besonderer Weise entsprechen oder künftig besonders förderlich sind.

Gelöscht: …

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anwärtersonderzuschläge sollen zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem neu eingeführten Anwärtererhöhungsbetrag nicht das Anfangsgrundgehalt des Amtes übersteigen, das den Anwärtern nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden soll. Um den unterschiedlichen Bewerbungs- und Einstellungssituationen auch einen ausreichenden finanziellen Gestaltungsspielraum für Differenzierungen in Abhängigkeit von der Bewerberlage und dem Einstellungsbedarf gegenüber zu stellen,

können Anwärtersonderzuschläge zukünftig noch flexibler – auch der Höhe nach – gewährt werden. Das bislang statuierte Regel-Ausnahme-Verhältnis wird insoweit aufgegeben. Innerhalb der Spanne von bis zu 90 Prozent als Ausnahmefall kann jeder Bewerbersituation – auch im Interesse der Einstellungsbehörden – ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Künftig soll für den Anspruch auf die Anwärtersonderzuschläge allein die Tätigkeit beim Bund für die Dauer von fünf Jahren entscheidend sein. Anders als bisher soll unerheblich sein, ob diese Tätigkeit im Rahmen eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses erfolgt.

Es sind – wie schon jetzt – sowohl die Fälle erfasst, in denen das Anwärterverhältnis automatisch in ein Beamtenverhältnis auf Probe übergeht, als auch die Fälle, in denen das Anwärterverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und unmittelbar im Anschluss in ein Beamtenverhältnis auf Probe neu begründet wird.

Zu Buchstabe c

Anwärtersonderzuschläge dienen neben der Gewinnung von qualifizierten Bewerbern zugleich der Bindung derselben nach der Übernahme in Beamtenverhältnis auf Probe. Sie dienen dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in besonderen Bereichen zu sichern, in denen ein Mangel an qualifizierten Bewerbern herrscht. Die über die üblichen Anwärtergrundbeträge hinausgehenden Anwärtersonderzuschläge werden daher nur in Erwartung einer entsprechenden späteren Dienstleistung der Anwärter erbracht. Die gesetzliche Auflage des Mindestverbleibs schützt das öffentliche Interesse daran, dass den höheren Bezügen, welche die begünstigten Anwärter im Vergleich zu anderen Anwärtern erhalten, eine entsprechende Dienstleistung dieser Anwärter gegenübersteht. Diese Auflage soll insofern künftig nicht mehr durch eine einseitige Rückzahlungsmöglichkeit des Anwärters ausgehebelt werden können und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Vorteilen durch den Vorbereitungsdienst begegnen. Der Verzicht auf ein Abschmelzen der Rückzahlungsverpflichtung ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Anwärtergrundbeträge, die zugleich Ausgangspunkt der Betrachtung der Anwärtersonderzuschläge sind, angezeigt.

Zu Nummer 39

(§ 69)

Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, sind derzeit verpflichtet, die Dienstkleidung selbst zu erwerben, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört. Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören erhalten derzeit auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform, wenn sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben. Derzeit werden diese Soldaten über eine bundeseigene Kleiderkasse versorgt. Die Kleiderkasse führt für jeden dieser sogenannten Selbsteinkleider (Offiziere) bzw. Teilselbsteinkleider (Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade) ein treuhänderisch verwaltetes Konto, auf das die im geltenden § 69 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 vorgesehenen Zuwendungen des Dienstherrn – der einmalige Bekleidungszuschuss, die Abnutzungsentschädigung und der Zuschuss zur Beschaffung der Ausgehuniform – gezahlt werden.

Die Soldaten können für den Erwerb der selbst zu beschaffenden Dienstkleidung über das Guthaben des Treuhandkontos verfügen.

Der Verwaltungsaufwand für die Ausstattung und finanzielle Unterstützung der Selbsteinkleider und Teilselbsteinkleider konnte durch Straffung des Sortiments und Vereinfachung der Prozesse zwar reduziert werden, der Gesamtaufwand für die Führung und Verwaltung

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Zu Nummer 42¶
(§ 69)¶
Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, sind bisherderzeit verpflichtet, die Dienstkleidung selbst zu erwerben, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört. Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören erhalten bisherderzeit auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform, wenn sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben. Derzeit werden diese Soldaten über eine bundeseigene Kleiderkasse versorgt. Die Kleiderkasse führt für jeden dieser sogenannten Selbsteinkleider (Offiziere) bzw. Teilselbsteinkleider (Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade) ein treuhänderisch verwaltetes Konto, auf das die im geltenden § 69 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 vorgesehenen Zuwendungen des Dienstherrn – der einmalige Bekleidungszuschuss, die Abnutzungsentschädigung und der Zuschuss zur Beschaffung der Ausgehuniform – gezahlt werden.¶
Die Soldaten können für den Erwerb der selbst zu beschaffenden Dienstkleidung über das Guthaben des Treuhandkontos verfügen.¶
Der Verwaltungsaufwand für die Ausstattung und finanzielle Unterstützung der Selbsteinkleider und Teilselbsteinkleider konnte durch Straffung des Sortiments und Vereinfachung der Prozesse zwar reduziert werden, der Gesamtaufwand für die Führung und Verwaltung der Konten bei der Kleiderkasse ist jedoch weiterhin hoch. Bei Betrachtung aller anfallenden Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, könnte ein System ohne das Erfordernis des Führens individueller Konten für den Bund günstiger werden, so dass die fiskalische Bereitstellung von Dienstkleidung auch für die bisherigen Selbst- und Teilselbsteinkleider insgesamt wirtschaftlicher würde als das derzeitige System mit Eigenbeteiligung der Soldaten. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Hinblick auf die Optimierung des Bekleidungswesens der Bundeswehr bereits in Auftrag gegeben.¶
Es ist daher erforderlich, die gesetzliche Regelung für unterschiedliche Möglichkeiten der Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung für alle Soldaten der Bundeswehr zu öffnen. In Anlehnung an die Regelungssystematik in ¶
§ 70 Absatz 1 BBesG wird deshalb in § 69 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BBesG die Möglichkeit eröffnet, abweichend vom Grundsatz der fiskalischen Bereitstellung von Dienstkleidung, das gegenwärtig praktizierte System der Selbsteinkleidung und das System der Teilselbsteinkleidung auf Antrag beizubehalten. Damit erhält d ...

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

der Konten bei der Kleiderkasse ist jedoch weiterhin hoch. Bei Betrachtung aller anfallenden Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, könnte ein System ohne das Erfordernis des Führens individueller Konten für den Bund günstiger werden, so dass die fiskalische Bereitstellung von Dienstkleidung auch für die bisherigen Selbst- und Teilselbsteinkleider insgesamt wirtschaftlicher würde als das derzeitige System mit Eigenbeteiligung der Soldaten. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Hinblick auf die Optimierung des Bekleidungswesens der Bundeswehr bereits in Auftrag gegeben.

Es ist daher erforderlich, die gesetzliche Regelung für unterschiedliche Möglichkeiten der Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung für alle Soldaten der Bundeswehr zu öffnen. In Anlehnung an die Regelungssystematik in

§ 70 Absatz 1 BBesG wird deshalb in § 69 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BBesG die Möglichkeit eröffnet, abweichend vom Grundsatz der fiskalischen Bereitstellung von Dienstkleidung, das gegenwärtig praktizierte System der Selbsteinkleidung und das System der Teilselbsteinkleidung auf Antrag beizubehalten. Damit erhält das Bundesministerium der Verteidigung die erforderliche Flexibilität, um die Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung jeweils so zu gestalten, wie die Haushaltsgrundsätze im Hinblick auf eine entsprechende Ersparnis es gebieten.

Es erfolgt damit eine Angleichung an die Handlungsoptionen für die Ausstattung der Polizeivollzugbeamten der Bundespolizei nach § 70 Absatz 1.

Wenn Soldaten, die dem Grunde nach einen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung haben, auf dienstliche Anordnung ihre eigene Zivilkleidung tragen müssen, muss der Dienstherr deren Abnutzung, soweit sie durch die Besonderheiten des soldatischen Dienstes verursacht wird, entschädigen. Die Beamten der Bundespolizei erhalten ebenfalls eine solche Entschädigung. Der Anspruch auf eine Entschädigung für die besondere Abnutzung der auf dienstliche Anordnung getragenen eigenen Zivilkleidung ist derzeit in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Absatz 1 geregelt. Da auf Grund des hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) die Besoldung dem Gesetzesvorbehalt unterliegt, wird der hier in Rede stehende Anspruch in § 69 Absatz 5 aufgenommen.

Die Absätze 6 und 8 entsprechen den derzeitigen Absätzen 2 und 3.

Absatz 7 bestimmt, dass Soldaten die Kosten für den Zu- und Abgang von der unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft zur Dienststelle erstattet werden. Dies folgt der Auffassung, dass denknotwendig die unentgeltliche Bereitstellung auch notwendige Kosten für die Erreichbarkeit der Unterkunft umfasst, wenn die Unterkunft nicht fußläufig von der Dienststelle aus erreichbar ist. Durch Verwaltungsvorschrift regelt das Bundesministerium der Verteidigung Näheres. Dazu gehören insbesondere Regelungen, welche Kosten erstattungsfähig sind, wann öffentlicher Nahverkehr zu benutzen ist und in welchem Umfang DienstKfz eingesetzt werden können.

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Zu Nummer 40

(§ 70a)

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit, das auch für die Erkennung staatlicher Handlungsbefugnisse erforderlich ist, ist in verschiedenen Bereichen das Tragen von Dienstkleidung erforderlich. Die Dienstkleidung wird unentgeltlich bereitgestellt. Mit dem neu gefassten § 70a wird eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die unentgeltliche Bereitstellung der Dienstkleidung geschaffen.

Nur die fiskalische Bereitstellung von Dienstkleidung ermöglicht es sowohl dem Dienstvorgesetzten als auch dem Träger, die an die Außenwirkung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Die Steuerungsmöglichkeiten des Dienstherrn hinsichtlich des Umgangs mit

bzw. der Pflege der Dienstkleidung werden hierdurch sichergestellt. Im Ergebnis wird damit nicht nur ein einheitliches, gepflegtes Erscheinungsbild der Bediensteten erreicht, sondern zugleich auch die Anwendung schlanker und wirtschaftlicher Verwaltungsprozesse ermöglicht.

Die Modalitäten der Bereitstellung einschließlich der Gewährung von Entschädigungen für im Dienst einschließlich Dienstsport zu tragende private Kleidung werden in allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu Nummer 41

(§ 71)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 42

(§ 72 neu)

Zu Absatz 1

Auf Grund der Neufassung des § 43 BBesG ist in Bezug auf den Tatbestand der Einstellung einer monatlichen Zahlung nach § 43 Absatz 6 BBesG und den Tatbestand der Rückforderung einer Einmalzahlung nach§ 43 Absatz 7 der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BesStruktMoG] geltenden Fassung eine Überleitungsregelung aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Nummer 23 entfällt die Vorschrift über eine Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit nach § 43b BBesG.

Für die nach § 43b BBesG der bis zum … [einsetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens des BesStruktMoG] geltenden Fassung gewährten Verpflichtungsprämien bedarf es daher einer Übergangsregelung in Bezug auf den Tatbestand der Rückforderung nach § 43b Absatz 4 der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BesStruktMoG] geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

Auf Grund der Neufassung des § 44 BBesG ist in Bezug auf den Tatbestand der Einstellung einer monatlichen Zahlung nach § 44 Absatz 5 BBesG und den Tatbestand der Rückforderung einer Einmalzahlung nach § 44 Absatz 6 BBesG der bis zum … [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BesStruktMoG] geltenden Fassung eine Überleitungsregelung aufzunehmen.

Zu Nummer 43

(§ 72a)

Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 6a neu).

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: wird
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Gelöscht: Datum des
Gelöscht: s
Gelöscht: Datum des
Gelöscht: s
Gelöscht: g
Gelöscht: Datum des
Gelöscht: s

Zu Nummer 44

(§ 74 neu)

Im Zusammenhang mit Reformen des Besoldungsrechts ergeben sich immer wieder Einbußen für einige Besoldungsempfänger. Dabei besteht seit jeher der Grundsatz, dass sich die Auswirkungen von Leistungseinschränkungen nicht unmittelbar in vollem Umfang auswirken, sondern durch Übergangsregelungen (abschmelzende Besitzstände) abgemildert werden.

Zu Absatz 1

Die Beträge des derzeitigen Familienzuschlags der Stufe 1 werden für verheiratete Besoldungsempfänger halbiert und entfallen für die übrigen bisher Berechtigten. Sofern die Besoldungsempfänger berücksichtigungsfähige Kinder haben, werden diese Einbußen durch die Erhöhung des Familienzuschlags 2 teilweise oder vollständig kompensiert. Erfolgt keine oder keine vollständige Kompensation, wird eine Überleitungszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Familienzuschlag nach jetzigem Recht und dem ab der Änderung zustehenden Familienzuschlag 1 und 2 gezahlt.

Zu Absatz 2

Die Überleitungszulage soll keinen dauerhaften Besitzstand, sondern eine stufenweise Überleitung auf das neue Recht darstellen, die innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein soll. Deshalb reduziert sie sich in zwei Stufen nach jeweils acht Monaten um jeweils ein Drittel ihres Ausgangsbetrages. Der Restbetrag entfällt nach weiteren acht Monaten. Verwitwete erhalten die Überleitungszulage entsprechend der Regelung des § 40 Absatz 1 Nummer 2 in ungeminderter Höhe für die Dauer von 24 Monaten; danach entfällt die Zulage.

Zu Absatz 3

Liegen die Voraussetzungen des Familienzuschlags der Stufe 1 nach geltendem Recht nicht mehr vor, entfällt die Überleitungszulage. Anwendungsfälle sind eine Änderung des Familienstandes oder wenn die Aufnahme eines Kindes oder einer anderen Person endet.

Die Neufestsetzung der Überleitungszulage im Fall des Wegfalls eines Kindes bei der Bemessung des Familienzuschlags 2 erfasst zwei Kreise von Berechtigten:

– Bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen mit einem Kind entfällt die Kompensation für den Verlust oder die Verminderung des Familienzuschlags der Stufe 1.

– Bei dem Ehegatten eines Elternteils, der den Anspruch auf den Familienzuschlag verloren hat, weil der Elternteil, der eine Unterhaltsrente zahlt, vorrangig berechtigt ist, kann ein nicht mehr berücksichtigungsfähiges Kind auch nicht mehr bei der Überleitungszulage berücksichtigt werden.

Ab dem Folgemonat wird die Überleitungszulage nach Absatz 1 fiktiv ohne Berücksichtigung des Kinderanteils (geltendes Recht) bzw. des Familienzuschlags 2 (neues Recht) neu berechnet. Bereits erfolgte Abbauschritte nach Absatz 2 Satz 1 werden dabei nachvollzogen.

[Zu Absatz 4

Um der besonders schwierigen Situation von Alleinerziehenden in Vollzeit Rechnung zu tragen, ist für diese, soweit sie durch die Neustrukturierung des Familienzuschlags Minderungen hinzunehmen haben, eine Übergangszahlung vorgesehen. Diese Übergangszah-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: ehemaligen
Gelöscht: e
Gelöscht: e
Gelöscht: bisher
Gelöscht: n
Gelöscht: seit
Gelöscht: ägen
Gelöscht: e
Gelöscht: bisherigem
Gelöscht: e
Gelöscht: -
Gelöscht: früheren
Gelöscht: e
Gelöscht: -
Gelöscht: wegen der vorrangigen Berechtigung des barunterhaltspflichtigen
Gelöscht: s
Gelöscht: verloren hat
Gelöscht: Es wird a
Gelöscht: altes

lung ist vor dem Hintergrund der Umgestaltung des Familienzuschlags systematisch gerechtfertigt, da Alleinerziehenden ein Familienzuschlag für Kinder derzeit sowohl nach Stufe 1 (dort § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) als auch nach Stufe 2 gewährt wird. Alleinerziehende nehmen insoweit gegenüber den weiteren Beamten mit Familienzuschlag eine Sonderstellung ein. Dies rechtfertig daher eine besondere Übergangsregelung.]

Zu Nummer 45

(§ 74a neu)

Folgeänderung zur Streichung der Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe A 2, R 1 sowie R 5.

Zu Nummer 46

(§ 76)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 47

(§ 77)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 48

(§ 79 neu)

Infolge der Einführung des arbeitszeitrechtlichen Sondertatbestands nach § 30d SG in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (BT Drs. 19/9491), der eine Aussetzung der Anwendung der arbeitszeitrechtlichen Vorschrift des § 30c SG und der Soldatenarbeitszeitverordnung vorsieht, ist es erforderlich, für die in diesen Fällen außergewöhnlichen zeitlichen Belastungen eine Vergütung vorzusehen, wenn keine Dienstbefreiung gewährt werden kann.

Die bisher absehbaren und in § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b SG beschriebenen Tätigkeiten sind im 24/7-Betrieb durchzuführen und zu gewährleisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die hiervon betroffenen Soldaten bei Anwendung des § 30d SG (längstens bis zum 31. Dezember 2026) jeden Tag in dem arbeitszeitrechtlichen Sondertatbestand befinden. Der Sondertatbestand gilt für den jeweils Betroffenen ausschließlich für die Tage, an denen er die jeweilige Tätigkeit ausübt:

– In den Fällen der § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SG (fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums) wird diese Tätigkeit täglich von vier Personen ausgeübt. Das bedeutet, dass die jeweiligen hierzu infrage kommenden Soldaten durchschnittlich voraussichtlich an 20 Tagen im Jahr einen Dienst nach § 30d SG leisten.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Zu Nummer 47Nummer 48¶
(§ 74a)¶
Redaktionelle Änderung.¶

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Gelöscht: vom

Gelöscht: …..

– In den Fällen der § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b SG (fliegende Besatzung im maritimen Such- und Rettungsdienst) wird diese Tätigkeit ebenfalls täglich von vier Personen ausgeübt. Der Einsatz erfolgt in diesem Fall wochenweise (von Dienstag bis Dienstag). Die hierzu eingeteilten Personen leisten jeweils im Durchschnitt vier Wochen pro Jahr Dienste, die unter die Regelung des § 30d SG fallen.

Zu Nummer 49

(§ 82)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 51

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 52

(Anlage I)

Zu Buchstabe a

(Vorbemerkung Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Im Rahmen der Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B werden die Ämter Direktor, Direktor und Professor, Erster Direktor, Präsident sowie Präsident und Professor als Grundamtsbezeichnungen ausgewiesen. Sie sind dann mit einem Zusatz zu versehen, der in der Regel aus der Bezeichnung der Behörde oder Einrichtung bestehen wird. Grundamtsbezeichnungen werden damit zukünftig auch in der Bundesbesoldungsordnung B gesperrt gedruckt ausgewiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Transparenz werden die jeweils gültigen Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen jährlich bekannt gemacht. Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

(Vorbemerkung Nummer 2a)

Die Struktur der Bundeszollverwaltung beinhaltet auch solche untere Verwaltungsbehörden, deren Leiter auf Grund der Bedeutung und Größe mit einer Besoldung aus der Bundesbesoldungsordnung A nicht mehr amtsangemessen besoldet ist. Es wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, solche Leitungsfunktionen einem Amt der Besoldungsordnung B zuzuordnen. Die Zuordnung kann bis zur Besoldungsgruppe B 2 erfolgen.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: Zu Doppelbuchstabe bb¶
[10] nach unten: Aus Gründen der Transparenz werden die jeweils gültigen Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen jährlich bekannt gemacht. Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.
Gelöscht: ¶
Zu Buchstabe b¶
[11] nach unten: (Vorbemerkung Nummer 2a)¶
Die Struktur der Bundeszollverwaltung beinhaltet auch solche untere Verwaltungsbehörden, deren Leiter auf Grund der Bedeutung und Größe mit einer Besoldung aus der Bundesbesoldungsordnung A nicht mehr amtsangemessen besoldet ist. Es wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, solche Leitungsfunktionen einem Amt der Besoldungsordnung B zuzuordnen. Die Zuordnung kann bis zur Besoldungsgruppe B 2 erfolgen.
Gelöscht: ¶
[10] verschoben
Gelöscht: […]
[11] verschoben
Gelöscht: […]

Zu Buchstabe c

(Vorbemerkung Nummer 3a)

Die Stellenzulage wird nicht mehr angewendet und daher gestrichen.

Zu Buchstabe d

(Vorbemerkung Nummer 4)

Allgemeines

Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgrade in militärischen Führungs- oder Ausbildungsfunktionen erhalten bisher eine Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in gleicher Höhe. Die Organisationsstrukturen der Streitkräfte lassen es nicht zu, Vorgesetztenfunktionen allein im Rahmen der Ämterbewertung abzubilden. Daher können nach bisherigem Recht Vorgesetzte und Untergebene demselben militärischen Dienstgrad angehören. Hier wird durch die Führungszulage eine sachgerechte Abgeltung der unterschiedlichen Verantwortung geschaffen. Ab der Besoldungsgruppe A 13 ist die besondere Verantwortung der Vorgesetzten als durch die Bewertung der Funktion hinreichend abgegolten anzusehen.

Insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist es geboten, die zwar inhaltlich verschiedenen, jedoch hinsichtlich der Verantwortung vergleichbaren Aufgaben in der Führung und in der Ausbildung durch eine Zulage in jeweils gleicher Höhe abzugelten. Die Zulage erhält nur, wer einem dieser Organisationselemente dauerhaft in einer Führungs- oder Ausbildungsfunktion vorsteht oder wem eine solche Funktion vorübergehend (z. B. als Urlaubsvertretung) übertragen ist.

Zu Absatz 1

Zu den Nummern 1 bis 4

Eine Kompanie verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 120 bis 140, in Ausnahmefällen bis zu 300 Soldaten

Ein Zug verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 35 bis 40 Soldaten, in Ausnahmefällen bis zu 80 Soldaten

Eine Gruppe verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 10 bis 20 Soldaten

Ein Trupp verfügt über einen Personalumfang von durchschnittlich 2 bis 8 Soldaten.

Zu Nummer 5

Die Zulage nach Absatz 1 Nummer 5 erhalten Soldaten, die tariflich beschäftigte zivile Kräfte (bis zu sechs Personen) anleiten und beaufsichtigen. Dies trifft derzeit nur auf Personal in der Kampfmittelbeseitigung auf Truppenübungsplätzen zu.

Zu Absatz 2

Mehrere Voraussetzungen können gleichzeitig erfüllt sein, wenn ein Soldat vertretungsweise eine höherwertige Funktion im Sinne des Absatzes 1 wahrzunehmen hat oder wenn sie bzw. er zugleich militärisches und ziviles Personal führt oder ausbildet.

Zu Absatz 3

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Gelöscht: Soldatinnen und Soldaten in militärischen Führungs- oder Ausbildungsfunktionen erhalten bereits bisher eine Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen Nummer 4 der zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des BundesbesoldungsgesetzesAnlage I BBesG, denn die Organisationsstrukturen der Streitkräfte lassen es nicht zu, Vorgesetztenfunktionen allein im Rahmen der Ämterbewertung abzubilden

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: Absatz 1

Gelöscht:

Nach der grundlegenden Neuordnung der Zulagenvorschrift können nahezu alle anderen Stellenzulagen auf Grund der jeweiligen Verwendung zustehen. Die Konkurrenzvorschrift wird daher umfassend formuliert.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigungsnorm entspricht der der derzeitigen Vorbemerkung Nummer 4.

Zu Buchstabe e

(Vorbemerkung Nummer 5a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Vorbemerkung Nummer 5a bestimmt die zulageberechtigenden Tätigkeiten und Qualifikationen. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus die genaue Bezeichnung einer Dienststelle, bei der die Tätigkeiten wahrgenommen werden, gesetzlich festzuschreiben.

Einzelheiten dieser Art, die im Zuge organisatorischer Fortentwicklungen veränderbar sind, können in der gemäß Vorbemerkung Nummer 5a Absatz 3 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe f

(Vorbemerkung Nummer 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zulageberechtigt sind nun auch verantwortliche Luftfahrzeugführer mit Kommandantenberechtigung in entsprechenden Verwendungen außerhalb der Streitkräfte der Bundeswehr (z. B, im Rüstungsbereich oder bei den Nachrichtendiensten).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Vorbemerkung Nummer 6 regelt die Gewährung einer Stellenzulage für Soldaten sowie Beamte in fliegerischer Verwendung. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) wurde diese Stellenzulage zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2014 für Soldaten der Luftwaffe erhöht, die in bestimmten Funktionen

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: bisherigen
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes

als „Kommandanten“ verwendet werden. Mit dem Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) wurde die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2019 verlängert und die Beschränkung auf Personal der Luftwaffe aufgehoben.

Kommandanten im fliegerischen Dienst der Bundeswehr sind hochqualifizierte Spezialisten. Nur Luftfahrzeugführer mit langjähriger fliegerischer Erfahrung, gefestigter Persönlichkeit, überdurchschnittlicher Vorgesetzteneignung und hohem fachlichen Wissen und Können werden hierfür ausgewählt und über eine kostenintensive und langwierige Ausbildung bis zu diesem Status entwickelt. Sie haben auf Dauer herausragende Bedeutung für die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit und Einsatzflexibilität der Streitkräfte. Das erweiterte Einsatzspektrum der Bundeswehr, insbesondere im Rahmen der besonderen Auslandseinsätze, und die damit verbundene weltweite, flexible, zeitkritische Auftragserfüllung im Bereich des Lufttransports stellen an diese Funktionsträger herausragende Anforderungen. Den Kommandanten obliegt die gesamte Verantwortung für die Besatzung und das Luftfahrzeug. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen beeinflussen maßgeblich das Gelingen des Auftrages.

Die Voraussetzungen, die seinerzeit für die Einführung des Erhöhungsbetrags maßgebend waren, liegen unverändert vor. Auch künftig ist im Bereich des Lufttransports der Bundeswehr mit weltweiten Einsätzen, und damit einhergehend mit der Gefahr für Leib und Leben der Besatzung und der damit verbundenen besonderen Verantwortung der Kommandanten, zu rechnen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe g

(Vorbemerkung Nummer 6a)

Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung dient der Untersuchung von Geräten, Bauteilen oder Werkstoffen unter vorgegebenen Bedingungen oder tatsächlichen Beanspruchungen, ohne dass dabei das untersuchte Material beschädigt oder verändert wird. Anwendungsgebiete sind z. B. die Erprobung geforderter Eigenschaften neu eingeführter Materialien, Überprüfungen nach Instandsetzungsarbeiten und die Erforschung von Fehlerursachen, etwa nach Flugunfällen. Zu den Methoden gehören u. a. die Anwendung von Röntgentechnik, Ultraschall oder Thermografie.

Die Zulage ist für Personal vorgesehen, dessen Hauptaufgabe in der Prüfung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und zugehörigen Ausrüstungsteilen besteht und das über die höchste dafür vorgesehene Qualifikation, die sog. Stufe 3 nach der DIN–EN-Norm 4179 „Luft- und Raumfahrt – Qualifizierung und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“, verfügt. Um diese zu erwerben, bedarf es einer vorangegangenen Ausbildung und Tätigkeit als Fluggerätmechaniker bestimmter Fachrichtungen (z. B. Triebwerkstechnik oder Fertigungstechnik) oder einer Verwendung in einem vergleichbaren Zivilberuf sowie einer anschließenden weiterführenden mehrjährigen Ausbildung. Die Kenntnisse und die tatsächliche Ausübung der Aufgaben sind für eine Verlängerung der Zertifizierung jährlich nachzuweisen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine erneute Ausbildung mit Prüfungsabschluss erforderlich.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Zu Buchstabe g¶ (Vorbemerkung Nummer 6a)¶ Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung in der Bundeswehr dient der Untersuchung von Geräten, Bauteilen oder Werkstoffen unter vorgegebenen Bedingungen oder tatsächlichen Beanspruchungen, ohne dass dabei das untersuchte Material beschädigt oder verändert wird. Anwendungsgebiete sind z. B. die Erprobung geforderter Eigenschaften neu eingeführter Materialien, Überprüfungen nach Instandsetzungsarbeiten und die Erforschung von Fehlerursachen, etwa nach Flugunfällen. ¶ Zu den Methoden gehören u. a. die Anwendung von Röntgentechnik, Ultraschall oder Thermografie. ¶ Die Zulage ist für Personal vorgesehen, dessen Hauptaufgabe in der Prüfung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und zugehörigen Ausrüstungsteilen besteht und das über die höchste dafür vorgesehene Qualifikation, die sog. Stufe 3 gemäßnach der DIN –EN-Norm 4179 „Luft- und Raumfahrt – Qualifizierung und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“, verfügt. Um diese zu erwerben, bedarf es einer vorangegangenen Ausbildung und Tätigkeit als Fluggerätmechaniker bestimmter Fachrichtungen (z. B. Triebwerkstechnik oder Fertigungstechnik) oder einer Verwendung in einem vergleichbaren Zivilberuf sowie einer anschließenden weiterführenden mehrjährigen Ausbildung. Die Kenntnisse und die tatsächliche Ausübung der Aufgaben sind für eine Verlängerung der Zertifizierung jährlich nachzuweisen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine erneute Ausbildung mit Prüfungsabschluss erforderlich.¶ Die allgemeine Grundlage dieser Anforderungen ist die Deutsche / Europäische Norm DIN EN 4179 „Luft- und Raumfahrt – Qualifizierung und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“. Diese Norm setzt den Rahmen für die Fertigkeiten und Kenntnisse des Personals und verpflichtet zugleich den Arbeitgeber zur Erstellung einer Zulassungsvorschrift mit vorgegebenem Inhalt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu die für den eigenen Geschäftsbereich verbindliche Zentralrichtlinie „Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung“ erlassen.¶ Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Prüfpersonals besteht in der persönlichen Durchführung von Werkstoffprüfungen vor Ort als Mitglied sog. mobiler Prüftrupps. Hinzu kommen z. B. die Mitarbeit an der Entwicklung und Erprobung ...

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Die allgemeine Grundlage dieser Anforderungen ist die DIN EN 4179:2017-03. Diese Norm setzt den Rahmen für die Fertigkeiten und Kenntnisse des Personals und verpflichtet zugleich den Arbeitgeber zur Erstellung einer Zulassungsvorschrift mit vorgegebenem Inhalt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu die für den eigenen Geschäftsbereich verbindliche Zentralrichtlinie „Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung“ erlassen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Prüfpersonals besteht in der persönlichen Durchführung von Werkstoffprüfungen vor Ort als Mitglied sog. mobiler Prüftrupps. Hinzu kommen z. B. die Mitarbeit an der Entwicklung und Erprobung neuer Prüfverfahren und -techniken, das Erstellen, Erproben und Fortschreiben einschlägiger Verfahrens- und Prüfanweisungen und vergleichbarer Vorschriften sowie die Beaufsichtigung, Fortbildung und Prüfung von Personal mit niedrigeren Qualifikationsstufen.

Die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bestätigung des einwandfreien technischen Zustands von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und zugehörigen Ausrüstungsgegenständen. Das qualifizierte Personal leistet damit unterschiedliche Beiträge zur Flugsicherheit mit besonderer Verantwortung.

Gelöscht: […]

Zu Buchstabe h

(Vorbemerkung Nummer 7)

Die Konkurrenzvorschriften der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7wird an die geänderte Situation bei den Stellenzulagen angepasst. In die Konkurrenz aufgenommen wird die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8b (BAMF-Zulage) sowie die neu in den Bereich der Stellenzulagen überführte Zulage nach Vorbemerkung Nummer 15 (Bundeskriminalamt [BKA] und Bundespolizei).

Zu Buchstabe i

(Vorbemerkung Nummer 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „Sicherheitszulage“ wird durch den Begriff „Nachrichtendienstzulage“ ersetzt. Der definitorisch umfassendere Begriff „Sicherheitszulage“ war ursprünglich gewählt worden, um das BKA in den Tatbestand aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht erfolgt und auch nicht mehr beabsichtigt, um die Trennung von Nachrichten- und Polizeidiensten auch im Besoldungsrecht nachzuzeichnen. Das BKA hatte bisher bereits eine eigene andere Zulage, die mit diesem Gesetz zu einer Stellenzulage für die Polizeibehörden des Bundes in der neuen Vorbemerkung Nummer 15 umgewandelt wird.

Gelöscht: Bundeskriminalamt (

Gelöscht:)

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe j

(Vorbemerkung Nummer 8a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufgaben der Luftbildauswertung entsprechen hinsichtlich der technischen und sicherheitsbezogenen Rahmenbedingungen weitgehend denen der satellitengestützten abbildenden Aufklärung, die durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) als zulageberechtigend anerkannt worden sind. Eine Erweiterung der Vorschrift ist daher sachgerecht.

Die Luftbildaufklärung ist wie die satellitengestützte abbildende Aufklärung ein wesentlicher Träger der operativen und strategischen Aufklärung. Dazu gehört z. B. die Aufbereitung und Analyse von Luftbildmaterial für Missionen im Rahmen des Vertrages Offener Himmel. Darüber hinaus wertet das Personal der Luftbildauswertung auch Material anderer Aufklärungsträger der Teilstreitkräfte aus, verwendet hierzu auch Referenzmaterial aus der satellitengestützten abbildenden Aufklärung und deckt den taktischen Informationsbedarf der Truppe im Einsatz.

Gelöscht:

Luftbildauswertung umfasst die Aufbereitung und Analyse sowohl konventioneller Filme als auch digitalisierten Luftbildmaterials, das durch bemannte und unbemannte Aufklärungssysteme gewonnen wird, die kurzfristige Bereitstellung der Aufklärungsergebnisse für mehrere Bedarfsträger sowie den Betrieb des bundeswehreigenen IT-Systems.

Gelöscht: an

Die mit den Tätigkeiten verbundene besondere Verantwortung und die psychische und körperliche Belastung durch ständiges Arbeiten unter hohem Zeitdruck sind denen der Funktionsträger gemäß Vorbemerkung Nummer 8a gleichwertig. Die Aus- und Fortbildungsgänge für die satellitengestützte und die luftbildgestützte Aufklärung entsprechen einander in weiten Bereichen, sodass bei Bedarf auch ein Personalaustausch möglich ist.

Durch die steigende Zahl verschiedener Aufklärungssysteme, die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten, die besonderen Geheimschutzbestimmungen und nicht zuletzt die zunehmende Zusammenarbeit mit internationalen Partnern steigen die Anforderungen in diesem Aufgabenbereich weiter.

Gelöscht: Anz

Gelöscht: S

Zu Buchstabe k

(Vorbemerkung Nummer 8b)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die umfassende Nutzung online-basierter Kommunikationsmöglichkeiten durch Terroristen und sonstige Straftäter, insbesondere auch unter Anwendung breit verfügbarer Verschlüsselungsverfahren, stellt die Sicherheitsbehörden Deutschlands vor neue Herausforderungen. Dies macht es erforderlich, die entsprechenden technischen Kompetenzen zu bündeln und nach dem Prinzip „einer für alle“ weiter zu entwickeln. Als Teil der Cyber-Sicherheitsstrategie Deutschlands übernimmt die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) eine wichtige Rolle bei der Erforschung und Entwicklung von Lösungen mit Cyberbezug. Die Aufgaben von ZITiS orientieren sich dabei am Aufgabenspektrum der Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf deren IT-Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen der digitalen Forensik, der Telekommunikationsüberwachung und der informationstechnischen Überwachung, der Kryptoanalyse (Dekryptierung), der Massendatenauswertung sowie der technischen Fragen von Kriminalitätsbekämpfung, Gefahrenabwehr und Spionageabwehr.

Zu den Aufgaben von ZITiS gehören insbesondere die fachbezogene Forschung, die Entwicklung von Methoden und technischen Werkzeugen (Tools) einschließlich der Gewährleistung des technischen Supports bei deren Anwendung sowie die Organisation eines umfassenden Wissensmanagements (Beratung und Unterstützung).

Die Beschäftigten von ZITiS leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der den Sicherheitsbehörden gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Dies stellt hohe Anforderungen an deren fachliche und wissenschaftliche Qualifikation. Nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad sind die auszuübenden Funktionen als deutlich herausgehoben und vergleichbar mit denen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu bewerten. Dem ist durch die Gewährung einer Stellenzulage Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe l

(Vorbemerkung Nummer 9)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige Absatz 1 wird sprachlich klarer gefasst. Die einzelnen Zulagenberechtigungen werden in eine Aufzählung überführt, um insbesondere für den Bereich der Zollverwaltung deutlicher zu fassen, wer unter welchen Voraussetzungen zulageberechtigt ist. Die neue Formulierung zu den Feldjägern der Bundeswehr verdeutlicht, dass die Zulage nur entsprechend ausgebildetem Personal zusteht. Allein die organisatorische Zugehörigkeit zur Feldjägertruppe, ohne entsprechende Qualifikation, begründet noch keinen Anspruch. Die Zulageberechtigung der Anwärter wird in einem eigenen Absatz deutlicher herausgestellt, bedingt hierdurch erfolgt eine Umnummerierung der weiteren Absätze.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe m

(Vorbemerkung Nummer 9a)

Ziel der Neuregelung ist eine Verbesserung der Zulagenansprüche im Bereich der Seestreitkräfte in Verbindung mit einer Vereinfachung der Anspruchsgrundlagen und damit erheblicher Verwaltungsvereinfachung auf Ortsebene.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Dauererschwernisse, der Systematik des Besoldungsrechts entsprechend, durch eine Stellenzulage mit abgegolten werden (Urteile vom 3. Januar 1990 – BVerwG 6 C 11.87 – und vom 8. Juni 2000 – BVerwG 2 C 24. 99 –).

Für bestimmte Verwendungen im Marinebereich stehen sowohl eine Stellenzulage als auch eine oder mehrere Erschwerniszulagen zu. Diese werden zu einer Stellenzulage zusammengefasst. Bisherige abgestufte Erschwerniszulagen werden mit einem Durchschnittsbetrag in die neue Stellenzulage einbezogen.

Zur Überschrift

Die Bezeichnung „Marinebereich“ wird durch „maritimer Bereich“ ersetzt, da Vorbemerkung Nummer 9a auch Zulagen für Verwendungen außerhalb der (militärischen) Marine regelt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: ung
Gelöscht: des Zolls
Gelöscht: -

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 Nummer 1 und 2

a) Die derzeitige Regelung, nach der die Stellenzulage – in Anlehnung an die Dauer des früheren Grundwehrdienstes im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht – erst ab dem 16. Dienstmonat gewährt wurde („Wartezeit“), ist überholt. Bei Beginn der Bordverwendung ist die erforderliche Ausbildung bereits abgeschlossen, sodass die herausgehobene Funktion schon ab dem Dienstantritt vollumfänglich wahrgenommen werden kann. Die neue Stellenzulage für Besatzungsangehörige steht daher ab Beginn der Verwendung zu.

b) Der durch höchstrichterliche Rechtsprechung geprägte Begriff der „Verwendung“ setzt eine Personalmaßnahme (Abordnung, Versetzung oder Kommandierung) voraus, sodass diese – abweichend von der derzeitigen Fassung der Vorbemerkung Nummer 9a – nicht mehr zusätzlich genannt werden muss. Dies entspricht auch dem Wortlaut anderer Vorbemerkungen.

c) Mit der Einführung sogenannter typspezifischer Besatzungsmodelle (frühere Bezeichnung „Mehrbesatzungsmodelle“) geht die Marine dazu über, für jeweils ein Schiff oder U-Boot mehrere Besatzungen aufzustellen. Entsprechend ausgebildete Angehörige der Marine kommen im Rotationsverfahren zum Einsatz. Die derzeitige Formulierung „Angehörige der Besatzung eines Schiffes (oder U-Bootes)“ ist daher nicht mehr zutreffend.

Zu Satz 1 Nummer 3

Diese Regelung bleibt unverändert, da die Stellenzulage der Kampfschwimmer und Minentaucher sich nicht für die Einbeziehung in die neue Pauschale eignet. Beide Personengruppen gehören zwar der Marine an, werden jedoch nicht für Aufgaben verwendet, die denen von Besatzungsangehörigen entsprechen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt Funktionsträger, denen bisher die folgenden Erschwerniszulagen zustehen:

a) Zulagen nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 und § 23c Absatz 2 Satz 1 EZulV. Hierbei handelt es sich z. B. um technisches Fachpersonal, das sich zur Erledigung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten zeitweise an Bord befindet.

b) Zulagen nach § 23b Absatz 1 Satz 2 und § 23c Absatz 1 Satz 2 EZulV für Beamte und Soldaten, die an Bord eines noch nicht in Dienst gestellten Schiffs oder U-Boots eingesetzt sind. Sie werden, je nach Auftrag, mit den militärischen Fachbegriffen „Einfahrbesatzung“ oder „Fahrmannschaft“ bezeichnet.

Die vorgenannten Personen gehören organisatorisch nicht zur Besatzung des Schiffes oder U-Boots, auf dem sie eingesetzt sind, nehmen dort jedoch selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben wahr, um dessen Funktionsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten. Es ist daher gerechtfertigt, auch ihnen die neue Stellenzulage zu gewähren, allerdings nur nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 BBesG anteilig für die Dauer der Tätigkeit an Bord.

Zu Absatz 3

Die Regelung in den Nummern 1 und 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 Nummern 1 und 2. Die neue Nummer 2 berücksichtigt Funktionsträger, denen bisher eine Erschwerniszulage nach § 23b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: n
Gelöscht: bisherige
Gelöscht: wo
Gelöscht: bisherigen
Gelöscht: bisherige
Gelöscht: Diese Regelung bleibt unverändert, da die Stellenzulage der Kampfschwimmer und Minentau-cher sich nicht für die Einbeziehung in die neue Pauschale eignet. Beide Personengruppen gehören zwar der Marine an, werden jedoch nicht für Aufgaben verwendet, die denen von Besatzungsangehörigen entsprechen.
Gelöscht: bisherigen

EZulV zusteht. Hierbei handelt es sich um Beamte, die als Angehörige der Besatzung eines seegehenden Schiffes sonstiger Eigner verwendet werden.

Zu den Absätzen 4 und 5

Entspricht inhaltlich den derzeitigen Absätzen 3 und 4. Wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Verwendungen im maritimen Bereich ist eine Aufzählung der einzelnen Konkurrenzvorschriften in Absatz 3 verzichtbar. Wegen der funktionalen Besonderheiten der Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 bleibt diese bei der Konkurrenz außen vor.

Die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 4a für Soldaten als Kompaniefeldwebel (im maritimen Bereich sind es die sogenannten Schiffswachtmeister) steht bisher in voller Höhe neben der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9a zu. Dies soll unverändert bleiben, um Schlechterstellungen zu vermeiden.

Anhebung der Zulagenbeträge

Mit den angegebenen Beträgen werden folgende Faktoren berücksichtigt:

a) Die Beträge nach Vorbemerkung Nummer 9a befinden sich noch auf dem Stand des Jahres 1990. Im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung der Grundgehälter wird der Anteil der neuen Zulage, welcher der bisherigen Stellenzulage entspricht, für alle Verwendungen nach Vorbemerkung Nummer 9a um 40 Prozent angehoben.

b) Die Erschwerniszulagen für Verwendungen an Bord von Schiffen der Marine oder U-Booten werden in die Stellenzulage einbezogen, wobei Erschwerniszulagen, die bisher abgestuft sind, durch Pauschalbeträge ersetzt werden.

c) Darüber hinaus wird die Stellenzulage für Verwendungen an Bord von Schiffen oder U-Booten um einen Aufstockungsbetrag ergänzt (Absätze 1 und 2).

Die Rahmenbedingungen der Seefahrt haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Prägend für den maritimen Bereich ist insbesondere die steigende Komplexität des Dienstes in Verbindung mit verringerten Besatzungsgrößen. Kriegs- und Hilfsschiffe bewegen sich häufig im Verband mit anderen Schiffen und führen dabei extrem anspruchsvolle seemännische Manöver über längere Zeiträume, z. T. auch in küstennahen, navigatorisch schwierigen Seegebieten aus. Hierbei ist es in den meisten Fällen unerheblich, ob sich das Kriegsschiff auf dem Transit, bei einer Übung oder im Einsatz befindet. Gerade die zahlreichen und länger andauernden nationalen und internationalen Trainings- und Zertifizierungsphasen der Einsatzvorbereitung finden im bisherigen Ansatz keine hinreichende Berücksichtigung.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Besatzungsangehörige einschließlich der damit einhergehenden Belastungen sind in einem Maße gestiegen, das eine weitere Anhebung der Zulagen rechtfertigt.

Der Aufstockungsbetrag berücksichtigt insoweit die geänderten Zweckbestimmungen der (bisherigen) Stellenzulage. Darüber hinaus werden die bisher tageweise zu ermittelnden Erschwerniszulagen für längerfristige Seefahrten (§ 23 b Absatz 4 EZulV, § 23c Absatz 3 Satz 2 EZulV und § 23d Absatz 3 Satz 2 EZulV, ugs. „Hochseezuschlag“) sowie für bestimmte Werftliegezeiten (§ 23b Absatz 1 Satz 3 und 4 EZulV, § 23c Absatz 1 Satz 3 EZulV und § 23d Absatz 1 Satz 3 und 4 EZulV) nun durch nach Erfahrungswerten ermittelte Pauschalbeträge ersetzt, die nun Anteile des Aufstockungsbetrags sind. Dies trägt zu einer erheblichen Vereinfachung der Zulagengewährung damit zur Verwaltungsvereinfachung in der Praxis bei.

d) Auch die Spannweite und Häufigkeit relevanter Ereignisse (z. B. Kollisionsgefahr, Seenotfälle, kurzfristige zusätzliche Aufträge, Bedrohungen, Angriffe) sind deutlich größer

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Die Regelung entspricht dem bisherigenderzeitigen Absatz 2

Gelöscht: bisherigen

Gelöscht: Marinebereich

Gelöscht: gemäß

Gelöscht: der Vorbemerkungen

Gelöscht:

Gelöscht: Marinebereich

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

geworden. Nur ausgebildete und erfahrene Soldatinnen und Soldaten sind in der Lage, komplexe Situationen zu erkennen und zu bewerten. So kann z. B. die Folge eines fehlerhaften Knopfdruckes an einer automatisierten Anlage in der Regel nicht mehr aufzuhalten sein und schwerwiegende Auswirkungen nach sich ziehen. Auch sind Besatzungsmitglieder nicht nur den allgemeinen Risiken der Seefahrt ausgesetzt, sondern nehmen als Soldaten auch die militärisch-typischen Gefahren in Kauf. Insgesamt ist die militärische Seefahrt geprägt von einem hohen Maß an Änderungen, ständig wechselnden Anforderungen an Mensch und Material sowie ständig steigenden Risiken und Beschränkungen.

Zu Buchstabe n

(Vorbemerkung Nummer 10)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift, da nach dem Wortlaut der Norm auch Soldaten zulageberechtigt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen, das in der Ausbildung für den Feuerwehreinsatzdienst tätig ist, in die Zulagenregelung einbezogen. Die Zulage ist auf Personen beschränkt, die zuvor selbst im Feuerwehreinsatz-dienst verwendet wurden. Diese sind auf Grund eigener Erfahrung in besonderem Maße in der Lage, sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Kenntnisse und Fertigkeiten anschaulich zu vermitteln. Sie tragen daher ein besonderes Maß an Verantwortung für die spätere zuverlässige Aufgabenwahrnehmung im Feuerwehreinsatzdienst.

Zulagenberechtigt sind darüber hinaus Angehörige der sog. Unterstützungseinheiten der zentralen Ausbildungseinrichtungen (z. B. Unterstützungszug der Schule für ABC-Abwehr und Gesetzliche Schutzaufgaben), welche die organisatorischen Rahmenbedingungen des Ausbildungsbetriebes sicherstellen.

Alle genannten Angehörigen der zentralen Ausbildungseinrichtungen sind im Regelfall als Eingreifreserve für große Schadenslagen eingeplant und müssen daher dauerhaft über die volle Feuerwehreinsatzdiensttauglichkeit verfügen.

Zentrale Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr im Sinne der Regelung sind die Schule für ABC-Abwehr und Gesetzliche Schutzaufgaben und der Ausbildungsstützpunkt für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Personal, das zwar den genannten Einrichtungen angehört, jedoch schwerpunktmäßig auf anderen Ausbildungsgebieten (z. B. Arbeitsschutz, ABC-Schutz) tätig ist, erhält die Zulage nicht.

Absatz 3 (neu), wonach durch die Stellenzulage die Besonderheiten des Einsatzdienstes mit abgegolten sind, trifft auf Ausbildungstätigkeiten nicht zu.

Zu Buchstabe o

Vorbemerkung Nummer 11

Gelöscht:

Absatz 1

Die Stellenzulage für Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, die als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder die die Weiterbil-

Formatiert: Text

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

dung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden, wurde mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) befristet bis zum 31. Dezember 2014 eingeführt. Diese Befristung wurde durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Mit der bisher befristeten Zulage sollte eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung in der Bundeswehr sichergestellt werden, um die erforderliche Verfügbarkeit qualifizierter, und besonders belastungsresistenter Rettungsmediziner und Fachärzte als besonders wichtige Personalressource für die sanitätsärztliche Auftragserfüllung und Einsatzunterstützung zu erreichen. Zudem sollte – insbesondere wegen der besonderen Qualifizierungs- und Spezialisierungsanforderungen bei klinischen Gebietsärzten – auch das persönliche Engagement zum außerdienstlichen Erwerb und Erhalt der entsprechenden Qualifikationen honoriert werden. Innerhalb der Sanitätsoffiziere mit der Approbation Arzt stellen Rettungsmediziner und Gebietsärzte eine herausgehobene Gruppe dar.

Rettungsmediziner müssen im Grundbetrieb und im Einsatz regelmäßig auf sich allein gestellt und grundsätzlich räumlich von Versorgungseinrichtungen disloziert eigenverantwortliche fachliche Entscheidungen treffen. Diese verlangen von ihnen eine hohe fachliche Kompetenz, hohe Belastbarkeit sowie eine besondere gesundheitliche Eignung.

Gebietsärzte stellen bezogen auf ihr jeweiliges Fachgebiet die höchstqualifizierte Gruppe von Sanitätsoffizieren mit der Approbation Arzt dar. Sie bilden damit die letzte fachliche Entscheidungskompetenz ab. Gebietsärzte tragen die abschließende Verantwortung für die Behandlung der einzelnen Soldatinnen und Soldaten und grenzen sich damit deutlich gegenüber den Truppenärzten ohne Gebietsbezeichnung und ohne die daraus resultierende fachliche Entscheidungskompetenz deutlich ab.

Die Entwicklung und weitere Differenzierung bei dieser beiden für den Sanitätsdienst der Bundeswehr wichtigen Personalressource ist jedoch derzeit nicht absehbar. Eine Entfristung der Zulage ist daher nicht angezeigt. Sie wird daher – ebenso wie die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Satz 2 – bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Durch organisatorische Anpassungen (sollorganisatorische Aufstockung) des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr entstand ein personeller Mehrbedarf an Gebietsärzten. Dazu wurden Dienstposten von Gebietsärzten auch für eine Besetzung mit Beamten geöffnet.

Ebenso wie die militärischen Gebietsärzte, die im In- und Ausland die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben des NATO-Standards in der medizinischen Behandlung sicherstellen, müssen auch zivile Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr einsatztypische schwerste Verwundungen (z. B. Schuss- und Explosionsverletzungen) behandeln und diese fachliche Herausforderung in Zusammenarbeit mit mehreren Fachgebieten erfolgreich bewältigen. Kurative Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr sind, neben den Bundeswehrkrankenhäusern, die Sanitätsversorgungszentren, Facharztzentren sowie Teile des Zentrums für Sportmedizin der Bundeswehr.

In der Ebene 4 der Rettungskette wird die abschließende Versorgung (Folgeoperationen, Wiederherstellungschirurgie etc.) im Inland sichergestellt. Neben einer stationären Behandlung bedeutet dies angesichts der Schwere mancher Verletzungen (z. B. Verlust von Gliedmaßen, Querschnittsverletzungen etc.) oftmals die Notwendigkeit langwieriger und komplexer Rehablitationsmaßnahmen unter ambulanter fachärztlicher Betreuung, die sich bisweilen über Jahre hinziehen. Dies gilt im Besonderen für Soldatinnen und Soldaten, die nach ihren Einsätzen psychische Erkrankungen (PTBS - posttraumatische Belastungsstörung) entwickelt haben. Eine ausschließliche stationäre Behandlung dieser Patienten wäre sowohl aus fachlicher Sicht als auch aus Fürsorgegründen kontraproduktiv. Ergänzend

dazu verfügt das Zentrum für Sportmedizin über einen Schwerpunkt in der Rehabilitation von Einsatzgeschädigten. Hier werden insbesondere körperlich Einsatzversehrte im Genesungsprozess unterstützt und durch sportmedizinische Maßnahmen an ein Alltagsleben mit körperlichen Einschränkungen herangeführt.

Die zivilen Gebietsärzte, die in die Ebene 4 der Rettungskette einbezogen sind, nehmen vergleichbare Aufgaben wie die soldatischen Gebietsärzte wahr, erfüllen vergleichbare Anforderungen und stellen ebenso wie diese ein wichtiges Glied der Rettungskette dar. Daher erfolgt mit Nummer 1 die Einbeziehung ziviler, in kurativen Sanitätseinrichtungen tätiger Fachärzte in den Kreis der Zulagenberechtigten. Auf Grund im Vergleich zu Soldaten nicht bestehender Verpflichtung zu Auslandseinsätzen wird nur ein reduzierter Zulagenbetrag gewährt.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 3

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, die fachlichen Anforderungen für den Erwerb und die Erhaltung der Zusatzqualifikation Rettungsmedizin konkretisierend festzulegen.

Zu Buchstabe p

(Vorbemerkung Nummer 13)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung in Folge der Erweiterung der Zulage Vorbemerkung Nummer 15 (siehe Buchstabe r).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es soll zukünftig nicht mehr darauf ankommen, in welchem rein quantitativen Umfang Außendienst geleistet wird. Die Heraushebung der Funktion bemisst sich nur mittelbar an diesem zeitlichen Umfang und hängt inhaltlich vielmehr an der Komplexität und Schwierigkeit der im Außendienst vorzunehmenden Prüfung. Dies soll bei einer Neuregelung der Dienstposten mit Außendienstanteilen bereits bei der Dienstpostenbeschreibung berücksichtigt werden. Dadurch entfällt der Aufwand für die Betroffenen, ihre zeitlichen Außendienstanteile gesondert zu dokumentieren.

Die Stellenzulage muss sich in dem austarierten Zulagensystem harmonisch einfügen und ist daher aus strukturellen Gründen anzupassen. Im Hinblick auf die Vorbemerkung Nummer 15 der Anlage I BBesG „Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung“ ist die Funktion eines Prüfers im Außendienst der Zollverwaltung und der Steuerverwaltung höher zu bewerten. Die Tätigkeit des Außenprüfers ist grundsätzlich besonders exponiert im Sinne der Vorbemerkung Nummer 15, erfordert aber zusätzlich ein spezielles Geschick im Umgang mit einem zum Teil schwierigen Klientel, welches sich außerhalb des geschützten Bereichs einer Dienststelle befindet. Die Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion als Prüfer setzt darüber hinaus eine spezielle, langjährige Qualifizierung, die über die Ausbildung zum Diplom Finanzwirt hinaus reicht, sowie die regelmäßige Fortbildung für die verantwortungsvolle Aufgabe voraus. Neben der Komplexität der Prüfungen, die durch eine Vielzahl von unternehmensspezifischen IT-Lösungen (z.B. zur Finanzbuchhaltung), wachsende und globalisierte Warenströme und die Vergrößerung der obliegenden Prüfungsbereiche überproportional zugenommen haben, sind auch die Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer durch die Tätigkeit im Außendienst und damit die Verantwortung gestiegen. Insofern wird mit der

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Die Stellenzulage für Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, die als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder die die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden, wurde mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) befristet bis zum 31. Dezember 2014 eingeführt. Diese Befristung wurde durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.¶
Mit der bisher befristeten Zulage sollte eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung in der Bundeswehr sichergestellt werden, um die erforderliche Verfügbarkeit qualifizierter, und besonders belastungsresistenter Rettungsmediziner und Fachärzte als besonders wichtige Personalressource für die sanitätsärztliche Einsatzunterstützung zu erreichen. Zudem sollte – insbesondere wegen der besonderen Qualifizierungs- und Spezialisierungsanforderungen bei klinischen Gebietsärzten – auch das persönliche Engagement zum außerdienstlichen Erwerb und Erhalt der entsprechenden Qualifikationen honoriert werden. Die Entwicklung und weitere Differenzierung bei dieser für den Sanitätsdienst der Bundeswehr wichtigen Personalressource ist jedoch derzeit nicht absehbar. Eine Entfristung der Zulage ist daher nicht angezeigt. Sie wird daher – ebenso wie die Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Satz 2 – bis zum 31. Dezember 2023 befristet.¶
Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass Rettungsmediziner und Gebietsärzte als Sanitätsoffiziere über die erforderliche gesundheitliche Eignung zur Wahrnehmung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben verfügen müssen. Für die sanitätsärztliche Einsatzunterstützung ist nicht nur die Verfügbarkeit qualifizierter, sondern auch besonders belastbarer Rettungsmediziner und Fachärzte erforderlich. Diese für eine Tätigkeit im Sanitätsdienst eigentlich selbstverständliche ...

Gelöscht: Die Regelung einer Ermächtigung für das Bundesministerium der Verteidigung, durch Verwaltungsvorschrift konkretisierend die fachlichen Anforderungen für den Erwerb und die Erhaltung der Zusatzqualifikation Rettungsmedizin sowie zur gesundheitlichen Eignung Rettungsmediziner und Gebietsärzte festzulegen, steht in ...

Formatiert: Binnenverweis

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Text

Erhöhung der Stellenzulage auch Rechnung getragen, dass sich seit Einführung der Zulage die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit geändert haben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe q

(Abschnitt III Andere Zulagen)

Der Abschnitt „andere Zulagen“ wird reduziert. Die Zulage für Kanzler an großen Botschaften wird in den Abschnitt „Auslandsbesoldung“ überführt (siehe Nummer 35). Die bisherige Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes wird als Stellenzulage für Polizeibehörden des Bundes neu ausgebracht und erhält die neue Nummer 15 (siehe nachfolgend Buchstabe p). Die Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird weiterhin als sonstige Zulage fortgeführt.

Zu Buchstabe r

(Vorbemerkung Nummer 15 - Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung)

Die für die Verwendung von Verwaltungsbeamten beim BKA bisher gewährte andere Zulage wird als Stellenzulage neu ausgestaltet und auf die Verwaltungsbeamten bei der Bundespolizei sowie auf Teilbereiche der Zollverwaltung ausgedehnt. Die Staffelung wird der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8b angeglichen. Die Zulagenbeträge werden angehoben.

Die Verwaltungsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung erhalten bislang keine Zulage im obigen Sinne. Die nicht polizeizulageberechtigten Beamten des BKA erhalten eine sog. andere Zulage im Sinne des § 51 BBesG. Diese Zulage ist derzeit in Vorbemerkung Nummer 16 zur Bundesbesoldungsordnung A und B normiert. Nach der amtlichen Begründung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BR-Drs. 780/97, S. 37) dient die BKA-Zulage „einerseits einer gewissen Heraushebung der Tätigkeit beim Bundeskriminalamt auch im Hinblick darauf, dass dort keine Sicherheitszulage gezahlt wird, andererseits der Gleichstellung derjenigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die keine Polizeivollzugsbeamte (PVB) sind, mit den dort in gleicher oder ähnlicher Funktion tätigen PVB, die die Polizeizulage erhalten.“

Die seinerzeit für die Einführung dieser Zulage maßgeblichen Gründe sind dem Grunde nach auch auf vergleichbare Beamte in der Bundespolizei zu übertragen. So werden zum Beispiel in den Grenzregionen, in geschlossenen Einsätzen oder auf Flughäfen Verwaltungsbeamte der Bundespolizei unmittelbar zur Unterstützung von Polizeivollzugsbeamten zur Bewältigung von Einsatzaufgaben eingesetzt. Sie sind daher in den Geltungsbereich dieser Vorschrift einzubeziehen.

Entsprechendes gilt für die Beamten der Zollverwaltung, die im Zollkriminalamt und den aufgeführten Teilbereichen der Ortsbehörden der Zollverwaltung verwendet werden. Das Zollkriminalamt, die Außendienste und die gefährdungsrelevanten Bereiche der Ortsbehörden der Zollverwaltung treten in herausgehobenem Maße als Eingriffsverwaltung in Erscheinung. Die hiermit verbundene besondere Exposition der Verwaltungsbeamten in sich potentiell unvorhersehbar entwickelnden Situationen soll - ebenso wie die unmittelbare Unterstützung der Eingriffsbereiche der Zollverwaltung - mit dieser Zulage abgegolten werden. Auf das Zeitmaß der Verwendung kommt es dabei nicht an, da dies entsprechende Aufzeichnungspflichten für die Beamten und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Soweit die Verwaltungsbeamten in den genannten Bereichen der Zollverwaltung nicht polizeizulageberechtigt sind, dient die Zulage auch der Gleichstel-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: ¶
Zu Buchstabe r¶
(Vorbemerkung Nummer 15)¶
Die für die Verwendung von Verwaltungsbeamten beim Bundeskriminalamt (BKA) bisher gewährte andere Zulage wird als Stellenzulage neu ausgestaltet und auf die Verwaltungsbeamten bei der Bundespolizei ausgedehnt. Die Staffelung wird der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8b angeglichen. Die Zulagenbeträge werden angehoben.¶
Die Verwaltungsbeamten der Bundespolizei erhalten bislang keine Zulage im obigen Sinne. Die nicht- polizeizulageberechtigten Beamten des BKA erhalten eine sog. andere Zulage im Sinne des § 51 BundesbesoldungsgesetzB-BesG. Diese Zulage ist bislangderzeit in Nummer 16 der Vorbemerkung Nummer 16 zur Bundesbesoldungsordnung A und B normiert. Nach der amtlichen Begründung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BR-Drs. 780/97, S. 37) dient die BKA-Zulage „einerseits einer gewissen Heraushebung der Tätigkeit beim Bundeskriminalamt auch im Hinblick darauf, dass dort keine Sicherheitszulage gezahlt wird, andererseits der Gleichstellung derjenigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die keine PVB (Polizeivollzugsbeamte (PVB) sind, mit den dort in gleicher oder ähnlicher Funktion tätigen PVB, die die Polizeizulage erhalten.“ ¶
Die seinerzeit für die Einführung dieser Zulage maßgeblichen Gründe sind dem Grunde nach auch auf vergleichbare Beamte in der Bundespolizei zu übertragen. So werden zum Beispiel in den Grenzregionen, in geschlossenen Einsätzen oder auf Flughäfen Verwaltungsbeamte der Bundespolizei unmittelbar zur Unterstützung von Polizeivollzugsbeamten zur Bewältigung von Einsatzaufgaben eingesetzt. Sie sind daher in den Geltungsbereich dieser Vorschrift einzubeziehen.¶
Im Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.¶
Zu Buchstabe s¶
(Vorbemerkung Nummer 16)¶
Die bisher in Vorbemerkung Nummer 17 geführte Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird zukünftig als Stellenzulage unter der Nummer 16 geführt und in ihrer Struktur in der Anlage IX der der anderen Zulagentatbestände angeglichen.

lung. Die Aufnahme einer Typisierungsbefugnis dient der Verwaltungseffizienz. Eine vergleichbare Ermächtigung für BMF zur Bestimmung des Beschäftigtenkreises enthält bereits Vorbemerkung Nummer 9.

Ortsbehörden der Zollverwaltung sind die in § 1 Nummer 3 Finanzverwaltungsgesetz genannten Behörden (Zollfahndungsämter und die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter)).

Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 (Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben) und Nummer 13 Absatz 1 (Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung) sowie Nummer 13 Absatz 2 (Zulage für Beamte bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) gewährt, da mit Gewährung dieser Zulagen die herausgehobene Position der Beamten in den in Vorbemerkung Nummer 15 genannten Bereichen bereits abgegolten wird.

Im Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

(Vorbemerkung Nummer 16 neu - Zulage für Beamte und Soldaten in der Cyberverteidigung der Bundeswehr)

Allgemein

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde mit Wirkung vom 1. April 2017 der militärische Organisationsbereich „Cyber- und Informationsraum“ (CIR) aufgestellt. Ziel der neuen Strukturen ist eine auf Dauer angelegte wirksame Cyberverteidigung der Bundeswehr.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Nur für folgende besondere Tätigkeiten, die mit einer herausragenden Verantwortung verbunden sind, wird eine Stellenzulage vorgesehen:

Operationen im Cyber- und Informationsraum einschließlich operativer Cyber-Abwehrmaßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes des IT-Systems der Bundeswehr. Tätigkeiten solcher Art erfordern weit überdurchschnittliche Sorgfalt bei dauerhaft hohem Zeitdruck. Fehlerhafte Bearbeitung oder die Verkennung von Risiken wirken sich nicht nur auf den eigenen Zuständigkeitsbereich aus, sondern können auch von politischer Tragweite sein und sich unmittelbar auf internationale Beziehungen auswirken.

Zulagenberechtigt sind ausschließlich Personen, die mit Hauptaufgabe im Tätigkeitsfeld Computernetzwerkoperationen im Rahmen von Maßnahmen der Cyberverteidigung verwendet werden. Für querschnittliche Aufgaben im Bereich der Informationstechnik einschließlich der IT-Sicherheit oder allein für die Zugehörigkeit zum Organisationsbereich CIR mit beliebigen Aufgaben steht die Zulage nicht zu.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Die Zulage steht auch Personen zu, die in der Entwicklung und Bereitstellung der für die militärische Cyberverteidigung erforderlichen IT-Systeme und Verfahren verwendet werden.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Die Aus- und Fortbildung auf den vorgenannten Gebieten findet derzeit in der Regel dienststellenintern statt. Das hierfür eingesetzte Personal wird sowohl in der Cyberverteidigung als auch in der Aus- und Fortbildung verwendet. Es aktualisiert dabei auch die

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Ausbildungsinhalte und führt eine durchgehende Aufarbeitung der Kenntnislage auf dem Niveau wissenschaftlicher Methoden auf allen Aus- und Fortbildungsgebieten durch. Das Personal mit diesen Tätigkeiten wird daher in die Zulagenregelung einbezogen.

Zu Absatz 2

Eine mehrfache Abgeltung wird durch die Regelung verhindert.

Zu Absatz 3

Regelt das Verhältnis zu anderen Stellenzulagen.

(Vorbemerkung Nummer 17 neu - Zulage für Beamte beim Informationstechnikzentrum Bund)

Mit dem Grobkonzept der Bundesregierung zur IT-Konsolidierung Bund vom 20. Mai 2015 wurde dem ITZBund ein Großteil des IT-Betriebes sämtlicher Bundesbehörden für nahezu alle fachlichen Aufgaben der Bundesverwaltung zentral und ressortübergreifend übertragen. Damit ist das ITZBund für den sicheren Betrieb einer Vielzahl kritischer Infrastrukturen verantwortlich, die für die Arbeitsfähigkeit der gesamten Bundesverwaltung unverzichtbar.

… (Begründung wird noch weiter ergänzt.)

(Vorbemerkung Nummer 18 - Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit)

Die bisher in Vorbemerkung Nummer 17 geführte Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird zukünftig als Stellenzulage unter der Nummer 16 geführt und in ihrer Struktur in der Anlage IX der der anderen Zulagentatbestände angeglichen.

Zu Buchstabe s

(Besoldungsordnung A 2)

Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (Wegfall der Besoldungsgruppe A 2).

Zu Buchstabe t

(Besoldungsgruppe A 3)

Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe u

(Besoldungsgruppe A 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Als neue Dienstgrade in der soldatischen Laufbahngruppe der Mannschaften werden der Korporal und der Stabskorporal aufgenommen.

Die in den militärischen Laufbahnen wahrzunehmenden Aufgaben werden in Fachaufgaben und Aufgaben des Truppendienstes unterschieden. Für den Bereich des Truppendienstes gibt es die Laufbahnen der Mannschaften, der Feldwebel sowie der Offiziere. Im Gegensatz zu den Fachdienstlaufbahnen gibt es im Bereich des Truppendienstes nach der Neuordnung der Laufbahnen vor rund 15 Jahren keine Laufbahn der Unteroffiziere

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Gelöscht:
Gelöscht: […]

des Truppendienstes mehr. Die truppendienstlichen Aufgaben unterhalb der Ebene der Offiziere werden seitdem entweder von Angehörigen der Mannschaften des Truppendienstes oder der Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes wahrgenommen. Dabei sind der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes auch Aufgaben zugeordnet, die durch eine deutlich umfangreiche Verantwortung gekennzeichnet sind. Diese verantwortungsvolleren Aufgaben sind nach sachgerechter Bewertung ihrer Anforderungen den Besoldungsgruppen A 6 bzw. A 6 mit Amtszulage zuzuordnen.

Die derzeitige Ausgestaltung, wonach für die Wahrnehmung der verantwortungsvollen Aufgaben nur der Dienstgrad eines Oberstabsgefreiten (BesGr. A 5 mZ) zur Verfügung steht, führt dazu, dass weder anhand des Dienstgrades zu erkennen ist, wer die herausgehobene Aufgabe wahrnimmt, noch diesem Zuwachs an Verantwortung und Aufgaben monetäre Rechnung getragen wird.

Die Tauglichkeit der Bezeichnungen für die neuen Dienstgrade wurde bundeswehrintern wissenschaftlich und militärhistorisch bestätigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe v

(Besoldungsgruppe A 9)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Buchstabe w

(Besoldungsgruppe A 13)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Amtsbezeichnung kann entfallen, da zukünftig auf die allgemeinen Amtsbezeichnungen zurückgegriffen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 16
Gelöscht: 16
Gelöscht: 16
Gelöscht: 16
Gelöscht: 16
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: 16

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Aufrechterhaltung einer Begrenzung der Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage auf technische Oberamtsräte und Oberamtsräte der Rechtspflegerlaufbahn ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch Oberamtsräte des nichttechnischen Dienstes üben herausgehobene Funktionen aus, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben. Im Übrigen Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Buchstabe x

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Amtsbezeichnung kann entfallen, da zukünftig auf die allgemeinen Amtsbezeichnungen zurückgegriffen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Amtsbezeichnung kann entfallen, da zukünftig auf die allgemeinen Amtsbezeichnungen zurückgegriffen wird.

Zu Buchstabe y

(Besoldungsgruppe A 15)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Amtsbezeichnung kann entfallen, da zukünftig auf die allgemeinen Amtsbezeichnungen zurückgegriffen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa(Streichung der Amtsbezeichnung und der dazugehörigen Fußnote).

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu Nummer 14 (Streichung des § 26 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeänderung zu Nummer 14(Streichung des § 26 BBesG).

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: 16

Gelöscht: Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).

Gelöscht: 16

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: […]

Gelöscht: 16

Gelöscht: Nummer 16

Gelöscht: s § 26 BBesG

Gelöscht: […]

Gelöscht: Zu Dreifachbuchstabe aaa¶
Folgeänderung zu Buchstabe y (Neufassung BBesO B).¶
Zu Dreifachbuchstabe bbb¶
Folgeänderung zu Buchstabe y (Neufassung BBesO B).¶
Zu Dreifachbuchstabe ccc¶
Überführung in § 17a Absatz 3 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung (Artikel 4 Nummer 1).¶

Gelöscht: 16

Gelöscht: Zu Doppelbuchstabe ee¶
Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG).¶

Gelöscht: […]

Zu Buchstabe z

(Besoldungsgruppe A 16)

Folgeänderung zu Nummer 16 (Streichung des § 26 BBesG) und zu Buchstabe y (Neufassung BBesO B).

Zu Buchstabe aa

(Bundesbesoldungsordnung B)

In der Bundesbesoldungsordnung B ist bisher die Bewertung aller Leitungsämter und somit die Behördenstruktur der Bundesverwaltung abgebildet. Sollte die Wertigkeit eines Amtes – auf Grund von Umstrukturierung, organisatorischen oder namentlichen Änderungen der Behörden oder Neubewertung eines oder mehrerer Ämter innerhalb einer Behörde – verändert werden, mussten bislang zwei Gesetze geändert werden: das Haushaltsgesetz (HaushG) zur Schaffung einer Planstelle und das BBesG zur Änderung der Zuordnung der Funktion zu einer Besoldungsgruppe oder Änderung der Amtsbezeichnung. Letzteres verlängerte oftmals das Verfahren zur Änderung der Amtsbezeichnung und zögerte diese erheblich hinaus.

Die Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B und die darin nunmehr neu enthaltenen Grundamtsbezeichnungen in Verbindung mit § 18 Absatz 2 – neu – sowie der neuen Vorbemerkung Nummer 1 Satz 2 verkürzen das Verfahren dahingehend, dass es nur noch zweier Schritte bedarf:

– Die Behörde, die eine Leitungsfunktion der Besoldungsordnung B in seinem Zuständigkeitsbereich neu bewertet hat, stellt das Einvernehmen über diese Bewertung mit dem BMI – Dienstrechtsabteilung – und BMF her (Bewertungsvorbehalt nach § 18 Absatz 2 – neu –).

– Nach Erteilung des Einvernehmens beantragt die Behörde beim Bundesministerium der Finanzen eine entsprechende Planstelle im Haushaltsplan zu hinterlegen.

Somit bleibt sowohl die dienstrechtliche Kontrolle durch das Bundesministerium das Innern, für Bau und Heimat als auch die Kontrolle durch den Haushaltsgesetzgeber gewahrt.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Die Amtsbezeichnung kann entfallen, da dafür keine Ämter mehr ausgewiesen werden.

Zu Buchstabe b

Die Amtsbezeichnung kann entfallen, da dafür keine Ämter mehr ausgewiesen werden.

Zu Nummer 54

(Anlage IX)

Herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten müssen sich in der Besoldung widerspiegeln. Zu einer angemessenen Besoldung gehört daher ein den Grundsatz der sachgerechten Funktionsbewertung (§ 18) ergänzendes, austariertes System von Stellenzulagen. Damit Stellenzulagen ihrer besoldungsrechtlichen Funktion auf Dauer gerecht werden können, ist es erforderlich, sie punktuell anzupassen und damit ihrer Entwertung zu begegnen. Daher werden mit diesem Gesetz diejenigen Stellenzula-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Gelöscht: Zu Nummer 54¶
(Anlage IX)¶
Herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten müssen sich in der Besoldung widerspiegeln. Zu einer angemessenen Besoldung gehört daher ein den Grundsatz der sachgerechten Funktionsbewertung (§ 18) ergänzendes, austariertes System von Stellenzulagen. Damit Stellenzulagen ihrer besoldungsrechtlichen Funktion auf Dauer gerecht werden können, ist es erforderlich, sie punktuell anzupassen und damit ihrer Entwertung zu begegnen. Daher werden mit diesem Gesetz diejenigen Stellenzulagen erhöht, die über einen längeren Zeitraum nicht angehoben wurden. Zudem werden historisch gewachsene Widersprüchlichkeiten zwischen einzelnen Zulagentatbeständen beseitigt und die Anwendung der einzelnen Vorschriften durch sprachliche Klarstellungen erleichtert.¶
Im Ergebnis werden die Zulagenbeträge in zwölf Fällen erhöht. Die jeweils vorgesehene Erhöhung orientiert sich an dem Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung und systematischen Erfordernissen. So wird die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 um 40 Prozent erhöht, um den Gleichklang mit der durch das 7. Besoldungsänderungsgesetz um 40 Prozent erhöhten Feuerwehrzulage nach Vorbemerkung Nummer 10 wieder herzustellen. ¶
Seit ihrer Einführung nicht angehobene Zulagen, wie die Zulage für Beamte der Steuer-verwaltung im Außendienst der Steuerprüfung (Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 1) oder die BKA-Zulage nach Vorbemerkung Nummer 15 (bisherderzeit Nummer 16), werden um 50 Prozent erhöht. ¶
Stellenzulagen, bei denen parallel bisher bestehende Konkurrenzen der Zulage zu Erschwerniszulagen (hier für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und der Mehrarbeitsvergütung gestrichen werden, werden um lediglich 25 Prozent erhöht. Dies betrifft die Zulage für die Nachrichtendienste nach Vorbemerkung Nummer 8 un...

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: […]

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

gen erhöht, die über einen längeren Zeitraum nicht angehoben wurden. Zudem werden historisch gewachsene Widersprüchlichkeiten zwischen einzelnen Zulagentatbeständen beseitigt und die Anwendung der einzelnen Vorschriften durch sprachliche Klarstellungen erleichtert.

Im Ergebnis werden die Zulagenbeträge in zwölf Fällen erhöht. Die jeweils vorgesehene Erhöhung orientiert sich an dem Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung und systematischen Erfordernissen. So wird die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 um 40 Prozent erhöht, um den Gleichklang mit der durch das 7. Besoldungsänderungsgesetz um 40 Prozent erhöhten Feuerwehrzulage nach Vorbemerkung Nummer 10 wieder herzustellen.

Seit ihrer Einführung nicht angehobene Zulagen, wie die Zulage für Beamte der Steuerverwaltung im Außendienst der Steuerprüfung (Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 1) oder die BKA-Zulage nach Vorbemerkung Nummer 15 (derzeit Nummer 16), werden um 50 Prozent erhöht.

Stellenzulagen, bei denen parallel bisher bestehende Konkurrenzen der Zulage zu Erschwerniszulagen (hier für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und der Mehrarbeitsvergütung gestrichen werden, werden um lediglich 25 Prozent erhöht. Dies betrifft die Zulage für die Nachrichtendienste nach Vorbemerkung Nummer 8 und die BSI-Zulage nach Vorbemerkung Nummer 8b.

Ferner werden bestehende uneinheitliche Staffelungen der Zulagenbeträge soweit wie möglich angeglichen. Dies betrifft insbesondere die Zulagen nach Vorbemerkung Nummer 8, Nummer 15 (derzeit Nummer 16) und Nummer 16 (derzeit Nummer 17).

Auch die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 7 Bundesbesoldungsordnungen A und B bzw. Vorbemerkung Nummer 2 Bundesbesoldungsordnung R (sog. Ministerialzulage) wird hinsichtlich der Zulagenbeträge differenziert nach Besoldungsgruppen so angepasst, dass sie sich weitgehend widerspruchsfrei in das neue austarierte Zulagensystem einfügt. Des Weiteren werden die konkreten Beträge erstmalig ausgewiesen. Unter Berücksichtigung eines belastungsorientierten Ansatzes sowie einer moderaten Anhebung dieser seit 1976 nicht mehr angepassten Zulage, werden zeitliche Erschwerniszulagen sowie eine Mehrarbeitsvergütung neben dieser Stellenzulage gezahlt. Eine Abgeltung auch dieser Belastungen durch die Stellenzulage würde zu einer weit stärkeren Erhöhung dieser Zulage führen, die eine Haushaltsmehrbelastung von …… Euro bedeuten würde.

Grundsätzlich nicht erhöht werden demgegenüber Zulagen, die seit 2015 eingeführt oder anpasst wurden. Allein ausgenommen hiervon ist die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 2 (sog. FIU-Zulage). Bei ihrer Einführung wurde die Höhe der Zulage so gewählt, dass sie über der Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 lag, um die besondere Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Zollverwaltung hervorzuheben. Folglich ist auch die FIU-Zulage um 40 Prozent anzuheben.

Darüber hinaus sind auf Grund neuer Aufgaben und der damit verbundenen neuer Strukturen in der Bundesverwaltung weitere Zulagentatbestände erforderlich. Diese sollen sich in das bestehende Regelwerk einfügen und ein einheitliches, praktikables und in sich stimmiges Leitbild eines Zulagensystems ergeben. So wird die bestehende Zulage für eine Verwendung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich ausgeweitet (Vorbemerkung Nummer 8b). Die derzeitige Zulage für die nichtvollzugspolizeilich verwendeten Beschäftigten beim Bundeskriminalamt nach Vorbemerkung Nummer 15 (derzeit Nummer 16) wird auf die nichtvollzugspolizeilich verwendeten Beschäftigten bei der Bundespolizei erweitert (siehe Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe j).

Schließlich werden alle Monatsbeträge der Stellenzulagen und der „anderen Zulagen“ auf glatte Eurobeträge gerundet.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Anlage IV (Anhang 2)

Die Neufassung der Anlage IV berücksichtigt u. a. die Abschaffung der Besoldungsgruppe A 2 (auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen).

Das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe B 11 soll an das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe R 10 angeglichen werden. Durch die Nichtteilnahme der Besoldungsgruppe B 11 an der Erhöhung der Grundgehälter während der Anpassungsrunde 2003/2004 blieben diese Bezüge, die vormals betragsmäßig ca. 4 Prozent über den Bezügen der Besoldungsgruppe R 10 lagen, seitdem 0,4 Prozent hinter diesen zurück. Dadurch hat sich das Besoldungsgefüge (Bezüge der Staatssekretäre gegenüber denen der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes) verschoben. Sie sollen nunmehr zumindest gleichgestellt werden.

Zu Anlage VIII (Anhang 3)

Die Neustrukturierung der Anwärtergrundbeträge ist im Regelungszusammenhang der Eingangsämter und der Bemessung des Grundgehaltes erforderlich und dient der Gewinnung qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber in sämtlichen Laufbahnen. Insbesondere in Laufbahnen, in denen bereits eine Vorqualifikation vorausgesetzt wird, sollen die neustrukturierten Anwärtergrundbeträge einen zusätzlichen Anreiz für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber darstellen.

Zukünftig sollen die Anwärtergrundbeträge zudem in gleichem Umfang wie die Grundgehälter nach § 14 angepasst werden, um eine Entkopplung von den Anfangsgrundgehältern auszuschließen.

Zu Anlage IX (Anhang 4)

Folgeänderung auf Grund der Anhebung ausgewählter Stellenzulagen zum 1. Januar 2020 (Artikel 1 Nummer 46). Anhang 4 ersetzt die ab 1. März 2020 gültige Anlage IX (Anhang 14 zum Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2018, 2019, 2020). Die Neufassung der Anlage IX berücksichtigt u. a. die Abschaffung der Besoldungsgruppe A 2 (auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (Familienzuschlag §§ 39 bis 41).

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1

(§ 17a neu)

Überführung der Regelungen über Obergrenzen für Beförderungsämter aus § 26 BBesG und den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I BBesG) ins Haushaltsrecht. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 wird verwiesen. Auf die Übernahme der Obergrenzenregelungen aus Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13, Fußnoten 10 zur Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16 und Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe B 3 wird aus Gründen der fehlenden praktischen Relevanz verzichtet; sie entfallen ersatzlos.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: […]
Gelöscht: zu Anhang 2 (
Gelöscht: Der Betrag
Gelöscht: den Betrag
Gelöscht: beträge
Gelöscht: eines
Gelöscht: s
Gelöscht: eines
Gelöscht: gerichte
Gelöscht: zu Anhang 3 (
Gelöscht: von
Gelöscht: n
Gelöscht: n
Gelöscht: sind
Gelöscht: anzupassen
Gelöscht: zu Anhang 4 (
Gelöscht: g
Gelöscht: Der
Gelöscht: 5
Gelöscht: mit dem BBVAnpG
Gelöscht: veröffentlichten Anhang 14 „Anlage IX gültig ab 1. März 2020“
Gelöscht: se
Gelöscht: Streich
Gelöscht: 9
Gelöscht: ,40
Gelöscht: Überführung der Regelungen über Obergrenzen für Beförderungsämter aus § 26 BBesG und den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG) ins Haushaltsrecht. Auf die Begründung zu Artikel I Nummer 15 wird verwiesen. Auf die Übernahme der Obergrenzenregelungen aus den Fußnoten 11 zur Besoldungsgruppe A 13, 10 zur Besoldungsgruppe A 15, 10 zur Besoldungsgruppe A 16 und 7 zur Besoldungsgruppe B 3 wird aus Gründen der fehlenden praktischen Relevanz verzichtet, sie entfallen ersatzlos.¶
Gelöscht: zum
Gelöscht: I
Gelöscht: den
Gelöscht: n
Gelöscht: 3 und

Zu Nummer 2

(§ 112)

Mit Ausnahme der in § 112 Absatz 1 BHO normierten Sonderregelung finden die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung – anders als das BBesG – grundsätzlich keine unmittelbare Anwendung auf die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung. Um auszuschließen, dass hierdurch eine Regelungslücke entsteht, wird § 17a BHO im Rahmen der Sonderregelung insoweit ebenfalls für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Zu Nummer 1

Die Schaffung der gesetzlich normierten Aufgabenübertragung für die Unfallversicherung Bund und Bahn ist auf Grund des § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch unerlässlich. Danach darf ein Träger der öffentlichen Verwaltung einem Sozialversicherungsträger Aufgaben nur auf Grund eines Gesetzes übertragen. Bei der übertragenen Aufgabe handelt es sich um die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung von Dienstunfalldaten nach der Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle.

Die Verordnung (EU) verlangt von der Bundesrepublik Deutschland eine Übermittlung von Statistikdaten zum Unfallgeschehen, wenn der Unfall mehr als drei Kalendertage Abwesenheit von der Arbeit nach sich zieht. Davon betroffen sind auch Beamte des Bundes sowie Richter im Bundesdienst. Damit die von der o. g. Verordnung (EU) geforderten Daten an die Kommission (an das Statistische Amt der Europäischen Union – EUROSTAT) übermittelt werden können, sind die Dienstunfälle zunächst von der jeweiligen Behörde mithilfe der hierfür geschaffenen Unfallanzeige der Unfallversicherung Bund und Bahn zu melden. Diese Meldung ist danach von der Unfallversicherung Bund und Bahn statistisch zu erfassen und auszuwerten. Anschließend werden die Daten im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten an den Spitzenverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, und über diesen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt, welches die Daten wiederum an EUROSTAT übersendet. Auf diesem Wege kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung aus der Verordnung (EU) nach.

Die Norm enthält die Aufgabenübertragung der statistischen Erfassung, Auswertung und Übermittlung der Dienstunfalldaten unter Benennung der europäischen Rechtsgrundlagen. Damit wird die Aufgabe definiert und gleichzeitig die Übertragung auf diese Aufgaben beschränkt.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) werden sowohl die Pflichten (z. B. Meldung von Dienstunfällen, wenn sie mehr als drei Kalendertage Abwesenheit vom Dienst nach sich ziehen), als auch die Ausnahmen von der Meldung (z. B. Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung) prinzipiell definiert.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: 19

Formatiert: Verweis Begründung

Gelöscht: ¶
**Die Schaffung der gesetzlich normierten Aufgabenübertragung für die Unfallversicherung Bund und Bahn ist auf Grund des § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch unerlässlich. Danach darf ein Träger der öffentlichen Verwaltung einem Sozialversicherungsträger Aufgaben nur auf Grund eines Gesetzes übertragen. Bei der übertragenen Aufgabe handelt es sich um die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung von Dienstunfalldaten nach der Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle. ¶
Die Verordnung (EU) verlangt von der Bundesrepublik Deutschland eine Übermittlung von Statistikdaten zum Unfallgeschehen, wenn der Unfall mehr als drei Kalendertage Abwesenheit von der Arbeit nach sich zieht. Davon betroffen sind auch Beamte des Bundes sowie Richter im Bundesdienst. Damit die von der o. g. Verordnung (EU) geforderten Daten an die Kommission (an das Statistische Amt der Europäischen Union – EUROSTAT) übermittelt werden können, sind die Dienstunfälle zunächst von der jeweiligen Behörde mithilfe der hierfür geschaffenen Unfallanzeige der Unfallversicherung Bund und Bahn zu melden. Diese Meldung ist danach von der Unfallversicherung Bund und Bahn statistisch zu erfassen und auszuwerten. Anschließend werden die Daten im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten an den Spitzenverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, und über diesen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt, welches die Daten wiederum an EUROSTAT übersendet. Auf diesem Wege kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung aus der Verordnung (EU) nach.¶
Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat sich zu der Übernahme der Aufgabe im Rahmen der von ihr ...

Formatiert: Binnenverweis

Formatiert: Text

Gelöscht: [...]

Formatiert: Marker

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 26 Bundesbesoldungsgesetz in Artikel 1 Nummer 16 und Verschiebung der Regelung in § 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung durch Artikel 4.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 26 BBesG durch Artikel 1 Nummer 16 und zur Verschiebung der Regelung in den § 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung durch Artikel 4.

Zu Artikel 8 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 und Artikel 4.

Zu Artikel 9 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes)

Das Bundesumzugskostengesetz wird geändert und nicht durch eine Verordnung nach § 82 Absatz 2 BBG ersetzt, da lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, insbesondere die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen, die bisher in Abhängigkeit von der Besoldungshöhe stand, wird modernisiert.

Zu Nummer 1

(§ 3)

Die Vorschrift ermöglicht die Festlegung nach Satz 1 (Anwendung des sog. Wahlrechtes) zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und dem Bezug von Trennungsgeld auch bei Auslandsverwendungen im Fall von Umzügen vom Inland ins Ausland. Praktische Relevanz wird sie in erster Linie bei Verwendungen im grenznahen Ausland entfalten bzw. bei Verwendungen in europäischen Städten. In Zeiten eines vereinten Europas und einer wachsenden Globalisierung besteht eine ähnliche Situation wie bei Versetzungen im Inland, so dass insoweit eine Anpassung im Interesse der Gleichbehandlung erfolgt. Die Beschränkung auf Umzüge aus dem Inland in das Ausland unter Ausschluss von Umzügen vom Ausland in das Inland sowie im Ausland ist geboten, da die Beibehaltung eines ausländischen Familienwohnsitzes nicht durch den Dienstherrn unterstützt werden kann.

Die Möglichkeit eines Ausschlusses des Wahlrechts bei Auslandsverwendungen ist durch die oberste Dienstbehörde dann geboten, wenn die Natur der wahrzunehmenden Dienstgeschäfte die ganz überwiegende Anwesenheit -– auch der Familie -– am Dienstort gebietet. Dies können Repräsentationserfordernisse sein, die eine Anwesenheit auch am Wochenende und unter Einbindung der Familie erforderlich machen, aber auch die jederzeit mögliche und gegebenenfalls unabsehbare und unabwendbare Notwendigkeit der sofortigen Verrichtung von dienstlichen Aufgaben.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Text
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Gelöscht: Bundesbesoldungsgesetz in
Gelöscht: 19
Gelöscht: 19
Gelöscht: Verä

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Nummer 2

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Unter „zusätzlichen Unterricht“ ist Nachhilfeunterricht zu verstehen. Voraussetzung für die Auslagenerstattung ist, dass der Unterricht durch den Umzug und den damit verbundenen Schulwechsel des Kindes notwendig geworden ist. Dies ist entweder in geeigneter Weise, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule, nachzuweisen bzw. wird die Notwendigkeit künftig bereits bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel als gegeben angenommen. Grund für die Regelung sind die unterschiedlichen Lehr- und Rahmenpläne der bisherigen Schule gegenüber denen der neuen Schule.

Die Änderung dient der Vereinfachung der zuvor komplexen Regelung von voller und anteiliger Erstattung. Die Bezugsgröße des Höchstbetrages ist künftig das Grundgehalt der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Hiermit erfolgt eine systematische Angleichung an die dynamische Bezugsgröße der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in § 10 Absatz 1. Mit dieser Angleichung ist eine erhebliche Vereinfachung und bessere Kalkulierbarkeit für den Berechtigten sowie eine deutlich erhöhte Transparenz gegenüber der Vorgängerregelung verbunden.

Der Wegfall einer anteiligen Erstattung wird zum einen durch eine Erhöhung desjenigen Betrages, der voll erstattet wird und zum anderen durch einen erleichterten Nachweis der Notwendigkeit des Unterrichts bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel kompensiert. Bisher musste ein Nachweis erfolgen, dass der Unterricht durch den Umzug notwendig geworden ist, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule. Hiervon wurde in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll erhalten bleiben und ergänzt werden durch die Annahme, dass Unterricht, der im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug bei dem Wechsel eines Bundeslandes erfolgt, ebenfalls umzugsbedingt ist mit der Folge, dass Kosten hierfür nach § 9 Absatz 2 bis zur Höhe des Höchstbetrages erstattet werden.

Bezweckt wird mit der Regelung eine bessere Praktikabilität für Haushalte mit Kindern.

Zu Buchstabe b

Die bisher mit Pauschbeträgen abgefundenen Auslagen für einen Kochherd oder Öfen für jedes Zimmer einer Wohnung gehen in der neu ausgerichteten Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) auf und werden daher nicht mehr gesondert ausgewiesen. Insbesondere die Streichung der Pauschalen für Heizöfen ist geboten, da Ofenheizung nicht mehr zeitgemäß und in der Praxis nicht mehr relevant ist.

Zu Nummer 3

(§ 10)

Zu Buchstabe a

Mit der pauschalen Vergütung werden alle Auslagen des Berechtigten und der berücksichtigungsfähigen Personen erfasst, die nicht durch spezielle Ansprüche des Bundesumzugskostengesetzes gedeckt sind. Dazu gehören beispielsweise notwendige Neubeschaffungen, Renovierungen und andere umzugsbedingte einmalige Kosten sowie Kleinbeträge, etwa für die Anschaffung eines Wohnungstürschildes.

Die pauschale Vergütung bedeutet auch einen Ausgleich für nicht im Einzelnen quantifizierbare Wertverluste, die beispielsweise durch die mit einem Umzug verbundene beson-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

dere Abnutzung (zum Beispiel durch den Ab- und Wiederaufbau von Möbeln) oder für die Neuanschaffung nicht mehr zu gebrauchender Hausratsgegenstände.

Die Höhe der pauschalen Vergütung ist – anders als nach geltendem Recht – nicht mehr von der Besoldungsgruppe der berechtigten Person abhängig. Damit wird wie im Reisekostenrecht des Bundes die bereits im Rahmen der Novelle vom 2005 aufgegebene Differenzierung nach Besoldungsgruppen nachvollzogen.

Die Pauschvergütung ist – mit Ausnahme der oberen Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10 – höher als diejenige nach geltendem Recht. Damit wird ein Ausgleich für den Wegfall des Auslagenersatz für einen Kochherd (§ 9 Absatz 3 Satz 1 BUKG) und für Öfen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BUKG) geschaffen.

Die Höhe der pauschalen Vergütung ist so bemessen, dass sie die umzugsbedingten Mehrkosten bei einem kostenbewusst durchgeführten Umzug weitgehend ausgleicht. Im Einzelfall darüber hinausgehende Ausgaben sind der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen und aus der Besoldung zu tragen.

Ausgangspunkt der dynamischen Pauschvergütung ist der Berechtigte im Sinne des § 1 Absatz 1 BUKG und die mit ihm umziehenden Personen, die in § 6 Absatz 3 Satz 2 benannt sind. Die Neubemessung sieht eine von der Besoldungsgruppe des Berechtigten unabhängige Umzugspauschale in Höhe von 15 Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 vor, wenn dieser am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatte und nach dem Umzug eine andere Wohnung wieder einrichtet. Die Pauschvergütung stellt einen Ersatz für konkret entstandene Kosten dar. Voraussetzung ist daher ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung. Eine Differenzierung nach dem Familienstand des Berechtigten erfolgt nicht mehr, da nur tatsächlich umziehenden berücksichtigungsfähigen Personen Aufwände für Neu-, Ersatzbeschaffungen oder andere umzugsbedingte einmalige Kosten entstehen, die im Rahmen der Fürsorgepflicht vom Dienstherrn mitgetragen werden.

Die Kosten für weitere berücksichtigungsfähige und mit umziehende Personen – in der Regel der Ehegatte oder die Ehegattin und Kinder – werden durch eine Pauschale in Höhe von zehn Prozent des Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 abgefunden. Damit werden die durch die Zahl der umziehenden Personen entstehenden unterschiedlichen Aufwände den individuellen Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen Kindern und anderen – erwachsenen – berücksichtigungsfähigen Personen gibt es nicht mehr. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei einem Umzug mit Kindern notwendige Neubeschaffungen und Renovierungen der Kinderzimmer und andere umzugsbedingte einmalige Kosten entstehen, die nicht geringer sind als für Erwachsene.

Die Novellierung dient somit der Vereinfachung und fördert die Besserstellung von Haushalten mit Kindern.

Die Pauschvergütung für andere berechtigte Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, ist derzeit in § 10 Absatz 4 Seite 1 geregelt. Es handelt sich um Personen, die entweder vor oder nach dem Umzug keine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 eingerichtet haben. Auch sie erhalten nunmehr eine besoldungsunabhängige dynamische Pauschvergütung in Höhe von drei Prozent des Grundgehaltes der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Der reduzierte Pauschbetrag trägt dem Umstand Rechnung, dass ohne eine Wohnung zwar bestimmte durch die Pauschale abgedeckte Kosten, wie etwa Renovierungskosten, nicht entstehen, andere Ausgaben hingegen dennoch anfallen. Auch hier knüpft die Pauschale an den umziehenden Berechtigten selbst an und nicht an seinen Familienstand. Dies hat zur Folge, dass die Pauschale sich für einen ledigen Berechtigten erhöht, bei verheirate-

ten Berechtigten jedoch niedriger wird. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass mit der Pauschale nur die Auslagen erstattet werden sollen, die aus Anlass der dienstlichen Maßnahme und den dadurch verursachten Wohnungswechsel entstanden sind.

Das Grundgehalt der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes stellt sowohl für den Höchstbetrag nach § 9 Absatz 2 als auch für die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 1 eine einheitliche Bezugsgröße dar. Hiermit sind eine erhebliche Vereinfachung und bessere Kalkulierbarkeit sowie eine deutlich erhöhte Transparenz für den Berechtigten gegenüber der Vorgängerregelung verbunden.

Satz 4 regelt die Gewährung der Pauschvergütung, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war und entspricht dem derzeitigen § 10 Absatz 4 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Die Regelung findet sich nun in § 10 Absatz 2. Damit ist der bisherige Absatz 4 gegenstandslos.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Absatz 7 regelt schon jetzt diejenigen Konstellationen, in denen mehrere Berechtigte zusammen umziehen. Wenn neben dem Berechtigten andere Personen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 mit jeweils eigener Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen Wohnung in eine neue gemeinsame Wohnung umziehen, so erhält jede umziehende Person nur eine Pauschvergütung. Ziehen Eltern, die beide einen eigenen Anspruch auf Umzugskostenvergütung haben, da sie beide im Bundesdienst tätig sind, mit ihrem Kind um, so wird nach Satz 1 für Eltern jeweils nur eine Pauschvergütung gewährt, obwohl sie nicht nur selbst berechtigte Person, sondern zugleich auch andere Person im Sinne des § 6 Absatz°3 Satz°1 sind. Auch das Kind kann nach Satz 1 nur bei einem Elternteil als andere Person im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt werden. Die Regelung dient somit, wie schon der derzeitige Absatz 7, der Klarstellung, dass um Überzahlungen zu vermeiden, für jede umziehende Person jeweils nur eine Pauschvergütung gewährt werden kann.

Satz 2 regelt, dass jedem Berechtigten primär die Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt wird. Zieht ein Ehepaar um, bei dem jeder Ehegatte nach Satz 1 nur eine Pauschvergütung erhält, obgleich jeder Ehegatte nicht nur selbst Berechtigter, sondern zugleich auch andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1ist, so wird jedem der höhere Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt. Umzugskostenvergütung ist eine Leistung des Dienstherrn auf Grund seiner jeweiligen Fürsorgepflicht. Habenbeide Ehegatten Anspruch auf Fürsorge, ist es daher gerechtfertigt, jedem Berechtigten eine Pauschale gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu gewähren.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Zu Buchstabe b¶
Die Änderung folgt systematisch der Änderung des § 10 Absatz 1 BUKG. Die mit umziehenden Personengruppen, die derzeit in § 10 Absatz 2 BUKG genannt sind,, werden nunmehr durch die Pauschalvergütung des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 BUKG erfasst. ¶
Da die Pauschalvergütung einen Ersatz für konkret entstandene Kosten darstellt, ist Voraussetzung für die Gewährung ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung. Eine erhöhte Pauschale für verwitwete oder geschiedene Berechtigte sowie für Personen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ist daher nicht mehr gerechtfertigt.¶
Die Pauschvergütung für andere berechtigte Personen, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satze 1 nicht erfüllen, wird nunmehr in § 10 Absatz 1 Satz 3 geregelt. Die Gewährung der Pauschvergütung, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war, ist nunmehr in § 10 Absatz 1 Satz 4 geregelt.¶

Gelöscht: […]

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Gelöscht: […]

Formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Gelöscht: […]

Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Die neue Regelung des ist vor dem Hintergrund des mit der Versorgungsrücklage verfolgten Ziels zu sehen, Vorsorge für spätere Versorgungsausgaben zu schaffen. In der Versorgungsrücklage sollen alle Beiträge gebündelt werden, die mit diesem Ziel dem Bund zugeflossen sind. Hierzu gehören auch Versorgungszuschläge, im Rahmen einer Abordnung eines Bundesbeamten zu einem in § 2 des Beamtenstatusgesetzes genannten Dienstherrn (also in Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts) von diesem an den Bund für die Dauer der Abordnung gezahlt werden. Die Neuregelung gilt nicht für vor deren Inkrafttreten bereits vereinnahmte Versorgungszuschläge.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen, nach denen ein Beamte, Richter oder Soldat Kapitalbeträge an den Bund abführen kann. Daneben wird auf den Tatbestand der Vermeidung einer Ruhensregelung durch die Abführung des Kapitalbetrages verzichtet. Künftig sollen alle Kapitalbeträge, die auf einer der genannten Grundlage an den Bund abgeführt wurden, dem Sondervermögen zugeführt werden.

Zu Nummer 2

(§ 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Binnenverweises auf §§ 5, 5a des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG).

Zu Nummer 3

(§ 16)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Höhe der Zuweisungssätze ist in § 1 Absatz 1 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegt. Sie ist im Zuge der letzten Änderung des VersRücklG (2017) überprüft und nicht verändert worden. Durch die Verschiebung des Entnahmebeginns von 2020 auf 2030 und dem damit einhergehenden weiteren Ansparen ist eine erneute Überprüfung bereits 2020 nicht erforderlich. Für eine aussagekräftige Datenbasis – insbesondere zur Entwicklung des Deckungsgrads des Versorgungsfonds – soll daher eine Überprüfung und gegebenenfalls abweichende Festlegung der Zuweisungssätze erst zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c verwiesen. Die vereinnahmten Kapitalbeträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 Satz 2 VersRücklG dem Sondervermögen Versorgungsfonds zuzuführen.

Zu Nummer 4

(§ 17)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Satz 1 wird der Beginn der Entnahme aus dem Versorgungsfonds von 2020 auf 2030 verschoben, um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der Versorgungsfonds des Bundes wurde 2007 mit dem Ziel einer langfristigen Systemumstellung auf eine Kapitalisierung der Versorgungsausgaben für Beamte, Berufssoldaten sowie Richter des Bundes (Bundesbedienstete) eingerichtet. Für alle ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten erfolgen daher Zuweisungen zum Versorgungsfonds basierend auf den Bruttobezügen. Nach derzeitiger Rechtslage sollen den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen ab 2020 die Versorgungsausgaben für den oben genannten Personenkreis aus dem Versorgungsfonds anteilig erstattet werden. Auf Grund der Altersstruktur der ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten werden bis 2020 aber nur wenige Bundesbedienstete aus diesem Personenkreis z. B. auf Grund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Dementsprechend sind die prognostizierten Versorgungskosten, die aus dem Versorgungsfonds zu erstatten wären, relativ gering. Der Verwaltungsaufwand für das neu einzurichtende Erstattungsverfahren rentiert sich aber erst ab einer gewissen Zahl von Fällen bzw. einer gewissen Höhe der Erstattungsbeträge. Relevante Größenordnungen werden auf Grund der Altersstruktur des im Versorgungsfonds berücksichtigten Personenkreises ca. ab 2030 erwartet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in Satz 3 wird die erstmalige Festlegung der Erstattungssätze von 2020 auf 2030 verschoben. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verschiebung des Beginns der Entnahmen beim Versorgungsfonds (Buchstabe a – Satz 1). Die Erstattungssätze sind zu dem Zeitpunkt erstmalig festzulegen, zu dem mit der Entnahme begonnen werden soll. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass dann aktuelle Entwicklungen wie etwa des Vermögensstands des Versorgungsfonds voll berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Versorgungsrücklagegesetzes

Gelöscht: -

Gelöscht: -

Gelöscht: Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung § 6a BeamtVGenversorgungsgesetz (siehe Begründung zu Artikel 11 Nummer 8).

Gelöscht: Anz

Gelöscht: dem Jahr

[2] nach unten: Mit der Änderung in Satz 3 wird die erstmalige Festlegung der Erstattungssätze von 2020 auf 2030 verschoben. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verschiebung des Beginns der Entnahmen beim Versorgungsfonds. Die Erstattungssätze sind zu dem Zeitpunkt erstmalig festzulegen, zu dem mit der Entnahme begonnen werden soll. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass dann aktuelle Entwicklungen wie etwa des Vermögensstands des Versorgungsfonds voll berücksichtigt werden können.¶

[2] verschoben

Gelöscht: […]

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Artikel 12 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 4).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 6a.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift (Nummer 14).

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 15).

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 18).

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 19).

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 25).

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 26).

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift (Nummer 27 Buchstabe a).

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 56 (Nummer 33).

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift (Nummer 38 Buchstabe a).

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 39).

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 40).

Zu Buchstabe o

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 42).

Zu Buchstabe p

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69m.

Zu Buchstabe q

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 47).

Zu Buchstabe r

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschriften (Nummer 49).

Zu Buchstabe s

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 52.

Zu Buchstabe t

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 53)..

Zu Nummer 2

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 3

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17. Künftig wird es keine Stufen eines aus verschiedenen Stufen bestehenden Familienzuschlags, sondern zwei Bestandteile geben. Während der Familienzuschlag der Stufe 2 derzeit den Familienzuschlag der Stufe 1 enthält, wird dies bei dem neuen Familienzuschlag 2 nicht mehr der Fall sein. Daher kann es auch begrifflich keinen Unterschiedsbetrag mehr geben. Die Neufassung trägt der neuen Systematik des Familienzuschlags Rechnung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Abschnittsüberschrift (Nummer 47).

Zu Nummer 4

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 5

(§ 5)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 19
Gelöscht: e
Gelöscht: separate Arten
Gelöscht: Enthielt
Gelöscht:
Gelöscht: bislang
Gelöscht: nach der
Gelöscht: Systematik
Gelöscht: e

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17.

Zu Buchstabe b

Dienstunfähige Beamte werden in den Ruhestand versetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 6

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die redaktionelle Klarstellung erfolgt wegen der Einfügung des § 6a.

Bei Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung handelt es sich beamtenrechtlich um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SUrlV). Da diese entsprechenden Zeiten nunmehr in § 6a gesondert geregelt werden, ist es notwendig klarzustellen, dass entsprechende Verwendungen nicht der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 unterfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt wegen der Einfügung des § 6a.

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 4 (siehe Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung erfolgt wegen der Einfügung des § 6a (siehe Begründung zu Nummer 7).

Zu Nummer 7

(§ 6a neu)

Es ist fachlich notwendig, die versorgungsrechtliche Behandlung einer Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln. Die gegenwärtige Regelung ist verwaltungsaufwändig und für den Beamten wegen der regelmäßig damit zusammenhängenden Ruhensregelung des § 56 in ihrer Wirkung auf seine Versorgung nur äußerst schwer überschaubar. Die Vielzahl anhängiger Gerichtverfahren belegt, dass die Norm streitanfällig ist. Die Neuregelung dient dem Bürokratieabbau und schafft Rechts-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 19
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Gelöscht: Dienstunfähige Beamte werden in den Ruhestand versetzt (§ 44 BBG). In den Ruhestand treten kann nur ein Beamter, der die Regelaltersgrenze vollendet hat (§ 51 BBG).Rechtsförmliche Anpassung an ….¶
Gelöscht: der Sonderurlaubsverordnung -
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]

klarheit, trägt zum Rechtsfrieden bei, vereinfacht die Rechtsmaterie und stärkt die Handlungsfreiheit des Beamten.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 10/11, 2 BvL 28/14 –),

– dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, der die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zwingend anordnet oder untersagt, und

– dass es auch keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, nach dem sich der Umgang mit Kapitalabfindungen aus dem Dienst in solchen Einrichtungen bestimmt.

Bei der Integration systemfremder Elemente in das deutsche Versorgungssystem ist die gesetzgeberische Handlungsfreiheit in besonderer Weise ausgeprägt. Gesetzliche Möglichkeiten, die die Handlungsoptionen der Beamten erweitern, sind verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie Ausdruck einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Beamten sind. Die Neuregelung orientiert sich grundsätzlich an dieser Feststellung: der Beamte kann in vielfältiger Weise durch eigene Entscheidungen die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten sowie die Verwendung von Kapitalbeträgen oder laufenden Versorgungsleistungen zwischenstaatlicher oder überstaatlichen Einrichtungen beeinflussen.

Mit der Neuregelung wird ein nachhaltiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Das gegenwärtige Modell der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 6 Absatz 3 Nummer 4) mit der Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 56) wird einer Neuregelung unterzogen, weil es anfällig für gerichtliche Streitigkeiten ist und wegen des komplizierten Anrechnungsverfahrens für den Beamten kaum nachvollziehbar und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Zudem kann das Anrechnungsverfahren nach Hinweisen der Anwenderpraxis nicht elektronisch abgebildet werden.

Die Neuregelung ist davon gekennzeichnet, die versorgungsrechtlichen Handlungsoptionen des Beamten zu vergrößern, wenn er eine Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung verbracht hat. Der Beamte wird gegenüber dem geltenden Recht besser gestellt, indem er selbst entscheiden kann, ob diese Zeit, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands nach deutschem Recht liegt, für die „deutsche“ Versorgung ruhegehaltfähig sein soll. Er kann die Entscheidung nach seinem Bedürfnis treffen. In aller Regel wird die von der internationalen Organisation erworbene Alterssicherungsleistung höher sein als der betragsmäßige Wert seines deutschen Ruhegehaltes für diese Zeit. Sollte er die „deutsche“ Ruhegehaltfähigkeit begehren, muss er einmalige Kapitalbeträge an den Dienstherrn abführen bzw. sich laufende Leistungen auf seine deutsche Versorgung nach § 56 anrechnen lassen. Dieser Schritt ist gerechtfertigt, um einer Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen entgegenzuwirken.

Die Neuregelung ist so ausgestaltet, dass die Attraktivität einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auch versorgungsrechtlich ungeschmälert erhalten bleibt. Der Beamte benötigt Gewissheit über die Behandlung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig als auch über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen des Bezuges einer Alterssicherung aus der Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Dafür muss er sich über den Umgang mit möglichen Alterssicherungsleistungen aus einer solchen Verwendung durch den Dienstherrn bewusst sein. Dies gilt umso mehr, weil beinahe jede zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ihr eigenes Personalstatut mit eigenen versorgungsrechtlichen Regelungen hat. Deshalb erhält der Beamte für seine Entscheidung klare und nachvollziehbare Alternativen, um bewusste Entscheidungen treffen zu können.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: .
Gelöscht:
Gelöscht: -
Gelöscht: noch einen solchen
Gelöscht: Der Dienstherr hat keine besonderen Aufklärungs- oder sonstigen Fürsorgepflichten.
Gelöscht: e
Gelöscht:
Gelöscht: „deutschen“
Gelöscht: e
Gelöscht: bei

Wie schon jetzt sind nur Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von der Neukonzeption erfasst. Die Verwendung muss zudem im öffentlichen Dienst erfolgen, d. h. in einer durch Beiträge der Mitgliedstaaten bzw. der staatlichen Vertragspartner finanzierten Organisation. Auf privatrechtlich organisierte überstaatliche Organisationen findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die in Betracht kommenden Einrichtungen sind im nichtabschließenden Anhang zur Entsendungsrichtlinie Bund (EntsR) vom 9. Dezember 2015 (GMBl 2016 S. 34) aufgeführt.

Zu Absatz 1

Die Neuregelung ist so konzipiert, dass die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nur noch auf Antrag ruhegehaltfähig ist (§ 6a Absatz 1). Der Antragsmechanismus ist dem Versorgungsrecht nicht fremd. So können Vordienstzeiten auf Antrag anerkannt werden. Das Merkmal der Freiwilligkeit ist dabei ein funktionsadäquates Sicherungskriterium.

Hat der Beamte Anspruch auf eine laufende oder – in seltenen Ausnahmefällen – gar keine Alterssicherungsleistung gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit, ist dem Antrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (insbesondere muss es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln; Praktika, Trainee- und Ausbildungszeiten o.ä. sind daher ausgeschlossen) stattzugeben.

Zu Absatz 2

Besteht ein Anspruch des Beamten gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung auf eine einmalige Alterssicherungsleistung für die dort zurückgelegte Zeit (§ 6a Absatz 2 Satz 1) - entweder, weil kein Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung besteht oder die einmalige Leistung anstelle einer laufenden Alterssicherungsleistung in Anspruch genommen wird -, darf dem Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Damit wird die bisherige Rechtslage modifiziert fortgeführt, die vorsah, dass eine Ruhensregelung dann nicht stattfindet, wenn der Beamte den erhaltenen Kapitalbetrag abführt. Die Neuregelung setzt nunmehr einen Schritt vorher an und knüpft die Ruhegehaltfähigkeit der Verwendungszeit und damit die vollumfängliche Unterstellung des Beamten unter das deutsche System der Beamtenversorgung an die Abführung des Kapitalbetrages an den Dienstherrn.

Zustehende einmalige Leistungen sind dabei fristgerecht und vollumfänglich vom Beamten abzuführen, um in den Genuss der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten für die deutsche Versorgung zu kommen. Die Höhe des abzuführenden Betrages wird dem Beamten von der Pensionsfestsetzungsstelle mitgeteilt.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag keinen Ermessenspielraum.

Der Beamte kann mithin nach seinem eigenen Bedürfnis über eine Nutzung des zustehenden Kapitalbetrages entscheiden. Dem Risiko einer Fehlverwendung der einmaligen Alterssicherungsleistung kann der Beamte durch Abführung des Kapitalbetrages an seinen deutschen Dienstherrn begegnen.

Kapitalbeträge in diesem Sinne sind etwa Abgangsgelder, Übertragungen eines versicherungsmathematischen Gegenwerts auf eine Privatversicherung, Erstattungen von Pflichtbeiträgen, Ausschüttungen aus einem Versorgungsfonds oder Abfindungen.

Nach § 6a Absatz 2 Satz 2 sind die Anteile des Kapitalbetrages, die im Zeitraum nach Eintritt in den Ruhestand erworben wurden, nicht an den Dienstherrn abzuführen. Lässt sich weder durch den Beamten noch durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestandes entfallende Anteil ermitteln,

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: e

Gelöscht:

Gelöscht: aufgeführt

Gelöscht: :

Gelöscht:

Gelöscht: :

Gelöscht: können Teile des Kapitalbetrages bei der Abführung

Gelöscht: unberücksichtigt bleiben. Nicht berücksichtigt werden nach Eintritt in den Ruhestand erworbene Alterssicherungsleistungen im entsprechenden zeitanteiligen Umfang. Die zeitanteilige Berechnung vermeidet aufwendige Ermittlungen der Verwaltungen und des Beamten bei der ansonsten notwendigen exakten Aufteilung des Kapitalbetrages auf die jeweiligen Zeiträume.

ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der gemäß Satz 3 zu beachtenden Berechnungsvorgaben des § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Eintritt in den Ruhestand zur gesamten Verwendungszeit auf den gesamten Kapitalbetrag umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Anteile wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können; siehe insoweit auch Begründung zu Nummer 8.

§ 6a Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die einmalige Alterssicherungsleistung auch dann fristgerecht und vollumfänglich vom Beamten abzuführen ist, wenn eine solche Alterssicherungsleistung auf Grund des Verhaltens des Beamten verringert wurde oder vorweggenommene Zahlungen erfolgten. Entsprechendes gilt, sollte der Beamte diese Leistung gar nicht beantragen oder auf sie verzichten.

Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Beamten beruhen, bleiben nach § 6a Absatz 2 Satz 5 außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Beamten zu einem Pensionssystem leistet, sind diese Beiträge nebst Erträgen ebenfalls von der Abführung freigestellt. Sowohl die Höhe der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Alterssicherungsleistung als auch ein ggf. auf freiwilligen Beträgen beruhender Anteil sind durch den Beamten bzw. seine Hinterbliebenen nachzuweisen.

Zu Absatz 3

§ 6a Absatz 3 Satz 1 beinhaltet eine ausdrückliche, gesetzlich geregelte Dynamisierungsvorschrift. Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Zu dynamisieren sind Kapitalbeträge, die auf Grund einer vor Berufung in das Beamtenverhältnis zum Dienstherrn Bund zurückgelegten Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworben und der Beamte nunmehr die Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Verwendungszeit nach § 6a beantragt. Von der Dynamisierungsregel grundsätzlich ausgenommen ist der regelmäßig eintretende Fall, wenn ein Kapitalbetrag innerhalb von 18 Monaten nach Ende der Verwendung an den Dienstherrn abgeführt wird (zwölf Monate Antragsfrist nach § 6a Absatz 4 plus sechs Monate Abführungsfrist nach § 6a Absatz 2).

Der zustehende Kapitalbetrag ist gemäß Satz 2 in den oben beschriebenen Fällen ab dem Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat des Eintritts in den Bundesdienst vorausgeht, mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber mit zwei Prozent, zu dynamisieren. Durch diese variable Dynamisierungsregel wird verstärkt an den auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Zins angeknüpft; dies entspricht dem Ziel des Kapitalbetrages, durch gewinnbringende Anlage eine zukünftige Alterssicherung sicherzustellen.

Die Dynamisierung erfolgt immer bezogen auf ein Kalenderjahr. Ändert sich der Basiszinssatz als maßgebliche Bezugsgröße oder beginnt bzw. endet die Dynamisierung im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt eine anteilige Jahresberechnung. Für die Berechnung von Bruchteilen eines Jahres bestimmt Satz 3, dass diese Bruchteile entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu ermitteln sind.

zu Absatz 4

§ 6a Absatz 4 regelt das Antragsverfahren. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Nach Satz 1 kann ein Antrag in Fällen des Anspruches auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages nur bis zum Ende des zwölften Monats, der auf die Beendigung der Verwendung folgt, gestellt werden. Diesem Fall ist der Fall gleich-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: § 6a Absatz 2 Satz 3 beinhaltet eine ausdrückliche, gesetzlich geregelte Dynamisierungsregel. Von der Dynamisierungsregel grundsätzlich ausgenommen ist der regelmäßig eintretende Fall, wenn ein Kapitalbetrag innerhalb von 18 Monaten nach Ende der Verwendung an den Dienstherrn abgeführt wird (zwölf Monate Antragsfrist nach § 6a Absatz 3 plus 6sechs Monate Abführungsfrist nach § 6a Absatz 2). Von der Dynamisierung werden also generell nur die seltenen Fälle erfasst, in denen der Kapitalbetrag dem Beamten z. B. bei einer Versetzung von einem Land zum Bund über den Achtzehnmonatszeitraum hinaus zur Verfügung stand.¶
Durch die in § 6a Absatz 2 Satz 4 geregelte Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Der zustehende Kapitalbetrag ist in den oben beschriebenen Fällen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beamte über diesen verfügen kann (z. B. ab Erhalt oder ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kapitalbetrag von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgerufen bzw. in Anspruch genommen werden kann) bis zu dem Ablauf des Monats, der dem Monat der Antragstellung vorausgeht, mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der zu dem Zeitpunkt galt, zu dem der Beamte über den Kapitalbetrag verfügen kann, zu dynamisieren. Durch diese Dynamisierungsregel wird verstärkt an den auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Zins angeknüpft; dies entspricht dem Ziel des Kapitalbetrages, durch gewinnbringende Anlage eine zukünftige Alterssicherung sicherzustellen.¶
Für die Berechnung von Bruchteilen eines Jahres, also wenn etwa in der Mitte eines Jahres über den Kapitalbetrag verfügt werden kann bzw. wenn der Antrag in der Mitte eines Jahres gestellt wurde, bestimmt Satz 5, dass entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu verfahren ist.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: 6

Gelöscht: g

Gelöscht: 7

Gelöscht: :

Gelöscht: 3

gestellt, in dem ein Beamter eine entsprechende Verwendung vor Einstellung in ein Dienstverhältnis zum Dienstherrn Bund zurückgelegt hat.

Nach Satz 2 kann ein Antrag in Fällen des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beginn des deutschen Ruhestandes gestellt werden. Alternativ kann in Fällen der Fortdauer der Verwendung nach Beginn des deutschen Ruhestandes der Antrag bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Verwendung gestellt werden.

Die unterschiedlichen Fristen für den Antrag nach § 6a bei einem Anspruch auf einen Kapitalbetrag und auf eine laufende Alterssicherungsleistung ist den unterschiedlichen Zeitpunkten geschuldet, ab denen der Beamte über die konkrete Höhe seiner Alterssicherungsleistung aus der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung in der Regel gesicherte Kenntnis hat. Bei einem Kapitalbetrag ist dies regelmäßig bereits zum Ende der Verwendung der Fall, während die Höhe einer laufenden Alterssicherungsleistung regelmäßig erst zum Anspruchsbeginn und damit unabhängig vom Ende der Verwendung bekannt ist.

Daher ist nach § 6a Absatz 3 Satz 2 die Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch kurzzeitig möglich. Zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten festzusetzen. Die Frist für eine nachträgliche Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig nach § 6a soll zeitnah zum Ruhestandsbeginn Rechtssicherheit schaffen. Gleichzeitig erhält der Ruhestandsbeamte, der nun die endgültige Höhe seiner Versorgungsbezüge kennt, eine angemessene Bedenkzeit für seine Entscheidung.

In jedem Fall wirkt der Antrag (ggf. rückwirkend) ab Ruhestandsbeginn. Im Übrigen kann ein einmal gestellter Antrag (bis zur endgültigen Bescheidung) jederzeit zurückgezogen werden.

Zu Nummer 8

(§ 7)

Die Änderung korrespondiert mit der Einfügung des § 6a. Im Übrigen besteht aus ordnungspolitischer Sicht kein Bedürfnis, Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach Eintritt in den deutschen Ruhestand mit der Neuregelung des § 6a zu erfassen. In diesen Fällen besteht kein dienstliches Interesse mehr an einer Beschäftigten des Beamten in der Einrichtung. Im Übrigen wird auf die EntsR verwiesen.

Zu Nummer 9

(§ 11)

Rechtsförmliche Anpassung an die Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 10

(§ 13)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Neufassung der Norm zur Verbesserung der Übersichtlichkeit.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: N
Gelöscht: ist
Gelöscht:
Gelöscht: ¶
Gelöscht: der
Gelöscht: jederzeit gestellt und auch
Gelöscht: Regel
Gelöscht: Absatz 1 und 3
Gelöscht: enderichtlinie Bund vom 9. Dezember 2015
Gelöscht: (GMBl 2016 S. 34)
Gelöscht: Zu Buchstabe a
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: Buchstabe a
Gelöscht: ¶
Gelöscht: Rechtsförmliche Anpassung an ….
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: Buchstabe b
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen

Das insoweit neue Tatbestandsmerkmal der Nummer 1 beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung, dass Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland versorgungsrechtlich besonders zu bewerten sind, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 können nach § 13 Absatz 2 Satz 3 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Diese Regelung ist durch das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz (EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 in das BeamtVG eingefügt worden.

§ 31a Absatz 1 Satz 2 definiert, in welchen Fällen eine besondere Auslandsverwendung vorliegt. Diese Definition ist durch das Einsatzversorgungsgesetz vom 21. Dezember 2004 neu gefasst worden und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getreten. Durch Bezugnahme des § 13 Absatz 2 Satz 3 auf diese Vorschrift ist eine faktische Rückwirkung bei der Doppelanrechnung von Einsatzzeiten insoweit eingetreten, als Zeiten ab dem Inkrafttreten des § 31a Absatz 1 Satz 2 am 1. Dezember 2002 doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung von vor diesem Stichtag abgeleisteten Einsatzzeiten ist im EinsatzVVerbG nicht vorgesehen. Nach dem EinsatzVVerbG sollte die verbesserte Versorgung bei besonderen Auslandseinsätzen sowohl Berufssoldaten aber gleichermaßen auch Zivilbediensteten zu Gute kommen (vgl. BT-Drs. 17/7143). So enthält die seinerzeit geschaffene Vorschrift (§ 76e SGB VI) zur rentenrechtlichen Absicherung von Soldaten auf Zeit sowie Zivilbediensteten ohne Pensionsanspruch bereits die Regelung, dass nur Einsatzzeiten nach dem 30. November 2002 entsprechend berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 11

(§ 14)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 eingeführte Ausnahme von der Erhebung eines Versorgungsabschlages übernahm die rentenrechtlich anzuerkennenden Zeiten zur Erfüllung der erforderlichen 45 bzw. 40 Jahre. Mit der Einfügung der Verweisung auf Zeiten im Sinne des § 6a in den Sätzen 5 und 6 wird erreicht, dass Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bei der Ermittlung der für einen abschlagsfreien vorgezogenen Ruhestand erforderlichen 45 bzw. im Fall der Dienstunfähigkeit 40 Jahre berücksichtigt werden können, auch wenn diese Zeiten nicht nach § 6a als ruhegehaltfähig beantragt wurden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: Es handelt sich um
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: mit dem
Gelöscht: (EinsatzVVerbG)
Gelöscht: und ist am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten
Gelöscht: nach de
Gelöscht:
Kommentar [eNormBG3]: Dieses Begründungselement ist möglicherweise überflüssig.
Gelöscht:
Gelöscht: an …
Gelöscht: e
Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 wurde eine Ausnahme vom Anspruch auf Mindestversorgung eingeführt. Mit der Einfügung der Verweisung auf § 6a in Satz 4 wird erreicht, dass Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bei der Ermittlung der für die Gewährung einer Mindestversorgung erforderlichen fünf Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit berücksichtigt werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Zeiten auch als ruhegehaltfähig beantragt und anerkannt wurden. Gleichzeitig wird geregelt, dass eine Mindestversorgung nicht zusteht, sofern das erdiente Ruhegehalt nur wegen der Nichtbeantragung von Zeiten im Sinne des § 6a die Mindestversorgung unterschreiten sollte. Damit wird verhindert, dass bei kurzen Dienstzeiten beim Bund und langen Dienstzeiten bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung die Nichtbeantragung der Zeiten als ruhegehaltfähig und damit die Nichtabführung oder Nichtanrechnung der dortigen Alterssicherungsleistung zur Zahlung einer Mindestversorgung führt. Die Mindestversorgung soll in Fällen kurzen Dienstzeiten (z. B. bei frühzeitiger Dienstunfähigkeit) regelmäßig eine amtsangemessene Alimentation sicherstellen. Es erscheint zur Vermeidung einer Doppelalimentation sowie in Anbetracht der individuellen Situation und der unter ausreichender selbständiger Folgenabwägung erfolgten eigenständigen Entscheidung des Beamten zumutbar, dass sich wegen der gewillkürten Entscheidung der Nichtberücksichtigung der anderweitigen Alterssicherungsleistung bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und damit der Versorgungsbezüge das Ruhegehalt auf den erdienten Teil beschränkt und nicht auf die Mindestversorgung angehoben wird. Die Änderung bezweckt damit insgesamt, eine Überalimentierung des Beamten zu vermeiden.

Die Änderungen in Satz 5 sind Anpassungen grammatikalischer Art.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Nummer 12

(§ 14a)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 13

(§ 15)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Gelöscht: t
Gelöscht:
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung des Verweises.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 14

(§ 15a)

Rechtsförmliche Anpassung an den Wortlaut des § 15a Absatz 1.

Zu Nummer 15

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 16

(§ 21)

Rechtsförmliche Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 17

(§ 22)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. § 22 stellt keine Alimentation dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.1984 – 6 C 148.81 –, Rn. 19, juris). Der Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen ist eine von dem Dienstherrn des verstorbenen Beamten auf Grund seiner nachwirkenden Fürsorge gewährte Leistung. Der Unterhaltsbeitrag soll gewährleisten, dass der Lebensunterhalt der Witwe gewährleistet ist, sofern sie nicht über anderweitige Einnahmen verfügt.

Die bislang genutzte Formulierung „Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen“ kann insoweit missverständlich interpretiert werden, als der Begriff des „Erwerbsersatzeinkommens“ in § 53 Absatz 7 Satz 3 als kurzfristig erbrachte Leistung, die Erwerbseinkommen ersetzt, definiert wird. Dies würde bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages verhindern, dass eine langfristig bezogene Rente auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet werden kann. Zwar enthält § 22 keinen Bezug auf die Definition des § 53 Absatz 7 (wie beispielsweise in § 50e oder § 14a Absatz 1 Nummer 4); um jedoch Fehlinterpretation auszuschließen, wird künftig der Begriff der Einkünfte gewählt.

Zu Buchstabe b

Die auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnenden Einkünfte umfassen im Unterschied zu § 53 sämtliche Einnahmen der nachgeheirateten Witwe, sofern die Einnahmen dazu dienen, daraus den Lebensunterhalt zu bestreiten. § 53 bezieht sich im Unterschied zu § 22 auf eine Alimentation. Die von § 22 Absatz 1 Satz 2 erfassten Einnahmen sind weit auszulegen, weil die Norm Auffüllungsfunktion hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1999 – 2 C 41.98 –, juris, Rn. 18, juris).

Als Folge ist § 22 Absatz 1 Satz 3 zu ändern. Der Verzicht umfasst auch die Nichtbeantragung von Leistungen, die einen Antrag voraussetzen. Daneben wird die Aufzählung,

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: -
Gelöscht: -
Gelöscht:
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: -
Gelöscht: -

die als abschließend verstanden werden kann, verkürzt auf den Begriff der Kapitalleistung: unter diesen Begriff können die anderen Begriffe untergeordnet werden.

Zu Nummer 18

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 19

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 20

(§ 31)

Zu Buchstabe a

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) wird aufgehoben (siehe auch Artikel 15 Absatz 8 der Mantelverordnung zum BesStMG). Der § 1 als noch relevanter Teil der Verordnung wird in § 31 Absatz 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes überführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 3 Nummer 12 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).

Zu Nummer 21

(§ 32)

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 22

(§ 33)

Verordnungen nach § 33 Absatz 5 BeamtVG sollen zukünftig durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMF erlassen werden. Damit erfolgt eine Verfahrensstraffung im Prozess der Erstellung, Änderung und Anpassung der Heilverfahrensverordnung. Die rechtzeitige und umfassende Beteiligung der betroffenen Ressorts (§ 45 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien) bleibt gewahrt.

Zu Nummer 24

(§ 39)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 23

(§ 39)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Gelöscht: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Gelöscht: Bundesministerium der Finanzen
Gelöscht: (GGO)
Gelöscht: Nummer 22
Kommentar [eNormBG4]: Dieses Begründungselement ist möglicherweise überflüssig.
Gelöscht: [...]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 15

Zu Nummer 24

(§ 46)

Rechtsförmliche Anpassung des Verweises

Zu Nummer 25

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 26

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 27

(§ 49)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung an den Wortlaut des § 49.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

Zu Nummer 28

(§ 50)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung berücksichtigt die sich aus der Neukonzeption des Familienzuschlages ergebenden notwendigen Änderungen in der Wortwahl. Es wird hierzu auch auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Daneben wird eindeutig klargestellt, dass auch der Versorgungsempfängern zustehende auf Kinder entfallende Anteil des Familienzuschlages mit dem Einbaufaktor des § 5 Absatz 1 Satz 1 zu vervielfältigen ist. Diese Regelung ist derzeit in § 69g Absatz 1 Nummer 2 enthalten. Durch die Neufassung erfolgt auch eine Steigerung der Anwenderfreundlichkeit.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Gelöscht: 19
Gelöscht: Siehe

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Buchstabe e

Die pensionsfestsetzenden und pensionsregelnden Stellen erhalten ebenfalls die Berechtigung, die zur Durchführung der Prüfung, ob dem Versorgungsempfänger ein Familienzuschlag 2 zusteht, erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und mit anderen Bezügestellen des öffentlichen Dienstes auszutauschen.

Zu Nummer 29

(§ 50a)

Die Anlehnung der beamtenversorgungsrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten an rentenrechtliche Regelungen wird auf vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder erstreckt. Daher erfolgt die Regelung des Kindererziehungszuschlags für alle Kinder unabhängig vom Geburtsdatum im § 50a BeamtVG. Hierdurch kann auf die bestehenden Verweise und Regelungen zurückgegriffen werden, die auch schon für die Ermittlung eines Kindererziehungszuschlages für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder gelten.

Gelöscht: 01.0

Gelöscht: e

Gelöscht: 12.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

An der grundsätzlichen Systematik der Erhöhung des Ruhegehaltes durch die Kindererziehungszuschläge wird keine Änderung vorgenommen. Da hinsichtlich der Anwendung des § 50a nicht mehr nach dem Geburtsdatum des Kindes differenziert wird, wird tatbestandlich nur noch auf die Zuordnung einer Kindererziehungszeit abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausnahmeregelungen des § 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind wegen der Aufnahme von Regelungen für vor 1992 geborene Kinder in § 50a nicht mehr vollumfänglich anzuwenden. So würde ein Verweis auf § 249 Absatz 1 SGB VI wegen des neuen Absatzes 2 Satz 1 (siehe Begründung zu Buchstabe b) leer laufen, da in beiden Normen die Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder für die Dauer von 30 Kalendermonaten angeordnet wird. Der neue Verweis auf § 249 Absatz 4 bis 6 SGB VI stellt daher die noch notwendigen Verweise auf die weiterhin erforderlichen Regelungen sicher.

Die Ausnahmeregelung des § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird im Anschluss an die unveränderten Ausnahmeregelungen des Satzes 2 eingefügt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist durch die Verschiebung von Absatz 8 Satz 2 in Absatz 1 Satz 3 nicht verbunden.

Gelöscht:

Gelöscht:

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die (maximale) Dauer einer für die Höhe des Kindererziehungszuschlages berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit in Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes analog den Regelungen des § 56 Absatz 1 und § 249 Absatz 1 SGB VI.

Gelöscht:

Gelöscht: des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Die Regelung, wann eine Kindererziehungszeit vorzeitig endet, wird präzisiert. Es wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Erziehung vorzeitig endet, sondern ob die nach Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit vorzeitig endet. In Fällen des Eintritts oder einer Versetzung in den Ruhestand oder eines Wechsels des Erziehenden endet nicht die Erziehung, sondern nur die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit.

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Zu Buchstabe c

Der Kindererziehungszuschlag gehört zur Versorgung und ist Bestandteil des Ruhegehaltes. Somit bildet das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt immer dann die Grundlage, wenn gesetzlich auf das Ruhegehalt abgestellt wird. Die sprachliche Präzisierung in Absatz 7 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Buchstabe d

Zukünftig erhalten alle Beamtinnen und Beamten den Kindererziehungszuschlag nach den Absätzen 1 bis 7. Wegen Einheitlichkeit des Anerkennungssystems ist eine Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb des Beitrittsgebietes geborenen Kindern nicht mehr erforderlich. Im Übrigen werden die Erziehungszeiten von im Beitrittsgebiet geborenen Kindern grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Zu Nummer 30

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a. Im Übrigen handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den im TVöD verwendeten Begriff.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Bei einer Versorgung nach § 38 besteht Anspruch auf Mindestbelassung nur, wenn wenigstens eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 Prozent vorliegt. Dies korrespondiert mit § 38 Absatz 2 Nummer 2, der durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 geändert wurde. Dadurch wird eine Besserstellung von Unterhaltsbeitragsempfängern nach § 38 in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent gegenüber vergleichbaren Beamten, denen neben ihren Dienstbezügen ein Unfallausgleich nach § 35 erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 25 Prozent zusteht, vermieden.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Nummer 27 Buchstabe b.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Regelungen der
Gelöscht: […]
Gelöscht: S
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]
Gelöscht: der Regelung des
Gelöscht: die mit dem
Gelöscht:
Gelöscht: angepasst
Gelöscht: 5

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Buchstabe e

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Gelöscht: [...]

Zu Nummer 31

(§ 54)

Formatiert: Text

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung des Verweises vorgenommen. Daneben erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a).

Gelöscht: [...]

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung des Verweises vorgenommen. Daneben erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a).

Gelöscht: [...]

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung des Verweises vorgenommen. Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung an eine zeitgemäße Wortwahl. Abschließend erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a).

Gelöscht: [...]

Zu Doppelbuchstabe bb

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Gelöscht: [...]

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Gelöscht: [...]

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Gelöscht: [...]

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a). Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung an eine zeitgemäße Wortwahl.

Gelöscht: [...]

Zu Nummer 32

(§ 55)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufzählung, die als abschließend verstanden werden kann, wird verkürzt auf den Begriff der Kapitalleistung: unter diesen Begriff können die anderen Begriffe untergeordnet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Rechtsförmliche Anpassung an die Zitierweise von Gesetzen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Verrentung von Einmalzahlungen (Kapitalbeträge, wie z. B. Abfindungen, Beitragserstattungen) wird neu geregelt, um der Kritik an der derzeitigen Verrentungsmethode Rechnung zu tragen. Dabei wird davon abgesehen, auf eine Verrentungstabelle zurückzugreifen, die einen speziell für Ruhensregelungen der Beamtenversorgung herangezogenen Zinssatz sowie Sterbewahrscheinlichkeiten berücksichtigt und sich nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand an tatsächliche Veränderungen anpassen lässt. Überdies wäre die Wahl des Zinssatzes weiterhin kritik- und streitanfällig.

Auf Grund dessen wird für die Ermittlung des monatlich anzurechnenden Betrages aus einem in der Vergangenheit erhaltenen Kapitalbetrag auf Regelungen und Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 187 Absatz 3 Satz 3 SGB VI) zurückgegriffen.

Die Anwendung dieser Umrechnungsfaktoren ist für die Beamtenversorgung bereits an verschiedenen Stellen vorgesehen: So wird bei Anrechten aus der Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich der korrespondierende Kapitalwert des Ausgleichswerts, den der Versorgungsträger in der Auskunft anzugeben hat, nach § 47 Absatz 3 VersAusglG mit Hilfe der Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Bei der Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 58 BeamtVG sind die Umrechnungsfaktoren ebenfalls entsprechend anzuwenden (Tz. 58.2.1 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 2. Februar 2018), da sich der Betrag, der zur Abwendung einer versorgungsausgleichsbedingten Kürzung der Versorgungsbezüge zu zahlen ist, nach dem in der Entscheidung des Familiengerichts festgesetzten Betrag richtet.

Die Umrechnungsfaktoren, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden (zuletzt: BGBl 2018 I S. 2030), sollen nunmehr auch bei der Bestimmung des monatlich anrechenbaren Betrages im Fall der Gewährung eines Kapitalbetrages Anwendung finden. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wie viele Entgeltpunkte der Beamte erworben hätte, wenn er den Kapitalbetrag zum Zeitpunkt des Empfangs in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätte (Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte). Anschließend sind die so ermittelten Entgeltpunkte, die danach keiner Änderung mehr unterliegen, mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: […]
Gelöscht: B
Gelöscht: a
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: bisherigen
Gelöscht: wie bisher schon
Gelöscht: Rechnungsgrößen
Gelöscht: Rechengrößen
Gelöscht: bereits im
Gelöscht: srecht
Gelöscht: deren
Gelöscht: Kapitalwert eines im Rahmen einer Versorgungsausgleichsauskunft ermittelten Ausgleichswertes für beamtenrechtliche Anwartschaften
Gelöscht: Daneben
Gelöscht: entsprechenden Rechengrößen in den Fällen des § 58
Gelöscht: . Hiernach ist der vom Versorgungsempfänger zu zahlende
Gelöscht: n
Gelöscht: s
Gelöscht: V
Gelöscht: e
Gelöscht: entsprechend rentenrechtlicher Berechnungsvorgaben zu ermitteln
Gelöscht: Rechengrößen
Gelöscht: I
Gelöscht: e
Gelöscht: Auszahlungs- bzw. Anspruchszeitpunkt
Gelöscht: G

Erstmalig ist diese Berechnung mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Rentenwert vorzunehmen. Bei jeder Änderung des aktuellen Rentenwertes ist auch der anzurechnende Betrag neu zu ermitteln. Hierdurch gestaltet sich die Verrentung dynamisch. Durch die Anknüpfung des (fiktiven) monatlich anzurechnenden Betrages an den jeweils geltenden aktuellen Rentenwert wird für die Zeit ab Gewährung des Kapitalbetrages eine Dynamisierung und damit eine gewisse „Verzinsung“ erreicht, die unabhängig von schwankenden Kapitalmarktzinsen ist. Gegenüber der bisher angewandten Methode dürften sich in aller Regel niedrigere Beträge ergeben. Jedoch wird dadurch der von der Rechtsprechung erhobenen Kritik an der geltenden Verrentungsmethode die Grundlage entzogen.

Der Wegfall des Zwischenschritts der Dynamisierung des Kapitalbetrages anhand der seit Erhalt der Kapitalabfindung bis zum Beginn des Ruhestands erfolgten Besoldungssteigerungen bewirkt zusätzlich eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 33

(§ 56)

§ 56 wird neu gefasst. Wie schon in der Begründung zu § 6a dargelegt, trägt die Regelung des § 56 zu einem nachhaltigen Bürokratieabbau bei und bietet dem Beamten wegen des klareren Regelungsgehaltes eine bessere Entscheidungsgrundlage für seine Altersversorgung. Die Norm enthält ein Verfahren, um den Ruhensbetrag zu bestimmen, wenn der Beamte eine laufende Alterssicherungsleistung erhält. Die Norm ist bei einmaligen Kapitalbeträgen nicht anwendbar.

Absatz 1 ordnet an, dass es zwingend zu einem Anrechnungsverfahren kommt, wenn die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach § 6a Absatz 1 ruhegehaltfähig ist und dem Beamten eine laufende Alterssicherungsleistung von Seiten der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit zusteht. Damit wird sichergestellt, dass der Beamte nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine adäquate Alterssicherung erhält, die seinen Lebensstandard amtsangemessen gewährleistet.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt als Ruhensbetrag

die laufende Alterssicherungsleistung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Im Ergebnis steht dem Beamten somit in der Summe aus der nach Anwendung des § 56 verbleibenden deutschen Versorgung und der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung mindestens ein Betrag in Höhe seines ungekürzten deutschen Ruhegehalts unter Einbeziehung der Zeiten nach § 6a zur Verfügung.

Nach Satz 2 werden die Anteile der Alterssicherungsleistung, die im Zeitraum nach Eintritt in den „deutschen“ Ruhestand erworben wurden, nicht berücksichtigt. Lässt sich weder durch den Beamten noch durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestandes entfallende Anteil ermitteln, ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Berechnungsvorgaben des § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Eintritt in den Ruhestand zur gesamten Verwendungszeit auf die gesamte zustehende laufende Alterssicherungsleistung umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Die Nichtberücksichtigung dieser Anteile korrespondiert mit der Regelung, dass gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 nur Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig aner-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: die
Gelöscht: gegen die
Gelöscht: erhobene Kritik
Gelöscht: […]
[7] verschoben
[7] nach oben: Die Norm enthält ein Verfahren, um den Ruhensbetrag zu bestimmen, wenn der Beamte eine laufende Alterssicherungsleistung erhält. Die Norm ist bei einmaligen Kapitalbeträgen nicht anwendbar.
Gelöscht: § 56
Gelöscht: legt

kannt und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können; siehe insoweit auch Begründung zu Nummer 8.

Hat der Beamte während einer Zeit, in der er kein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung innehatte, oder nach seinem dortigen Ausscheiden Ansprüche auf Alterssicherung erworben, sind diese gemäß Satz 3 bei der Ermittlung des Ruhensbetrages zu berücksichtigen; die Ausnahme des Satzes 2 findet auch hier Anwendung.

Gemäß Satz 4 ist in den Fällen einer vorzeitigen Verringerung des Betrages, des Verzichts auf die andere Leistung oder deren Nichtbeantragung der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen. Hierdurch wird insgesamt eine willkürliche Verringerung des anzurechnenden Betrages bei erfolgter Antragstellung nach § 6a im Fall des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung vermieden. Damit ist sichergestellt, dass die Ruhensregelung nicht durch Absprachen, die auf einen geringeren als den eigentlich zustehenden monatlichen Betrag der laufenden Alterssicherungsleistung abzielen, umgangen werden kann.

Nach Satz 5 bleiben Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Beamten beruhen, außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Beamten zu einem Pensionssystem leistet, sind diese Beiträge nebst Erträgen ebenfalls von der Abführung freigestellt. Die Höhe des ggf. auf freiwilligen Beträgen beruhenden Anteils ist durch den Beamten nachzuweisen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Versorgungsbezüge – und zwar unabhängig von einem Antrag nach § 6a Absatz 1 – in Höhe der Invaliditätspension ruhen, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund Invalidität eine Alterssicherungsleistung aus seinem Amt bei der internationalen Einrichtung zusteht. Die Regelung ist zur Vermeidung einer Doppelalimentation erforderlich.

Wie im geltenden Recht nimmt Absatz 4 bei der Ruhensregelung auch die Hinterbliebenen in den Blick. Deren Versorgung kann, sofern die Zeit der Verwendung des verstorbenen Beamte bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf seinen Antrag hin als ruhegehaltfähig anerkannt wurde und das den Hinterbliebenenversorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehalt mithin wegen dieser Zeiten erhöht ist, entsprechend der Neuregelung wie beim Versorgungsurheber ruhen. Der entsprechende Ruhensbetrag beläuft sich auf den von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung laufend an die Hinterbliebenengewährte Betrag. Dieser unterliegt ebenfalls den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 und des Absatzes 3.

Absatz 5 enthält eine Klarstellung für die Durchführung der Rechtsanwendung.

Zu Nummer 34

(§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: pro Jahr, das bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt wurde, 1,79375 Prozent der (um den Faktor 0,9901 vervielfältigten) ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 ist in Höhe von 2,47525 Prozent (2,5 Prozent mal Faktor 0,9901; § 5 Absatz 1 Satz 1) ruhend zu stellen. Nach Satz 2 ist die entsprechende Verwendungszeit dabei wie bisher auch taggenau zu bestimmen.

[8] verschoben

Gelöscht: § 56 Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass der Ruhensbetrag die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte laufende Alterssicherungsleistung nicht übersteigen darf. Damit ist weiterhin sichergestellt, dass der Beamte keinen höheren Ruhens-betrag hinzunehmen hat, als er durch die andere Alterssicherungsleistung ausgleichen kann. Nach Halbsatz 2 sind hierbei nach Eintritt in den Ruhestand erworbene Alterssicherungsleistungen im entsprechenden zeitanteiligen Umfang nicht zu berücksichtigen. Der Betrag, auf den der nach Satz 1 ermittelte Ruhensbetrag ggf. zu begrenzen ist, reduziert sich dadurch auf den Anteil der laufenden anderen Alterssicherungsleistung, der auf den Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand entfällt. Dies korrespondiert mit der Begrenzung der Anerkennung von in einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bis zum Eintritt in den Ruhestand zurückgelegten Zeiten und der damit im Zusammenhang stehenden (maximalen) Ermittlung eines Ruhensbetrages für die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand. Die zeitanteilige Berechnung vermeidet dabei aufwendige Ermittlungen der Verwaltungen und des Beamten bei der ansonsten notwendigen exakten Aufteilung des Kapitalbetrages auf die jeweiligen Zeiträume. ¶
Weiterhin ordnet Satz 2 neben der anzuwendenden Rundungsregel (Satz 2 i.n V.erbindung m.it § 6a Absatz 2 Satz 5) an, dass dem Begrenzungsbetrag in Fällen der vorzeitigen Verringerung des Betrages, des Verzichts auf die anderen Leistung oder der Nichtbeantragung dieser Leistung der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen ist (Satz 2 in Verbindung mit § 6a Satz 2 Satz 6). Ante ...

[8] nach oben: Hierdurch wird insgesamt eine willkürliche Verringerung des anzurechnenden Betrages bei erfolgter Antragstellung nach § 6a im Fall des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung vermieden.

Gelöscht: -

Gelöscht: -

Gelöscht: g

Gelöscht: erhält

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 2 VersAusglG soll sicherstellen, dass „die Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung keinen Hin-und-her-Ausgleich durchführen müssen, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen“ (BT-Drs 16/10144, S. 54). Verfügen beide Ehegatten über ein Anrecht aus der Bundesbeamtenversorgung, wird damit die ansonsten bei einer Person fällig werdende gleichzeitige Kürzung des Ruhegehaltes und Zahlung eines Anspruchsbetrages nach dem BVersTG verhindert.

Es sollte mithin eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen, die die Praxis von unnötigen Berechnungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Versorgungsausgleiches entlastet.

Nach der geltenden Rechtslage ist Anknüpfungspunkt der Dynamisierung in beiden Fällen nach dem Wortlaut der jeweils einschlägigen Norm (§ 3 BVersTG und § 57 BeamtVG) der vom Familiengericht festgesetzte Monatsbetrag der übertragenen Anrechte. Dieser ist daher der jeweiligen Dynamisierung zugrunde zu legen. Die dem jeweiligen Versorgungsträger obliegende Verrechnung nach § 10 Absatz 2 VersAusglG bewirkt dann, dass bei einer Person nicht gleichzeitig das Ruhegehalt nach § 57 BeamtVG gekürzt wird und eine Zahlung eines Anspruchsbetrages nach BVersTG stattfindet. Gleichwohl kann sich auf diese Weise die von § 10 Absatz 2 VersAusglG angestrebte Verwaltungsvereinfachung beim Versorgungsträger nicht tatsächlich erreichen lassen, da er bei beiden Personalfällen jeweils einen Kürzungs- und Anspruchsbetrag nebeneinander erfassen, dynamisieren und anschließend erst verrechnen muss. Aus Sicht der Praxis ist dies unbefriedigend.

Gelöscht: wartschaften

Daher wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Intention des § 10 Absatz 2 VersAusglG im vollen Umfang zur Wirkung verholfen. Die Versorgungsträger sollen zunächst die Monatsbeträge nach § 10 Absatz 2 VersAusglG verrechnen und anschließend den bei einer Person verbleibenden Kürzungsbetrag nach § 57 bzw. den bei der anderen Person verbleibenden Anspruchsbetrag nach § 3 BVersTG dynamisieren. Hierdurch wird zudem sichergestellt, dass für die Dynamisierung beider Beträge derselbe Anknüpfungspunkt gilt, der sich sowohl beim Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG als auch beim Anspruchsbetrag nach § 3 BVersTG danach richtet, ob sich die (nach Verrechnung insgesamt) ausgleichspflichtige Person bereits im Ruhestand befindet oder nicht.

Gelöscht: „Anrechte gleicher Art“

Gelöscht:

Gelöscht: -

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass der Vorbehalt auch hinsichtlich einer Zahlung an die Hinterbliebenen der ausgleichsberechtigten Person gilt.

Gelöscht: originär

Zu Nummer 35

(§ 61)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Gelöscht: […]

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 36

(§ 62)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 19.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung des Absatzes 4 soll gewährleistet werden, dass die für die Versorgungsbezüge zuständigen Stellen die Möglichkeit erhalten, bis zur Klärung der Wohnanschrift die Zahlung der Versorgungsbezüge vorläufig auszusetzen. In der Praxis ergeben sich nicht selten Schwierigkeiten mit postalischen Zustellungen und sonstigen Ermittlungsversuchen des Wohnortes (Unzustellbarkeit einer Postzustellungsurkunde, erfolglose Abfrage bei Meldebehörden). Somit ist für die zuständigen Stellen mitunter nicht erkennbar, ob der Versorgungsberechtigte unbekannt verzogen oder gar verstorben ist, sofern für diesen im Übrigen elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr abgerufen werden können. Nach den jährlichen Haushaltsführungsrundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen haben die anordnenden Stellen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine unberechtigte Auszahlung von Versorgungsbezügen unterbleibt. Durch eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zahlung können Überzahlungen vermieden werden. Im Vergleich zu Absatz 3, wonach die Versorgung entzogen werden kann, stellt die vorübergehende Aussetzung der Bezügezahlung ein milderes Mittel dar, um zu erreichen, dass der Versorgungsempfänger sich meldet und den neuen Aufenthaltsort mitteilt. Die Zahlung wird dann wieder rückwirkend aufgenommen. Ohne die Regelung des neuen Absatzes 4 gibt es für die zuständigen Stellen keine Rechtsgrundlage zur vorläufigen Einstellung der Bezügezahlung bis zur Feststellung der Wohnanschrift.

Zu Nummer 37

(§ 62a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 38

(§ 63)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 39

Rechtsförmliche Anpassung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett

Zu Nummer 40

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 41

(§ 68)

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

Zu Nummer 42

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 43

(§ 69c)

Der Absatz wird aufgehoben, weil es nicht mehr auf den Beginn der Verwendung im öffentlichen Dienst bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ankommt. Entscheidend für die Anwendung der §§ 6a und 56 dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes. Für Versorgungsempfänger, auf die § 69c Absatz 5 BeamtVG Anwendung findet, ist die Fortgeltung der Regelung grundsätzlich in § 69m Absatz 3 Satz 1 BeamtVG angeordnet.

Zu Nummer 44

(§ 69g)

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung erfolgt auf Grund der Neufassung des § 50 Absatz 1 Satz 2. Es wird insoweit auf die Begründung zu Nummer 28 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Nummer 45

(§ 69k)

Folgeänderung zur Einführung des § 69m Absatz 1.

Zu Nummer 45

(§ 69m neu)

§ 69m enthält die Übergangsregelungen zu den mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz eingeführten Änderungen.

Zu Absatz 1

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: Nummer 45
Kommentar [eNormBG5]: Dieses Begründungselement ist möglicherweise überflüssig.
Gelöscht:
Gelöscht: :

Nach Absatz 1 Satz 1 können aktive Beamte, deren Verwendung im Sinne des § 6a vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen hat und noch andauert oder bereits beendet war und die aus der Verwendung entweder eine Anwartschaft auf eine laufende Alterssicherungsleistung oder eine einmalige Alterssicherungsleistung erhalten haben und diese nicht an den Dienstherrn abgeführt haben, einen Antrag auf Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung stellen.

Diese Festlegung orientiert sich am Grundsatz, dass das Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes galt, für die Berechnung und Festsetzung des Ruhegehalts maßgeblich ist. Damit wird aber auch vermieden, dass erneut eine unübersichtliche Anzahl von Ausnahme- und Übergangsregelungen eingeführt und beachtet werden müssen. Dies würde das Ziel der Reform (siehe hierzu die Begründung zur Einfügung § 6a) konterkarieren.

Die Regelung des § 6a gilt gemäß Satz 1 Nummer 1 auch für vor dem Inkrafttreten des § 6a begonnene Verwendungen. Die entsprechenden Fälle sind nicht schlechter gestellt als nach dem bisherigen Recht, nach dem sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung entscheiden mussten, ob sie einen eventuell zustehenden Kapitalbetrag abführen wollen, um eine Ruhensregelung zu vermeiden. Stattdessen werden diese Fälle nunmehr komplett dem Neurecht unterstellt mit dem Vorzug, die Verringerung des Ruhegehaltes infolge einer Nichtbeantragung der Verwendungszeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nach ihrer Rückkehr zu kennen, indem sie sich diese mitteilen lassen können.

Die Regelung des § 6a gilt gemäß Satz 1 Nummer 2 auch für Beamte, deren Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 6a bereits beendet ist und die auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung haben. Auch diese Fälle unterstehen komplett dem Neurecht. Hier besteht der Vorteil, sich die Erhöhung des Ruhegehaltes auf Grund einer Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig mitteilen zu lassen, um anschließend bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Ruhestandes einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Regelung des § 6a gilt modifiziert auch für Beamte, deren Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 6a bereits beendet ist und die auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf einen Kapitalbetrag hatten. Damit diese Fälle vollumfänglich dem Neurecht unterliegen können, ist § 6a mit Maßgaben anzuwenden: Ein entsprechender Antrag kann bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Inkrafttreten des § 6a gestellt werden. Zum Ausgleich der damit einhergehenden Folgen ist der innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abzuführende Kapitalbetrag jedoch zu dynamisieren. Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Die Dynamisierung erfolgt nach den Vorgaben des § 6a Absatz 3 Satz 1 innerhalb des Zeitraums zwischen dem auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monatsersten bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des § 6a. Damit wird diesen Fällen eine zinsfreie Phase von 18 Monaten eingeräumt, die der Regelung des § 6a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entspricht. Gemäß Satz 2 ist ein Antrag auf Anerkennung der Verwendungszeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nicht erforderlich, sofern der Beamte den Kapitalbetrag an den Dienstherrn bereits vor Inkrafttreten des § 6a abgeführt hat.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung des Absatzes 2 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten sind. Dies ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforder-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Diese Regelung dient der Klarstellung und entspricht der derzeitigen Rechtslage.¶
Satz 1 entspricht § 13 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 69k unter Berücksichtigung der Einfügung des Stichtages „nach dem 30. November 2002“ (siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b) für Beamte, deren Ruhestand ab dem 11. Januar 2017 begonnen hat.¶
Satz 2 gilt für Beamte, deren Ruhestand nach dem 12. Dezember 2011 und vor dem 11. Januar 2017 begonnen hat. Eine Abgrenzung dieses Zeitraumes ist notwendig, da bis zum 11. Januar 2017 Zeiten nach § 13 Absatz 2 neben dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres lagen (§ 13 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 69k). ¶
§ 13 Absatz 2 Satz 3 ist durch das EinsatzVVerbG vom 5. Dezember 2011 in das BeamtVG eingefügt worden und ist am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten. Daher gilt diese Regelung nur für Beamte, deren Ruhestand nach diesem Stichtag begonnen hat. Dies ist in Satz 3 wiedergegeben. Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung ist das Ruhegehalt des verstorbenen Beamten (bspw. § 20 Absatz. 1 Satz 1, § 24 Absatz. 1 Satz 2) und dessen Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Eine gesonderte Regelung für Hinterbliebene ist daher nicht notwendig.¶
Zu Absatz 2

Gelöscht: :

Gelöscht: ¶

Gelöscht: 2

Gelöscht: spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Neuregelung

Gelöscht: In diesen Fällen ist der erhaltene Einmalbetrag auf Grund der Dynamisierungsregel des § 6a Absatz 2 Satz 3 und 4 bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat der Antragstellung vorausgeht, zu erhöhen. Der erhöhte Betrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abzuführen. Die Dynamisierung berücksichtigt den zwischenzeitlich gezogenen Nutzen aus dem Kapitalbetrag durch den Beamten.¶

Gelöscht: 3

Gelöscht: :

Gelöscht: 3

lich. Auf sie werden weiterhin grundsätzlich die Regelungen der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassungen des § 6 Absatz 3 Nummer 4, § 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55, § 56, § 69c und § 85 Absatz 6 Satz 2 bis 4 angewendet. Daneben sind die Regelungen der (weiterhin bestehenden) §§ 69 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1, Nummer 6 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, 69a Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 3 und 69e Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 ebenfalls weiterhin anzuwenden. Insgesamt werden somit die Versorgungsempfänger mit einer Ruhensregelung nach der momentan geltenden Fassung § 56 einschließlich sämtlicher Übergangsregelungen von der Änderung ausgenommen. Sowohl die entsprechenden Ruhegehaltsfestsetzungen als auch die Ruhensregelungsbescheide werden daher durch die Änderung nicht berührt. Dies gilt auch für diejenigen Versorgungsempfänger, die den Kapitalbetrag abgeführt haben und die daher die Ruhensregelung nach § 56 in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung abgewendet haben.

Versorgungsempfänger, auf die eine der ab 1. Oktober 1994 geltenden Höchstgrenzenregelung des § 56 Anwendung findet, können für die Zukunft beantragen, dass die Ruhensregelung auf die in Satz 2 genannte Alternative des zeitbezogenen Ruhens umgestellt wird. Damit wird allen Altfällen die Möglichkeit eröffnet, die vom BVerfG mit der Entscheidung vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 10/11, 2 BvL 28/14 – bestätigte Ruhensregelung zu wählen. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 ruht in Höhe von 2,5 % je Jahr: damit wird zum einen berücksichtigt, dass der Einbaufaktor des § 5 Absatz 1 Satz 1 gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 direkt auf den Unterschiedsbetrag anzuwenden ist - eine erneute Anwendung ist daher nicht erforderlich. Zum anderen unterlag der Unterschiedsbetrag nicht den Anpassungsfaktoren des § 69e. Weiterhin wird gemäß Satz 3 bei der Ermittlung der Zeiten einer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für die zeitbezogene Ruhensregelung auf Zeiten nach Eintritt in den „deutschen“ Ruhestand, die nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes geführt haben, verzichtet. Damit werden Hinweise aus der Rechtsprechung aufgegriffen.

In allen Fällen, bei denen bislang die Ruhensregelung nach § 56 Absatz 1 erste Alternative (Höchstgrenzenberechnung) zur Anwendung kommt und sich daraus ein höherer Ruhensbetrag als beim zeitbezogenen Ruhen ergibt, führt dies jedenfalls im Zeitpunkt der Antragstellung im Ergebnis zu einer Verbesserung der verbleibenden Versorgung. In Fällen, in denen bereits das zeitbezogene Ruhen Anwendung findet, unterliegen nicht der Antragsberechtigung, da sich keine Änderungen ergeben. Um dem Versorgungsempfänger einen Überblick über die Auswirkungen der Regelungen zu geben, ist ihnen auf Antrag eine Auskunft über die Höhe des Ruhensbetrages zu geben, der sich zum Zeitpunkt der beantragten / voraussichtlichen Änderung nach § 56 dieses Gesetzes ergeben würde. Die Antragsbindung (sowohl hinsichtlich der Auskunft als auch hinsichtlich der Umstellung) soll die pensionsfestsetzenden Stellen auch davon entlasten, in sämtlichen in Betracht kommenden Verfahren eigenständige Überprüfungen vornehmen zu müssen bzw. eine Schlechterstellung von Versorgungsempfängern vermeiden.

Die Antragsbindung soll die pensionsfestsetzenden Stellen auch davon entlasten, in sämtlichen in Betracht kommenden Verfahren eigenständige Überprüfungen vornehmen zu müssen. Sie begrenzt zudem den einmaligen und vermeidet einen unnötigen Erfüllungsaufwand.

Der Zeitpunkt der Umstellung ist von Antragszeitpunkt abhängig: wird ein Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des § 6a gestellt, ist die Ruhensregelung zum Inkrafttreten des § 6a (rückwirkend) umzustellen. Gehen Anträge nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des § 6a ein, sind die entsprechenden Ruhensregelungen mit Beginn des Antragmonats.

Zu Absatz 3

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht:

Gelöscht: und

Gelöscht: D

Gelöscht: zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung

Gelöscht: neue

Gelöscht: des § 56 auf sie Anwendung findet.

Gelöscht: -

Gelöscht: -

Gelöscht: i

Gelöscht: Zudem

Gelöscht: bei der

Gelöscht:

Gelöscht: ergeben

Gelöscht: Ausnahmen sind Fälle, in denen Zeiten nach Eintritt in den Ruhestand vorliegen, die nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltes und deshalb zu einer Verminderung des Ruhensbetrages führen.

Gelöscht: 4

Gelöscht: :

Es handelt sich um eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlags erforderlich wird. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 verwiesen.

Die Umgestaltung des Familienzuschlags kann bei derzeitigen Versorgungsempfängern zu einer Minderung der Bezüge führen. Aus den zu Artikel 1 Nummer 17 dargelegten Gründen ist dieser Eingriff gerechtfertigt.

Wie in der Begründung zur Änderung des § 40 BBesG (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 17) dargelegt, ist der Familienzuschlag ein auf Artikel 6 Absatz 1 GG beruhendes Element der Besoldung. Es ist verfassungsrechtlich geboten, den Familienzuschlag im Besoldungsrecht und im Versorgungsrecht einheitlich zu regeln, da die Versorgung an die Besoldung anknüpft. Die Reform bildet insofern einen einheitlichen Gegenstand. Die Kürzung des Familienzuschlags 1 führt bei vorhandenen Versorgungsempfängern zu einer Minderung der Bezüge. Diese Neugestaltung wirft im Hinblick auf die in der Begründung zur Änderung der §§ 39 bis 41 BBesG aufgezeigte Neuausrichtung des Familienzuschlags keine verfassungsrechtlichen Probleme auf.

Dabei ist zu beachten, dass ein Beamter grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, dass die für die Bemessung der Bezüge maßgeblichen Regelungen, unter denen sie oder er in das Beamten- oder Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, unverändert erhalten bleiben (BVerfGE 114, 258, 289).

Die für eine Umgestaltung des Familienzuschlags sprechenden Gründe gelten auch hier. Die Zahlung des Familienzuschlags wird neu ausgerichtet, um die Förderung von Familien dort zu konzentrieren, wo sie am nötigsten ist, nämlich bei Kindern. § 50 BeamtVG orientiert sich an dem erklärten Ziel des Gesetzentwurfes, sich verändernde gesellschaftliche und tatsächliche Rahmenbedingungen zum Anlass zu nehmen, den öffentlichen Dienst zu modernisieren. Die Einbeziehung der Versorgungsempfänger in die Neugestaltung ist systemkonform und nicht unverhältnismäßig. Minderungen werden durch eine Übergangsregelung abgefedert.

In Absatz 3 Satz 1 wird der Anspruch auf eine Überleitungszulage für alle am 1. September 2020 vorhandenen Versorgungsempfänger festgestellt. Als Versorgungsempfänger in diesem Sinne gelten am 1. September 2020 vorhandene Ruhestandsbeamte, Witwen, Waisen und Unterhaltbeitragsempfänger. Die Höhe der Überleitungszulage ermittelt sich anhand des § 74 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder Absatz 4 BBesG. Dabei sind die Beträge des Besoldungsrechts zu berücksichtigen; so ist auch der zum 1. September 2020 wegfallende Erhöhungsbetrag nach Anlage V des BBesG in der bis zum 31. August 200 geltenden Fassung bei der Ermittlung des Vergleichsbetrages für August 2020 zu berücksichtigen, sofern sich die maßgeblichen Versorgungsbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 berechnen oder Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 zusteht und zugleich ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 oder der folgenden Stufen bestand und weiterhin besteht. Siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 45.

Auch bei Witwen und Waisen sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Überleitungszulagen nach § 74 Absatz 4 BBesG bleiben auf Grund ihrer höchstpersönlichen Voraussetzung (allein erziehend) bei der Ermittlung der Hinterbliebenenversorgungsbezüge jedoch unberücksichtigt. Im Übrigen sind Überleitungszulagen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes hinzuzurechnen. Da gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 24 Absatz 1 Satz 1 dem Witwen- bzw. Waisengeld das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde zu legen ist, ist bei der Ermittlung der Überleitungszulage für Hinterbliebene der Familienstand des verstorbenen Beamten maßgeblich.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: e
Gelöscht: 19
Gelöscht: stellungen
Gelöscht: ö
Gelöscht: en
Gelöscht: 9
Gelöscht: 9
Gelöscht: Kürzung
Gelöscht: dürfte
Gelöscht: werfen
Gelöscht: t
Gelöscht:)
Gelöscht: Reform
Gelöscht: geboten
Gelöscht: gegeben
Gelöscht: Reform
Gelöscht: 4
Gelöscht: oder
Gelöscht:

Die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts finden analoge Anwendung, es sei denn, es handelt sich um eine Überleitungszulage nach § 74 Absatz 4 BBesG (für Alleinerziehende). Siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 45. Überleitungszulagen werden nicht dynamisiert.

Zu Absatz 4

Satz 1 beinhaltet eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlags erforderlich wird. Die Versorgungsbezüge von Beamten, deren Ruhestand nach dem 1. September 2020 beginnt und die zu ihren Dienstbezügen eine Überleitungszulage nach § 74 BBesG erhalten haben, ermitteln sich unter Berücksichtigung der am Tag vor Beginn des Ruhestandes zustehenden Überleitungszulage. Dabei wird eine nach § 74 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 4 BBesG zustehende Überleitungszulage (für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag oder für Alleinerziehende) neben dem Ruhegehalt gewährt. Im Übrigen sind Überleitungszulagen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen.

Gemäß Satz 2 finden die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts analoge Anwendung, es sei denn, es handelt sich um eine Überleitungszulage nach § 74 Absatz 4 BBesG (für Alleinerziehende). Überleitungszulagen werden nicht dynamisiert.

Nach Satz 3 erhalten zukünftige Witwen und Waisen eines Beamten, dessen Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt oder der nach dem 31. August 2020 verstirbt, die dem Beamten zuletzt zustehende Überleitungszulage zu ihrem Witwen- bzw. Waisengeld. Dabei sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Im Übrigen sind sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes hinzuzurechnen. Eine Überleitungszulage nach § 74 Absatz 4 BBesG bleibt auf Grund ihrer höchstpersönlichen Voraussetzung (allein erziehend) bei der Ermittlung der Hinterbliebenenversorgungsbezüge jedoch unberücksichtigt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist eine Übergangsregelung zur Änderung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Danach ist für diejenigen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ein Antragsrecht vorgesehen, bei denen Kindererziehungszeiten nach § 85 Absatz 7 BeamtVG berücksichtigt wurden. Dies ist aus verwaltungsökonomischer Sicht geboten: es besteht keine Möglichkeit, von Amts die entsprechenden Fälle aufzufinden.

Ziel der Übertragung der rentenrechtlichen Regelungen ist es, insbesondere die Leistung, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder erbringen, im Vergleich zwischen den großen Alterssicherungssystemen gleichwertig anzuerkennen. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten soll bei bereits vorhandenen Versorgungsempfängern eine Günstiger-Prüfung vorgenommen werden, bei (noch) aktiven Beamten dagegen nicht mehr. Die unterschiedliche Behandlung der betroffenen Beamtengruppen ist jedoch mit Blick auf Artikel 3 GG vertretbar, da der Bund zukünftig für seine Beamten sicherstellt, dass es für die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen nicht mehr von Bedeutung ist, wann das Beamtenverhältnis begründet wurde; sie erfolgt sogar unabhängig vom jeweiligen Beschäftigtenstatus gleichwertig. Die Festsetzung der Versorgung wird bei Eintritt in den Ruhestand vorgenommen. Es ist das dann geltende Recht anzuwenden.

Absatz 5 beinhaltet die Günstiger-Regelung: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die durch die Berücksichtigung von sechs Monaten ruhegehaltfähiger Dienstzeit erfolgte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes insgesamt günstiger für den Einzelnen ist als ein nach dem § 50a ermittelter Zuschlag zum Ruhegehalt. Daher soll dem Antrag nur stattgegeben werden, wenn das Ruhegehalt nach der neuen Rechtslage (also keine sechs Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit für Erziehungsurlaub, sondern Ermittlung eines Kindererziehungszuschlages nach § 50a) dasjenige Ruhegehalt übersteigt, das der Ruhestandsbe-

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bei Witwen und Waisen sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Im Übrigen sind sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes hinzuzurechnen. Da gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 24 Absatz 1 Satz 1 dem Witwen- bzw. Waisengeld das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde zu legen ist, ist bei der Ermittlung der Überleitungszulage für Hinterbliebene der Familienstand des verstorbenen Beamten maßgeblich.¶
Die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts finden analoge Anwendung. Siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 44.¶
Zu Absatz 5:¶
Satz 1 beinhaltet eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlages erforderlich wird. Beamten, deren Ruhestand nach dem 1. September 2020 beginnt und die eine Überleitungszulage (§ 74 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 BBesG) zu ihren Dienstbezügen erhalten haben, wird der Betrag, der am Tag vor Beginn des Ruhestandes zustand, im Ruhestand weitergewährt.¶
Dabei ist eine nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BBesG zustehende Überleitungszulage (aufg Grund des Wegfalls oder der betragsmäßigen Verringerung des vormaligen Familienzuschlages der Stufe 1) den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. Eine nach § 74 Absatz 1 Satz 3 BBesG zustehende Überleitungszulage (für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag) wird neben dem Ruhegehalt gewährt.¶
Gemäß Satz 2 finden die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts analoge Anwendung. ¶
Nach Satz 3 erhalten zukünftige Witwen und Waisen eines Beamten, dessen Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt oder der nach dem 31. August 2020 verstirbt, die dem Beamten zuletzt zustehende Überleitungszulage zu ihrem Witwen- bzw. Waisengeld. Dabei sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Im Übrigen sind sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugru...

Gelöscht: 6

Gelöscht: :

Gelöscht: § 69m

Gelöscht: 6

Gelöscht: beinhaltet

Gelöscht: Daneben beinhaltet

Gelöscht: 6

Gelöscht: eine

amte bisher unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 85 Absatz 7 erhält. Bei der Ermittlung des Kindererziehungszuschlages sind insbesondere die Begrenzungen des § 50a Absatz 5 und 6 zu beachten. Konsequenterweise erfolgt in den Fällen, in denen dem Antrag stattgegeben wird, der Wegfall von Zeiten nach § 85 Absatz 7: Hier ist eine erneute Festsetzung der Versorgungsbezüge erforderlich. Eine entsprechende Günstiger-Regelung auch für nach Inkrafttreten der Änderung des § 50a in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamte ist nicht vorgesehen; sie würde eine unendliche Fortgeltung des Altrechts bedeuten und schlussendlich die angestrebte, statusunabhängige Gleichstellung von Kindererziehungszeiten unterlaufen.

Das Antragsrecht steht auch Hinterbliebenen zu, sofern in dem der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Ruhegehalt Zeiten nach § 85 Absatz 7 berücksichtigt wurden.

Auf Ruhestandsbeamte, die einen Kindererziehungszuschlag nach § 50a Absatz 8 erhalten, ist § 50a ab dem Inkrafttreten der Änderung von Amts wegen anzuwenden. Bei diesen Fällen erhöht sich somit die anerkennungsfähige Kindererziehungszeit; § 50a Absatz 3 bis 6 ist zu beachten.

Zu Nummer 46

Rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 47

(§ 71)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum Wegfall der Besoldungsgruppe A2 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe s). Die Erhöhung nach § 14 BBesG entsprechend für die weggefallene Besoldungsgruppe A2. Ohne Änderung wären Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt die Besoldungsgruppe A2 zugrunde liegt, von einer Steigerung der Dienst- und damit der Versorgungsbezüge ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Nummer 48

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 49

(§ 84)

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

Zu Nummer 50

(§ 85)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: der Zuschlag denjenigen Teil übersteigt, den die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte an Ruhegehalt bei einer Nichtberücksichtigung von Zeiten nach § 85 Absatz 7 an Ruhegehalt einbüßt.
Gelöscht: h
Gelöscht: ß
Gelöscht: Ruhestandsbeamtinnen und
Gelöscht: die
Gelöscht: Regelungen der
Gelöscht: ä
Gelöscht: e
Gelöscht: sind
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: t
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Übergangs- und Sonderregelungen im Rahmen der Berechnung nach § 56, die auf Sachverhalte der Vergangenheit anzuwenden sind, ist wegen der Einfügung § 6a und Neufassung des § 56 erforderlich. Künftige Fälle mit Zeiten einer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unterliegen nur noch den Regelungen des § 6a und § 56. Die Fortgeltung der Ausnahmeregelungen des § 85 Absatz 6 Satz 2 bis 4 für Versorgungsempfänger ist in § 69m Absatz 3 Satz 1 angeordnet.

Zu Buchstabe c

Auf Grund der Systemumstellung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten werden bei Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt, zugeordnete Kindererziehungszeiten ausschließlich nach § 50a bewertet und führen mithin zur Berechnung eines Zuschlags zum Ruhegehalt. Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit findet nicht mehr statt. Demzufolge ist § 85 Absatz 7 aufzuheben.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 51

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 52

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 53

(§ 107)

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG sollen zukünftig durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMF erlassen werden können. Damit erfolgt eine Verfahrensstraffung im Prozess der Erstellung, Änderung und Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Momentan ist für den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein Kabinettbeschluss vorgesehen. Die aktuelle Rechtslage erschwert es, die Verwaltungsvorschriften der jeweils geltenden Gesetzeslage zeitnah anzupassen. Dies führte in der Vergangenheit zu einer vom Bundesrechnungshof gerügten, abnehmenden praktischen Relevanz der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, BT-Drs. 18/6600, S. 124f.). Mit der vorgesehenen Änderung soll dies künftig vermieden werden.

Zu Nummer 54

(§ 107b)

Rechtsförmliche Anpassung. Im Gleichordnungsverhältnis liegt Einvernehmen vor.

Zu Nummer 55

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 56

Rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Gelöscht: enversorgungsgesetz
Gelöscht: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Gelöscht: Bundesministerium der Finanzen
Gelöscht: […]

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Einfügung § 6a und die Neufassung § 56 treten zum 1.7.2020 in Kraft. Die Reform des Familienzuschlages tritt zum 1.9.2020 in Kraft. Wegen des zeitversetzten Inkrafttretens der Einfügung des § 6a zw. der Neufassung § 56 sowie der Regelungen zur Reform des Familienzuschlages ist die Änderung im § 69m erforderlich. Siehe im Übrigen Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Gelöscht: [...]

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Ist ein Anrecht eines Bundesbeamten aus der Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich intern geteilt worden, so richten sich die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegenüber dem Versorgungsträger nach dem BVersTG. Der Zeitpunkt, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch gegen den Träger der Beamtenversorgung auf Zahlung aus dem übertragenen Anrecht wegen Alters, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit hat, richtet sich gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 nach den Regelungen des gesetzlichen Alterssicherungssystems, dem die ausgleichsberechtigte Person angehört, hilfsweise nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gelöscht: oder einer Bundesbeamtin

In seiner geltenden Fassung enthält das BVersTG allerdings keine ausdrücklichen Regelungen über etwaige Abschläge im Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die ausgleichsberechtigte Person selbst Beamtin oder Beamter ist und die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt, bzw. Fälle der Erwerbsunfähigkeit. In diesen Fällen wird der ausgleichsberechtigten Person die Leistung nach dem BVersTG derzeit ungeschmälert, d. h. ohne Anwendung eines Abschlages gezahlt.

Diese Rechtslage weicht von der grundsätzlich für die Beamtenversorgung geltenden Regelung des § 14 BeamtVG ab, indem nur bei der eigenen beamtenrechtlichen Versorgungsleistung, nicht aber bei der im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragenen Leistung Minderungen für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme vorgenommen werden. Die Rechtslage unterscheidet sich auch von der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der nach § 77 SGB VI Abschläge erfolgen, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Rente vorzeitig in Anspruch nimmt. Dies führt zu einer Besserstellung der ausgleichsberechtigten Person sowohl gegenüber der ausgleichspflichtigen Person als auch gegenüber Personen, die im Versorgungsausgleich ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen erhalten.

Gelöscht: so dass

Darüber hinaus erzeugt es die Situation, in der die eigene Versorgung eines ausgleichsberechtigten Beamten wegen einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit um den Versorgungsabschlag vermindert wird, das übertragene Anrecht nach dem BVersTG aber unvermindert gezahlt wird. Hierfür besteht kein sachlicher Grund.

Diese Ungleichbehandlung soll mit der Gesetzesänderung beseitigt werden. Dabei soll die Frage der Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme dem nach § 2 Absatz 3 Satz 1 führenden gesetzlichen Alterssicherungssystem unterstellt werden. Dies entspricht der Regelung zum Leistungszeitpunkt in § 2 Absatz 3.

Die Neuregelung gilt für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung entstehenden Zahlungsansprüche. Bereits festgesetzte und laufend gezahlte Ansprüche bleiben von der Änderung unberührt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 12 Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 3

(§ 5)

Infolge der Einführung der umfassenden Erstattungsregelung in § 47a VersAusglG (vgl. Artikel 15 Nummer 2) ist die Sonderregelung in § 5 aufzuheben.

Zu Artikel 15 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3 Absatz 5 Nummer 2 (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, da auch Richter erneut in ein Dienstverhältnis als Richter berufen werden können.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

(§ 5)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Entsprechend der Begründung zum Altersgeldgesetz soll ein Familienzuschlag nicht in die Bemessungsgrundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge einbezogen werden (vgl. BT-Drs. 17/12479, S. 11 r. Sp.). Dies ist derzeit jedoch der Fall, da der Familienzuschlag der Stufe 1 auf Grund gesetzlicher Regelungen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtVG bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SVG) ruhegehaltfähig ist. Der derzeit geltende Gesetzestext steht also im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers und ist daher anzupassen.

Die Überleitungszulage, die in Höhe des Wegfalls des Familienzuschlages zum 1.9.2020 gezahlt wird, ist als ruhegehaltfähig bezeichnet (siehe § 74 BBesG, Begründung zu Artikel 1 Nummer 47). Da der Familienzuschlag nicht altersgeldfähig ist, muss dieser Bezügebestandteil explizit von der Altersgeldfähigkeit ausgenommen werden.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 1
Gelöscht: 1
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Gelöscht: ; Begründung A. Allgemeiner Teil II. Absatz 7 3. Spiegelstrich
Gelöscht: g

Zu Nummer 4

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung § 6a BeamtVG (siehe Begründung zu Artikel 12 Nummer 7).

Die Regelung des § 6a BeamtVG gilt auch für Altersgeldberechtigte. Um dies im Altersgeldrecht systemkonform sicherzustellen, wird das Ende der Antragsfrist bei Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung nicht an den Beginn des Ruhestandes geknüpft, sondern an den Monat des beantragten Leistungsbezuges von Altersgeld nach § 10 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung § 6 Absatz 3 Nummer 4 BeamtVG (siehe Begründung zu Artikel 12 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 5

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, da die Witwen und Waisen aller Altersgeldberechtigten (vgl. § 1 Absatz 1) Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld haben.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 5 enthält bereits einen Verweis auf § 52 BeamtVG. Der Verweis auf § 52 BeamtVG kann daher hier entfallen.

Zu Nummer 6

(§ 11)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Beweggrund, aus dem die Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes in der Beamtenversorgung entfiel, trägt auch im Altersgeldrecht.

Auch hier ist der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand im Vergleich zu demjenigen bei Altersgeld- bzw. Witwenaltersgeldberechtigten signifikant höher. Dieser resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass Waisen mit einem werbseinkommen aus einer Beschäftigung sich regelmäßig in einer Ausbildung befinden und daher nur geringe Einkünfte haben, welche nicht zur Anrechnung führen. Außerdem

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 1
Gelöscht: 8
Gelöscht: n
Gelöscht: erbindung
Gelöscht: it
Gelöscht: 1
Gelöscht: 7
Gelöscht:
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
[9] verschoben
Gelöscht: Der Beweggrund, aus dem die Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes in der Beamtenversorgung entfiel, trägt auch im Altersgeldrecht.¶
Auch hier ist der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand im Vergleich zu demjenigen bei Altersgeld- bzw. Witwenaltersgeldberechtigten signifikant höher. Dieser resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass Waisen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung sich regelmäßig in einer Ausbildung befinden und daher nur geringe Einkünfte haben, welche nicht zur Anrechnung führen. Außerdem arbeiten sie eher unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und haben in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Auch für die Waisen bedeutete der aufwändige Nachweis ihrer Einkommenssituation bürokratischen Aufwand.¶
Daher wird der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes auch im Altersgeldrecht umgesetzt. Dies kann in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen führen.¶
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
[9] nach oben: Folgeänderung zu Buchstabe a. Der Beweggrund, aus dem die Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes in der Beamtenversorgung entfiel, trägt auch im Altersgeldrecht.¶
Auch hier ist der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand im Vergleich zu demjenigen bei Altersgeld- bzw. Witwenalter...

arbeiten sie eher unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und haben in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Auch für die Waisen bedeutete der aufwändige Nachweis ihrer Einkommenssituation bürokratischen Aufwand.

Daher wird der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes auch im Altersgeldrecht umgesetzt. Dies kann in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen führen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die den inneren Zusammenhang besser abbildet.

Zu Nummer 7

(§ 13)

Mit der Streichung der Nichtanerkennung von grundsätzlich altersgeldfähigen Dienstzeiten, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, welche mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/9532) zum 11. Januar 2017 über den Verweis von § 6 Absatz 1 Satz 3 auf § 6 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgte, ist es auch erforderlich, diese Zeiten in die Ermittlung der Höchstgrenze bei entsprechender Anwendung von § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BeamtVG einzubeziehen.

Zu Nummer 8

(§ 14)

Die Änderungen im § 14 zeichnen die sich aus der Einfügung des §§ 6a, 56 und 69m Absatz 2 und 3 BeamtVG ergebenden Änderungen im Altersgeldrecht nach und stehen im Zusammenhang mit der Einfügung in § 6 Absatz 1 Satz 3 (siehe Begründung zu Nummer 4, Buchstabe a).

Absatz 1 ordnet wie im derzeitigen Recht die Anwendung der einschlägigen Regelungen des BeamtVG auch im Altersgeldrecht an für den Fall des Bezuges einer laufenden Alterssicherungsleistung aus einer Verwendungszeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sofern diese Zeit als ruhegehaltfähig beantragt und damit als altersgeldfähig berücksichtigt wurde. Dabei ist weiterhin nur der Anteil der laufenden Alterssicherungsleistung zu berücksichtigen, der vor der Entlassung erworben wurde: nur dieser Teil korrespondiert mit einer ggf. als altersgeldfähig anerkannten Verwendungszeit. Anteile, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, bleiben außer Acht.

Satz 2 untersagt eine analoge Anwendung der beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen auf das Altersgeld, wenn der Beamte wegen einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis ein Ruhegehalt erhält. In diesem Fall unterliegt das Ruhegehalt der Anwendung des § 56 BeamtVG; hierdurch wird bereits eine Ruhensregelung durchgeführt. Das Altersgeld wird seinerseits wegen § 53a BeamtVG auf das Ruhegehalt angerechnet, so dass es insgesamt zu keiner Doppelleistung kommt. Satz 4 regelt, dass gewillkürte Verminderungen der Leistung, nicht beantragte Leistungen oder Leistungen, auf die verzichtet wurde, mit dem Betrag in die Ruhensregelung einzustellen sind, der ansonsten zustände.

Absatz 2 beinhaltet die im derzeitigen Recht in § 14 Satz 2 AltGG enthaltene Reihenfolge des Abzugs von Ruhensbeträge und damit eine Klarstellung für die Durchführung der Anwendung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht:

Gelöscht: Versorgungsrücklageänderungsgesetzes

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: enversorgungsgesetz

Gelöscht: 3

Gelöscht: 3

Gelöscht: Mit den Übergangsregelungen der Absätze 3 und 4 wird die Gleichbehandlung von Altersgeldempfängern und Versorgungsempfänger sichergestellt, sofern in beiden Fällen Verwendungszeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vorliegen und aus dieser Verwendung eine Alterssicherungsleistung zusteht.¶ Absatz 3 beinhaltet eine Übergangsregelung für mit Altersgeldanspruch vor dem 1. Juli 2020 bereits ausgeschiedene Beamte, die einen Kapitalbetrag aus einer Verwendung öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung empfangen haben. Die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit unterliegt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 dem Vorbehalt zukünftiger Rechtsänderungen. Liegt die altersgeldbegründende Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Einfügung des § 6a BeamtVG bzw. der Neuregelung des § 56 BeamtVG, hat der Altersgeldberechtigte aber zu diesem Zeitpunkt eine Altersgeldleistung noch nicht beantragt, ist die Festsetzung der Altersgeldfähigkeit von Dienstzeiten, die Zeiten der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als altersgeldfähig berücksichtigt, an die neue Rechtslage anzupassen. § 69m Absatz 2 gilt sinngemäß. Der Antrag auf Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist in diesen Fällen spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe der veränderten Festsetzung zu stellen. Damit wird auch diesen Fällen die Möglichkeit eingeräumt, den erhaltenen Kapitalbetrag, erhöht unter Anwendung der Dynamisierungsregel des § 69m Absatz 2 BeamtVG, an den Dienstherrn abzuführen, um damit die Altersgeldfähigkeit der entsprechenden Verwendungszeit zu erhalten. Gemäß Satz 2 ist der Dynamisierung nur der Betrag zugrunde zu legen (und damit schlussendlich an den Dienstherrn abzuführen), der dem Beamten im Falle der Fortdauer der Verwendung über den Entlassungszeitpunkt hinaus, für die Zeit bis zur Entlassung zustand. Nur für diese Zeiten kann die Altersgeldfähigkeit der Verwendungszeit erlangt werden; für die danach liegende Zeit gilt die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1, zweiter Halbsatz.¶ ...

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Nummer 9

(§ 16)

Rechtsförmliche Anpassung an den Wortlaut des § 11: geregelt wird in diesem Kontext die Verteilung von Altersgeldlasten.

Zu Nummer 10

(§ 17)

Die Vorschrift entfällt, da die Evaluation durchgeführt wurde.

Zu Nummer 11

(§ 18)

Die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit unterliegt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 dem Vorbehalt zukünftiger Rechtsänderungen. Liegt die altersgeldbegründende Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Einfügung des § 6a BeamtVG bzw. der Neuregelung des § 56 BeamtVG, hat der Altersgeldberechtigte aber zu diesem Zeitpunkt eine Altersgeldleistung noch nicht beantragt, ist die Festsetzung der Altersgeldfähigkeit von Dienstzeiten, die Zeiten der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als altersgeldfähig berücksichtigt, an die neue Rechtslage anzupassen.

Den Altersgeldberechtigten sollen die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden wie den Versorgungsempfängern. Dazu enthält zu § 69m analog zu § 18 Übergangsregelungen zu den mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz eingeführten Änderungen, soweit sie Auswirkungen auf das Altersgeldrecht haben. Mit den Übergangsregelungen wird die Gleichbehandlung von Altersgeldempfängern und Versorgungsempfänger sichergestellt, sofern in beiden Fällen Verwendungszeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vorliegen und aus dieser Verwendung eine Alterssicherungsleistung zusteht.

Absatz 1 beinhaltet eine Übergangsregelung für mit Altersgeldanspruch vor dem 1. Juli 2020 bereits ausgeschiedene Beamte. Die Norm zeichnet die Regelungen des § 69m Absatz 2 im Altersgeldrecht nach und stellt insoweit den mit Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung am Tag des Inkrafttretens des § 6a bereits aus der Verwendung ausgeschiedenen, aber noch nicht in den Ruhestand getretenen Beamten einen Altersgeldberechtigten mit einem entsprechenden Anspruch vor Beginn der Altersgeldzahlung gleich.

Nach Nummer 1 ist auf den Altersgeldberechtigte, der auf Grund der Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung hat, grundsätzlich § 6a anzuwenden. Der entsprechende Antrag kann jedoch bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beginn der Zahlung des Altersgeldes gestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt hat der ausgeschiedene Beamte im Regelfall Kenntnis über die Höhe des Altersgeldes, ohne dass Zeiten einer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als altersgeldfähig berücksichtigt wurden, sowie über die Höhe der laufenden Alterssicherungsleistung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

Nach Nummer 2 ist auch auf den Altersgeldberechtigten, der auf Grund der Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf einen Kapitalbetrag hat, grundsätzlich § 6a anzuwenden. Ein Antrag auf Altersgeldfähigkeit der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung kann bis zum Ablauf des 18. Monats nach Inkrafttreten des § 6a BeamtVG gestellt werden (Buchstabe c). Damit wird auch diesen Fällen die Möglich-

keit eingeräumt, den erhaltenen Kapitalbetrag, erhöht unter Anwendung der Dynamisierungsregel des § 6a Absatz 3 BeamtVG, an den Dienstherrn abzuführen, um damit die Altersgeldfähigkeit der entsprechenden Verwendungszeit zu erhalten. Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Der Kapitalbetrag ist dabei vom auf die Beendigung der Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung folgenden Monat bis zum Tag vor Inkrafttreten des § 6a zu verzinsen (Buchstabe b). Damit wird auch in diesen Fällen eine zinsfreie Phase von 18 Monaten eingeräumt, die der Regelung des § 6a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entspricht. Der Dynamisierung ist nur der Betrag zugrunde zu legen (und damit schließlich an den Dienstherrn abzuführen), der dem Beamten im Falle der Fortdauer der Verwendung über den Entlassungszeitpunkt hinaus, für die Zeit bis zur Entlassung zustand: Nur für diese Zeiten kann die Altersgeldfähigkeit der Verwendungszeit erlangt werden (Buchstabe a).

Eine Nichtbeantragung hat Auswirkungen auf die Höhe der nach der geltenden Rechtslage als altersgeldfähig anzuerkennenden Zeiten, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen unterliegt. Eine Nichtbeantragung hat aber keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Wartezeit, die zum Zeitpunkt der Entlassung erfüllt gewesen sein musste. Wird nunmehr eine beantragungsfähige Verwendungszeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nicht als altersgeldfähig beantragt, verliert der entlassende Beamte dadurch nicht seinen Altersgeldanspruch.

Absatz 2 beinhaltet eine Übergangsregelung für am 1. Juli 2020 vorhandene Altersgeldempfänger. Diese Personengruppe ist insoweit identisch mit den Versorgungsempfängern, die am 1. September 2020 vorhanden sind. Es ist daher eine inhaltsgleiche Übergangsregelung vorgesehen. Es wird auf die Begründung zu § 69m Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (siehe Begründung zu Artikel 12 Nummer 46) verwiesen. Der Minderungssatz ermittelt sich unter Berücksichtigung des Satzes nach § 69m Absatz 3 Satz 2 BeamtVG multipliziert mit 0,85 (siehe hierzu § 7 Absatz 1 Satz 1).

Zu Artikel 16 (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 2 vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 2

(zu Teil 2a – § 47a)

Der Grundsatz der systeminternen Teilhabe gilt seit Inkrafttreten der Strukturreform neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die betriebliche und private Versorgung und die berufsständische Versorgung. In gleichem Maße war es erstrebenswert, auch bei der Beamtenversorgung die interne Teilung einzuführen (BT-Drs. 16/10144, S. 59). Dies wurde im Rahmen der Strukturreform für Anrechte auf Bundesebene umgesetzt, deren Ausgleich nach dem BVersTG durch interne Teilung erfolgt.

Auf Landesebene wurde bislang noch keine dem BVersTG vergleichbare Regelung erlassen. Damit bleibt es bei der Auffangregelung des § 16, nach der der Ausgleich – wie nach dem vor der Strukturreform geltenden Recht – über die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt. Die gesetzliche Rentenversicherung hat nach § 225 Absatz 1 SGB VI einen Anspruch gegen den Träger der Beamtenversorgung auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Am 23. September 2016 hat nun der Bundesrat eine Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes gefordert, die auf die Einführung eines Erstattungsanspruchs im Fall des Wechsels eines Landesbeamten nach interner Teilung abzielt (BT-Drs. 18/9834). Dies hat

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: […]

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

folgenden Hintergrund: Die ausgleichspflichtige Person wechselt nach Durchführung des Versorgungsausgleichs von ihrem bisherigen Dienstherrn zu einem anderen Dienstherrn. Nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag hat der abgebende Versorgungsträger eine Abfindung zu zahlen. Der im Versorgungsausgleich begründete Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den ursprünglichen Versorgungsträger bleibt hiervon unberührt. Diese Aufwendungen kann der Versorgungsträger aber nicht mehr durch eine Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ausgleichen. Es bedarf daher einer Regelung, auf deren Grundlage der Versorgungsträger vom nunmehrigen Träger der Versorgungslast der ausgleichspflichtigen Person die Erstattung der an die ausgleichsberechtigte Person zu leistenden Zahlungen verlangen kann. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die ausgleichspflichtige Person aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis ausscheidet.

Eine solche Erstattungsregelung ist in § 5 BVersTG für beamtenversorgungsrechtliche Ansprüche auf Bundesebene bereits vorgesehen, da insoweit eine interne Teilung vorgesehen ist. Der Bundesrat hat seine Forderung nach einer Erweiterung der Erstattungsregelung (a. a. O.) nun damit begründet, dass ohne einen entsprechenden Erstattungsanspruch „die Länder bei Einführung der internen Teilung mit den Ausgaben der Alterssicherungsleistungen an die ausgleichsberechtigte Person belastet“ blieben. Es ist nachvollziehbar, dass die Einführung einer internen Teilung auf Landesebene von der vorherigen Schaffung einer Erstattungsregelung abhängig gemacht wird. Eine entsprechende Regelung sieht der Entwurf daher in einem neuen § 47a vor.

Absatz 1 der vorgeschlagenen Regelung enthält dabei die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch. Zunächst ist erforderlich, dass ein Anrecht aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis intern geteilt worden ist. Für den Fall, dass künftig ein Land die interne Teilung von Anrechten aus öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnissen einführt, findet die Erstattungsregelung also auch auf diese intern geteilten Anrechte Anwendung.

Weitere Voraussetzung ist, dass die ausgleichspflichtige Person nach der internen Teilung entweder den Dienstherren wechselt oder aus dem Amts- oder Dienstverhältnis ausscheidet, ohne dass weiterhin ein Anrecht beim bisherigen Versorgungsträger für sie besteht. Zu einem Dienstherrenwechsel kann es etwa dann kommen, wenn ein Beamter vom Bund zu einem Land oder umgekehrt oder aber von einem Land zu einem anderen Land wechselt. Tritt der Beamte in diesem Fall bei dem neuen Dienstherrn in den Ruhestand, muss dieser die Zeiten beim abgebenden Dienstherrn als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten bei der Ermittlung des Ruhegelds berücksichtigen.

Zu einem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis ohne Fortbestehen eines Anrechts beim bisherigen Versorgungsträger kann es etwa dann kommen, wenn ein Beamter auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird und eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft aufnimmt. In diesem Fall verliert der Beamte grundsätzlich sein Anrecht auf Beamtenversorgung und wird stattdessen gemäß § 8 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Eine solche Nachversicherung erfolgt nur dann nicht, wenn für das betreffende Dienst- oder Amtsverhältnis die Möglichkeit eröffnet ist, statt der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersgeld oder eine vergleichbare Leistung bei dem bisherigen Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, und der Beamte von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. So hat der Bund mit dem Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I 3386) diese Möglichkeit eröffnet. Mehrere Länder haben ebenfalls gesetzlich ein Altersgeld vorgesehen. Verliert der Beamte mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis zwar sein Anrecht auf eine Beamtenversorgung, steht ihm stattdessen jedoch ein Anrecht auf Altersgeld zu, so besteht weiterhin ein Anrecht beim bisherigen Versorgungsträger und die Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist nicht gegeben.

Der Erstattungsanspruch umfasst diejenigen rechtmäßigen Zahlungen, die ab dem Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels der ausgleichspflichtigen Person oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis an die ausgleichsberechtigte Person geleistet werden.

In Absatz 2 Satz 1 ist geregelt, gegen wen sich der Erstattungsanspruch des bisherigen Versorgungsträgers richtet. Liegt ein Dienstherrenwechsel vor, richtet sich der Erstattungsanspruch gegen den nunmehr zuständigen Träger der Versorgungslast. Ist der Beamte hingegen aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis ausgeschieden und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden, richtet sich der Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 2 bestimmt, dass für die Durchführung der Erstattung § 2 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung entsprechend gilt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 107.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 3

(§ 11)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Nummer 4

(§ 11b)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 5

(§ 14)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17. Künftig wird es keine Stufen eines aus verschiedenen Stufen bestehenden Familienzuschlags, sondern zwei Bestandteile geben. Während der Familienzuschlag der Stufe 2 derzeit den Familienzuschlag der Stufe 1 enthält, wird dies bei dem neuen Familienzuschlag 2 nicht mehr der Fall sein. Daher kann es auch begrifflich keinen Unterschiedsbetrag mehr geben. Die Neufassung trägt der neuen Systematik des Familienzuschlags Rechnung.

Zu Nummer 6

(§ 17)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Zu Nummer 7

(§ 20)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: 19
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Gelöscht: 19
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Klarstellung erfolgt wegen der Einfügung des § 20a.

Bei Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung handelt es sich soldatenrechtlich um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 9 der Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SUrlV). Da diese entsprechenden Zeiten nunmehr in § 20a gesondert geregelt werden, ist es notwendig klarzustellen, dass entsprechende Verwendungen nicht der allgemeinen Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterfallen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung erfolgt wegen der Einfügung des § 20a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 8

(§ 20a)

Es ist fachlich notwendig, die versorgungsrechtliche Behandlung einer Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln. Die gegenwärtige Regelung ist verwaltungsaufwändig und für den Soldaten wegen der regelmäßig damit zusammenhängenden Ruhensregelung des § 55b in ihrer Wirkung auf seine Versorgung nur äußerst schwer überschaubar. Die Vielzahl anhängiger Gerichtverfahren belegt, dass die Norm streitanfällig ist. Die Neuregelung dient dem Bürokratieabbau und schafft Rechtsklarheit, trägt zum Rechtsfrieden bei, vereinfacht die Rechtsmaterie und stärkt die Handlungsfreiheit des Soldaten.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 10/11, 2 BvL 28/14 –),

– dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, der die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zwingend anordnet oder untersagt, und

– dass es auch keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, nach dem sich der Umgang mit Kapitalabfindungen aus dem Dienst in solchen Einrichtungen bestimmt.

Bei der Integration systemfremder Elemente in das deutsche Versorgungssystem ist die gesetzgeberische Handlungsfreiheit in besonderer Weise ausgeprägt. Gesetzliche Möglichkeiten, die die Handlungsoptionen der Soldaten erweitern, sind verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie Ausdruck einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Soldaten sind. Die Neuregelung orientiert sich grundsätzlich an dieser Feststellung: der Soldat kann in vielfältiger Weise durch eigene Entscheidungen die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten sowie die Verwendung von Kapitalbeträgen oder laufenden Versorgungsleistungen zwischenstaatlicher oder überstaatlichen Einrichtungen beeinflussen.

Mit der Neuregelung wird ein nachhaltiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Das gegenwärtige Modell der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 20 Absatz 3 Nummer 3) mit der Ruhensregelung

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 55b) wird einer Neuregelung unterzogen, weil es anfällig für gerichtliche Streitigkeiten ist und wegen des komplizierten Anrechnungsverfahrens für den Soldaten kaum nachvollziehbar und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Zudem kann das Anrechnungsverfahren nach Hinweisen der Anwenderpraxis nicht elektronisch abgebildet werden.

Die Neuregelung ist davon gekennzeichnet, die versorgungsrechtlichen Handlungsoptionen des Soldaten zu vergrößern, wenn er eine Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung verbracht hat. Der Soldat wird gegenüber dem geltenden Recht bessergestellt, indem er selbst entscheiden kann, ob diese Zeit, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands nach deutschem Recht liegt, für die „deutsche“ Versorgung ruhegehaltfähig sein soll. Er kann die Entscheidung nach seinem Bedürfnis treffen. In aller Regel wird die von der internationalen Organisation erworbene Alterssicherungsleistung höher sein als der betragsmäßige Wert seines deutschen Ruhegehaltes für diese Zeit. Sollte er die „deutsche“ Ruhegehaltfähigkeit begehren, muss er einmalige Kapitalbeträge an den Dienstherrn abführen bzw. sich laufende Leistungen auf seine deutsche Versorgung nach § 55b anrechnen lassen. Dieser Schritt ist gerechtfertigt, um einer Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen entgegenzuwirken.

Die Neuregelung ist so ausgestaltet, dass die Attraktivität einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auch versorgungsrechtlich ungeschmälert erhalten bleibt. Der Soldat benötigt Gewissheit über die Behandlung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig als auch über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen des Bezuges einer Alterssicherung aus der Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Dafür muss er sich über den Umgang mit möglichen Alterssicherungsleistungen aus einer solchen Verwendung durch den Dienstherrn bewusst sein. Dies gilt umso mehr, weil beinahe jede zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ihr eigenes Personalstatut mit eigenen versorgungsrechtlichen Regelungen hat. Deshalb erhält der Soldat für seine Entscheidung klare und nachvollziehbare Alternativen, um bewusste Entscheidungen treffen zu können.

Wie schon jetzt sind nur Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von der Neukonzeption erfasst. Die Verwendung muss zudem im öffentlichen Dienst erfolgen, d. h. in einer durch Beiträge der Mitgliedstaaten bzw. der staatlichen Vertragspartner finanzierten Organisation. Auf privatrechtlich organisierte überstaatliche Organisationen findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die in Betracht kommenden Einrichtungen sind im nichtabschließenden Anhang zur Entsendungsrichtlinie Bund (EntsR) vom 9. Dezember 2015 (GMBl 2016 S. 34) aufgeführt.

Zu Absatz 1

Die Neuregelung ist so konzipiert, dass die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nur noch auf Antrag ruhegehaltfähig ist (§ 20a Absatz 1). Der Antragsmechanismus ist dem Versorgungsrecht nicht fremd. So können Vordienstzeiten auf Antrag anerkannt werden. Das Merkmal der Freiwilligkeit ist dabei ein funktionsadäquates Sicherungskriterium.

Hat der Soldat Anspruch auf eine laufende oder – in seltenen Ausnahmefällen – gar keine Alterssicherungsleistung gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit, ist dem Antrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (insbesondere muss es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln; Praktika, Traineeund Ausbildungszeiten o.ä. sind daher ausgeschlossen) stattzugeben.

Zu Absatz 2

Besteht ein Anspruch des Soldaten gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung auf eine einmalige Alterssicherungsleistung für die dort zurückgelegte Zeit (§ 20a

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Absatz 2 Satz 1) - entweder, weil kein Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung besteht oder die einmalige Leistung anstelle einer laufenden Alterssicherungsleistung in Anspruch genommen wird -, darf dem Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn der Soldat den erhaltenen Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführt. Damit wird die bisherige Rechtslage modifiziert fortgeführt, die vorsah, dass eine Ruhensregelung dann nicht stattfindet, wenn der Soldat den erhaltenen Kapitalbetrag abführt. Die Neuregelung setzt nunmehr einen Schritt vorher an und knüpft die Ruhegehaltfähigkeit der Verwendungszeit und damit die vollumfängliche Unterstellung des Soldaten unter das deutsche System der Soldatenversorgung an die Abführung des Kapitalbetrages an den Dienstherrn.

Zustehende einmalige Leistungen sind dabei fristgerecht und vollumfänglich vom Soldaten abzuführen, um in den Genuss der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten für die deutsche Versorgung zu kommen. Die Höhe des abzuführenden Betrages wird dem Soldaten von der Pensionsfestsetzungsstelle mitgeteilt.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag keinen Ermessenspielraum.

Der Soldat kann mithin nach seinem eigenen Bedürfnis über eine Nutzung des zustehenden Kapitalbetrages entscheiden. Dem Risiko einer Fehlverwendung der einmaligen Alterssicherungsleistung kann der Soldat durch Abführung des Kapitalbetrages an seinen deutschen Dienstherrn begegnen.

Kapitalbeträge in diesem Sinne sind etwa Abgangsgelder, Übertragungen eines versicherungsmathematischen Gegenwerts auf eine Privatversicherung, Erstattungen von Pflichtbeiträgen, Ausschüttungen aus einem Versorgungsfonds oder Abfindungen.

Nach § 20a Absatz 2 Satz 2 sind die Anteile des Kapitalbetrages, die im Zeitraum nach Eintritt in den Ruhestand erworben wurden, nicht an den Dienstherrn abzuführen. Lässt sich weder durch den Soldaten noch durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestandes entfallende Anteil ermitteln, ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der gemäß Satz 3 zu beachtenden Berechnungsvorgaben des § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Eintritt in den Ruhestand zur gesamten Verwendungszeit auf den gesamten Kapitalbetrag umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Anteile wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können; siehe insoweit auch Begründung zu Nummer 8.

§ 20a Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die einmalige Alterssicherungsleistung auch dann fristgerecht und vollumfänglich vom Soldaten abzuführen ist, wenn eine solche Alterssicherungsleistung auf Grund des Verhaltens des Soldaten verringert wurde oder vorweggenommene Zahlungen erfolgten. Entsprechendes gilt, sollte der Soldat diese Leistung gar nicht beantragen oder auf sie verzichten.

Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Soldaten beruhen, bleiben nach § 20a Absatz 2 Satz 5 außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Soldaten zu einem Pensionssystem leistet, sind diese Beiträge nebst Erträgen ebenfalls von der Abführung freigestellt. Sowohl die Höhe der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Alterssicherungsleistung als auch ein ggf. auf freiwilligen Beträgen beruhender Anteil sind durch den Soldaten bzw. seine Hinterbliebenen nachzuweisen.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Absatz 3

§ 20a Absatz 3 Satz 1 beinhaltet eine ausdrückliche, gesetzlich geregelte Dynamisierungsvorschrift. Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Soldaten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Zu dynamisieren sind Kapitalbeträge, die auf Grund einer vor Berufung in das Soldatenverhältnis zum Dienstherrn Bund zurückgelegten Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworben und der Soldat nunmehr die Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Verwendungszeit nach § 20a beantragt. Von der Dynamisierungsregel grundsätzlich ausgenommen ist der regelmäßig eintretende Fall, wenn ein Kapitalbetrag innerhalb von 18 Monaten nach Ende der Verwendung an den Dienstherrn abgeführt wird (zwölf Monate Antragsfrist nach § 20a Absatz 4 plus sechs Monate Abführungsfrist nach § 20a Absatz 2).

Der zustehende Kapitalbetrag ist gemäß Satz 2 in den oben beschriebenen Fällen ab dem Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat des Eintritts in den Bundesdienst vorausgeht, mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber mit zwei Prozent, zu dynamisieren. Durch diese variable Dynamisierungsregel wird verstärkt an den auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Zins angeknüpft; dies entspricht dem Ziel des Kapitalbetrages, durch gewinnbringende Anlage eine zukünftige Alterssicherung sicherzustellen.

Die Dynamisierung erfolgt immer bezogen auf ein Kalenderjahr. Ändert sich der Basiszinssatz als maßgebliche Bezugsgröße oder beginnt bzw. endet die Dynamisierung im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt eine anteilige Jahresberechnung. Für die Berechnung von Bruchteilen eines Jahres bestimmt Satz 3, dass diese Bruchteile entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu ermitteln sind.

Zu Absatz 4

§ 20a Absatz 4 regelt das Antragsverfahren. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Nach Satz 1 kann ein Antrag in Fällen des Anspruches auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages nur bis zum Ende des zwölften Monats, der auf die Beendigung der Verwendung folgt, gestellt werden. Diesem Fall ist der Fall gleichgestellt, in dem ein Soldat eine entsprechende Verwendung vor Einstellung in ein Dienstverhältnis zum Dienstherrn Bund zurückgelegt hat.

Nach Satz 2 kann ein Antrag in Fällen des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Beginn des deutschen Ruhestandes gestellt werden. Alternativ kann in Fällen der Fortdauer der Verwendung nach Beginn des deutschen Ruhestandes der Antrag bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Verwendung gestellt werden.

Die unterschiedlichen Fristen für den Antrag nach § 20a bei einem Anspruch auf einen Kapitalbetrag und auf eine laufende Alterssicherungsleistung ist den unterschiedlichen Zeitpunkten geschuldet, ab denen der Soldat über die konkrete Höhe seiner Alterssicherungsleistung aus der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung in der Regel gesicherte Kenntnis hat. Bei einem Kapitalbetrag ist dies regelmäßig bereits zum Ende der Verwendung der Fall, während die Höhe einer laufenden Alterssicherungsleistung regelmäßig erst zum Anspruchsbeginn und damit unabhängig vom Ende der Verwendung bekannt ist.

Daher ist nach § 20a Absatz 3 Satz 2 die Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch kurzzeitig möglich. Zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten festzusetzen. Die Frist für eine

nachträgliche Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig nach § 20a soll zeitnah zum Ruhestandsbeginn Rechtssicherheit schaffen. Gleichzeitig erhält der Soldat im Ruhestand, der nun die endgültige Höhe seiner Versorgungsbezüge kennt, eine angemessene Bedenkzeit für seine Entscheidung.

In jedem Fall wirkt der Antrag (ggf. rückwirkend) ab Ruhestandsbeginn.

Im Übrigen kann ein einmal gestellter Antrag (bis zur endgültigen Bescheidung) jederzeit zurückgezogen werden.

Zu Nummer 9

(§ 21)

Die Änderung korrespondiert mit der Einfügung des § 20a. Im Übrigen besteht aus ordnungspolitischer Sicht kein Bedürfnis, Verwendungen im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach Eintritt in den deutschen Ruhestand mit der Neuregelung des § 20a zu erfassen. In diesen Fällen besteht kein dienstliches Interesse mehr an einer Beschäftigten des Soldaten in der Einrichtung. Im Übrigen wird auf die EntsR verwiesen.

Zu Nummer 10

(§ 24)

Rechtsförmliche Anpassung an die Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 11

(§ 25)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 12

(§ 26)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung an die Gesetzesbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 wurde eine Ausnahme vom Anspruch auf Mindestversorgung eingeführt. Mit der Einfügung der Verweisung auf § 20a in Satz 4 wird erreicht, dass Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bei der Ermittlung der für die Gewährung einer Mindestversorgung erforderlichen fünf Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit berücksichtigt werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Zeiten auch als ruhegehaltfähig beantragt und anerkannt wurden. Gleichzeitig wird geregelt, dass eine Mindestversorgung nicht zusteht, sofern das erdiente Ruhegehalt nur wegen der Nichtbeantragung von Zeiten im Sinne des § 20a die Mindestversorgung unterschreiten sollte. Damit wird verhindert, dass bei kurzen Dienstzeiten beim Bund und langen Dienstzeiten bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung die Nichtbeantragung der Zeiten als ruhegehaltfähig und damit die Nichtabführung oder Nichtanrechnung der dortigen Alterssicherungsleistung zur Zahlung einer

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Gelöscht: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland versorgungsrechtlich besonders zu bewerten sind, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können nach § 25 Absatz 2 Satz 3 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Diese Regelung ist mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) in das SVG aufgenommen worden und am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten. ¶
§ 63c Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen eine besondere Auslandsverwendung vorliegt. Diese Definition ist durch das Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) in das SVG eingefügt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getreten. Durch Bezugnahme des § 25 Absatz 2 Satz 3 auf diese Vorschrift ist eine faktische Rückwirkung bei der Doppelanrechnung von Einsatzzeiten insoweit eingetreten, als Zeiten ab dem Inkrafttreten des § 63c Absatz 1 am 1. Dezember 2002 doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung von vor diesem Stichtag abgeleisteter …
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text

Mindestversorgung führt. Die Mindestversorgung soll in Fällen kurzen Dienstzeiten (z. B. bei frühzeitiger Dienstunfähigkeit) regelmäßig eine amtsangemessene Alimentation sicherstellen. Es erscheint zur Vermeidung einer Doppelalimentation sowie in Anbetracht der individuellen Situation und der unter ausreichender selbständiger Folgenabwägung erfolgten eigenständigen Entscheidung des Soldaten zumutbar, dass sich wegen der gewillkürten Entscheidung der Nichtberücksichtigung der anderweitigen Alterssicherungsleistung bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und damit der Versorgungsbezüge das Ruhegehalt auf den erdienten Teil beschränkt und nicht auf die Mindestversorgung angehoben wird. Die Änderung bezweckt damit insgesamt, eine Überalimentierung des Soldaten zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 13

(§ 26a)

Rechtsförmliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 14

(§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) wird aufgehoben (siehe auch Artikel 15 Absatz 8 der Mantelverordnung zum BesStMG). Der § 1 als noch relevanter Teil der Verordnung wird in § 27 Absatz 4 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes überführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 3 Nummer 12 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).

Zu Nummer 15

§ 46)

Rechtsförmliche Anpassung an den Wortlaut des § 46.

Zu Nummer 16

(§ 47)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).

Die Neufassung berücksichtigt die sich aus der Neukonzeption des Familienzuschlages ergebenden notwendigen Änderungen in der Wortwahl. Es wird hierzu auch auf die Begründung zu Nummer 5verwiesen.

Daneben wird eindeutig klargestellt, dass auch der Versorgungsempfängern zustehende auf Kinder entfallende Anteil des Familienzuschlages mit dem Einbaufaktor des § 17 Absatz 1 Satz 1 zu vervielfältigen ist. Diese Regelung ist derzeit in § 69g Absatz 1 Nummer 2 enthalten. Durch die Neufassung erfolgt auch eine Steigerung der Anwenderfreundlichkeit.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Artikel 12 Nummer 26 Buchstabe e.

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe e

Die pensionsfestsetzenden und pensionsregelnden Stellen erhalten ebenfalls die Berechtigung, die zur Durchführung der Prüfung, ob dem Versorgungsempfänger ein Familienzuschlag 2 zusteht, erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und mit anderen Bezügestellen des öffentlichen Dienstes auszutauschen.

Zu Nummer 17

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag siehe Begründung zu Nummer 5. Im Übrigen handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag siehe Begründung zu Nummer 5. Im Übrigen handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag siehe Begründung zu Nummer 5.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Gelöscht: Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 17 (§§ 39 bis 41 BBesG).
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Gelöscht: Siehe Begründung zu Artikel 12, Nummer 26, Buchstabe e.
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag siehe Begründung zu Nummer 5. Im Übrigen handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung. Durch die Änderung erfolgt eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Nummer 18

(§ 55)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung des Verweises vorgenommen. Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung an eine zeitgemäße Wortwahl. Abschließend erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 5).

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung des Verweises vorgenommen. Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung an eine zeitgemäße Wortwahl. Abschließend erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 5).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird eine rechtsförmliche Anpassung des Verweises vorgenommen. Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung an eine zeitgemäße Wortwahl. Abschließend erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt eine Neufassung der Begrifflichkeit zum Familienzuschlag (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 5). Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung an eine zeitgemäße Wortwahl.

Zu Nummer 19

(§ 55a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufzählung, die als abschließend verstanden werden kann, wird verkürzt auf den Begriff der Kapitalleistung: unter diesen Begriff können die anderen Begriffe untergeordnet werden.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]
Gelöscht: […]
Gelöscht: b
Gelöscht: Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 Buchstabe b verwiesen.

Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Rechtsförmliche Anpassung an die Zitierweise von Gesetzen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Verrentung von Einmalzahlungen (Kapitalbeträge, wie z. B. Abfindungen, Beitragserstattungen) wird neu geregelt, um der Kritik an der derzeitigen Verrentungsmethode Rechnung zu tragen. Dabei wird davon abgesehen, auf eine Verrentungstabelle zurückzugreifen, die einen speziell für Ruhensregelungen der Soldatenversorgung herangezogenen Zinssatz sowie Sterbewahrscheinlichkeiten berücksichtigt und sich nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand an tatsächliche Veränderungen anpassen lässt. Überdies wäre die Wahl des Zinssatzes weiterhin kritik- und streitanfällig.

Auf Grund dessen wird für die Ermittlung des monatlich anzurechnenden Betrages aus einem in der Vergangenheit erhaltenen Kapitalbetrag auf Regelungen und Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 187 Absatz 3 Satz 3 SGB VI) zurückgegriffen.

Die Anwendung dieser Umrechnungsfaktoren ist für die Soldatenversorgung bereits an verschiedenen Stellen vorgesehen: So wird bei Anrechten aus der Soldatenversorgung im Versorgungsausgleich der korrespondierende Kapitalwert des Ausgleichswerts, den der Versorgungsträger in der Auskunft anzugeben hat, nach § 47 Absatz 3 VersAusglG mit Hilfe der Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Bei der Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge ~~nach § 58 BeamtVG~~ sind die Umrechnungsfaktoren ebenfalls entsprechend anzuwenden ~~(Tz. 58.2.1 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 2. Februar 2018)~~, da sich der Betrag, der zur Abwendung einer versorgungsausgleichsbedingten Kürzung der Versorgungsbezüge zu zahlen ist, nach dem in der Entscheidung des Familiengerichts festgesetzten Betrag richtet.

Die Umrechnungsfaktoren, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden (zuletzt: BGBl. 2018 I S. 2030), sollen nunmehr auch bei der Bestimmung des monatlich anrechenbaren Betrages im Fall der Gewährung eines Kapitalbetrages Anwendung finden. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wie viele Entgeltpunkte der Soldat erworben hätte, wenn er den Kapitalbetrag zum Zeitpunkt des Empfangs in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätte (Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte). Anschließend sind die so ermittelten Entgeltpunkte, die danach keiner Änderung mehr unterliegen, mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Erstmalig ist diese Berechnung mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Rentenwert vorzunehmen. Bei jeder Änderung des aktuellen Rentenwertes ist auch der anzurechnende Betrag neu zu ermitteln. Hierdurch gestaltet sich die Verrentung dynamisch. Durch die Anknüpfung des (fiktiven) monatlich anzurechnenden Betrages an den jeweils geltenden aktuellen Rentenwert wird für die Zeit ab Gewährung des Kapitalbetrages eine Dynamisierung und damit eine gewisse „Verzinsung“ erreicht, die unabhängig von schwankenden Kapitalmarktzinsen ist. Gegenüber der bisher angewandten Methode dürften sich in aller Regel niedrigere Beträge ergeben. Jedoch wird dadurch der von der Rechtsprechung erhobenen Kritik an der geltenden Verrentungsmethode die Grundlage entzogen.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 Buchstabe b verwiesen
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis

Der Wegfall des Zwischenschritts der Dynamisierung des Kapitalbetrages anhand der seit Erhalt der Kapitalabfindung bis zum Beginn des Ruhestands erfolgten Besoldungssteigerungen bewirkt zusätzlich eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 20

(§ 55b)

§ 55b wird neu gefasst. Wie schon in der Begründung zu § 20a dargelegt, trägt die Regelung des § 55b zu einem nachhaltigen Bürokratieabbau bei und bietet dem Soldaten wegen des klareren Regelungsgehaltes eine bessere Entscheidungsgrundlage für seine Altersversorgung. Die Norm enthält ein Verfahren, um den Ruhensbetrag zu bestimmen, wenn der Beamte eine laufende Alterssicherungsleistung erhält. Die Norm ist bei einmaligen Kapitalbeträgen nicht anwendbar.

Absatz 1 ordnet an, dass es zwingend zu einem Anrechnungsverfahren kommt, wenn die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach § 20a Absatz 1 ruhegehaltfähig ist und dem Soldaten eine laufende Alterssicherungsleistung von Seiten der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit zusteht. Damit wird sichergestellt, dass der Soldat nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine adäquate Alterssicherung erhält, die seinen Lebensstandard amtsangemessen gewährleistet.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt als Ruhensbetrag die laufende Alterssicherungsleistung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Im Ergebnis steht dem Soldaten somit in der Summe aus der nach Anwendung des § 55b verbleibenden deutschen Versorgung und der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung mindestens ein Betrag in Höhe seines ungekürzten deutschen Ruhegehalts unter Einbeziehung der Zeiten nach § 20a zur Verfügung.

Nach Satz 2 werden die Anteile der Alterssicherungsleistung, die im Zeitraum nach Eintritt in den „deutschen“ Ruhestand erworben wurden, nicht berücksichtigt. Lässt sich weder durch den Soldaten noch durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestandes entfallende Anteil ermitteln, ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Berechnungsvorgaben des § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Eintritt in den Ruhestand zur gesamten Verwendungszeit auf die gesamte zustehende laufende Alterssicherungsleistung umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Die Nichtberücksichtigung dieser Anteile korrespondiert mit der Regelung, dass gemäß § 20a Absatz 1 Satz 1 nur Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können; siehe insoweit auch Begründung zu Nummer 9.

Hat der Soldat während einer Zeit, in der er kein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung innehatte, oder nach seinem dortigen Ausscheiden Ansprüche auf Alterssicherung erworben, sind diese gemäß Satz 3 bei der Ermittlung des Ruhensbetrages zu berücksichtigen; die Ausnahme des Satzes 2 findet auch hier Anwendung.

Gemäß Satz 4 ist in den Fällen einer vorzeitigen Verringerung des Betrages, des Verzichts auf die andere Leistung oder deren Nichtbeantragung der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen. Hierdurch wird insgesamt eine willkürliche Verringerung des anzurechnenden Betrages bei erfolgter Antragstellung nach § 20a im Fall des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung vermieden. Damit ist sichergestellt, dass die Ruhensregelung nicht durch Absprachen, die auf einen geringeren als den eigentlich zustehenden monatlichen Betrag der laufenden Alterssicherungsleistung abzielen, umgangen werden kann.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text

Nach Satz 5 bleiben Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Soldaten beruhen, außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Soldaten zu einem Pensionssystem leistet, sind diese Beiträge nebst Erträgen ebenfalls von der Abführung freigestellt. Die Höhe des ggf. auf freiwilligen Beträgen beruhenden Anteils ist durch den Soldaten nachzuweisen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Versorgungsbezüge – und zwar unabhängig von einem Antrag nach § 20a Absatz 1 – in Höhe der Invaliditätspension ruhen, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund Invalidität eine Alterssicherungsleistung aus seinem Amt bei der internationalen Einrichtung zusteht. Die Regelung ist zur Vermeidung einer Doppelalimentation erforderlich.

Wie im geltenden Recht nimmt Absatz 4 bei der Ruhensregelung auch die Hinterbliebenen in den Blick. Deren Versorgung kann, sofern die Zeit der Verwendung des verstorbenen Soldaten bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf seinen Antrag hin als ruhegehaltfähig anerkannt wurde und das den Hinterbliebenenversorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehalt mithin wegen dieser Zeiten erhöht ist, entsprechend der Neuregelung wie beim Versorgungsurheber ruhen. Der entsprechende Ruhensbetrag beläuft sich auf den von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung laufend an die Hinterbliebenengewährte Betrag. Dieser unterliegt ebenfalls den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 und des Absatzes 3.

Absatz 5 enthält eine Klarstellung für die Durchführung der Rechtsanwendung.

Zu Nummer 21

(§ 55c)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 2 VersAusglG soll sicherstellen, dass „die Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung keinen Hin-und-her-Ausgleich durchführen müssen, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen“ (BT-Drs 16/10144, S. 54). Verfügen beide Ehegatten über ein Anrecht aus der Soldatenversorgung, wird damit die ansonsten bei einer Person fällig werdende gleichzeitige Kürzung des Ruhegehaltes und Zahlung eines Anspruchsbetrages nach dem BVersTG verhindert.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis

Es sollte mithin eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen, die die Praxis von unnötigen Berechnungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Versorgungsausgleiches entlastet.

Nach der geltenden Rechtslage ist Anknüpfungspunkt der Dynamisierung in beiden Fällen nach dem Wortlaut der jeweils einschlägigen Norm (§ 3 BVersTG und § 55c SVG) der vom Familiengericht festgesetzte Monatsbetrag der übertragenen Anrechte. Dieser ist daher der jeweiligen Dynamisierung zugrunde zu legen. Die dem jeweiligen Versorgungsträger obliegende Verrechnung nach § 10 Absatz 2 VersAusglG bewirkt dann, dass bei einer Person nicht gleichzeitig das Ruhegehalt nach § 55c SVG gekürzt wird und eine Zahlung eines Anspruchsbetrages nach BVersTG stattfindet. Gleichwohl kann sich auf diese Weise die von § 10 Absatz 2 VersAusglG angestrebte Verwaltungsvereinfachung beim Versorgungsträger nicht tatsächlich erreichen lassen, da er bei beiden Personalfällen jeweils einen Kürzungs- und Anspruchsbetrag nebeneinander erfassen, dynamisieren und anschließend erst verrechnen muss. Aus Sicht der Praxis ist dies unbefriedigend.

Daher wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Intention des § 10 Absatz 2 VersAusglG im vollen Umfang zur Wirkung verholfen. Die Versorgungsträger sollen zunächst die Monatsbeträge nach § 10 Absatz 2 VersAusglG verrechnen und anschließend den bei einer Person verbleibenden Kürzungsbetrag nach § 55c bzw. den bei der anderen Person verbleibenden Anspruchsbetrag nach § 3 BVersTG dynamisieren. Hierdurch wird zudem sichergestellt, dass für die Dynamisierung beider Beträge derselbe Anknüpfungspunkt gilt, der sich sowohl beim Kürzungsbetrag nach § 55c SVG als auch beim Anspruchsbetrag nach § 3 BVersTG danach richtet, ob sich die (nach Verrechnung insgesamt) ausgleichspflichtige Person bereits im Ruhestand befindet oder nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass der Vorbehalt auch hinsichtlich einer Zahlung an die Hinterbliebenen der ausgleichsberechtigten Person gilt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass der Vorbehalt auch hinsichtlich einer Zahlung an die Hinterbliebenen der ausgleichsberechtigten Person gilt.

Zu Nummer 22

(§ 59)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 23

(§ 70)

Die Anlehnung der soldatenversorgungsrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten an rentenrechtliche Regelungen wird auf vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text

erstreckt. Daher erfolgt die Regelung des Kindererziehungszuschlags für alle Kinder unabhängig vom Geburtsdatum im § 70 . Hierdurch kann auf die bestehenden Verweise und Regelungen zurückgegriffen werden, die auch schon für die Ermittlung eines Kindererziehungszuschlages für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder gelten.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

An der grundsätzlichen Systematik der Erhöhung des Ruhegehaltes durch die Kindererziehungszuschläge wird keine Änderung vorgenommen. Da hinsichtlich der Anwendung des § 70 nicht mehr nach dem Geburtsdatum des Kindes differenziert wird, wird tatbestandlich nur noch auf die Zuordnung einer Kindererziehungszeit abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausnahmeregelungen des § 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind wegen der Aufnahme von Regelungen für vor 1992 geborene Kinder in § 70 nicht mehr vollumfänglich anzuwenden. So würde ein Verweis auf § 249 Absatz 1 SGB VI wegen des neuen Absatzes 2 Satz 1 (siehe Begründung zu Buchstabe b) leer laufen, da in beiden Normen die Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder für die Dauer von 30 Kalendermonaten angeordnet wird. Der neue Verweis auf § 249 Absatz 4 bis 6 SGB VI stellt daher die noch notwendigen Verweise auf die weiterhin erforderlichen Regelungen sicher.

Die Ausnahmeregelung des § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird im Anschluss an die unveränderten Ausnahmeregelungen des Satzes 2 eingefügt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist durch die Verschiebung von Absatz 8 Satz 2 in Absatz 1 Satz 3 nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die (maximale) Dauer einer für die Höhe des Kindererziehungszuschlages berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit in Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes analog den Regelungen des § 56 Absatz 1 und § 249 Absatz 1 SGB VI.

Die Regelung, wann eine Kindererziehungszeit vorzeitig endet, wird präzisiert. Es wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Erziehung vorzeitig endet, sondern ob die nach Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit vorzeitig endet. In Fällen des Eintritts oder einer Versetzung in den Ruhestand oder eines Wechsels des Erziehenden endet nicht die Erziehung, sondern nur die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit.

Zu Buchstabe c

Der Kindererziehungszuschlag gehört zur Versorgung und ist Bestandteil des Ruhegehaltes. Somit bildet das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt immer dann die Grundlage, wenn gesetzlich auf das Ruhegehalt abgestellt wird. Die sprachliche Präzisierung in Absatz 7 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Buchstabe d

Zukünftig erhalten alle Soldatinnen und Soldaten den Kindererziehungszuschlag nach den Absätzen 1 bis 7. Wegen der Einheitlichkeit des Anerkennungssystems ist eine Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb des Beitrittsgebietes geborenen Kindern nicht mehr erforderlich. Im Übrigen werden die Erziehungszeiten von im Beitrittsgebiet geborenen Kindern grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: [...]
Formatiert: Marker

Zu Nummer 24

(§ 86)

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 25

(§ 96)

Der Absatz wird aufgehoben, weil es nicht mehr auf den Beginn der Verwendung im öffentlichen Dienst bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ankommt. Entscheidend für die Anwendung der §§ 20a und 55b dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes. Für Versorgungsempfänger, auf die § 96 Absatz 5 SVG Anwendung findet, ist die Fortgeltung der Regelung grundsätzlich in § 107 Absatz 3 Satz 1 SVG angeordnet.

Zu Nummer 26

(§ 100)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 16 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 27

(§§ 107 neu)

§ 107 enthält die Übergangsregelungen zu den mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz eingeführten Änderungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 können aktive Soldaten, deren Verwendung im Sinne des § 20a vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen hat und noch andauert oder bereits beendet war und die aus der Verwendung entweder eine Anwartschaft auf eine laufende Alterssicherungsleistung oder eine einmalige Alterssicherungsleistung erhalten haben und diese nicht an den Dienstherrn abgeführt haben, einen Antrag auf Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung stellen.

Diese Festlegung orientiert sich am Grundsatz, dass das Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes galt, für die Berechnung und Festsetzung des Ruhegehalts maßgeblich ist. Damit wird aber auch vermieden, dass erneut eine unübersichtliche Anzahl von Ausnahme- und Übergangsregelungen eingeführt und beachtet werden müssen. Dies würde das Ziel der Reform (siehe hierzu die Begründung zur Einfügung § 6a) konterkarieren.

Die Regelung des § 20a gilt gemäß Satz 1 Nummer 1 auch für vor dem Inkrafttreten des § 20a begonnene Verwendungen. Die entsprechenden Fälle sind nicht schlechter gestellt als nach dem bisherigen Recht, nach dem sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung entscheiden mussten, ob sie einen eventuell zustehenden Kapitalbetrag abführen wollen, um eine Ruhensregelung zu vermeiden. Stattdessen werden diese Fälle nunmehr komplett dem Neurecht unterstellt mit dem Vorzug, die Verringerung des Ruhegehaltes infolge einer Nichtbeantragung der Verwendungszeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nach ihrer Rückkehr zu kennen, indem sie sich diese mitteilen lassen können.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Binnenverweis
Formatiert: Text
Gelöscht: […]
Formatiert: Marker
Formatiert: Text
Gelöscht: ,
Gelöscht: 108

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Die Regelung des § 20a gilt gemäß Satz 1 Nummer 2 auch für Soldaten, deren Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 20a bereits beendet ist und die auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung haben. Auch diese Fälle unterstehen komplett dem Neurecht. Hier besteht der Vorteil, sich die Erhöhung des Ruhegehaltes auf Grund einer Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig mitteilen zu lassen, um anschließend bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Ruhestandes einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Regelung des § 20a gilt modifiziert auch für Soldaten, deren Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 20a bereits beendet ist und die auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf einen Kapitalbetrag hatten. Damit diese Fälle vollumfänglich dem Neurecht unterliegen können, ist § 20a mit Maßgaben anzuwenden: Ein entsprechender Antrag kann bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Inkrafttreten des § 20a gestellt werden. Zum Ausgleich der damit einhergehenden Folgen ist der innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abzuführende Kapitalbetrag jedoch zu dynamisieren. Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch den Soldaten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Die Dynamisierung erfolgt nach den Vorgaben des § 20a Absatz 3 Satz 1 innerhalb des Zeitraums zwischen dem auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monatsersten bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des § 20a. Damit wird diesen Fällen eine zinsfreie Phase von 18 Monaten eingeräumt, die der Regelung des § 20a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entspricht.

Gemäß Satz 2 ist ein Antrag auf Anerkennung der Verwendungszeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nicht erforderlich, sofern der Soldat den Kapitalbetrag an den Dienstherrn bereits vor Inkrafttreten des § 20a abgeführt hat.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung des Absatzes 3 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten sind. Dies ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich. Auf sie werden weiterhin grundsätzlich die Regelungen der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassungen des § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 21 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 55a Absatz 1 Satz 8 und 9, § 55b, § 96 Absatz 5 und § 94b Absatz 5 Satz 2 angewendet. Daneben sind die Regelungen der (weiterhin bestehenden) §§ 94 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1, Nummer 5 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, 94a Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 2 und 97 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 ebenfalls weiterhin anzuwenden. Insgesamt werden somit die Versorgungsempfänger mit einer Ruhensregelung nach der momentan geltenden Fassung § 55b einschließlich sämtlicher Übergangsregelungen von der Änderung ausgenommen. Sowohl die entsprechenden Ruhegehaltsfestsetzungen als auch die Ruhensregelungsbescheide werden daher durch die Änderung nicht berührt. Dies gilt auch für diejenigen Versorgungsempfänger, die den Kapitalbetrag abgeführt haben und die daher die Ruhensregelung nach § 55b in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung abgewendet haben.

Versorgungsempfänger, auf die eine der ab 1. Oktober 1994 geltenden Höchstgrenzenregelung des § 55b Anwendung findet, können für die Zukunft beantragen, dass die Ruhensregelung auf die in Satz 2 genannte Alternative des zeitbezogenen Ruhens umgestellt wird. Damit wird allen Altfällen die Möglichkeit eröffnet, die vom BVerfG mit der Entscheidung vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 10/11, 2 BvL 28/14 – bestätigte Ruhensregelung zu wählen. Der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 ruht in Höhe von 2,5 % je Jahr: Damit wird zum einen berücksichtigt, dass der Einbaufaktor des § 17 Absatz 1 Satz 1 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 direkt auf den Unterschiedsbetrag anzuwenden ist - eine erneute Anwendung ist daher nicht erforderlich. Zum anderen unterlag der Unterschiedsbetrag nicht die Anpassungsfaktoren des § 97. Weiterhin wird gemäß Satz 3 bei der Ermittlung

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

der Zeiten einer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für die zeitbezogene Ruhensregelung auf Zeiten nach Eintritt in den „deutschen“ Ruhestand, die nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes geführt haben, verzichtet. Damit werden Hinweise aus der Rechtsprechung aufgegriffen.

In allen Fällen, bei denen bislang die Ruhensregelung nach § 55b Absatz 1 erste Alternative (Höchstgrenzenberechnung) zur Anwendung kommt und sich daraus ein höherer Ruhensbetrag als beim zeitbezogenen Ruhen ergibt, führt dies jedenfalls im Zeitpunkt der Antragstellung im Ergebnis zu einer Verbesserung der verbleibenden Versorgung. In Fällen, in denen bereits das zeitbezogene Ruhen Anwendung findet, unterliegen nicht der Antragsberechtigung, da sich keine Änderungen ergeben. Um dem Versorgungsempfänger einen Überblick über die Auswirkungen der Regelungen zu geben, ist ihnen auf Antrag eine Auskunft über die Höhe des Ruhensbetrages zu geben, der sich zum Zeitpunkt der beantragten / voraussichtlichen Änderung nach § 55b dieses Gesetzes ergeben würde. Die Antragsbindung (sowohl hinsichtlich der Auskunft als auch hinsichtlich der Umstellung) soll die pensionsfestsetzenden Stellen auch davon entlasten, in sämtlichen in Betracht kommenden Verfahren eigenständige Überprüfungen vornehmen zu müssen bzw. eine Schlechterstellung von Versorgungsempfängern vermeiden.

Die Antragsbindung soll die pensionsfestsetzenden Stellen auch davon entlasten, in sämtlichen in Betracht kommenden Verfahren eigenständige Überprüfungen vornehmen zu müssen. Sie begrenzt zudem den einmaligen und vermeidet einen unnötigen Erfüllungsaufwand.

Der Zeitpunkt der Umstellung ist von Antragszeitpunkt abhängig: wird ein Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des § 20a gestellt, ist die Ruhensregelung zum Inkrafttreten des § 20a (rückwirkend) umzustellen. Gehen Anträge nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des § 20a ein, sind die entsprechenden Ruhensregelungen mit Beginn des Antragmonats.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlags erforderlich wird. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 verwiesen.

Die Umgestaltung des Familienzuschlags können bei derzeitigen Versorgungsempfängern zu einer Minderung der Bezüge führen. Aus den zu Artikel 1 Nummer 17 dargelegten Gründen ist dieser Eingriff gerechtfertigt.

Wie in der Begründung zur Änderung des § 40 BBesG (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 17) dargelegt, ist der Familienzuschlag ein auf Artikel 6 Absatz 1 GG beruhendes Element der Besoldung. Es ist verfassungsrechtlich geboten, den Familienzuschlag im Besoldungsrecht und im Versorgungsrecht einheitlich zu regeln, da die Versorgung an die Besoldung anknüpft. Die Reform bildet insofern einen einheitlichen Gegenstand. Die Kürzung des Familienzuschlags 1 führt bei vorhandenen Versorgungsempfängern zu einer Minderung der Bezüge. Diese Neugestaltung wirft im Hinblick auf die in der Begründung zur Änderung der §§ 39 bis 41 BBesG aufgezeigte Neuausrichtung des Familienzuschlags keine verfassungsrechtlichen Probleme auf.

Dabei ist zu beachten, dass ein Soldat grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, dass die für die Bemessung der Bezüge maßgeblichen Regelungen, unter denen sie oder er in das Soldaten- oder Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, unverändert erhalten bleiben (BVerfGE 114, 258, 289).

Die für eine Umgestaltung des Familienzuschlags sprechenden Gründe gelten auch hier. Die Zahlung des Familienzuschlags wird neu ausgerichtet, um die Förderung von Familien dort zu konzentrieren, wo sie am nötigsten ist, nämlich bei Kindern. § 47 SVG orien-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

tiert sich an dem erklärten Ziel des Gesetzentwurfes, sich verändernde gesellschaftliche und tatsächliche Rahmenbedingungen zum Anlass zu nehmen, den öffentlichen Dienst zu modernisieren. Die Einbeziehung der Versorgungsempfänger in die Neugestaltung ist systemkonform und nicht unverhältnismäßig. Minderungen werden durch eine Übergangsregelung abgefedert.

In Absatz 4 Satz 1 wird der Anspruch auf eine Überleitungszulage für alle am 1. September 2020 vorhandenen Versorgungsempfänger festgestellt. Als Versorgungsempfänger in diesem Sinne gelten am 1. September 2020 vorhandene Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und Unterhaltbeitragsempfänger. Die Höhe der Überleitungszulage ermittelt sich anhand des § 74 Absatz 1 Satz 2 oder 3 BBesG. Dabei sind die Beträge des Besoldungsrechts zu berücksichtigen; so ist auch der zum 1. September 2020 wegfallende Erhöhungsbetrag nach Anlage V des BBesG bei der Ermittlung des Vergleichsbetrages für August 2020 zu berücksichtigen, sofern sich die maßgeblichen Versorgungsbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 berechnen oder Mindestversorgung nach § 26 Absatz 7 Satz 2 zusteht und zugleich ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 oder der folgenden Stufen bestand und weiterhin besteht.

Bei Witwen und Waisen sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Im Übrigen sind sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes hinzuzurechnen. Da gemäß § 43 Absatz 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 24 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG dem Witwen- bzw. Waisengeld das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde zu legen ist, ist bei der Ermittlung der Überleitungszulage für Hinterbliebene der Familienstand des verstorbenen Soldaten maßgeblich.

Die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts finden analoge Anwendung. Siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 44.

Zu Absatz 4

Satz 1 beinhaltet eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlags erforderlich wird. Soldaten, deren Ruhestand nach dem 1. September 2020 beginnt und die eine Überleitungszulage (§ 74 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 BBesG) zu ihren Dienstbezügen erhalten haben, wird der Betrag, der am Tag vor Beginn des Ruhestandes zustand, im Ruhestand weitergewährt.

Dabei ist eine nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BBesG zustehende Überleitungszulage (auf Grund des Wegfalls oder der betragsmäßigen Verringerung des vormaligen Familienzuschlags der Stufe 1) den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. Eine nach § 74 Absatz 1 Satz 3 BBesG zustehende Überleitungszulage (für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag) wird neben dem Ruhegehalt gewährt.

Gemäß Satz 2 finden die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts analoge Anwendung.

Nach Satz 3 erhalten zukünftige Witwen und Waisen eines Beamten, dessen Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt oder der nach dem 31. August 2020 verstirbt, die dem Beamten zuletzt zustehende Überleitungszulage zu ihrem Witwen- bzw. Waisengeld. Dabei sind Überleitungszulagen für entfallene Kinderanteile neben dem Witwen- oder Waisengeld zu zahlen. Im Übrigen sind sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des dem Witwen- oder Waisengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes hinzuzurechnen

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist eine Übergangsregelung zur Änderung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Danach ist für diejenigen Soldaten im Ruhestand und Soldatinnen im Ruhestand ein Antragsrecht vorgesehen, bei denen Kindererziehungszeiten nach § 94b Ab-

satz 6 SVGberücksichtigt wurden. Dies ist aus verwaltungsökonomischer Sicht geboten: es besteht keine Möglichkeit, von Amts wegen die entsprechenden Fälle aufzufinden.

Ziel der Übertragung der rentenrechtlichen Regelungen ist es, insbesondere die Leistung, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder erbringen, im Vergleich zwischen den großen Alterssicherungssystemen gleichwertig anzuerkennen. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten soll bei bereits vorhandenen Versorgungsempfängern eine Günstiger-Prüfung vorgenommen werden, bei (noch) aktiven Soldaten dagegen nicht mehr. Die unterschiedliche Behandlung der betroffenen Soldatengruppen ist jedoch mit Blick auf Artikel 3 GG vertretbar, da der Bund zukünftig für seine Soldaten sicherstellt, dass es für die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen nicht mehr von Bedeutung ist, wann das Soldatenverhältnis begründet wurde; sie erfolgt sogar unabhängig vom jeweiligen Beschäftigtenstatus gleichwertig. Die Festsetzung der Versorgung wird bei Eintritt in den Ruhestand vorgenommen. Es ist das dann geltende Recht anzuwenden.

Absatz56 die Günstiger-Regelung: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die durch die Berücksichtigung von sechs Monaten ruhegehaltfähiger Dienstzeit erfolgte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes insgesamt günstiger für den Einzelnen ist als ein nach dem § 70 ermittelter Zuschlag zum Ruhegehalt. Daher soll dem Antrag nur stattgegeben werden, wenn das Ruhegehalt nach der neuen Rechtslage (also keine sechs Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit für Erziehungsurlaub, sondern Ermittlung eines Kindererziehungszuschlages nach § 70) dasjenige Ruhegehalt übersteigt, das der Ruhestandsbeamte bisher unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 94b Absatz 6 erhält. Bei der Ermittlung des Kindererziehungszuschlages sind insbesondere die Begrenzungen des § 70 Absatz 5 und 6 zu beachten. Konsequenterweise erfolgt in den Fällen, in denen dem Antrag stattgegeben wird, der Wegfall von Zeiten nach § 85 Absatz 7: Hier ist eine erneute Festsetzung der Versorgungsbezüge erforderlich. Eine entsprechende Günstiger-Regelung auch für nach Inkrafttreten der Änderung des § 70 in den Ruhestand tretende oder versetzte Soldaten ist nicht vorgesehen; sie würde eine unendliche Fortgeltung des Altrechts bedeuten und schlußendlich die angestrebte, statusunabhängige Gleichstellung von Kindererziehungszeiten unterlaufen.

Das Antragsrecht steht auch Hinterbliebenen zu, sofern in dem der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Ruhegehalt Zeiten nach § 94b Absatz 6 berücksichtigt wurden.

Auf Soldaten im Ruhestand, die einen Kindererziehungszuschlag nach § 70 Absatz 8 erhalten, ist § 70 ab dem Inkrafttreten der Änderung von Amts wegen anzuwenden. Bei diesen Fällen erhöht sich somit die anerkennungsfähige Kindererziehungszeit; die Absätze 3 bis 6 sind zu beachten.

Zu Artikel 18 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

In Artikel VIII § 1 Absatz 6 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) ist bisher die Zustimmung des Bundesrates geregelt. Die Zustimmung erfolgt jedoch nur noch formell.

Bis 2013 gab es zwei bundesunmittelbare und sieben landesunmittelbare Verwaltungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung unterstand weitgehend der Aufsicht der Länder. Die Finanzierung erfolgte jedoch in erheblichem Maße durch Bundesmittel. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist zum 1. Januar 2013 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) errichtet worden; Die zwei bundesunmittelbaren und die sieben landesunmittelbaren Verwaltungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie der Spitzenverband der landwirtschaftlichen

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht:

Gelöscht: Mit dem

Gelöscht: (LSV-NOG) wurde

Gelöscht: 01.01.

Gelöscht: der Bundesträger

Gelöscht: .

Sozialversicherung wurden mit der Neuorganisation zu einem Sozialversicherungsträger (SVLFG) zusammengefasst, der nunmehr für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist.

Mit der Anpassung der Regelung – Streichung des Erfordernisses der Zustimmung des Bundesrates in Artikel VIII § 1 Absatz 6 – wird die Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger folgerichtig nachvollzogen.

Zu Artikel 19 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung soll dem BMI die Möglichkeit eröffnen, das BBesG und das BeamtVG nach Inkrafttreten der umfangreichen Änderungen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Zu Absatz 2

Die Facharztdienstposten für beamtete Ärztinnen und Ärzte im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern sind zum 1. Oktober 2017 eingerichtet worden. Entgegen ursprünglicher Planungen ist es gelungen, die ersten Dienstposten bereits Ende 2017 und 2018 mit „Quereinsteigern“ zu besetzen. Daher soll die Änderung des § 50b BBesG, mit der der anspruchsberechtigte Personenkreis der Sanitätsdienstvergütung auf Beamtinnen und Beamte im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern erweitert wird, bereits zum 1. Oktober 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Artikel 1 Nummer 25 ändert § 50 BBesG in Folge der Änderung des § 30c SG-E im Rahmen des BwEinsatzBerStG und soll zeitgleich mit der Änderung des Soldatengesetzes in Kraft treten.

Mit Artikel 1 Nummer 49 wird eine Regelung zur Vergütung für Soldaten besonderer zeitlicher Belastung bei Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften in Folge des mit dem BwEinsatzBerStG neu eingefügten § 30d SG-E geschaffen. Die Vergütung in den Fällen des § 30d SG-E soll ebenfalls zeitgleich mit § 30d SG-E in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Streichung der Besoldungsgruppe A 2 beziehen. Diese Änderung tritt unmittelbar nach Vollzug des dritten Anpassungsschrittes der Besoldung zum 1. März 2020 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Neuregelungen im Bundesumzugskostengesetz. Die zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens ist durch den zu erwartenden Programmier- bzw. Umstellungsaufwand notwendig.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Neuregelung sowohl der versorgungsrechtlichen Behandlung von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, als auch der Anrechnung von laufenden Alterssicherungsleistungen für die dort zurückgelegten Zeiten beziehen. Entsprechendes gilt für daraus resultierende Folgeänderungen in anderen

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr
Gelöscht: -
Gelöscht:
Gelöscht: -
Gelöscht: Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat
Gelöscht: Bundesbesoldungsgesetz
Gelöscht: enversorgungsgesetz
Gelöscht: […]
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik prüfen
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Gelöscht: […]
Formatiert: Muster: Transparent
Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Gelöscht: in der Bundesbesoldungsordnung A

Rechtsnormen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die jeweilige Begründung zur betreffenden Einzelnorm verwiesen. Die zeitliche Verzögerung dient der umfassenden Information der Betroffenen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Neuregelung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten vor 1992 geborene Kinder als auch auf die Umgestaltung des Familienzuschlags beziehen und daraus resultierende Folgeänderungen in anderen Rechtsnormen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung zur jeweiligen Einzelnorm verwiesen.

Zu Anhang 1 (Zulagen)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 54 wird verwiesen.

Zu Anhang 2 (Grundgehalt)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Anhang 3(Anwärtergrundbetrag)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Anhang 4(Zulagen)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Anhang 5(Familienzuschlag)

Auf die Begründung zu Artikel 3 wird verwiesen.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 27.05.2019 15:03 Uhr

Gelöscht: e

Gelöscht: jeweilige